VITT. EMANUELE

56, VI, 135

NAZIONALE
1
8 -G
33
BIBLIOTECA
VITT. EMANUELE
ROMA

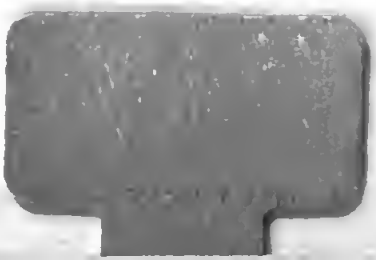

Digitized by Google

9-1192

Unterſuchungen

über die

Glaubwürdigkeit

der

altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte.

Von

Dr. L. O. Bröcker.

Tieck, geboren 1773: die romantiſche Dichtung
Schelling, geb. 1775: die romantiſche Naturforſchung.
Niebuhr, geb. 1776: die romantiſche Geſchichtsforſchung.

In der Entwicklungsgeſchichte unſeres Volks bildet die Romantik die Uebergangsſtufe von der poetiſchen zur wiſſenſchaftlichen Durchbildung.

Hamburg, 1858.
Perthes-Beſſer & Mauke.

Vorrede.

In den Abhandlungen dieses Buchs beschäftige ich mich mit den Schriftstellern des Alterthums. Ich suche in ihnen nachzuweisen, daß sehr wenige Ausnahmen abgerechnet, sämmtliche antike Autoren immer nur eine und dieselbe Ansicht über die Grundzüge der altrömischen Verfassungsgeschichte (d. h. der Verfassungsgeschichte von etwa 81 d. St. bis etwa 363 d. St.) gehabt haben, und daß die so vom gesammten Alterthum übereinstimmend überlieferte altrömische Verfassungsgeschichte eine in den Grundzügen zusammenhängende, glaubwürdige und wahre Geschichte ist.

Einen anderen Zweck dagegen verfolge ich in den Beilagen, von denen jeder Abhandlung je eine beigegeben ist. In diesen suche ich einige Grundgebrechen der modernen Kritik eindringlich darzulegen. Ich bemühe mich zu zeigen:

daß unter den Anhängern der modernen Kritik kein einziger ist, der eine in ihren Grundzügen zusammenhängende Verfassungsgeschichte von Altrom liefert;

daß kein einziger von ihnen eine in ihren Grundzügen zusammenhängende Geschichte des Entstehens der antiken Litteratur über Altrom giebt, oder auch nur von seinem Standpuncte aus geben kann;

daß weder Niebuhr noch ſonſt irgend ein Vertreter der modernen Kritik mit dem Ausdruck „innerer Zuſammenhang“ einen wiſſenſchaftlich haltbaren Begriff verbindet; und

daß weder Niebuhr noch ſonſt irgend ein Vertreter der modernen Kritik einen klaren Begriff mit dem Ausdruck „die ältere römiſche Geſchichte iſt unglaubwürdig“ verbindet.

Hamburg, den 15. Juni 1858.

L. D. Bröcker.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Erste Abhandlung. Der privatrechtliche Character der Clientel . . .	1—17
Beilage zur ersten Abhandlung	18—22
Zweite Abhandlung. Die Grundzüge der Verfassungsgeschichte von 244 bis 282 d. St. bilden so, wie sie jedenfalls von den angesehensten und meisten, wahrscheinlich aber von allen nach 535 d. St. lebenden antiken Autoren übereinstimmend erzählt sind, ein in sich zusammenhängendes, glaubwürdiges Ganze	23—43
Beilage zur zweiten Abhandlung	44—54
Dritte Abhandlung. Die Rechtsungleichheit zwischen den plebejischen und den patricischen Senatoren	55—69
Beilage zur dritten Abhandlung	70—100*)
Vierte Abhandlung. Die Königswahl des Servius Tullius	101—107
Beilage zur vierten Abhandlung	108—111
Fünfte Abhandlung. Haben die Plebejer vor 282 d. St. in den Curiatversammlungen gestimmt oder nicht?	112—127
Beilage zur fünften Abhandlung	128—139
Sechste Abhandlung. Was ist die Aufgabe dessen, der die Glaubwürdigkeit, und was die Aufgabe dessen, der die Unglaubwürdigkeit der altrömischen Verfassungsgeschichte vertheidigt?	140—149
Beilage zur sechsten Abhandlung	150—171

*) S. 94, Z. 19 v. o. lies: niemals mehr **Patres** nannte.

Erste Abhandlung.

Der privatrechtliche Character der Clientel.

Einleitung.

Hauskindschaft und Clientel. — Aufgabe dieser Abhandlung.

Das Verhältniß des Sohnes zum Vater in Rom war ein nach modernen Begriffen durchaus unnatürliches. Der Sohn war rechtlich vollkommen vermögenslos; was er erwarb, erwarb er wie ein Glied und Werkzeug des Vaters und für diesen. Dabei war er von letzterem rechtlich in der Weise abhängig, daß dieser ihn geißeln, einkerkern, gefesselt zum Landbau verwenden, ihn als Sclaven verkaufen, ja auch ihn tödten durfte. Diese rechtliche Vermögenslosigkeit und Abhängigkeit dauerte für den Sohn, falls ihn nicht der Vater feierlich aus seiner Gewalt entließ, bis an den Tod des letzteren, so daß das Alter des Sohnes — ob zehn, ob zwanzig, ob vierzig, ob funfzig Jahre — keinen Unterschied machte. Trotzdem er aber so privatrechtlich (im Verhältniß zum Vater) ein Sclave, eine Sache, etwas durchaus Rechtloses war, war er doch zugleich staatsrechtlich ein vollberechtigter Bürger. Er diente, sobald er das nöthige Alter dazu hatte, im Heer sowol als Gemeiner wie als Officier; er stimmte in den Volksversammlungen mit ab; er bekleidete, sobald er dazu gewählt war, die höchsten Staatswürden, selbst das Consulat, und trat, falls er dazu ernannt ward, ohne Weiteres in den Senat ein. Und wenn gleich er der Natur der Sache nach bei seinen Abstimmungen in der Volksversammlung u. s. w.

factiſch ſich vielfach nach dem Willen ſeines Vaters richtete, ſo ſtand er doch rechtlich in allen dieſen Verhältniſſen unabhängig von letzterem da, denn es wurden die Rechte des Vaters über den Sohn, während dieſer in den Volksverſammlungen ſtimmte, im Heer diente oder als Obrigkeit regierte, als ruhend gedacht: das Familien- und Privatrecht als ſich zurückziehend vor dem Staatsrecht.

Der Client war in Rom privatrechtlich (in ſeinem Verhältniß zum Patron) unendlich viel freier und ſelbſtändiger als der Sohn. Ihn durfte der Patron nicht tödten, nicht verkaufen, nicht einkerkern, nicht geißeln, überhaupt nicht züchtigen oder ſtrafen; was der Client erwarb, war ſein eigenes Eigenthum; er war dem Patron rechtlich zu Geldleiſtungen nur in einzelnen beſtimmten Fällen verpflichtet; und wie der Client dem Patron, ſo war auch der Patron dem Clienten gegenüber rechtlich zu gewiſſen Dingen verbunden. Es war mit Einem Wort das Verhältniß des Clienten zum Patron nicht gleich dem des Sohnes zum Vater das eines Sclaven zu ſeinem Herrn oder einer Sache zu ihrem Beſitzer: ſondern das einer Perſon zu einer Perſon, eines Freien zu einem Freien, ein Verhältniß gegenſeitiger Rechte und gegenſeitiger Pflichten. Nichtsdeſtoweniger führen eine Reihe von Spuren auf die Vermuthung, die Clientel ſei urſprünglich ein der Hauskindſchaft mindeſtens in manchen Beziehungen nachgebildetes Verhältniß geweſen, und es liegt daher die Frage nahe: ob die Clientel ebenſo wie die Hauskindſchaft ein bloß privatrechtliches oder ein gemiſchtes (privatrechtliches und ſtaatsrechtliches) Inſtitut war? Mit anderen Worten: ob der Client, ebenſo wie der Hausſohn, wenn er nur übrigens die dazu nöthigen Erforderniſſe des Alters u. ſ. w. beſaß, in den Volksverſammlungen ſtimmte, im Heer diente und zu obrigkeitlichen Stellen gewählt werden konnte; oder ob er in ſeiner Eigenſchaft als Client von den Volksverſammlungen, dem Heer und den obrigkeitlichen Würden ausgeſchloſſen war?

Dieſe Frage zu unterſuchen, iſt die Aufgabe der nachfolgenden Zeilen.

§ 1.

Der privatrechtliche Character der Clientel im ſiebenten Jahrhundert d. St.

Plutarch erzählt Tib. Gr. 13, es habe Tiberius Graechus 620 d. St., nachdem er die Abſetzung ſeines Collegen Octavius vom Volkstribunat durchgeſetzt hatte, *Ταῦτα τοῦ Τιβερίου διαπραξαμένου . . καὶ πρὸς τούτοις δήμαρχον ἀντικαταστήσαντος οὐδένα τῶν ἐπιφανῶν, ἀλλὰ Μούκιόν τινα, πελάτην αὐτοῦ.* Derſelbe Schriftſteller berichtet Mar. 5, nachdem Marius 638 d. St. zum Prätor gewählt worden, ſei eine Unterſuchung darüber angeſtellt, ob es bei ſeiner Wahl ehrlich zugegangen ſei oder nicht, und ſagt bei dieſer Gelegenheit: *Ἐπὶ δὲ τὸν Μάριον Γάϊος Ἐρέννιος μάρτυς εἰσαχθείς, οὐκ ἔφη πάτριον εἶναι καταμαρτυρεῖν πελατῶν, ἀλλὰ τὸν νόμον ἀφιέναι ταύτης τῆς ἀνάγκης τοὺς πάτρωνας· οὕτω γὰρ οἱ Ῥωμαῖοι τοὺς προστάτας καλοῦσι· τοῦ δ' Ἐρεννίων οἴκου τοὺς Μαρίου γονεῖς, καὶ Μάριον αὐτὸν ἐξ ἀρχῆς γεγονέναι πελάτας. Ἀποδεξαμένων δὲ τὴν ἀπόῤῥησιν τῆς μαρτυρίας τῶν δικαστῶν, αὐτὸς ἀντεῖπεν ὁ Μάριος πρὸς τὸν Ἐρέννιον, ὡς, ὅτε πρῶτον ἄρχων ἀνηγορεύθη* (die erſte obrigkeitliche Würde, die Marius bekleidete, war nach den eben vorhergehenden Worten Plutarch's Mar. 5 init., das Volkstribunat; die Prätur die zweite), *τὸν πελάτην ἐκβεβηκώς· ὅπερ ἦν οὐ παντάπασιν ἀληθές. Ἀρχὴ γὰρ οὐ πᾶσα τοῦ νέμειν προστάτην ἀπαλλάσσει τοὺς τυχόντας αὐτοὺς καὶ γένος, ἀλλ' ἢ τὸν ἀγκυλόποδα δίφρον ὁ νόμος δίδωσιν.* Nach dieſen Angaben, deren Richtigkeit ſchwerlich irgend Wer beanſtanden wird, ward alſo im ſiebenten Jahrhundert d. St. der Client durch ſeine Eigenſchaft als Client nicht im Mindeſten an der Erlangung obrigkeitlicher Würden gehindert. Wenn er zu einem nichtcuruliſchen Amte (alſo beſonders zur plebejiſchen Aedilität oder zum Volkstribunat) ernannt ward, ſo bekleidete er daſſelbe ohne darum aus der Clientel herauszutreten; ward er zu einem curuliſchen gewählt, ſo ſchied er durch Uebernahme deſſelben von ſelbſt aus der Clientel aus.

Der Umſtand, daß im ſiebenten Jahrhundert d. St. der Client das ſo angeſehene und wichtige Volkstribunat bekleiden konnte, ohne darum aus der Clientel herauszutreten, iſt meines Erachtens der ſchlagendſte Beweis dafür, daß ihm damals durch ſeine Eigenſchaft

als Client der Genuß des Bürgerrechts ſtaatsrechtlich nicht im Mindeſten verkümmert ward. Und mit Rückſicht darauf, daß es nach bekannten Angaben der Alten keinem Zweifel unterliegen kann, die Clienten als Clienten ſeien im ſiebenten Jahrhundert d. St. weder vom Heeresdienſt noch von den Volksverſammlungen ausgeſchloſſen geweſen, dürfen wir auch ohne weitere Ausführung von Specialbeweiſen das wol als ausgemacht hinſtellen, daß im genannten Jahrhundert d. St. die Clientel ebenſo wie die Hauskindſchaft nur ein privatrechtliches, nicht ein gemiſchtes (privatrechtliches und ſtaatsrechtliches) Inſtitut war. *)

§ 2.

Der privatrechtliche Charaeter der Clientel von 285 d. St. bis in's ſiebente Jahrhundert d. St.

Zur Entſcheidung der Frage, ob die Clientel in den mehr als 300 Jahren von 285 d. St. bis in's ſiebente Jahrhundert d. St. ein privatrechtliches oder ein gemiſchtes Inſtitut geweſen ſei, ſteht uns meines Wiſſens nur eine einzige directe Quellenangabe zu Gebote, und zwar eine aus der Zeit vor dem galliſchen Brande. Livius nämlich ſagt V, 32 zum Jahr 362 d. St.: M. Furium .. qui die dicta ab L. Appulejo tribuno plebis propter praedam Vejentanam, filio quoque adolescente per idem tempus orbatus, quum, adcitis domum tribulibus clientibusquè (magna pars plebis erat) percunctatus animos eorum, responsum tulisset „se conlaturos,

*) Auf den heracleiſchen Tafeln, alſo in einer officiellen Urkunde, die allerdings erſt nach dem ſiebenten Jahrhundert d. St., aber doch noch vor Ende der Republik abgefaßt iſt, leſen wir: Quae municipia, coloniae, praefecturae c[ivium] R[om.] in Italia sunt, erunt, qui in eis municipiis, coloniis, praefecturis maximum mag[istratum] maximamve potestatem ibi habebit, tum quum censor aget, is diebus LX proxumis, quibus sciet Romae censum populi agi, omnium municipum, colonorum suorum, quique eius praefecturae erunt, q[ui] e[ives] R[om.] erunt, censum agunto, eorumque nomina, praenomina, patres aut patronos, tribus, cognomina, et quot annos quisque eorum habet, et rationem pecuniae ex formula census, quae Romae ab eo, qui tum censum populi acturus erit, proposita erit, ab eis iuratis accipito, eaque omnia in tabulas publicas sui municipii referenda curato, eosque libros ... ad eos, qui Romae censum agent, mittito etc.

quanti damnatus esset, absolvere eum non posse“ in exilium abiit. Es berichtet alſo der Pataviner, daß die Clienten 362 d. St. in einer Volksverſammlung mitzuſtimmen hatten, die den Umſtänden nach eine Tribusverſammlung geweſen ſein wird, daß alſo die Clientel 362 d. St. ihren Inhaber jedenfalls nicht am Stimmen in Tribusverſammlungen hinderte, alſo mindeſtens auch inſofern durchaus nicht einen ſtaatsrechtlichen Character an ſich trug.

Abgeſehen hiervon, beſitzen wir zur Beurtheilung des privatrechtlichen oder gemiſchten Characters der Clientel in den 300—400 Jahren von 285 d. St. bis in's ſiebente Jahrhundert d. St. keine anderen Quellen als Schlüſſe aus dem Character der Clientel vor 285 d. St. und nach etwa 600 d. St.: dieſe Schlüſſe aber führen übereinſtimmend zu der Ueberzeugung, daß die Clientel von 285 d. St. bis 600 d. St. ein rein privatrechtliches Inſtitut war.

---

§ 3.

Die Angaben der Alten über den privatrechtlichen Character der Clientel vor 285 d. St.

Zu denjenigen Eigenthümlichkeiten des römiſchen Staats, die die Quelle ſeiner zähen und langen Lebensdauer bildeten und ihn ſo zu ſagen zu einem der erhabenſten politiſchen Kunſtwerke machten, welche die Weltgeſchichte kennt, gehört das, daß ſeine wichtigeren Inſtitute bei allen Aenderungen, die im Einzelnen mit ihnen vorgingen, doch von ihrem erſten Daſein an bis zu ihrem ſchließlichen Aufhören, nie ihren Grundton veränderten. Das Patriciat, deſſen Kern darin lag, daß ſeine Mitglieder ſich als dem Jupiter geweiht betrachteten *), behielt ſeinen religiöſen Typus vom Anfange der römiſchen Geſchichte an bis zum Schluß derſelben. Das Volkstribunat, das bloß als bürgerliches Amt in's Leben getreten war, ſtreckte ſelbſt in ſeinen mächtigſten Tagen nie die Hand darnach aus,

---

*) Caſſiodor Variarum l. VI, (opera ed. Garet. tom. I, p. 90): Formula patriciatus. Si antiquitatis ordinem perscrutemur origine dignitatum, Patriciorum familia Jovi noscitur fuisse dicata; ut summi Dei (sicut putavere) cultura locum primarium possideret.

daß ihm das Kriegswesen und die Führung von Heeren übertragen werde. Die Scheidung der Volksversammlungen in Comitien und Concilien, die im dritten Jahrhundert d. St. aufkam, blieb unverrückt stehen bis über das Ende der Republik. Die Centuriatversammlungen beruhten in August's Tagen ebenso wie damals als Servius sie zuerst eingesetzt hatte, auf den eintheilenden Grundlagen des census und der aetas; zu den Tribusversammlungen trat das Volk in den Zeiten der Kaiser ebenso nach seinen Wohnsitzen zusammen wie es das bei der Einführung derselben zum Gericht über Coriolan gethan hatte. Und im Anfange der Kaiserzeit hatten selbst die völlig veränderten Gefühle einer in acht Jahrhunderten milder gewordenen Bevölkerung nicht den uralten Grundgedanken der patria potestas über den Sohn, sondern nur einzelne thatsächliche Ausschreitungen desselben aufgehoben. Giebt es nun aber so in der ganzen Geschichte Roms kaum ein einziges wichtiges Institut, das im langen Lauf der Jahrhunderte jemals den beseelenden Grundgedanken seines ursprünglichen Daseins in einen anderen umgewandelt hätte, so liegt auch in dem Umstande, daß die Clientel im siebenten Jahrhundert d. St. kein gemischtes, sondern ein privatrechtliches Institut war, ein nicht geringer Wahrscheinlichkeitsbeweis dafür, daß sie gleich von vornherein und stets — also auch vom Beginn des römischen Staats an bis 285 d. St. — einen bloß privatrechtlichen Character trug. Und es fragt sich daher: wird dieser zwar noch nicht durchschlagende, aber jedenfalls sehr gewichtige Wahrscheinlichkeitsbeweis durch anderweitige Aussagen unserer Quellen unterstützt oder nicht?

Dionys schildert in mehreren Capiteln (II, 7, 9—11, 14), deren wörtliche Anführung wir uns aus Rücksicht auf den Raum untersagen müssen, die ursprünglichen Verhältnisse Roms, wie sie nach seiner Ansicht von Romulus eingesetzt sind, so: „die Bevölkerung zerfiel in Patricier und Plebejer; die Plebejer, die von der Erlangung obrigkeitlicher Würden ausgeschlossen waren, dienten im Heer, und stimmten in den Curiatversammlungen, der einzigen damals vorhandenen Art von Volksversammlungen. Außerdem mußte jeder Plebejer in Clientel treten und sich aus den Patriciern einen Patron wählen; der Patron aber war seinem Clienten, und ebenso der Client seinem Patron zu gewissen Leistungen verpflichtet.“ Es gab also nach der Darstellung des Halicarnassäers im Anfange

des römiſchen Staats ſtaatsrechtlich nur zwei Stände: den der Plebejer und den der Patricier. Und während dieſelben Perſonen Plebejer und Clienten waren, factiſch alſo in ihnen Plebejerthum und Cliententhum zuſammenfiel, war doch die Clientel als ſolche ein rein privatrechtliches Inſtitut, denn der Client diente im Heere, ſtimmte in der Volksverſammlung, und war von obrigkeitlichen Würden nicht deßhalb ausgeſchloſſen, weil er Client, ſondern deßhalb, weil er Plebejer war.

Im weiteren Verlauf ſeiner römiſchen Geſchichte ſpricht ſodann Dionys zwar nicht unmittelbar mit dürren Worten, wol indeß mittelbar durch zahlreiche Einzelerzählungen die Anſicht aus, die factiſche Identität zwiſchen Plebejerthum und Cliententhum habe in Rom nicht lange beſtanden. Es ſeien ſchon früh — wahrſcheinlich ſchon vor Numa — eine Menge Leute zu Bürgern aufgenommen worden, die Plebejer wurden ohne daß ſie verpflichtet waren, Clienten zu werden und ſich einen Patron zu wählen, ſo daß es fortan in Clientel ſtehende und nicht in Clientel ſtehende Plebejer gab. Aber nirgends deutet er an, es ſei die Clientel jemals in Rom aus einem rein privatrechtlichen in ein privat- und ſtaats-rechtliches Inſtitut umgewandelt worden. Er ſpricht vielmehr, wahrſcheinlich an mehreren Stellen (VII, 54, IX, 41, X, 40), ganz gewiß mindeſtens in Einer Stelle die entgegengeſetzte Ueberzeugung aus: denn IV, 23 ſetzt bei ihm Servius Tullius nach Einführung der Centurienverfaſſung den Patriciern, die nicht zugeben wollen, daß die Freigelaſſenen das Bürgerrecht erhalten, auseinander, daß die Gelangung der Freigelaſſenen zum Bürgerrecht nicht bloß *κοινῇ* ſehr nützlich ſei, ſondern daß auch *ἰδίᾳ πολλὰ ὠφεληθήσεσθαι τοὺς εὐπορωτάτους Ῥωμαίων, ἐὰν τοὺς ἀπελευθέρους ἐῶσι τῆς ἐκκλησίας μετέχειν, ἐν ἐκκλησίαις τε καὶ ψηφηφορίαις καὶ ταῖς ἄλλαις πολιτικαῖς χρείαις τὰς χάριτας ἐν οἷς μάλιστα δέονται πράγμασι κομιζομένους, καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀπελευθέρων γινομένους πελάτας τοῖς ἐκγόνοις αὐτῶν καταλιπόντας.* Daraufhin aber geben dann die Patricier zu, daß die Freigelaſſenen das Bürgerrecht erhalten.

Gehen wir von Dionys zu Livius über, ſo heißt es bei dieſem II, 56 zum Jahre 280 d. St.: (Publilium) Voleronem amplexa favore plebs proximis comitiis tribunum plebi creat in eum annum, qui L. Pinarium, P. Furium consules habuit; contraque omnium

opinionem, qui eum vexandis prioris anni consulibus permissurum tribunatum credebant, post publicam causam privato dolore habito, ne verbo quidem violatis consulibus, rogationem tulit ad populum, ut plebeji magistratus tributis comitiis fierent. Haud parva res sub titulo prima specie minime atroci ferebatur; sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos auferret. Es ſpricht alſo Livius klar und deutlich aus, daß in derjenigen Gattung von Volksverſammlungen, welche vor der 282 d. St. durchgegangenen publiliſchen Rogation alljährlich die Tribunen wählte, die Clienten mitſtimmten, und zwar ſchon ſeit lange vor 282 d. St., mindeſtens ſeit dem Jahre 260 d. St. (dem Jahre der Einſetzung des Tribunats) mitſtimmten: dieſe Gattung von Volksverſammlung aber war, wie ich in der folgenden Abhandlung zeigen werde, nach des Livius Anſicht die der Curienverſammlung.

Außerdem heißt es Livius II, 64 zum Jahre 284 d. St.: Extremo anno pacis aliquid fuit; sed, ut semper alias, sollicitae certamine patrum et plebis. Irata plebs interesse consularibus comitiis noluit. Per patres clientesque Patrum consules creati T. Quinctius, Q. Servilius. Es erzählt alſo der Patavíner, 284 d. St. hätten die Clienten in einer Centurienverſammlung mitgeſtimmt.

Wenden wir uns nun zu Zonaras und zu Plutarch.

Zonaras ſagt VII, 9 von Servius Tullius: *εἶτα πρὸς θεραπείαν τοῦ δήμου ἐτράπετο, ὡς ῥᾷστα μᾶλλον τὸν ὅμιλον ἢ τοὺς εὐπατρίδας ὑποποιησόμενος, χρήματά τε αὐτοῖς ἐδίδου καὶ γῆν ἑκάστῳ προσένειμε καὶ τοὺς δούλους ἐλευθεροῦσθαι καὶ φυλετεύεσθαι παρεσκεύασεν. ἀχθομένων δ' ἐπὶ τούτοις τῶν δυνατῶν, ἔταξέ τινα τοὺς ἐλευθερωθέντας τοῖς ἐλευθερώσασι σφᾶς ἀνθυπουργεῖν. ὡς δὲ χαλεπῶς εἶχον οἱ εὐπατρίδαι αὐτῷ, καὶ . . συναγαγὼν τὸν δῆμον . . οὕτω διέθετο, ὡς αὐτίκα πᾶσαν αὐτῷ τὴν βασιλείαν ἐπιψηφίσασθαι.* In dieſer Stelle (die von Zonaras ſo offenbar aus Dio Caſſius exeerpirt iſt, daß wir ſie inskünftige als Stelle des Dio Caſſius bezeichnen werden) iſt allerdings nicht unmittelbar von Clienten die Rede, denn nicht jeder Client war ein Freigelaſſener oder Nachkomme eines Freigelaſſenen. Da aber ſämmtliche Freigelaſſene und (jedenfalls mindeſtens in älterer Zeit) deren (nächſte, vielleicht auch ſpätere) Nachkommen Clienten waren, ſo iſt eben deßhalb mittelbar von Zonaras auch die Anſicht ausgedrückt, die

Clientel als ſolche habe zu des Servius Tullius Zeit ihren Inhaber nicht daran gehindert in Volksverſammlungen mitzuſtimmen.

Plutarch ſagt im Leben des Publicola 7: *ὕπατος ... Οὐαλέριος* (245 d. St.) ... *χάριν. ἧς οἰόμενός τι δεῖν ἀπολαῦσαι τὸν Οὐινδίκιον, ἐψηφίσατο πρῶτον ἀπελεύθερον ἐκεῖνον ἐν τῇ Ῥώμῃ γενέσθαι πολίτην, καὶ φέρειν ψῆφον, ἣ βούλοιτο φρατρίᾳ προσνεμηθέντα.* Es erklärt alſo Plutarch direct, daß die Freigelaſſenen, und damit indirect, daß die Clienten um 245 d. St. und ſpäter in den Curienverſammlungen mitſtimmten. Und da ſich die von ihm hier angegebene Einzelheit über Vindicius und Publicola weder bei Dionys, noch bei Livius oder Cicero findet, ſo kann ſie der Chäronäer auch nicht wol aus einem dieſer drei Schriftſteller, ſondern nur aus einem uns unbekannten vierten entnommen haben: vermuthlich aus Feneſtella (vgl. meine Geſchichte des erſten puniſchen Krieges, S. 142 und 143, Anm. 2).

Es ſchildert ferner Plutarch im Leben des Romulus, für das er allerdings den Dionys, aber daneben bekanntlich noch eine ſehr große Zahl anderer, für uns bis auf wenige Bruchſtücke verloren gegangener Schriftſteller benutzte, c. 13 das Weſen und die Einzelheiten der Clientel, wie ſie nach ihm von Romulus gleich zu Anfange eingeſetzt iſt und ſich darauf in ihren Grundzügen ſehr lange unverändert forterhalten hat, ziemlich ausführlich, aber überall wo wir ihn mit Dionys vergleichen können, ebenſo wie dieſer: als ein rein privatrechtliches Inſtitut. Und ſeine Darſtellung, ſowol in c. 13 als den dieſem vorhergehenden und nachfolgenden Capiteln macht — wenigſtens auf mich — den Eindruck, es habe der Chäronäer eine in dürren, ausdrücklichen Worten abgegebene Erklärung, es habe die Clientel für den Clienten keine ſtaatsrechtliche Folgen nach ſich gezogen, nur deßhalb unterlaſſen, weil er bei keinem der von ihm benutzten Schriftſteller eine Andeutung davon fand, es ſei jemals von irgend Wem die Clientel anders denn als ein rein privatrechtliches Inſtitut gedacht oder dargeſtellt worden.

In den bisher beſprochenen Stellen des Plutarch, Dio Caſſius, Livius und Dionys haben wir Alles angeführt, was wir an Quellenzeugniſſen über den Character der Clientel vor 285 d. St. beſitzen. Und faſſen wir die aus ihnen gewonnenen Hauptergebniſſe unter Hinzufügung einiger nahe liegenden Ergänzungen kurz zuſammen, ſo beſtehen ſie in Folgendem:

Sämmtliche vier Schriftſteller erklären überall, wo ſie ſich über dieſen Punct auslaſſen, auf das Beſtimmteſte, es hätten die Clienten in den Volksverſammlungen vor 285 d. St. geſtimmt; Livius und Dionys erkennen, indem ſie ein Stimmrecht der Clienten in den Centuriatverſammlungen behaupten, bei der bekannten Beziehung letzterer zum Heerweſen, damit — wenn auch nicht ganz gewiß, ſo doch ſehr wahrſcheinlich — indirect auch das an, daß die Clienten vor 285 d. St. im Heer dienten; Dionys und Plutarch legen der Clientel vom Anfang des Staates an nur einen rein privatrechtlichen Character bei; ſie erklären, indem ſie ihr den ſtaatsrechtlichen Character abſprechen, damit zwar nur mittelbar, aber ſehr entſchieden, es hätten die Clienten vom Anfang des Staats an im Heere gedient und ein Anrecht auch auf Bekleidung aller derjenigen obrigkeitlichen Stellen gehabt, zu denen überhaupt die Nichtpatricier vor 285 d. St. Zutritt genoſſen. Es ſetzt außerdem Dionys II, 7, 9—11, 14 mit beſtimmten Worten auseinander, es hätten die Clienten vom Anfange des Staats an in der Armee gedient. Und es ſprechen alſo mit Einem Wort diejenigen vier antiken Autoren, die unſere einzigen Quellenzeugniſſe über den Character der Clientel vor 285 d. St. bilden, einſtimmig auf das Allerentſchiedenſte die Ueberzeugung aus, die Clientel ſei vor 285 d. St. ſtets ein Inſtitut von nur privatrechtlichem Character geweſen.

---

§ 4.

Sind die Angaben der Alten über den privatrechtlichen Character der Clientel vor 285 d. St. glaubwürdig oder nicht?

Bei der bruchſtücksartigen Natur unſerer Quellen für die Geſchichte Altroms läßt ſich auch nicht über einen einzigen Punct letzterer ein Beweis führen, in welchem jedes materiell auch noch ſo unbedeutende Mittelglied der Beweisführung mit ſogenannter mathematiſcher, d. h. formaler Sicherheit feſtgeſtellt werden könnte. Wer ſich mit Unterſuchungen über Altrom beſchäftigt, muß daher von Vorn herein darauf verzichten, formal unantaſtbare Beweisführungen bei ſeinen Gegnern zu finden oder ſelber zu liefern.

Das peinigende Gefühl, welches ihn in Folge davon oft überschleicht, wird er, je klarer ihm der innere Zusammenhang der modernen Forschungen über Altrom mit den modernen Forschungen über die Urgeschichte des Christenthums *) und mit zahllosen wichtigen modernen Ansichten über Staat, Kirche und soziales Leben überhaupt wird, um so leichter dadurch überwinden, daß er sich bewußt wird: wie die Forschungen über Altrom ihren hohen und fast einzigen Werth gerade darin besitzen, daß sie in ihrer immer tieferen Begründung uns immer gewaltiger dahin drängen, im letzten Grund unserer Seele an die Stelle eines formal richtigen Schließens ein materiell richtiges Denken zu setzen. Und von diesen Ueberzeugungen aus will ich denn auch, nachdem ich im vorigen Paragraphen die Angaben der Alten über den privatrechtlichen Character der Clientel vor 285 d. St. zusammengestellt habe, in diesem Paragraphen den — allerdings nicht formal, wol aber wie ich hoffe materiell unantastbaren Beweis dafür zu liefern versuchen, daß jene Angaben vollkommen glaubwürdig sind.

Livius, der um 729 d. St. schrieb; Dionys, der um 745 d. St. schrieb; Plutarch, der um 800 d. St. geboren; und Dio Cassius, der um 983 d. St. gestorben ist, sind Schriftsteller von denen allerdings jeder später lebende die früher lebenden gekannt hat, die aber darum doch keineswegs im Verhältniß von bloßen Abschreibern zu einander stehen, und deren Angaben über Altrom noch viel weniger als Angaben bloß von vier Individuen aufzufassen sind. Ein jeder von ihnen hat für seine Bearbeitung der altrömischen Geschichte eine große Anzahl von antiken, nach etwa 535 d. St. lebenden Autoren über Altrom studirt, und sich dabei vorzugsweise

---

*) Ueber das Verhältniß, in dem die moderne Kritik über die Urgeschichte des Christenthums zur modernen Kritik über Altrom steht, werde ich mich später ausführlich in einer wissenschaftlich-gelehrten Schrift auslassen, die den Titel: „Untersuchungen über das Neue Testament“, führen wird, und in welcher ich der modernen Kritik gegenüber denselben Standpunkt festhalten werde, den ich jetzt ihr gegenüber einnehme. Dieser Standpunkt aber (den ich meinen Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte und in meinen Briefen über moderne Kritik und altrömische Geschichte mehrfach näher dargelegt habe) ist der, daß ich in der modernen Kritik einen großartigen Fortschritt verbunden mit einem bedeutenden Rückschritt erblicke, und daß ich jenen Fortschritt ohne diesen Rückschritt festzuhalten und weiter zu führen suche.

an diejenigen gehalten, die nach ſeinem Privaturtheil zu den beſten Kennern der altrömiſchen Geſchichte gehörten, ſein Privaturtheil aber fiel in dieſer Beziehung, wenn auch nicht für jeden einzelnen Fall, ſo doch im Allgemeinen und durchſchnittlich mit dem ſeiner gebildetſten und gelehrteſten Zeitgenoſſen zuſammen. Es iſt daher auch jeder von ihnen, zwar nicht in jeder einzelnen Notiz, wol aber in ſeinen ſämmtlichen wichtigeren und überhaupt in ſeinen meiſten Angaben über Altrom der Repräſentant einer ſeit 535 d. St. bis auf ihn im Alterthum weit verbreiteten Anſicht, wie uns das auf das Beſtimmteſte überall da entgegentritt, wo die reichlicher fließenden Quellen uns erlauben, das Verhältniß genauer zu controliren, in dem die Schriften des Livius, Dionys, Plutarch und Dio Caſſius zur übrigen antiken Literatur über Altrom ſtehen.

Es geben ferner die eben genannten Schriftſteller nicht etwa bloß alle vier zuſammen an vier einzelnen Stellen, ſondern an zuſammen mindeſtens ſieben verſchiedenen Orten, bei ganz verſchiedenen Anläſſen und in Verbindung mit ganz verſchiedenen Einzelheiten, vollkommen übereinſtimmend an, es ſei die Clientel vor 285 d. St. ein Inſtitut von rein privatrechtlichem Character geweſen. Es deutet ſodann, obſchon übrigens jeder von ihnen gar oft Controverſen ſeiner Vorgänger über die altrömiſche Geſchichte erwähnt, dennoch keiner von ihnen jemals auch nur mit einer einzigen Sylbe an, es habe bei ſeinen Vorgängern Streit darüber ſtattgefunden, ob die Clientel vor 285 d. St. einen rein privatrechtlichen oder einen gemiſchten (privatrechtlichen und ſtaatsrechtlichen) Character getragen habe. Und es findet ſich endlich im ganzen Umfange der uns bekannten antiken Litteratur über Altrom nirgends auch nur die leiſeſte Spur davon, daß irgend Wer im Alterthum jemals der Clientel einen anderen Character beigelegt habe als den eines rein privatrechtlichen Inſtituts.

Unter dieſen Umſtänden läßt ſich nicht bezweifeln, daß der Glaube, „die Clientel ſei von 285 d. St. bis rückwärts an den Anfang hiſtoriſcher Kunde über Rom, ein Inſtitut rein privatrechtlichen Characters geweſen“, ein im Alterthum von 535 d. St. bis zum Untergange des Alterthums, allermindeſtens unendlich weit verbreiteter war: wahrſcheinlich ſogar ein ganz allgemein gehegter, von Niemand beſtrittener. Und es fällt daher die Beantwortung der Frage: ſind die Angaben des Livius, Dionys, Plutarch und

Dio Caſſius über den privatrechtlichen Character der Clientel vor 285 d. St. glaubwürdig oder nicht? naturgemäß zuſammen mit der Beantwortung der viel umfaſſenderen und viel tiefer gehenden Frage: Wie iſt es gekommen, daß der Glaube an den rein privatrechtlichen Character der Clientel vor 285 d. St., eine ſo ganz allgemeine, vermuthlich ausnahmsloſe Verbreitung in den fünf oder ſieben Jahrhunderten von 535 bis an's Ende des Alterthums gefunden hat: bei ſo zahlloſen Autoren ſo verſchiedener Länder, ſo verſchiedener Lebensſtellungen, ſo mannigfaltiger litterariſcher Beſchäftigungen und wiſſenſchaftlicher Studien, und ſo mannigfaltiger ſubjectiver Begabungen? *)

Zur Beantwortung dieſer Frage werden wir am kürzeſten gelangen, wenn wir uns zunächſt Rechenſchaft darüber abzulegen ſuchen, welche Quellen für die Geſchichte der Clientel vor etwa 310 d. St., den zwiſchen 535 und 754 d. St. lebenden Schriftſtellern zu Gebote geſtanden haben?

Nach den Angaben der Alten war die Clientel vor 310 d. St. allerdings nur ein privatrechtliches Inſtitut, aber ein Inſtitut, welches (wie das zum Theil ſchon aus bekannten uns erhaltenen Bruchſtücken der Decemviralgeſetzgebung hervorgeht) tief in alle Vormundſchafts-, Erbſchafts- und Gentilitäts-Fragen eingriff, welches mit den wichtigſten kirchlichen Fragen enge verknüpft war, und auf die inneren Partheikämpfe Roms den einſchneidendſten politiſchen Einfluß ausübte. Es muß daher, wie in den 302 und 303 d. St. abgefaßten Tafeln der Decemviralgeſetzgebung, ſo auch in den übrigen den Begebenheiten gleichzeitig abgefaßten Quellen der römiſchen Geſchichte von 260 d. St. (dem Jahre der erſten

*) Die Zahl der antiken Schriftſteller über Altrom muß unendlich groß geweſen ſein, denn es gehörten zu ihnen bekanntlich auch die Grammatiker, Archäologen, Theologen und Juriſten, ſo daß die eigentlichen Hiſtoriker offenbar nur der geringſte Theil derjenigen wiſſenſchaftlich gebildeten Autoren waren, die ſich im Alterthum mit Behandlung der altrömiſchen Geſchichte abgaben. — Dig. I, 2, l. 1 finden wir aus Gajus lib. I. ad legem XII. tabularum folgende Worte citirt: **Faeturus legum vetustarum interpretationem, necessario prius ab Urbis initiis repetendum existimavi: non quia velim verbosos commentarios facere, sed quod in omnibus rebus animadverto id perfectum esse, quod ex omnibus suis partibus constaret.** Auf demſelben Standpunct, den Gajus hier einnimmt, haben offenbar die meiſten von den beſſern Juriſten des Alterthums bis ſehr tief in die Kaiſerzeit hinein geſtanden.

Volkstribunen) bis 310 d. St. vielfach von der Clientel die Rede geweſen ſein. Darnach aber muß, da ſich von dieſen Quellen eine nicht geringe Anzahl bis in die Zeit von 535 bis 754 d. St. erhielt, den zwiſchen 535 und 754 d. St. lebenden Autoren auch eine nicht geringe Anzahl von vollkommen glaubwürdigen directen Quellen für die Kenntniß der Clientel von 260 bis 310 d. St. zur Verfügung geſtanden haben. Und wenn ſchon es uns unmöglich iſt zu beſtimmen, in wie weit es dieſe Quellen den genannten Autoren erlaubten, von der Clientel zwiſchen 260 und 310 d. St. ein vollſtändiges und bis in's Einzelnſte hinein glaubwürdiges Bild zu entwerfen, ſo war doch jedenfalls die Menge derſelben bedeutend genug, um halbwegs beſonnene und geübte Forſcher davor zu bewahren, daß ſie nicht maſſenhaft in grobe Irrthümer über die entſcheidenden Grundzüge der Clientel in den bezeichneten funfzig Jahren verfielen.

Es ſind ferner in der bei den Alten ſo oft wiederkehrenden Angabe, es ſei dieſes oder jenes Inſtitut in dieſer oder jener Form von Romulus bei Gründung der Stadt eingeſetzt worden, zwei offenbar ganz verſchiedene Momente mit einander verſchmolzen. Nämlich die Anſicht, es habe das fragliche Inſtitut in der fraglichen Form in Rom in der älteſten Zeit beſtanden, von der man überhaupt hiſtoriſche Kunde über Rom beſitze, mit der Anſicht, es falle dieſe älteſte Zeit mit der Zeit von Gründung der Stadt durch Romulus zuſammen. Dieſe beiden Momente aber müſſen von uns Neueren bei Unterſuchungen über die Urzeit ſo von einander geſchieden werden, daß wir die Frage, ob Angaben der Alten über die Urzuſtände Roms glaubwürdig ſeien oder nicht, inſoweit als dieſe Urzuſtände von der Exiſtenz des Romulus unabhängig gedacht werden können, vollkommen ablöſen von der Frage über das Daſein oder Nichtdaſein des erſten römiſchen Königs. Es kann daher auch die Frage: welche Quellen ſtanden den zwiſchen 535 und 754 d. St. lebenden Autoren bei Unterſuchungen über die Clientel in der Zeit von 260 d. St. rückwärts bis zum Jahre 1 d. St. zu Gebot, für uns in der vorliegenden Abhandlung keine andere Bedeutung haben als die: welche Quellen ſtanden ihnen zu Gebot für die Geſchichte der Clientel von 260 d. St. rückwärts bis zum Anfang hiſtoriſcher Kunde über Rom?

Bei Unterſuchung dieſer Frage nun kann das wol ſchwerlich

bestritten werden, daß den zwischen 535 und 754 d. St. forschenden Schriftstellern über die Zeit lange vor 260 d. St, wahrscheinlich sogar lange vor mindestens Tarquinius Superbus (219 bis 243 d. St.) glaubwürdige directe Quellen zu Gebot standen, in denen vielfach von der Clientel die Rede war: also mit anderen Worten glaubwürdige directe Quellen für die Clientel lange vor 260, respective 219 d. St. Und wie gering an Zahl diese directen Quellen auch sein mochten, immerhin mußten sie der Forschung über die Clientel vor 260 d. St. Stützpuncte verleihen, die einigermaßen denkenden Forschern vollkommen klar über die Grundzüge der Clientel von 260 d. St. rückwärts bis lange vor 219 d. St. zu sehen erlaubten, sobald sie durch auch nur halbwegs gute und reiche indirecte Quellen die Richtigkeit der directen zu controliren, ihre Lücken zu ergänzen vermochten.

Daran ferner, daß die zwischen 535 und 754 d. St. lebenden Forscher derartige gute und reiche indirecte Quellen besaßen, läßt sich gleichfalls nicht zweifeln.

Während die Kenntniß der Religions-, Kirchen-, Verfassungs- und Militär-Geschichte von Rom vor 303 d. St. der Natur der Sache nach für eine ungemein bedeutende indirecte Quelle der Geschichte der Clientel vor 260 d. St. zu erachten ist, hatten die von 535 bis 754 d. St. lebenden Forscher jedenfalls noch eine nicht geringe Zahl von glaubwürdigen directen und indirecten Quellen für diese Religions-, Kirchen-, Verfassungs- und Militär-Geschichte.

Es konnten außerdem, während der Entwickelungsgang der Clientel von 260, respective 310 d. St. bis 535, respective 754 d. St. als eine nicht minder treffliche indirecte Quelle zur Kenntniß der Clientel vor 310, respective 260 d. St. gedacht werden muß, die zwischen 535 und 754 d. St. schreibenden Autoren diesen Entwicklungsgang von ihrer Lebenszeit an rückwärts bis 310 oder 260 d. St. an der Hand zahlreicher directer Quellen beinahe vollständig bis in's Einzelne verfolgen.

Es ist endlich — und das scheint mir ein Umstand zu sein, der kaum hoch genug angeschlagen werden kann — das gewiß, daß die Clientel keineswegs etwa ein vor 260 d. St. Rom ganz eigenthümliches, ihm allein angehöriges Institut war. Sie war vielmehr, ähnlich wie das Lehnswesen im Mittelalter, ein in Italien bei den Nachbarvölkern Roms weit verbreitetes Verhältniß, das

zwar in jedem einzelnen Staat ſeine beſonderen Einzelbeſtimmungen und ſeine beſondere Entwickelungsgeſchichte beſaß, aber dabei doch in allen Staaten, in denen es vorkam eine große Gleichheit ſeiner allgemeinſten Characterzüge und früheſten Grundlagen hatte. Und da den zwiſchen 535 und 754 d. St. lebenden Forſchern Mittel genug in Händen waren, um die Clientel, wie ſie bei den Nachbarvölkern Roms ſchon Jahrhunderte vor 535, reſpective 310 und 260 d. St. beſtanden hatte, kennen zu lernen, ſo ſtand ihnen in dieſen Mitteln natürlich auch eine treffliche und ſehr reiche indirecte Quelle zur Erforſchung der Clientel in Rom vor 260 d. St., zur Ermittlung ſpeciell gerade derjenigen Geſtalt zu Gebot, die die Clientel in Rom urſprünglich beſeſſen hatte. *)

Angenommen nun — und damit eilen wir dem Schluß dieſer Abhandlung entgegen —, der im Alterthum allgemein verbreitete Glaube, „es ſei die Clientel in Rom vor 285 d. St. ſtets ein Inſtitut von rein privatrechtlichem Character geweſen", hätte auf Irrthum beruht: wie hätte man ſich alsdann den Entwickelungsgang der antiken Litteratur über Altrom zu denken?

---

*) In meinen Unterſuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte habe ich S. 37—40, 177 und 178 Gründe dafür angeführt, daß die römiſchen Forſcher die ältere Geſchichte des nichtrömiſchen Italiens kannten, ſtudirten und bei Erörterungen über altrömiſche Einrichtungen mit in den Kreis ihrer Betrachtungen und Unterſuchungen hineinzogen. Dem dort Geſagten füge ich hier noch Folgendes hinzu: Servius ſagt ad Aen. VII, 176, Varro habe in ſeiner Schrift de gente populi romani angegeben, quid a quaque traxerint gente per imitationem (sc. Romani); ad Aen. IX, 603: Italiae disciplina et vita laudatur: quam et Cato in Originibus, et Varro in Gente populi romani commemorat. Wie aber ſolche Bücher hätten entſtehen können, wie die bekannten Unterſuchungen der Römer über die Herleitung der römiſchen Monate von den altalbaniſchen, latiniſchen oder etrusciſchen; wie die chronologiſchen Arbeiten eines Varro, in denen dieſer nach Censorin. de die nat. 21 die Zeitrechnungen der verſchiedenen Städte im Einzelnen unterſuchte, hätten gemacht werden können, wenn die Römer ſich gar nicht um die ältere Geſchichte des nichtrömiſchen Italiens bekümmert hätten, iſt unbegreiflich.

Außerdem finden wir Einrichtungen, Sitten und Worte des nichtrömiſchen und nichtgriechiſchen Italiens zur Erörterung römiſcher, beſonders altrömiſcher Einrichtungen, Sitten und Worte benutzt: von Varro l. l. V, 84, 143, 161, 162, VI, 5, 14, 16, 18, Valer. Mar. de praenomm. in.; von Cato, Servius ad Aen. VIII, 638; von Piſo fgm. 10 (Roth, Histt. vett. romm. rell.); von dem Annaliſten Gellius und anderen Annaliſten Dion. II. 72; von Livius I, 32; von Vorgängern des Livius Liv. I, 8; von Cäſar Salluſt. Jug. 51.

Offenbar ſo, daß die zahlreichen zwiſchen 535 und 754 d. St. lebenden Forſcher trotz ihrer trefflichen Quellen über die Clientel nach 285 d. St. dennoch vollſtändig die gewaltige, der Natur der Sache nach nur in heftigen politiſchen Kämpfen durchgeführte Revolution überſehen hätten, durch die nach dem genannten Jahr die Clientel aus einem gemiſchten Inſtitut in ein rein privatrechtliches umgewandelt ward; daß ferner jene Forſcher trotz ihrer vielen und emſigen Studien über Altrom von den zahlreichen ihnen zu Gebot ſtehenden Mitteln zur Kenntniß der Clientel vor 285 d. St. ganz und gar keinen vernünftigen Gebrauch gemacht hätten; daß außerdem ſchon frühe, jedenfalls ſchon lange vor 535 d. St. Jemand aus Irrthum oder Betrug die falſche Behauptung aufgeſtellt hätte, es ſei die Clientel vor 285 d. St. ein rein privatrechtliches Inſtitut geweſen, und daß dieſer Behauptung alle ſpäteren Schriftſteller blind nachgehend gefolgt wären. Iſt aber das denkbar? Freilich, unter gewiſſen Vorausſetzungen wol, aber eben nur unter ſolchen, bei denen man ſtillſchweigend einen geſetzmäßigen Entwicklungsgang der Weltgeſchichte überhaupt läugnet, z. B. unter der: es hätte Rom zur varroniſchen Zeit in Cäſar und Salluſt zwei der größten Hiſtoriker aller Zeiten beſeſſen, daneben aber hätten übrigens die tüchtigſten Geſchichtsforſcher des damaligen Roms ungefähr auf gleicher Stufe der Kritik mit den verkommenſten Byzantinern geſtanden. Da aber alle derartige Vorausſetzungen den Stempel des Irrthums gleich an der Stirn tragen, ſo kann auch eben nur das Eine für glaubwürdig und gewiß gelten: daß der Glaube der Alten an den rein privatrechtlichen Charakter der Clientel vor 285 d. St. auf Wahrheit beruht hat*).

*) Meine Anſicht über den Urſprung des Clientelverhältniſſes gedenke ich in einem ſpäter zu veröffentlichenden Werke darzulegen, das unter dem Titel: „Forſchungen und Phantaſieen über Altrom“ die Origines Roms behandeln ſoll.

Beilage
zur ersten Abhandlung.

Eine Glosse zur modernen Kritik.

Ueber die Verhältnisse der Clienten in Altrom finden wir bei den Anhängern der modernen Kritik u. A. folgende Angaben:

Niebuhr erklärt in der ersten Auflage seiner römischen Geschichte (Bd. I, 1811, Bd. II, 1812), I, S. 234, 236, 385, die Clienten hätten ursprünglich „wohl gewiß" nicht in den Curiatversammlungen gestimmt, aber „im Anfang der Republik" stimmten „die Patricier, ihre Clienten und die Plebs," alle „drey Stände sämmtlich in den Curien," und redet zugleich II, S. 7, 13 von der Verfassung Roms um 260 d. St. so, als hätten damals die Clienten in den Curiatversammlungen nicht gestimmt. — In einer späteren Auflage seiner römischen Geschichte (Bd. I, 1828; Bd. II, 1830) behauptet Niebuhr I, S. 370, 371, es sei „undenkbar", daß die Clienten in Altrom je in den Curiatversammlungen mitgestimmt hätten. — Diese letztere Behauptung Niebuhrs wird von Becker, Peter, Walter, Göttling, Schwegler, Lange und Mommsen in ihren sogleich näher anzuführenden Werken als richtig angenommen.

Niebuhr erklärt in seiner römischen Geschichte (Bd. I, 1828, Bd. II, 1830) I, S. 464, 465, II, S. 356 (Anm. 723) und 360, die Clienten hätten das Recht, in den Tribusversammlungen zu stimmen, ursprünglich nicht gehabt, es aber durch die Decemviralgesetzgebung (302 und 303 d. St.) bekommen. — Lange stellt in seinen römischen Alterthümern (Bd. I, 1856) S. 473, 474 die Ansicht auf, die Clienten hätten das ihnen ursprünglich fehlende

Recht, in den Tribusverſammlungen zu ſtimmen, nicht durch die Decemviralgeſetzgebung, wol aber „wahrſcheinlich“ 310 d. St. von den erſten Cenſoren erhalten, und behauptet ebend. S. 378 (vgl. S. 193), ſoweit ich ihn verſtehe, die Clienten hätten das Recht in den Tribusverſammlungen zu ſtimmen, 304 d. St., nach dem Sturz der Decemvirn durch die Lex Valeria Horatia bekommen. — Mommſen nimmt in ſeiner römiſchen Geſchichte (Bd. I, zweite Aufl., 1856) S. 77, 80, 249, 280, 257 an, die Clienten hätten in den Tribusverſammlungen von jeher ſeit dem Beſtehen letzterer Stimmrecht gehabt, und denkt ſich S. 249 und 250 die Tribusverſammlungen als ſchon mehrere Jahrzehnte vor der Decemviralzeit vorhanden. — Becker, Göttling und Walter ſprechen ſich in ihren ſogleich näher anzuführenden Werken über das Stimmrecht der Clienten in den Tribusverſammlungen ebenſo aus wie Niebuhr. — Ihne denkt in ſeinem ſ. n. anz. Werk, über dieſes Stimmrecht offenbar ebenſo wie Mommſen. — Peter ſcheint in ſ. ſ. n. anz. W. S. 33 dieſen Gegenſtand unentſchieden laſſen zu wollen. — Schwegler ſpricht ſich, ſo weit ich ſehe, in ſ. ſ. n. anz. W. nirgends über dieſen Punkt aus.

Niebuhr ſagt in der erſten Auflage ſeiner römiſchen Geſchichte (Bd. I, 1811), indem er von der Centurienverfaſſung zur Zeit des Servius ſpricht, I, S. 283, es habe die „letzte Klaſſe wol faſt alle Clienten der Patricier in ſich“ begriffen, S. 286 „die ſechste Klaſſe welche, wie ſchon bemerkt iſt, faſt alle Clienten der Patricier enthalten haben mußte“ und S. 425, indem er vom Jahr 260 d. St. ſpricht, „hundert Jahre nach Servius Tullius Geſetzgebung konnten die Clienten der Patricier ſteuerbares Eigenthum genug beſitzen, um in dieſen“ (d. h. den centuriaten) „Verſammlungen zu entſcheiden.“ — Peter erklärt in ſeinen Epochen der Verfaſſungsgeſchichte der römiſchen Republik (1841) S. 25, 26, es hätten im Anfang der Republik Clienten in den Centuriatcomitien geſtimmt, dieſe ſtimmberechtigten Clienten aber ſeien nicht „eigentliche Clienten“, nicht „die im eigentlichen Sinne ſogenannten Clienten“ geweſen. — In Walters Geſchichte des Römiſchen Rechts (1840) heißt es, die Clienten hätten in den Centuriatverſammlungen ſtets geſtimmt, und zwar „an der Stelle, die ihnen der Cenſus ihres Vermögens anwies.“ — Lange äußert in ſeinen römiſchen Alterthümern da wo er von der Einführung der ſervianiſchen Verfaſſung ſpricht, S. 343: „Die Eintheilung in Claſſen und Centurien erſtreckte ſich nicht auf ſämmtliche

Bewohner des römiſchen Gebietes, ſondern nur auf die Patricier, die ackerbautreibenden Plebejer und diejenigen ackerbautreibenden Clienten, welche von den Gentes für freie Grundeigenthümer erklärt worden waren" (vgl. S. 191, 192). — Niebuhr bemerkt in ſeiner römiſchen Geſchichte (Bd. I, 1828) I, S. 659: die Clienten ſtimmten „ſchon vor der Decemviralzeit in den Comitien der Centurien"; S. 522: „ſchon früh müſſen die Clienten der Patricier darin" (d. h. in die Claſſen der Centurienverſammlung) „aufgenommen ſeyn, denn durch ſie übten dieſe bei den Wahlen einen großen Einfluß aus." — Göttling erzählt in ſeiner Geſchichte der römiſchen Staatsverfaſſung (1840) S. 129, 130, 250, Numa habe die Clienten in Landclienten und Stadtclienten geſchieden, die Stadtclienten in neun Collegien eingetheilt, Servius habe den Landclienten kein Stimmrecht in den Centuriatverſammlungen gegeben, von den Stadtclienten nur diejenigen mit Stimmrecht begabt, die in den drei erſten Collegien ſtanden, und dieſe nicht in die Claſſen, ſondern in vier Zwiſchencenturien „zwiſchen den eigentlichen Claſſen der Bürger" vertheilt. — Mommſen betrachtet in ſeiner römiſchen Geſchichte I, S. 78 u. ſ. w. die Clienten in Betreff des Stimmrechts in den Centuriatverſammlungen als gleichberechtigt mit den nicht in Clientel ſtehenden Plebejern. — Becker äußert in ſeinem Handbuch der römiſchen Alterthümer (1844) Bd. II, Abth. I, S. 158, Servius habe „einigen" Clienten „das Stimmrecht in beſonderen Centurien verliehen;" und ebend. S. 161, man müſſe „ſchließen, daß die Clienten" (von 260 bis 282 d St.) „in den Verſammlungen der Centurien .. einen nicht unbedeutenden Einfluß hatten .. Dieſes Verhältniß bleibt alſo dunkel; denn wenn die Clienten nur in einer niederen Claſſe geſtimmt hätten, ſo hätte ihr Einfluß kaum in Betracht kommen können."

Niebuhr bemerkt (R. G. Bd. I, 1828) da wo er von der Einſetzung der ſervianiſchen Verfaſſung redet, S. 522, die Clienten hätten nicht in der Legion gedient; da, wo er von der erſten Seceſſion (259 und 260 d. St.) ſpricht, S. 672: die Clienten waren „Handwerker und Gewerbtreibende: eine Menge, aus der nicht zu den Legionen ausgehoben ward, und die, der Waffen unkundig, den kriegsgeübten Bauern im Felde nicht entgegengeſtellt werden konnten." — Walter meint in ſeiner Geſchichte des Römiſchen Rechts S. 33, Anm. 18, ſchon „in der ältern Zeit," d. h. ſchon lange vor Ser-

vius war in den römiſchen Heeren „gewiß das Fußvolk hauptſächlich aus den Clienten gebildet.“ — Becker behauptet in ſeinem Handbuch der römiſchen Alterthümer II, S. 129: „Darüber kann kein Zweifel ſein, daß die Clienten die Verpflichtung hatten, mit den Patronen, gleichſam als Vaſallen, in den Krieg zu ziehen.“ — Schwegler erklärt in ſeiner römiſchen Geſchichte (Bd. I, 1853), S. 642 von den Clienten: „wir finden nicht, daß ſie in den Claſſen der ſerviſchen Verfaſſung Kriegsdienſte thun .. Wenn bei Dionyſius hin und wieder die Clienten Kriegsdienſte thun, thun ſie es nur als Vaſallen oder Dienſtmannen ihrer Patrone“ *). — Ihne bekämpft in ſeinen Forſchungen auf dem Gebiete der römiſchen Verfaſſungsgeſchichte (1847) die Idee eines Vaſallendienſtes der Clienten als eine entſchieden falſche. — Mommſen denkt ſich in ſeiner römiſchen Geſchichte I, S. 78 u. ſ. w. die Clienten eben ſo gut zum Kriegsdienſt in den Legionen verpflichtet wie die nicht in Clientel ſtehenden Plebejer.

Vergleiche ich aber ſodann endlich die eben mitgetheilten Angaben von Niebuhr 1811, Niebuhr 1828, Becker, Peter, Walter, Göttling, Ihne, Schwegler, Lange und Mommſen, ſowol unter ſich als mit denjenigen Angaben der Alten, die ich in der vorſtehenden Abhandlung beſprochen, ſo iſt der nächſte Gedanke, der ſich mir aufdrängt, der:

Bei den Alten haben mehr als fünf Jahrhunderte hindurch ſämmtliche Schriftſteller über das Stimmrecht und die Kriegspflichtigkeit der Clienten vor 310 d. St. immer nur eine und dieſelbe Anſicht gehabt, und wenn dieſe Anſicht richtig iſt, ſo iſt das Inſtitut der Clientel in Altrom in einfach großartiger Weiſe nach allen Seiten hin von einem einzigen Grundſatz beherrſcht worden.

Die moderne Kritik dagegen beſteht noch nicht fünf Jahrzehnte, nichtsdeſtoweniger aber findet ſich in ihr über das Stimmrecht und die Kriegspflichtigkeit der Clienten bereits ein ſolcher Zwieſpalt

*) Darüber, wie es mit dem Stimmrecht der Clienten für die Centurienverſammlungen ſtand, finde ich bei Schwegler keine andere Andeutung als die I, S. 642, Anm. 1 gegebene, wornach er eben ſo wie Peter (vgl. oben) angenommen zu haben ſcheint, in den Centuriatverſammlungen hätten allerdings Clienten geſtimmt, dieſe ſtimmberechtigten Clienten ſeien aber nicht „eigentliche Clienten“ geweſen.

vor, daß wenn man zehn ihrer tüchtigsten Vertreter darüber befragt, von diesen zehn keiner mit einem der neun anderen in allen Hauptstücken übereinstimmt. Und zugleich sind unter diesen zehn Ansichten keine drei, aus denen, wenn sie richtig wären, uns das Bild eines altrömischen Staates entgegentreten würde, in welchem die politischen Verhältnisse nach einfachen und in ihrer Einfachheit großartigen Normen festgestellt sind.

Zweite Abhandlung.

Die Grundzüge der Verfassungsgeschichte von 244 bis 282 d. St. bilden so, wie sie jedenfalls von den angesehensten und meisten, wahrscheinlich aber von allen nach 535 d. St. lebenden antiken Autoren übereinstimmend erzählt sind, ein in sich zusammenhängendes, glaubwürdiges Ganze.

§. 1.

Die zwölf Kernsätze der Verfassungsgeschichte von 244 bis 282 d. St.

Wenn man über die Verfassungsgeschichte von 244 bis 282 d. St. folgende zwölf Sätze aufstellt:

1) Die Consuln waren von 244 bis 282 d. St., einige wenige, aus den Nebenumständen leicht erklärbare Ausnahmen abgerechnet, Vorfechter der patricischen und Gegner der plebejischen Partei.

2) Die Consuln wurden von 244 bis 282 d. St. von Centuriatversammlungen ernannt.

3) In den Centuriatversammlungen besaß von 244 bis 282 d. St. die patricische Partei das Uebergewicht.

4) Die Plebs forderte bei der ersten Secession (die 259 d. St. begann und 260 d. St. endete) die Einsetzung von Tribunen, um an diesen einen Schutz gegen die patricische Partei, ganz besonders gegen die Consuln als Vorkämpfer letzterer zu haben.

5) Die Plebs setzte die eben bezeichnete Forderung gegen den Willen der patricischen Partei durch.

Digitized by Google

6) Im Jahr 260 d. St. gab es in Rom nur zwei Arten von Volksverſammlungen: die Centuriatverſammlungen, in denen die patriciſche; und die Curiatverſammlungen, in denen die plebejiſche Partei das Stimmenübergewicht hatte.

7) Bei der Einſetzung der Tribunen 260 d. St. wurde beſtimmt, daß letztere von Curiatverſammlungen ernannt werden ſollten.

8) Die Tribunen waren von 260 bis 282 d. St., abgeſehen von wenigen vereinzelten Ausnahmen, die leicht aus den Nebenumſtänden zu erklären ſind, Vertheidiger der plebejiſchen und Feinde der patriciſchen Partei.

9) Bei dem Proceß Coriolans wurden 262 d. St. die Tribus, die bisher bloß eine Bodeneintheilung geweſen waren, durch einen Gewaltſtreich der plebejiſchen Partei zu einer politiſchen Eintheilung gemacht, und es fand damals zum erſten Mal eine Tribusverſammlung ſtatt.

10) Die Tribusverſammlungen waren anders organiſirt als die Curiatverſammlungen.

11) Die plebejiſche Partei konnte ihren Willen der patriciſchen Partei gegenüber in Tribusverſammlungen noch leichter durchſetzen als in Curiatverſammlungen.

12) Im Jahre 282 d. St. ſetzte die plebejiſche Partei durch, daß fortan die Tribunen nicht mehr von Curiat-, ſondern von Tribusverſammlungen ernannt würden.

Wenn man, ſage ich, die eben dargelegten zwölf Sätze aufſtellt, ſo gibt man damit ein Stück Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St, das in ſeinem Gange den Geſetzen der menſchlichen Natur nirgends widerſpricht, und in ſich ſo vollſtändig zuſammenhängt, daß eine weſentliche Abänderung eines jener Sätze, eine Umwandlung eines derſelben in ſein Gegentheil mit logiſcher Nothwendigkeit eine Umwandlung und weſentliche Aenderung mehrerer oder gar aller übrigen eilf Sätze nach ſich ziehen würde. Es kann daher auch die Glaubwürdigkeit dieſes Stücks vom Standpunkt des ſogenannten inneren Zuſammenhanges aus nicht angefochten werden. Und zugleich bildet dieſes Stück, wie der Leſer bereitwillig zugeben wird, nicht etwa eine untergeordnete Nebenpartie, ſondern den eigentlichen Kern der Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St., ſo daß wenn man es aus letzterer herausſchneidet, von ihr nichts übrig bleibt als Fetzen.

Wie aber verhalten ſich nun die einzelnen dieſer 12 Sätze zu dem, was die nach 535 d. St. ſchreibenden Autoren des Alterthums über die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte angeben?

Das, theils kürzer, theils ausführlicher darzulegen, wird die Aufgabe der folgenden Paragraphen dieſer Abhandlung ſein.

---

§ 2.

Die Sätze 1, 2, 3, 4, 5 und 8.

Von dem im vorigen Paragraphen angegebenen Satz 1 der Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St. iſt es ſicher, daß er von ſämmtlichen nach 535 d. St. lebenden Autoren des Alterthums für wahr gehalten wurde. Denn während ſich nirgends auch nur die leiſeſte Andeutung davon findet, daß irgend einer derſelben ihm widerſprochen habe, liegen uns zahlloſe Stellen von Schriftſtellern der verſchiedenſten Jahrhunderte und des verſchiedenſten Ranges vor, in denen er übereinſtimmend tradirt wird. Zugleich aber ſind dieſe Stellen ſo allbekannt, daß ich nicht erſt nöthig habe ſie einzeln hier aufzuzählen.

Daſſelbe wie von Satz 1 gilt von den Sätzen 2, 3, 4, 5, 8.

Und ich würde daher von hier ſogleich zu §. 3 übergehen können, wenn nicht den eben bezeichneten ſechs Sätzen noch eine für den Gegenſtand dieſer Abhandlung wichtige Erörterung hinzuzufügen wäre: eine Erörterung, zu deren raſcherem Verſtändniß wir erſt noch einmal den Wortlaut jener Sätze wiederholen wollen. Er iſt:

1) Die Conſuln waren von 244 bis 282 d. St, einige wenige, aus den Nebenumſtänden leicht erklärbare Ausnahmen abgerechnet, Vorfechter der patriciſchen und Gegner der plebejiſchen Partei.

2) Die Conſuln wurden von 244 bis 282 d. St. von Centuriatverſammlungen ernannt.

3) In den Centuriatverſammlungen beſaß von 244 bis 282 d. St. die patriciſche Partei das Uebergewicht.

4) Die Plebs forderte bei der erſten Seceſſion (die 259 d. St. begann und 260 d. St. endete) die Einſetzung von Tribunen, um

an dieſen einen Schutz gegen die patriciſche Partei, ganz beſonders gegen die Conſuln *) als Vorkämpfer letzterer zu haben.

5) Die Plebs ſetzte die eben bezeichnete Forderung gegen den Willen der patriciſchen Partei durch.

8) Die Tribunen waren von 260 bis 282 d. St., abgeſehen von wenigen vereinzelten Ausnahmen, die leicht aus den Nebenumſtänden zu erklären ſind, Vertheidiger der plebejiſchen und Feinde der patriciſchen Partei.

Unter dieſen ſechs Sätzen iſt keiner, der einem der anderen widerſpräche. Sie hängen im Gegentheil ſo eng mit einander zuſammen, daß wenn man z. B. aus den Sätzen 1 und 2 einen Schluß darauf zöge, ob in den Centuriatverſammlungen die patriciſche oder die plebejiſche Partei das Uebergewicht gehabt habe, derſelbe vernünftigerweiſe gar nicht anders lauten könnte als Satz 3 lautet; daß man ferner mit der Annahme von Satz 2 und 3 unmöglich die Behauptung verbinden könnte, die Conſuln ſeien Vorfechter der plebejiſchen Partei geweſen; und daß überhaupt, ſo wie man auch nur einen oder zwei jener 6 Sätze weſentlich umänderte, man inneren Zuſammenhang zwiſchen ihm und den übrigen 4 oder 5 nur dadurch herſtellen könnte, daß man letztere gleichfalls in Hauptpuncten umwandelte. Es bilden alſo die 6 Sätze zuſammen ein organiſches Ganze. Mit dieſem organiſchen Ganzen aber würde ſich die Annahme, die Tribunen ſeien von 260 bis 282 d. St. in Centuriatverſammlungen ernannt, natürlich keinen Augenblick vertragen: außer man müßte der plebejiſchen Partei den Wahnſinn zutrauen, ſie habe 260 d. St die Wahrung der plebejiſchen Intereſſen in die Hand der patriciſchen Centuriatverſammlungen gelegt; der patriciſchen Partei den nicht minder großen Wahnſinn, ſie hätte von 260 d. St. an 22 Jahre lang Jahr aus Jahr ein für den erſten September Conſuln ernannt, die auf's Glühendſte das patriciſche, für den zehnten December Tribunen, die ebenſo glühend das plebejiſche Intereſſe vertraten; und der nicht-

*) Vgl. u. A. auch: Cicero de rep. II. 23: etiam Spartae . . ephoros . . ut contra consulare imperium Tribuni pl., sic illi contra vim regiam, constituti. Livius II, 23: ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset. Eutrop. I, 13: populus . . tribunos plebis . . creavit, per quos contra senatum et consules tutus esse posset.

römiſchen Welt endlich die Dummheit, ſich von einem ſo wahnſinnigen Volke unterjochen zu laſſen. Darnach aber iſt es wahrſcheinlich, daß von den antiken Schriftſtellern, bei denen wir den Sinn für inneren Zuſammenhang in den Grundzügen der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte ſtark ausgeprägt finden, mindeſtens viele (vielleicht alle) der Ueberzeugung waren, die Tribunen ſeien von 260 bis 282 d. St. jedenfalls nicht von Centuriatverſammlungen ernannt worden.

---

§ 3.

Die Sätze 7, 9 und 12.

Die in der Ueberſicht dieſes Paragraphen genannten Sätze lauten:

7) Bei der Einſetzung der Tribunen 260 d. St. wurde beſtimmt, daß letztere von Curiatverſammlungen ernannt werden ſollten.

9) Bei dem Proceß Coriolan's wurden 262 d. St. die Tribus, die bisher bloß eine Bodeneintheilung geweſen waren, durch einen Gewaltſtreich der plebejiſchen Partei zu einer politiſchen Eintheilung gemacht, und es fand damals zum erſten Mal eine Tribusverſammlung ſtatt.

12) Im Jahre 282 d. St. ſetzte die plebejiſche Partei durch, daß fortan die Tribunen nicht mehr von Curiat-, ſondern von Tribus-Verſammlungen ernannt würden.

Um darüber in's Klare zu kommen, ob dieſe Sätze von einigen, von mehreren, oder vielleicht gar von allen nach 535 d. St. über Altrom ſchreibenden antiken Autoren für wahr gehalten ſind, iſt es am Beſten, wir beſprechen zuerſt der Reihe nach, was Cicero, Livius, Dionys und Plutarch über die verſchiedenen in jenen Sätzen enthaltenen Puncte ſagen.

Cicero äußert in der Rede pro Cornelio, die er 688 d. St., alſo noch geraume Zeit vor dem Erſcheinen der wichtigſten varroniſchen Unterſuchungen über Altrom hielt, I, 23: Tanta igitur in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exactos, propter nimiam dominationem potentium, secederent, leges sacratas ipsi sibi restituerent, duos tribunos crearent, montem illum trans Anienem, qui hodie Mons Sacer nominatur, in quo armati consederant, aeternae

memoriae causa consecrarent. Itaque auspicato postero anno (X) Tribuni plebis comitiis curiatis creati sunt*). Er erklärt alſo direct, es ſeien die Tribunen gleich nach der erſten Seceſſion (die 259 d. St. begann und 260 d. St. endete) in Curiatverſammlungen gewählt worden, damit aber auch indirect, ſie ſeien nicht in Tribusverſammlungen ernannt. Und wenn er dabei ihre Wahl in Curiatverſammlungen als auspicato postero anno geſchehen bezeichnet, ſo iſt dieſe auf den erſten Blick allerdings befremdende Wendung einfach daraus zu erklären, daß nach einem bekannten uralten Grundſatz des römiſchen Staats- und Kirchenrechts Curiatverſammlungen auspicato nur intra pomoerium gehalten werden konnten, alſo auch nach ſtrengen Grundſätzen dieſes Rechts nicht ſchon die auf dem heiligen Berge, ſondern nur erſt die postero anno in Rom ernannten Tribunen als auspicato gewählt bezeichnet werden konnten**).

Livius erzählt in ſeiner römiſchen Geſchichte, deren erſte Bücher um 729 d. St. herauskamen, alſo lange nach der Veröffentlichung der bedeutendſten varroniſchen Forſchungen über Altrom, und etwa 41 Jahre nachdem Cicero die Rede pro Cornelio gehalten, II, 56 zum Jahre 280 d. St. (Publilium) Voleronem amplexa favore plebs proximis comitiis tribunum plebi creat . . qui rogationem tulit ad populum, ut plebeii magistratus tributis comitiis fierent. Er ſagt II, 58, indem er berichtet, der voleroniſche Antrag ſei 282 d. St. zum Geſetz erhoben, zu dieſem Jahre 282 d. St.: Tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt; und II, 60 in einem Rückblick auf das Jahr 282 d. St.: annum . . insignem maxime comitia tributa efficiunt. Er erklärt alſo drei Mal, in drei verſchiedenen Capiteln auf das Allerbeſtimmteſte, es ſeien vor 282 d. St. die Tribunen nicht in Tribusverſammlungen gewählt worden.

Seine poſitive Anſicht ferner darüber, wie ſie vor 282 d. St.

---

*) Aus einem Vergleich zwiſchen Cic. pro Corn. I, 23 und 24, und den Anmerkungen des Asconius zu beiden Stellen ergibt ſich, daß die Zahl X vor Tribuni plebis in I. 23 wahrſcheinlich erſt nach der Zeit des Asconius in den Text des Cicero hineincorrigirt iſt, und zwar durch einen Abſchreiber, der da irrthümlich glaubte, der innere Zuſammenhang fordere, daß Cicero, der I, 24 ganz mit Recht von X Tribunen ſpricht, dieß auch ſchon I, 23 thue.

**) Vgl. u. A. Liv. V, 52: quae auspicato agimus .. intra pomoerium ... Comitia curiata . . ubi auspicato, nisi ubi assolent, fieri possunt?

ernannt wurden, ſpricht er allerdings nicht in dürren Worten aus, jedoch läßt ſie ſich mit großer Sicherheit nachweiſen.

Er ſagt II, 56 zum Jahre 280 d. St.: Voleronem amplexa favore plebs proximis comitiis tribunum plebi creat . . . zum Jahre 281 d. St.: Plebs Voleronem tribunum reficit, und bemerkt an einer dritten ſogleich zu erwähnenden Stelle, es hätten bei den Tribunenwahlen vor 282 d. St. die Clienten mitgeſtimmt. Er hat mithin jedenfalls die Wahlen der Tribunen als in Volksverſammlungen geſchehen gedacht. Volksverſammlungen ſodann konnten, wenn ſie nicht Tribusverſammlungen waren, nur entweder Centurien- oder Curien-Verſammlungen ſein. Dagegen aber, daß er geglaubt habe, die Tribunen ſeien in Centurienverſammlungen gewählt, ſpricht zunächſt der Umſtand, daß Livius bei Beſprechung nicht religiöſer, ſondern rein politiſcher Fragen, trotz mancher Irrthümer im Einzelnen, doch nie im Großen und Ganzen Etwas behauptet, was gegen den geſunden Menſchenverſtand anläuft, die Anſicht aber, die Tribunen, die Gegner der Patricier, ſeien von den patriciſchen Centurienverſammlungen ernannt worden, eine gradezu widerſinnige iſt. Sodann aber ſagt Livius II, 56 von der voleroniſchen Rogation: Haud parva res sub titulo prima specie minime atroci ferebatur: sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent, tribunos auferret: während er doch, wenn nach ſeiner Meinung die Tribunen von den Centuriatverſammlungen gewählt wären, in denen die Stimmen nicht der Clienten, ſondern der Patricier ſelbſt den Ausſchlag gaben, unmöglich auf dieſe Art die suffragia letzterer ganz unerwähnt gelaſſen und die der Clienten in den Vordergrund geſtellt haben könnte. Es bleibt alſo, wenn man nicht auf die abentheuerlichſten Hypotheſen verfallen will, nichts übrig als zu ſagen: Livius war ebenſo wie Cicero der Ueberzeugung, die Tribunen ſeien vor 282 d. St. in Curiatverſammlungen gewählt worden: einer Ueberzeugung, die bei ihm — wie wir ſchon jetzt bemerken wollen — in keiner Beziehung den inneren Zuſammenhang verletzt, denn wie alle übrigen antiken Autoren war auch er der Anſicht, in den Curiatverſammlungen hätten die Plebejer mitgeſtimmt.

Dionys, deſſen Geſchichtswerk 745 d. St., alſo ungefähr ein halbes Menſchenalter nach dem livianiſchen, und volle 57 Jahre nach der ciceronianiſchen Rede pro Cornelio erſchien, erzählt VII, 59, 60,

64, beim coriolaniſchen Proceß hätte es 262 d. St. die plebejiſche Partei durch einen Gewaltſtreich durchgeſetzt, daß die Tribus, die bisher bloß eine Bodeneintheilung geweſen waren, zu einer politiſchen Eintheilung gemacht wurden, und demgemäß damals zum erſten Mal eine Tribusverſammlung gehalten ward. Er ſagt VII, 59: *τότε πρῶτον ἐγένετο Ῥωμαίοις ἐκκλησία κατ' ἄνδρα ψηφηφόρος, ἡ φυλετική*, und ſetzt alsdann, damit dem Leſer die große politiſche Bedeutung dieſer Neuerung ja ſcharf in's Bewußtſein trete, noch in demſelben Capitel ausführlich den Unterſchied zwiſchen der Stimmenvertheilung bei den Centuriat- und der bei den Tribusverſammlungen auseinander.

Sodann ſagt Dionys VI, 89 zum Jahre 260 d. St., indem er von der Wahl der erſten Tribunen ſpricht: *νεμηθεὶς δ' ὁ δῆμος εἰς τὰς τότε οὔσας φρατρίας, ἢ ὅπως βούλεταί τις αὐτὰς προσαγορεύειν, ἃς ἐκεῖνοι* (die Römer) *καλοῦσι κουρίας, ἄρχοντας ἐνιαυσιαίους ἀποδεικνύουσι* . . Er erzählt IX, 41, der Tribun Volero 281 d. St. . . . *νόμον εἰσφέρει περὶ τῶν δημαρχικῶν ἀρχαιρεσίων, μετάγων αὐτὰ ἐκ τῆς φρατριακῆς ψηφηφορίας, ἣν οἱ Ῥωμαῖοι κουριάτην καλοῦσιν, ἐπὶ τὴν φυλετικήν*, und erörtert, damit der Leſer den inneren Zuſammenhang der Begebenheiten faſſe, noch in demſelben Capitel, welche Unterſchiede zwiſchen den Curiatverſammlungen und den Tribusverſammlungen beſtanden, und wie gerade dieſer Unterſchiede wegen der voleroniſche Antrag ein im plebejiſchen Intereſſe geſtellter war. Er berichtet IX, 49 zum Jahre 282 d. St., nachdem er vorher erzählt, dieſer Antrag ſei nach langem Kampf endlich 282 d. St. zum Geſetz erhoben worden: *ἀπ' ἐκείνου τοῦ χρόνου τὰ τῶν δημάρχων καὶ ἀγορανόμων ἀρχαιρέσια μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου . . αἱ φυλετικαὶ ψηφηφοροῦσιν ἐκκλησίαι* . . Und X, 4 endlich legt er zum Jahr 292 d. St., alſo zehn Jahre nach Annahme des voleroniſchen Antrags, den Patriciern bei einer Debatte gegen die Volkstribunen die Worte in den Mund: ihr Tribunen habt keine Macht Geſetze zu geben oder abzuſchaffen, denn . . *εἰ δ' οὖν καὶ πρότερον ἦν τις ὑμῖν δύναμις . . . οὐχὶ καὶ ταύτην νῦν ἀπολωλέκατε τῇ μεταβολῇ τῶν ἀρχαιρεσιῶν*;

Es berichtet alſo Dionys an mehreren Stellen, ſich ſtets gleich bleibend, Tribusverſammlungen ſeien in Rom erſt 262 d. St. eingeführt; von 260 bis 282 d. St. ſeien die Tribunen von Curiat-

verſammlungen gewählt worden; 281 d. St. habe Volero darauf angetragen, daß ſie fortan in Tribusverſammlungen ernannt würden, die Annahme dieſes Antrages habe im plebejiſchen Intereſſe gelegen, und nachdem ſie 282 d. St. erfolgt, ſeien fortan die Tribunen ſtets in Tribusverſammlungen ernannt worden. Und dieſen verſchiedenen, unter ſich in trefflichem Zuſammenhang ſtehenden Angaben widerſpricht Dionys — wie wir gleich jetzt bemerken wollen — in allen Bänden ſeiner altrömiſchen Geſchichte auch nicht ein einziges Mal.

Plutarch endlich, deſſen Geburt etwa 110 Jahre nach der ciceronianiſchen Rede pro Cornelio, etwa 70 nach dem Erſcheinen des livianiſchen, etwa 55 nach dem des dionyſiſchen Werks fällt, erklärt Coriolan. 20 zwar nicht ausdrücklich, es habe vor 262 d. St. keine Tribusverſammlungen gegeben, wol aber es hätten die Tribunen beim Proceß Coriolans 262 d. St. es mit Gewalt durchgeſetzt, *οὐ κατὰ λόχους, ἀλλὰ κατὰ φυλὰς ἐβιάζοντο γίνεσθαι τὴν ψηφοφορίαν.*

Nachdem wir ſo eine Reihe von Quellenzeugniſſen an uns haben vorübergehen laſſen, können wir uns jetzt zum Schluß der Erörterungen dieſes Paragraphen wenden.

Cicero, Livius und Dionys ſind, wie ſchon früher hervorgehoben iſt, keineswegs Schriftſteller, deren Angaben bloß als die einzelner Individuen aufzufaſſen ſind, ſondern Autoren, von denen jeder in ſeinen Erzählungen über Altrom eine große Anzahl Schriftſteller repräſentirt, die daſſelbe behaupten wie er. Es unterliegt alſo, da ſie alle drei übereinſtimmend der Anſicht ſind, es ſeien die Tribunen vor 282 d. St. von Curiat-, und ſeit 282 d. St. von Tribusverſammlungen ernannt worden, keinem Zweifel, daß dieſe Anſicht eine im Alterthum mindeſtens ungemein verbreitete war.

Wir finden ferner, obgleich unſere Quellen gar oft Widerſprüche ihrer Quellen über die altrömiſche Geſchichte überhaupt aufdecken, und obgleich ſie ganz ſpeciell zahlreiche Widerſprüche derſelben über die Zahl der Tribunen von 260 bis 282 d. St., ſo wie über Zahl und Namen der erſten Tribunen und andere Einzelheiten des Jahres 260 d. St. hervorheben, dennoch nirgends in ihnen auch nur die leiſeſte Spur davon, daß irgend Wer im Altherthum jemals behauptet habe, die Tribunen ſeien vor 282 d. St. anders

als in Curiat-, nach dieſem Jahr anders als in Tribus-Verſammlungen ernannt worden.

Unter dieſen Umſtänden aber darf es nach allem bisher Geſagten wol als ausgemacht gelten, daß die beiden Sätze:

7) Bei der Einſetzung der Tribunen 260 d. St. wurde beſtimmt, daß letztere von Curiatverſammlungen ernannt werden ſollten; — und

12) Im Jahr 282 d. St. ſetzte die plebejiſche Partei es durch, daß fortan die Tribunen nicht mehr von Curiat- ſondern von Tribusverſammlungen ernannt würden,

wahrſcheinlich von allen, jedenfalls aber von den meiſten und bedeutendſten Schriftſtellern des Alterthums übereinſtimmend als wahr geglaubt und angegeben worden ſind.

Wer aber dieſe beiden Sätze annimmt, der wahrt den inneren Zuſammenhang der römiſchen Geſchichte in ihren Grundzügen auch nur dann am Beſten, wenn er weiter annimmt, die Plebejer hätten 260 d. St. die Tribunenwahlen bloß deßhalb nicht den Tribus-, ſondern den Curien-Verſammlungen übertragen, weil es damals noch keine Tribusverſammlungen gab. Und da, ſo weit wir bis jetzt geſehen, die antiken Autoren überall wo wir ſie controliren können, übereinſtimmend eine in ihren Grundzügen zuſammenhängende Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St. erzählen, ſo iſt ſchließlich auch der von keinem einzigen Quellenzeugniſſe direct oder indirect angegriffene Satz:

9) Bei dem Proceß Coriolans wurden 262 d. St. die Tribus, die bisher bloß eine Bodeneintheilung geweſen waren, durch einen Gewaltſtreich der plebejiſchen Partei zu einer politiſchen Eintheilung gemacht, und es fand damals zum erſten Mal eine Tribusverſammlung ſtatt,

obgleich wir für ihn an poſitiven Zeugniſſen nur das des Dionys beibringen können, doch mit großer Wahrſcheinlichkeit für einen ſolchen zu achten, den mindeſtens viele, vielleicht alle antike Autoren übereinſtimmend mit Dionys für richtig gehalten haben.

§ 4.

Die Sätze 6, 10 und 11.

Von den zu Eingang dieſer Abhandlung angeführten zwölf Kernſätzen der Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St. wurden die neun Sätze 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 12, wie gezeigt worden iſt, jedenfalls von den meiſten und einflußreichſten, vermuthlich ſogar von allen Schriftſtellern des Alterthums angenommen und geglaubt. Es fragt ſich daher nun: wie verhielten ſich die Anſichten der Alten zu den Sätzen 6, 10 und 11?

Nehmen wir in dieſer Beziehung zuerſt Satz 6 durch, welcher lautet:

„Im Jahr 260 d. St. gab es in Rom nur zwei Arten von Volksverſammlungen: die Centuriatverſammlungen, in denen die patriciſche, und die Curiatverſammlungen, in denen die plebejiſche Partei das Stimmenübergewicht hatte.“

Von den hierin enthaltenen drei Puncten iſt der eine (in den Centuriatverſammlungen hatte die patriciſche Partei das Stimmenübergewicht) bereits als ein ſolcher nachgewieſen worden, von dem es gewiß iſt, daß ſämmtliche antike Autoren ihn für richtig gehalten haben; der andere (260 d. St. gab es in Rom nur zwei Arten von Volksverſammlungen: die Centuriat- und die Curiatverſammlungen) als ein ſolcher, von dem es mindeſtens ſehr wahrſcheinlich iſt, daß alle Schriftſteller des Alterthums ihn für richtig gehalten haben. Was ſodann den dritten (in den Curiatverſammlungen hatte die plebejiſche Partei das Stimmenübergewicht) betrifft, ſo kann der Beweis, daß er von ſämmtlichen antiken Autoren angenommen und geglaubt iſt, in ſeiner ganzen Vollſtändigkeit und Ausführlichkeit erſt in der vorletzten Abhandlung dieſes Buches geführt werden. Indeß läßt ſich derſelbe bis auf einen gewiſſen Grad ſchon gleich hier beibringen.

Da die zwiſchen etwa 535 d. St. und etwa 720 d. St. über Altrom ſchreibenden Römer — ſowol die eigentlichen Hiſtoriker, als die Juriſten, Philologen und Antiquare — faſt ohne Ausnahme practiſche Staatsmänner waren, die mit den Grundbedingungen politiſcher Parteikämpfe aus eigener reicher Erfahrung vertraut waren; da außerdem eine der hervorſtechendſten Eigenthümlichkeiten der römi-

ſchen Schriftſteller darin liegt, daß ſie bei Behandlung aller nicht unmittelbar mit Religion oder Philoſophie zuſammenhängender Fragen einen großartig geſunden Menſchenverſtand zeigen; und da endlich die von den Alten einſtimmig angenommenen Grundzüge der Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St., ſoweit ſie bisher von uns unterſucht wurden, überall in trefflichem inneren Zuſammenhang ſtehen, ſo iſt zu vermuthen, daß die Alten in dem, was ſie über die Tribunenwahlen von 260 bis 282 d. St glaubten, dem inneren Zuſammenhang und den Grundgeſetzen menſchlichen Denkens wenigſtens nicht geradezu in's Geſicht geſchlagen haben. Angenommen aber, ſie hätten mit der Ueberzeugung, es ſeien die Tribunen vor 282 d. St. von Curiatverſammlungen gewählt worden, zugleich die Ueberzeugung verbunden, es hätte in den Curiatverſammlungen die patriciſche Partei das Stimmenübergewicht gehabt, oder es hätten wol gar in den Curiatverſammlungen nur Patricier geſtimmt: was hätten ſie alsdann erzählt?

Offenbar das: „Die plebejiſchen Intereſſen und Ueberzeugungen ſtanden den patriciſchen ſeit Langem ſchroff gegenüber; die Plebejer, als der politiſch gedrückte Theil, machten 259 d. St. einen Aufſtand; ſie blieben in dieſem Aufſtand Sieger, und ſetzten als Sieger die Forderung durch, daß fortan zu ihrem Schutz gegen die Patricier Tribunen ernannt würden, und dieſe Tribunen von einer Verſammlung gewählt würden, in der die Patricier das Uebergewicht hatten oder wol gar einzig und allein ſtimmten. Die Patricier aber ernannten von 260 bis 282 d. St. Jahr aus Jahr ein Männer zu Tribunen, die die heftigſten Gegner der Patricier waren und durch ihre Angriffe auf letztere den Staat mehr als einmal an den Rand des Untergangs brachten.“

Sie hätten alſo eine Erzählung geliefert, der man nur dann inneren Zuſammenhang zuerkennen könnte, wenn man die Vorausſetzung für innerlich zuſammenhängend erklärte, es wären bei den Patriciern und Plebejern von 260 bis 282 d. St. in ihren inneren politiſchen Kämpfen die ſonſt bekannten Geſetze menſchlichen Fühlens und Denkens in ihr Gegentheil umgewandelt, übrigens aber Herz und Verſtand in politiſchen Dingen bei ihnen ſo trefflich organiſirt geweſen, daß ſie Rom gegen Außen mehr noch durch Politik als durch Waffen zu einer herrſchenden Macht erhoben.

Grade die völlige Sinnloſigkeit aber, die demnach in der An-

nahme läge, es hätten in den Curiatverſammlungen von 260 bis 282 d. St. die Patricier das Stimmenübergewicht beſeſſen oder wol gar (mit Ausſchluß der Plebejer) ſie allein in ihnen geſtimmt, darf als Beweis dafür gelten, daß von den antiken Autoren vermuthlich alle, jedenfalls aber die unendliche Mehrzahl geglaubt haben, in den Curiatverſammlungen ſei von 260 bis 282 d. St. das Stimmenübergewicht in den Händen der plebejiſchen Partei geweſen.

Satz 10, zu dem wir uns jetzt zu wenden haben, lautet: „Die Tribusverſammlungen waren anders organiſirt als die Curiatverſammlungen.“

Daß dieſer Satz von den Alten allgemein angenommen worden iſt, läßt ſich mit wenig Worten beweiſen. Nach zahlreichen bekannten Stellen der Alten war das Volk zum Zweck der Abſtimmung von 244 bis 282 d. St. in den Curiatverſammlungen in 30, in den Tribusverſammlungen dagegen nur in 21 Abtheilungen vertheilt, und als Beſchluß einer Curiatverſammlung galt, was 16 Abtheilungen (oder Curien), als Beſchluß einer Tribusverſammlung aber, was 11 Abtheilungen (oder Tribus) beſchloſſen hatten. Bei dieſer Verſchiedenheit in der Zahl der Stimmabtheilungen aber kann das Stimmweſen in den Tribusverſammlungen natürlich nicht ebenſo organiſirt geweſen ſein wie in den Curienverſammlungen. Und in gutem Einklang hiermit giebt (bei Gellius XV, 27) eine Stelle des Lälius Felix, die wir gegen den Schluß dieſes Buchs hin ausführlicher erörtern werden, an, es habe den Abſtimmungen in den Curiatverſammlungen ein ganz anderes Princip zu Grunde gelegen, als denen in den Tribusverſammlungen: nämlich jenen das Princip der genera, dieſen das Princip der regiones und loca.

Und nun endlich zu dem einzigen der oft erwähnten zwölf Kernſätze, der noch unerörtert geblieben iſt; zu Satz

11) Die plebejiſche Partei konnte ihren Willen der patriciſchen Partei gegenüber in Tribusverſammlungen noch leichter durchſetzen als in Curiatverſammlungen.

Livius, der ſich bekanntlich gern in rhetoriſchen Uebertreibungen gefällt, ſagt II, 56 zum Jahre 281 d. St. von der voleroniſchen Rogation, durch die in ihr verlangte Uebertragung der Tribunenwahlen von den Curiatverſammlungen an die Tribusverſammlungen haud parva res sub titulo prima specie minime atroci ferebatur: sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia cre-

andi, quos vellent, tribunos auferret. Führen wir in dieſem Urtheil das oratoriſche quos vellent auf ſein natürliches Maaß zurück, ſo kann der Gedanke, den Livius hat ausſprechen wollen, kein anderer geweſen ſein als der: „Von 260 bis 282 d. St. übten die Patricier durch ihre Clienten einen Einfluß auf die Tribunenernennungen aus, der in einzelnen Fällen, zumal dann, wenn verhältnißmäßig wenige Stimmen den Ausſchlag zu geben hatten, ein ſehr bedeutender war; und dieſer Einfluß wurde durch die Uebertragung der Wahlen an die Tribusverſammlungen gebrochen.“ Wie ſich dabei Livius oder ſeine Quelle das Verhältniß zwiſchen dem Stimmrecht der Clienten in den Tribusverſammlungen zu dem in den Curiatverſammlungen, im Einzelnen gedacht hat, darüber laſſen ſich verſchiedene Vermuthungen aufſtellen, von denen die mir am Meiſten zuſagende die iſt, daß Livius oder ſeine Quelle annahm: „In den Curiatverſammlungen waren die Clienten alle oder faſt alle in etwa 10 Curien zuſammengedrängt; ſie hielten in dieſen 10 Curien den außer ihnen darin befindlichen, nicht in Clientel ſtehenden Plebejern an Zahl völlig oder doch beinahe völlig das Gleichgewicht; und da ſich bei der feſteren politiſchen Organiſation der Patricier die Stimmen der von letzteren abhängigen Clienten bei Wahlen viel weniger zerſplitterten als die der clientelfreien, politiſch lockerer organiſirten Plebejer, ſo geboten die Patricier durch ihre Clienten faſt unbedingt über etwa 10 Curiatſtimmen, d. h. über ein Drittel aller. In den Tribusverſammlungen dagegen waren die Clienten entweder über alle 21 Tribus ſo zerſtreut, daß ſie in keiner den clientelfreien Plebejern gegenüber numeriſch ganz oder faſt ganz das Gleichgewicht hielten; oder ſie waren nur auf etwa 4 Tribus zuſammengedrängt, ſo daß ſie höchſtens über ein Fünftel der Tribusſtimmen verfügen konnten.“ Jedenfalls aber hat dies Urtheil des Livius über die voleroniſche Rogation nur dann Sinn, wenn er geglaubt hat, die Stimmen der von den Patricern abhängigen Clienten hätten auf die Entſcheidungen der Tribusverſammlungen weniger Einfluß geübt als auf die der Curiatverſammlungen.

Dionys ſodann fährt IX, 41, nachdem er erzählt hat, Volero habe 281 d. St. darauf angetragen, daß die Tribunen fortan ſtatt in Curiat-, in Tribus-Verſammlungen ernannt würden, fort: *τῆς δὲ τούτων διαφορᾶς τῶν ἀρχαιρεσίων, ἐγὼ σημανῶ. τὰς μὲν φα-*

τριακὰς ψηφηφορίας ἔδει, προβουλευσαμένης τῆς βουλῆς, καὶ τοῦ πλήθους κατὰ φατρίας τὰς ψήφους ἐπενέγκαντος, καὶ μετ' ἀμφότερα ταῦτα τῶν παρὰ τοῦ δαιμονίου σημείων τε καὶ οἰωνῶν μηδὲν ἐναντιωθέντων, τότε κυρίας εἶναι· τὰς δὲ φυλετικὰς, μήτε προβουλεύματος γινομένου, μήτε τῶν ἱερέων τε καὶ οἰωνοσκόπων ἐπιθεσπισάντων, ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ τελεσθείσας ὑπὸ τῶν φυλετῶν τέλος ἔχειν. Er berichtet IX, 49 zum Jahr 282 d. St., nachdem er vorher erzählt, der voleroniſche Antrag ſei in dieſem Jahre zum Geſetz erhoben worden: ἀπ' ἐκείνου τοῦ χρόνου τὰ τῶν δημάρχων καὶ ἀγορανόμων ἀρχαιρέσια μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου, δίχα οἰωνῶν τε καὶ τῆς ἄλλης ὀττείας ἁπάσης, αἱ φυλετικαὶ ψηφηφοροῦσιν ἐκκλησίαι . . Und X, 4 endlich legt er zum Jahre 292 d. St., alſo zu einer Zeit, da die Tribunen von den Tribusverſammlungen ernannt wurden, den Patriciern bei einer Debatte gegen die Volkstribunen die Worte in den Mund: οὔτε . . βουλῆς δόγμα ὑμᾶς ἀποδείκνυσιν ἐπὶ τὴν ἀρχὴν, οὔτε αἱ φράτραι τὴν ψῆφον ὑπὲρ ὑμῶν ἐπιφέρουσιν, οὔτε ἱερὰ προθύετε τοῖς θεοῖς πρὸ τῶν ἀρχαιρεσιῶν . . . οὔτ' ἄλλο τῶν πρὸς τοὺς θεοὺς εὐσεβῶν, ἢ πρὸς ἀνθρώπους ὁσίων οὐθὲν ἐπὶ τῆς ἀρχῆς τῆς ὑμετέρας γίνεται.

Er erklärt alſo an verſchiedenen Stellen, in Auseinanderſetzungen und in einer Rede, immer ſich ſelbſt gleich bleibend, die Tribusverſammlungen hätten in drei Stücken eine freiere plebejiſche Bewegung gehabt als die Curiatverſammlungen. Einmal, weil ſie den patricieiſchen Prieſtern; ſodann, weil ſie dem patricieiſchen Senat gegenüber unabhängiger waren; und drittens, weil die Tribusverſammlungen an Einem, die Curiatverſammlungen aber nicht an Einem Tage beendet ſein mußten.

Inwiefern er hierbei ſich die Tribusverſammlungen von den Prieſtern unabhängiger denkt, iſt klar. Ebenſo, wie er vom plebejiſchen Standpunkte aus einen Vorzug der Tribus- vor den Curiat-Verſammlungen darin erblickt, daß jene an Einem Tage mit Stimmen fertig werden mußten, denn eben dieſer Raſchheit der Abſtimmung wegen waren ſie natürlich Bearbeitungen und Wahlmachinationen weniger unterworfen als die Curiatverſammlungen, bei denen man, wenn ſie nicht an Einem Tage mit Stimmen fertig wurden, mehr Zwiſchenzeit und beſſere Gelegenheit hatte, um eine oder einige

Curien, die voraussichtlich am anderen Tage den Ausschlag bei der Wahl zu geben hatten, im patricischen Interesse zu bearbeiten. Und wenn Dionys über das Verhältniß der Curiatversammlungen zum Senat etwas weniger klar erscheint, so liegt das darin, daß er den Inhalt des Probouleums nicht näher angiebt; diese Lücke aber kann sich der Leser bei einigem Nachdenken leicht selber ergänzen. Entweder nämlich enthielt das Probouleum, ähnlich wie das von Livius I, 17 genauer angegebene Probouleum für die Königswahlen nichts weiter, als daß der Senat die Tribunenwahl gestatte, oder es bestimmte, an welchem Tage dieselbe stattfinden solle: im einen wie im andern Fall aber übte der Senat insofern Einfluß auf die Tribunenernennung, als er entweder indirect oder direct die Zeit derselben festsetzte, während doch ihr Ausfall bis auf einen gewissen Grad davon abhing, ob sie für eine Zeit angesetzt war, in der voraussichtlich viele und einflußreiche oder wenige und einflußlose Plebejer durch Heeresdienst, Landbau u. s. w. an der Wahl Theil zu nehmen verhindert waren oder nicht.

Die so eben dargelegte Ansicht des Dionys: die Uebertragung der Tribunenwahl von den Curiatversammlungen an die Tribusversammlungen habe deßhalb im plebejischen Interesse gelegen, weil die Tribusversammlungen dem Senat und den Priestern gegenüber eine freiere Bewegung hatten als die Curiatversammlungen, bildet natürlich nicht einen Widerspruch, sondern nur eine Ergänzung zu der Ansicht des Livius: diese Uebertragung habe den Einfluß brechen sollen, den die Patricier durch ihre Clienten auf die Tribunenernennungen ausübten. Das Verhältniß ist einfach das, daß Volero zur Einbringung seines Gesetzes mehr Motive gehabt hat als bloß eines, und daß von den genannten Schriftstellern Livius und Dionys jeder speciell dasjenige Motiv hervorgehoben hat, welches ihm am Meisten in die Augen fiel, wie das analogerweise von alten und neuen Historikern in zahllosen Fällen geschieht.

Es fragt sich daher nun nur noch, ob der von Dionys und Livius übereinstimmend für richtig gehaltene Satz „die plebejische Partei konnte ihren Willen der patricischen Partei gegenüber in Tribusversammlungen noch leichter durchsetzen als in Curienversammlungen," auch von anderen Autoren des Alterthums angenommen ward. Die Antwort hierauf aber kann meines Erachtens nicht zweifelhaft sein. Livius und Dionys sind, wie schon mehr-

fach hervorgehoben iſt, in ihren Angaben und Urtheilen über die Grundzüge der altrömiſchen Geſchichte nie zwei allein ſtehende Schriftſteller, ſondern immer Repräſentanten von im Alterthum verbreiteten Meinungen. Es ſpricht ferner eine Reihe von bekannten Quellenſtellen dafür, daß das Alterthum allgemein ebenſo wie Dionys der Ueberzeugung war, die Curiatverſammlungen ſeien enger an die Religion gebunden, alſo auch abhängiger von den Prieſtern geweſen, als die Tribusverſammlungen. Außerdem iſt klar, daß die Alten, die übrigens die Grundzüge der Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St. ſo zuſammenhängend darſtellten, *) eine bis an's Ende

*) Zu den zahlloſen Belegen dafür, daß man in unſere Quellen für die Geſchichte von 81 bis 368 d. St. nur beliebig hineinzugreifen braucht, um ſogleich eine Maſſe von Grundzügen der Verfaſſungsgeſchichte zu finden, die von den Alten einſtimmig für wahr gehalten ſind und ein in ſich zuſammenhängendes Ganze bilden, gehört u. A. auch Folgendes:

Bei Dionys X, 4 werfen die Patricier 292 d. St. den Tribunen vor, daß... *οὔτ' ἄλλο τῶν πρὸς τοὺς θεοὺς εὐσεβῶν, ἢ πρὸς ἀνθρώπους ὁσίων οἰθὲν ἐπὶ τῆς ἀρχῆς τῆς ὑμετέρας γίνεται.* Dion. X, 48 heißt es von dem berühmten Siccius Dentatus, derſelbe ſei für 299 d. St. zum Tribunen ernannt worden, und *τῇ πρώτῃ τῆς ἀρχῆς ἡμέρᾳ θύσας σωτήρια κατὰ νόμον.* Aus dem fgm. 47 des Varro (Roth, hist. vett. romm. rell.) erſehen wir, daß Varro von eben dieſem Siccius Dentatus scripsit . . istum primum sacrum fecisse Marti. Zonaras erzählt VII, 19 zum Jahr 304 d. St.: *οἱ εὐπατρίδαι . . . τοὺς δημάρχους οἰωνοσκοπίᾳ ἐν συλλόγοις χρῆσθαι δεδώκασιν· ὃ λόγῳ μὲν τιμὴν αὐτοῖς ἔφερε καὶ ἄξίωμα (μόνοις γὰρ τοῦτο ἐκ τοῦ πάνυ ἀρχαίου τοῖς εὐπατρίδαις ἐπετέραπτο, ἔργῳ δὲ κώλυμα ἦν, ἵνα μὴ ῥᾳδίως οἱ δήμαρχοι καὶ τὸ πλῆθος ὅσα βούλοιντο πράττοιεν, ἀλλὰ προφάσει τῆς οἰωνοσκοπίας ἔστιν οὓς ἐμποδίζοιντο.* Meſſalla ſtellte in ſeinem Buch de auspiciis (ſ. Gell. XIII, 15) als allgemeinen Grundſatz des römiſchen Kirchenrechts auf: Patriciorum auspicia in duas sunt potestates divisa. Maxima sunt, consulum, praetorum, censorum. Und nach den bekannten Zeugniſſen einer ganzen Reihe von antiken Autoren ſetzten im Jahr 308 d. St. die Plebejer es durch, daß für 309 d. St. anſtatt der Conſuln die nur aus den Patriciern zu nehmen waren, Conſulartribunen ernannt würden, zu denen auch Plebejer ernannt werden könnten. Daraus aber ergibt ſich für die Kirchengeſchichte Roms von 292 bis 308 d. St., ſo weit ſie mit der Verfaſſungsgeſchichte zuſammenhängt, folgendes in ſich zuſammenhängende Bild: Im Jahr 292 d. St. waren die kirchlichen Vorrechte der Patricier noch ſo gut wie unangetaſtet: die Tribunen brachten noch keine Opfer und hatten noch keine Auſpicien; im Jahr 298 d. St. wurde den Plebejern erlaubt, daß die Tribunen ein Opfer bringen dürften, jedoch noch nicht für den höchſten Gott, den Jupiter, dem nach Caſſiodor (vgl. oben S. 5) die

zuſammenhängende Erzählung nicht etwa dann geliefert hätten, wenn ſie mit der Behauptung „die plebejiſche Partei ſetzte 282 d. St. durch, daß die Tribunenernennungen von den Curiatverſammlungen an die Tribusverſammlungen übertragen würden“ zugleich den Satz verbunden hätten: „die plebejiſche Partei konnte ihren Willen der patriciſchen Partei gegenüber leichter in Curiat-, als in Tribusverſammlungen durchſetzen“, ſondern nur dann, wenn ſie mit jener Behauptung zugleich die verbanden: „die plebejiſche Partei konnte ihren Willen der patriciſchen Partei gegenüber in Tribusverſammlungen noch leichter durchſetzen als in Curienverſammlungen“. Und endlich findet ſich nirgends auch nur die leiſeſte Spur davon, daß irgend Wer im Alterthum den Satz beſtritten hätte, daß die Plebejer in den Tribusverſammlungen eine beſſere Waffe den Patriciern gegenüber beſaßen als in den Curienverſammlungen.

Unter dieſen Umſtänden aber wird man nicht anſtehen dürfen zu behaupten: der Satz 11 ſei wahrſcheinlich von allen, jedenfalls

---

familia Patriciorum dicata war, ſondern nur erſt für den Mars. Im Jahre 304 d. St., gleich nach der Vertreibung der Decemvirn, erlangten die Tribunen bis auf einen gewiſſen Grad Zutritt zu den Auſpicien, indeß nicht zu den maxima; ſie erhielten bloß die οἰωνοσκοπία. Dann aber, nachdem ſo die kirchlichen Vorrechte der Patricier in ihren Außenwerken von den Plebejern allmälig gewonnen waren, traten letztere 308 d. St. mit der bisher nie geſtellten Forderung auf Theilnahme am höchſten kirchlichen und ſtaatlichen Vorrecht der Patricier: am Conſulat, auf.

In trefflichem inneren Zuſammenhang mit dieſem Bilde ſteht dann ferner zunächſt das, daß nach zahlreichen Darſtellungen der Alten Servius Tullius trotz der vielen Neuerungen, die er einführte, doch in religiöſer und kirchlicher Beziehung nichts geändert hat, und daß überhaupt von 81 bis 298 d. St. die kirchlichen Vorrechte der Patricier nie angegriffen worden ſind, ſondern die inneren Bewegungen dieſer 217 Jahre immer nur rein politiſcher und ſocialer Natur waren, dagegen ſeit 308 d. St. in den inneren Bewegungen das kirchliche Element eine tiefgreifende Rolle ſpielt.

Und in ebenſo trefflichem inneren Zuſammenhang mit jenem Bilde ſteht endlich auch Alles das, was unſere Quellen über die politiſche Bewegung von 297 bis 308 d. St. erzählen. Es berichtet — um in dieſer Beziehung nur wenigſtens Einiges anzugeben — Dion. X, 31, im Jahre 297 d. St., alſo zwei Jahre bevor Siccius Dentatus dem Mars opferte, habe der Tribun Icilius es durchgeſetzt, daß die Tribunen das ihnen früher nicht zuſtehende Recht ausübten, den Senat zu berufen. Und zum Jahr 299 d. St., d. h. zu demſelben Jahre, in dem zuerſt ein Tribun opferte, melden unſere Quellen, es wäre damals der Widerſtand der

wenigſtens von den meiſten und beſten Autoren des Alterthums für richtig gehalten worden.

Und faſſen wir dann ſchließlich das Reſultat ſämmtlicher bisherigen Erörterungen dieſer Abhandlung in einen einzigen Satz zuſammen, ſo iſt es das: Von den Schriftſtellern des Alterthums haben wahrſcheinlich alle, jedenfalls aber mindeſtens die einflußreichſten und beſten über die Grundzüge der Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St. immer nur eine und dieſelbe Anſicht gehabt, und dieſe Anſicht hat ein in ſich trefflich zuſammenhängendes Ganze gebildet.

---

patriciſchen Partei gegen die terentilliſche Rogation gebrochen, und beſchloſſen worden, Vorbereitungen zur Einführung der Decemviralgeſetzgebung zu treffen. Man hat alſo hier überall eine Darſtellung vor ſich, in der man trotz der Mangelhaftigkeit unſerer Quellen doch noch beinahe Schritt um Schritt ſieht, wie die Tribunen ein Recht nach dem andern für die Pleds erobern, wie die patriciſche Partei, um nicht Alles auf's Spiel zu ſetzen, Stück um Stück von den patriciſchen Vorrechten aufgiebt, und wie zugleich dadurch, daß die Plebejer durch die ihnen gemachten politiſchen und kirchlichen Zugeſtändniſſe immer tiefer in den Kreis der Intereſſen der beſtehenden Regierung hineingezogen werden, letztere ſelbſt neue Stützpuncte gewinnt.

Faßt man, der übereinſtimmenden Darſtellung der Alten folgend, die Geſchichte von 81 bis 308 d. St. ſo auf, wie eben geſchehen iſt, ſo tritt beiläufig bemerkt, auch die Angabe des Dionys, es ſeien die von den Prieſtern unabhängigen Tribusverſammlungen 262 d. St. in's Leben gerufen, in ein neues Licht. Es iſt alsdann die Einführung dieſer Verſammlungen zwar noch nicht ein poſitiver, wol aber ein negativer Angriff auf die kirchlichen Vorrechte der Patricier: ein Verſuch, die zwei Jahre vorher, 260 d. St., ſtaatsrechtlich organiſirte Pleds, kirchlich von den Patriciern zu emancipiren. Ein Weitergehen auf dieſem Wege aber hätte zur Zerreißung des Staates geführt, und der in der beſten Bedeutung des Worts zugleich liberale und conſervative Sinn der Römer zeigt ſich eben darin, daß die revolutionäre und die reactionäre Partei durch die reformirende gezwungen wurden, von 298 d. St. an ein ſchrittweiſes Umwandeln der beſtehenden kirchlich-politiſchen Verhältniſſe an die Stelle eines plötzlichen Losreißens von oder eines ewigen Beharrens in denſelben zu ſetzen.

§ 5.

Die Grundzüge der Verfassungsgeschichte von 244 bis 282 d. St. sind so, wie sie von den Alten allgemein für richtig gehalten wurden, glaubwürdig und wahr.

Da wir Menschen ebenso wenig ohne Voraussetzungen zu denken, wie ohne Luft zu leben vermögen, und da das Denken einen wesentlichen Bestandtheil alles Kritisirens bildet, so ist eine voraussetzungslose Kritik etwas im Gebiet des Geistes ebenso Unmögliches wie auf dem Gebiet der Natur ein wollenes Eisen. Es ist vielmehr eine jede Kritik eine voraussetzungsvolle, und der Hauptunterschied zwischen guter und schlechter Kritik ist der, daß jene auf richtigen, diese auf falschen Voraussetzungen beruht. Es hängt daher auch die Entscheidung der Frage, ob die bisher besprochenen Angaben der Alten über die Grundzüge der Verfassungsgeschichte von 244 bis 282 d. St. glaubwürdig und wahr oder unglaubwürdig und falsch seien, von der Entscheidung über die Voraussetzungen ab, auf denen einerseits die Annahme der Glaubwürdigkeit, andererseits die Annahme der Unglaubwürdigkeit obiger Angaben beruhen würde.

Gesetzt nun, man hält diese Angaben für glaubwürdig und wahr, so braucht man keine anderen Voraussetzungen als solche, die sich sowohl mit den bisher allgemein anerkannten Gesetzen des menschlichen Denkens überhaupt, als mit unserem Wissen über das Alterthum vertragen. Man hat sich alsdann den Entwicklungsgang der antiken Litteratur über Altrom so zu denken, daß man sagt: In der Zeit von 244, und besonders von 260 bis 282 d. St. wurde in Rom Vieles über zeitgenössische Geschichte in Gesetzen und andern Urkunden der verschiedensten Art niedergeschrieben *); von dem so abgefaßten Material für eine Geschichte Roms in den genannten Jahren erhielt sich Jahrhunderte lang Manches theils im Original, theils in Abschriften, theils in guten

*) Den vielen Belegen, die ich in meinen „Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte" dafür beigebracht habe, daß man in Rom vor 282 d. St. Vieles niederschrieb, ist u. A. auch das beizufügen, daß die bekannte Anrede: patres conscripti erst dann entstanden sein kann, als man den Ereignissen gleichzeitig schriftliche Senatorenverzeichnisse abfaßte, diese Anrede aber den bestimmtesten Quellenzeugnissen zufolge spätestens um 244 d. St., wo nicht gar schon früher, aufgekommen ist.

Bearbeitungen; aus dieſem Stoff ſtellten die nach 535 d. St. lebenden Schriftſteller des Alterthums eine in einzelnen Details wie alles Menſchenwerk unvollkommene und irrige, aber in ihren Grundzügen wahre Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St. her, und der Glaube an dieſe Verfaſſungsgeſchichte erlangte deßhalb im Alterthum eine ſo allgemeine Verbreitung, weil man wußte, ſie beruhe auf tüchtiger wiſſenſchaftlicher Bearbeitung eines glaubwürdigen Materials.

Geſetzt dagegen, man erklärte die oft erwähnten Angaben für unglaubwürdig und falſch, ſo müßte man zuerſt das annehmen, daß das zuſammenhängende Ganze, welches ſie bilden, entweder durch Zufall zuſammengewebt, oder durch einen Hiſtoriker erſten Ranges erdichtet worden ſei, der lange vor 535 d. St. lebte, da ſeine Phantaſieen, wenn ſie erſt nach 535 d. St. an's Tageslicht gekommen wären, unmöglich eine ſo allgemeine Anerkennung im Alterthum hätten finden können. Sodann müßte man vorausſetzen, daß von den nach 535 d. St. lebenden Alten, obgleich ſie noch manche gute Quellen für die Geſchichte Roms von 244 bis 282 d. St. beſaßen und ſtudirten, doch keiner dahinter kam, daß die für wahr gehaltene Verfaſſungsgeſchichte eine in ihren Grundzügen falſche oder gar erlogene ſei, alſo mit anderen Worten, daß ſämmtliche nach 535 d. St. über Altrom ſchreibenden Autoren kaum mehr hiſtoriſchen Sinn und kritiſchen Verſtand hatten als der ungebildetſte Irokeſe, übrigens aber mehrere von ihnen claſſiſche hiſtoriſche Werke abfaßten. Ferner — indeß genug. Wenn man das von den Alten einſtimmig überlieferte, in ſich zuſammenhängende Bild der Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St für unglaubwürdig erklärt, ſo kann man das conſequenterweiſe nur unter ſolchen Vorausſetzungen, bei denen man, von einer Vorausſetzung conſequent zur andern fortſchreitend, ſchließlich dahin gelangt, daß man unbewußt oder bewußt, den bisher allgemein anerkannten Geſetzen des menſchlichen Denkens in's Geſicht ſchlägt. Und es bleibt daher für denjenigen, der ſich nicht bloß in den letzten Ausläufern, ſondern auch in den erſten Gründen ſeiner Urtheile klar iſt, kein anderer Ausweg als der, die Grundzüge der Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St., ſo wie ſie von den Alten übereinſtimmend und zuſammenhängend erzählt ſind, für glaubwürdig und wahr zu erklären.

Beilage
zur zweiten Abhandlung.

Eine Gloſſe zur modernen Kritik.

Unter den Schlag- und Stich-Wörtern der modernen Kritik ſpielt „innerer Zuſammenhang“ eine Hauptrolle. Auf den inneren Zuſammenhang berufen ſich Niebuhr und ſeine Anhänger als auf die höchſte Autorität, und was ſie den antiken Autoren über Altrom beſonders vorwerfen, iſt Mangel an innerm Zuſammenhang.

Meſſen wir denn jetzt nun einmal die Anſichten der Anhänger der modernen Kritik über die Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St. nach demjenigen Maaßſtabe, den ſie ſelbſt als den allein richtigen anerkennen, und beginnen wir dabei mit dem Gründer dieſer Kritik.

Niebuhr erzählt in ſeiner römiſchen Geſchichte (Bd. I, 1828; Bd. II, 1830): In den Curiatverſammlungen ſtimmten nur die Patricier; in den Centuriatverſammlungen, in denen die Patricier, die in Clientel befindlichen Plebejer und die nicht in Clientel befindlichen Plebejer ſtimmten (I, S. 478, 480, 481, 526) war „das Uebergewicht, ja die ganze Kraft bei der Plebs“; die Centurien ernannten die Conſuln, und hatten (II, S. 200) ſeit 244 d. St. „freie Wahl unter den patriciſchen Bewerbern um das Conſulat.“ Das Amt der Volkstribunen iſt (I, S. 680) keineswegs erſt 260 d. St. eingeſetzt, ſondern hat ſchon lange vorher beſtanden; vor 260 d. St. wurden die Tribunen (I, S. 463–65, 473, 681) wahrſcheinlich von den Tribusverſammlungen gewählt, von denen die Patricier und die nicht in Clientel befindlichen Plebejer ausgeſchloſſen waren (auf die alſo auch die clientelfreien Plebejer einen

noch viel entſchiedeneren Einfluß beſeſſen haben müſſen als auf die Centuriatverſammlungen). Im Jahr 260 d. St. wurde feſtgeſetzt, die Tribunen, deren Beſtimmung ſchon früher (I, S. 680) „Schirm gegen Mißbrauch der conſulariſchen Gewalt war,“ ſollten „unverletzlich“ ſein, und ihre Wahl ſolle fortan ſo vor ſich gehen, daß (I, S. 686–89) jede der fünf Centurienclaſſen Einen Tribunen ernenne, der ſo Ernannte (oder eigentlich erſt in Vorſchlag Gebrachte) aber dann den Curien vorgeſtellt, und von dieſen ſeine Ernennung entweder beſtätigt oder caſſirt werde. In den Jahren 260 bis 269 d. St. ſpielten die Tribunen allerdings eine Rolle, jedoch keine ſo wichtige, wie unſere Quellen ſie ihnen zuſchreiben, denn der coriolaniſche Handel (II, S. 264 u. ſ. w.), in dem ſie 262 d. St. ſo entſcheidend aufgetreten ſein ſollen, iſt „um mehr als zwanzig Jahre zu hoch hinaufgeſetzt“ und gehört erſt in die Zeit nach 282 d. St. In den Jahren 269 und 270 d. St. ſetzten die Patricier es durch (II, S. 202 u. ſ. w.), daß beide Conſuln von den Curien ernannt würden. Im Jahr 272 d. St. wurde durch einen Vergleich zwiſchen Patriciern und Plebejern beſtimmt (II, S. 213), es ſolle fortan ſtets ein Conſul von den Curien, und einer von den Centurien ernannt werden; und „wahrſcheinlich bei Gelegenheit jenes Vergleichs“ wurde zur „Entſchädigung“ der Plebejer ausgemacht (II, S. 215), daß die Tribunenernennungen fortan von der Genehmigung der Curien unabhängig ſeien, denn wären ſie 281 d. St. von dieſer abhängig geweſen, ſo wäre es (II, S. 215) „unbegreiflich, wie Volero hat zum Beſitz des Amts“ (des Tribunats) „gelangen können“.

Nach dieſer Darſtellung Niebuhrs haben wir uns die Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St. in ihren Grundzügen u. A. ſo zu denken: „Die plebejiſchen Centurien ernennen von 244 bis 260 d. St. ſo lange patricifch geſinnte Conſuln, bis die Plebejer, der Bedrückungen durch letztere müde, ſeceſſiren. Als Sieger bei der Seceſſion verlangen die Plebejer, die Tribunenernennung, die bisher von den rein plebejiſchen Tribus ausgegangen war, ſolle fortan von den Centurien, in denen auch die Patricier und deren Clienten ſtimmen, und von den rein patriciſchen Curien ſo vorgenommen werden, daß die entſcheidende Stimme bei den Curien ſteht. Uebrigens aber ſind die Römer ein Volk, daß von 244 bis 282 d. St. durch kluge Politik den Grund zu ſeiner ſpätern Weltherrſchaft legt.“

Eine ſolche Darſtellung kann man nur dann für innerlich zuſammenhängend halten, wenn man gleichzeitig bewußt oder unbewußt, ſtillſchweigend oder ausdrücklich, die bisher allgemein anerkannten Geſetze menſchlichen Denkens in Hauptſtücken geradezu in Abrede ſtellt. Und wollte man ſagen, ich habe Niebuhrs Anſicht unvollſtändig dargelegt; ich hätte erwähnen ſollen, daß nach ſeinen Erörterungen Bd. I, S. 373—375, Bd. II, S. 479 die von den Centurien ernannten Conſuln vor 269 d. St. ihr Amt nur dann antreten durften, wenn ſie von den Curien beſtätigt wurden, daß mithin Niebuhr zufolge die Conſuln von den plebejiſchen Centurien eigentlich nur vorgeſchlagen, ernannt aber von den patriciſchen Curien wurden, ſo habe ich darauf zweierlei zu erwidern.

Erſtens. Wenn Niebuhr ſagt, die Conſuln ſeien von einer plebejiſchen Verſammlung ernannt, und darunter verſteht ihre Ernennung habe von einer patriciſchen Verſammlung abgehangen, ſo iſt das eine Unpräciſion des Ausdrucks, die allerdings analogerweiſe oft bei ihm vorkommt, und ſowol ein Erfaſſen als ein Darſtellen einer zugleich feſten und klaren Anſicht bei ihm in vielen Fällen geradezu unmöglich macht, die Verantwortlichkeit hierfür aber liegt nicht bei mir, ſondern bei Niebuhr. Zweitens. Wenn Niebuhr meint, die entſcheidende Stimme bei den Conſulwahlen hätten nicht die Centurien, ſondern die Curien gehabt, ſo wird die innere Zuſammenhangsloſigkeit ſeiner Erzählung dadurch nicht aufgehoben. Ein römiſcher Staat, in dem die Curien von 260 bis 269 d. St. den Ausſchlag ſowol bei den Conſulwahlen als den Tribunenwahlen geben, iſt ein Unding.

Es giebt ſodann Niebuhr, während in ſeiner oben mitgetheilten Darſtellung der Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St., faſt jedes Wort in Widerſpruch mit zahlreichen übereinſtimmenden Angaben der Alten ſteht, doch nirgends darüber Auskunft, woher es gekommen, daß die nach ſeiner Meinung von ihm aufgefundene Wahrheit über jene Geſchichte den Alten vollſtändig verborgen geblieben iſt; er läßt ebenſo die Frage vollkommen unberührt, wie der in Abhandlung II. von mir nachgewieſene innere Zuſammenhang in den Anſichten der Alten über jene Geſchichte entſtanden ſei; kaum minder vollkommen unberührt auch die Frage, wie es zu erklären ſei, daß die nach ſeiner Anſicht falſchen Angaben der antiken Autoren über jene Geſchichte im Alterthum eine ſo allgemeine Ver-

breitung gewannen. Da er aber bei Rückſichtsnahme auf den inneren Zuſammenhang der antiken Litteratur über Altrom alle dieſe Fragen hätte klar und beſtimmt aufwerfen und beantworten müſſen, ſo verräth ſein Stillſchweigen über ſie, daß er über die Geſchichte der antiken Litteratur über Altrom entweder gar keine Anſicht gehabt hat, oder nur eine ſolche, die gegen die Geſetze des menſchlichen Denkens geradezu Sturm läuft. Und wollte man zu ſeiner Rechtfertigung anführen, er habe nicht gewußt, daß die von den Alten übereinſtimmend für wahr gehaltene Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St. eine in den Grundzügen zuſammenhängende iſt, ebenſo nicht gewußt, daß die nach ſeiner Anſicht falſchen Angaben der antiken Autoren über jene Verfaſſungsgeſchichte im Alterthum ſo allgemein verbreitet geweſen ſind; und endlich darüber nicht nachgedacht, woher es gekommen, daß die nach ſeiner Meinung von ihm aufgefundene Wahrheit über jene Verfaſſungsgeſchichte den Alten vollſtändig verborgen geblieben ſei, ſo hieße das eine große Wunde dadurch heilen wollen, daß man eine noch größere ſchlägt. Denn eine ſolche Rechtfertigung kommt darauf hinaus, daß Niebuhr trotz alles Redens von innerem Zuſammenhang gar nicht gewußt hat, es handle ſich bei Unterſuchungen über die altrömiſche Geſchichte in erſter Linie um den inneren Zuſammenhang der Geſchichte der antiken Litteratur über Altrom.

Wenden wir uns jetzt von dem Gründer der modernen Kritik zu deren übrigen Vertretern, ſo haben wir, um nutzloſe Wiederholungen zu vermeiden, dem über ſie zu Sagenden erſt noch eine allgemeine Bemerkung voranzuſchicken.

Unſere Kenntniß der altrömiſchen Geſchichte ſchöpfen wir — abgeſehen von unſerer individuellen Begabung — ſo weſentlich aus der uns erhaltenen antiken Litteratur über Altrom, daß wir ohne dieſe kaum einmal zu einer Entſcheidung darüber gelangen könnten, ob überhaupt ein Altrom exiſtirt habe oder nicht. Es kann daher eine wiſſenſchaftlich begründete Geſchichte Altroms von uns Jetztlebenden nur auf Grundlage einer innerlich zuſammenhängenden, d. h. einer den Geſetzen geſchichtlicher Entwicklung nicht widerſprechenden Geſchichte der antiken Litteratur über Altrom aufgebaut werden. Es hat mithin der jetztlebende Forſcher über letzteres einen doppelten inneren Zuſammenhang in's Auge zu faſſen: erſtens den inneren Zuſammenhang der Geſchichte der antiken Litteratur über Alt-

rom; zweitens den inneren Zusammenhang der altrömischen Geschichte selbst. Folglich wäre die erste und wichtigste Aufgabe nicht Niebuhr's allein, sondern auch aller Derer, die mit ihm den inneren Zusammenhang als das entscheidende Maaß für die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte erklären, die gewesen: scharf und deutlich auszusprechen, ob sie unter dem von ihnen so oft gebrauchten Ausdruck »innerer Zusammenhang« den inneren Zusammenhang der altrömischen Geschichte oder den inneren Zusammenhang der Geschichte der antiken Litteratur über Altrom, oder endlich bald diesen, bald jenen verstehen. Eine ausdrückliche Erklärung der Art aber findet sich, so weit ich nachkommen kann, bei keinem Vertreter der modernen Kritik. Und nimmt man alle diejenigen Stellen zusammen, in denen diese Vertreter von innerem Zusammenhang reden, und verbindet damit alle diejenigen, in denen sie davon reden sollten, es aber nicht thun, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie, sehr seltene und unbedeutende Ausnahmsfälle abgerechnet, bei den Worten »innerer Zusammenhang« immer nur an den inneren Zusammenhang der altrömischen Geschichte — oder wie wir auch sagen können: an den inneren Zusammenhang der Thatsachen — denken, dabei aber der innere Zusammenhang der Geschichte der antiken Litteratur über Altrom — oder wie wir auch sagen können: der innere Zusammenhang der Erkenntnißquellen — ein Begriff ist, der ihren Seelen so gut wie vollständig fehlt. In Folge dieser falschen Auffassung dessen was innerer Zusammenhang ist, schlagen sie bei ihren Annahmen über die Grundthatsachen der altrömischen Geschichte dem inneren Zusammenhang der Erkenntnißquellen beinahe überall in's Gesicht, ohne auch nur die mindeste Ahnung von der hierin liegenden inneren Zusammenhangslosigkeit ihres Denkens zu haben. Der Beweis dafür aber, daß sie das auch bei ihren Annahmen über die Grundzüge der Verfassungsgeschichte von 244 bis 282 d. St. thun, kann eben deßhalb, weil sie sich auf die Frage des inneren Zusammenhanges der Erkenntnißquellen fast nirgends einlassen, nur auf großen Umwegen beigebracht werden, und ich werde ihn deßhalb hier an dieser Stelle nicht liefern. Ich habe ihn, was Niebuhr selbst betrifft, in dem 1857 erschienenen ersten Heft meiner Briefe über moderne Kritik und altrömische Geschichte gegeben; ich verspare ihn, was die Anhänger Niebuhr's betrifft, auf Fortsetzung und Schluß jenes Schrift-

chens; und beſpreche in den hier zunächſt folgenden Zeilen nur die Frage, wie es bei den Vertretern der modernen Kritik außer Niebuhr mit dem inneren Zuſammenhang der Grundthatſachen der Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St. ſteht.

Ich wende mich zuerſt zu dem, was Peter in ſeinen Epochen der Verfaſſungsgeſchichte der römiſchen Republik annimmt.

Er ſagt u. A. Folgendes: (S. 23) die Anſicht, daß „die Plebs“ in den Centuriatcomitien „das Uebergewicht gehabt und dieſes Uebergewicht mit einem lebendigen Gefühl der Standesgemeinſchaft geltend gemacht hätte“, iſt falſch. (S. 24) „Die Centuriatcomitien ſind ganz in den Händen der Patricier.“ (S. 28) „Die Plebejer hatten in den Centuriatcomitien das Uebergewicht nicht.“ (S. 32) „Die Wahl der Tribunen“ wurde von 260 bis 282 d. St. „in den Centuriatcomitien ausgeübt“, jedoch mußten die ſo gewählten, um ihr Amt antreten zu können, erſt noch von den „Curien“, in denen nur die Patricier ſtimmten, „beſtätigt“ werden (d. h. präciſe geſprochen: die Tribunen wurden von den Centuriatcomitien vorgeſchlagen, von den Curiatverſammlungen gewählt). Und da Peter (S. 32) betreffs der Hauptereigniſſe der Jahre 280 und 281 d. St. übrigens der bekannten Erzählung des Livius und Dionys über dieſe Jahre folgt, ſo haben wir uns nach ihm den Verlauf der Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St. in einigen ſeiner weſentlichſten Grundzüge ſo zu denken:

„Die Centuriatcomitien wählen von 244 bis 259 d. St. ſo entſchieden patriciſch geſinnte Conſuln, daß die Plebs ſich gegen deren Bedrückungen zuletzt nur noch durch einen Aufſtand zu wehren weiß. Als Siegerin in dieſem Aufſtand fordert die Plebs, daß die Tribunen, die zu ihrem Schutz eingeſetzt werden, von den Centuriatcomitien, in denen die Patricier das Uebergewicht haben, gewählt (oder präciſe geſagt: vorgeſchlagen) werden, ihr Amt aber nur dann antreten dürfen, wenn ſie von den Curiatverſammlungen, in denen nur Patricier ſtimmen, beſtätigt ſind. Von 260 bis 282 d. St. ſodann wählen die Centuriatcomitien alljährlich zugleich Conſuln, die das patriciſche, und Tribunen, die das plebejiſche Intereſſe ſo eifrig vertreten, daß in Folge davon zwiſchen Tribunen und Conſuln die erbittertſten Kämpfe entſtehen: Kämpfe, die oftmals faſt bis zum Bürgerkrieg führen, und in denen die Plebejer den Rückhalt der Tribunen, die Patricier den der Conſuln bilden.

Den inneren Fehden dadurch ein Ende zu machen, daß sie regelmäßig zu Tribunen Männer erwählen, die dieselbe politische Richtung verfolgen wie die Consuln, fällt den Centuriatcomitien nicht ein. Im Gegentheil. Zum Jahre 282 d. St. gehen sie in ihrer Lust am Bürgerkriege, oder wie man sonst das Motiv ihrer Wahlen nennen will, so weit, daß sie den Volero, nachdem er 281 d. St. einen Antrag gestellt hatte, den die patricische Partei fast als eine Losung zum Kampf auf Leben und Tod betrachtete, für 282 d. St. zum zweiten Mal zum Tribunen ernennen, ihm in Leetorius und drei anderen Tribunen vollkommen gleichgesinnte Collegen geben; zugleich aber, damit ja die Flammen des Bürgerkriegs auf das Heftigste angefacht werden, für dasselbe Jahr 282 d. St. zum Consul den starrsten aller patricischen Vorkämpfer: den Appius Claudius ernennen. Und die reinpatricischen Curien bestätigen von 260 bis 282 d. St. Jahr aus Jahr ein die Wahl glühend plebejisch gesinnter Tribunen. Uebrigens aber sind die Römer ein politisch so durchgebildetes Volk, daß sie die Grundlagen ihrer späteren Weltherrschaft von 244 bis 282 d. St. mehr noch durch Politik als durch Waffengewalt legen".

Eine solche Darstellung kann man nur dann eine innerlich zusammenhängende nennen, wenn man gleichzeitig, bewußt oder unbewußt, stillschweigend oder ausdrücklich, die bisher allgemein anerkannten Gesetze der menschlichen Natur in Hauptstücken als ungültig verwirft. Und wollte man sagen: ich habe die Ansicht Peter's unvollständig dargelegt; ich hätte erwähnen sollen, daß derselbe seine Behauptung, die Patricier hätten das Uebergewicht in den Centuriatcomitien gehabt, S. 17 (vgl. auch S. 26) selbst wieder umzustoßen scheine, und daß nach seinen S. 14—16 gegebenen Erörterungen die entscheidende Stimme bei den Consulnwahlen gar nicht den Centuriatcomitien, sondern dem Senat und den Curien zukam, also auch die Consuln eigentlich gar nicht von den Centurien, sondern vom Senat und den Curien ernannt wurden, so habe ich darauf dreierlei zu erwiedern.

Erstens. Das Nebeneinanderstellen von halben Widersprüchen und ganzen Behauptungen, das bei Peter so oft vorkommt, ist ein Fehler, der nicht mir zur Last fällt, sondern ihm. Zweitens. Betreffs der Consulnwahlen sind nur zwei Fälle möglich. Die entscheidende Stimme für sie hat entweder den Centuriatversammlungen

oder Wem anders als den Centuriatverſammlungen zugeſtanden. Nimmt nun aber Peter an, daß Erſteres der Fall geweſen, ſo genügt das oben Geſagte; und nimmt er an, daß Letzteres der Fall geweſen, ſo bedient er ſich in der von ihm ſo oft gebrauchten Wendung, die Conſuln ſeien von den Centuriatcomitien gewählt oder ernannt, einer unpräciſen und ſchiefen Ausdrucksweiſe, für die wiederum nicht ich verantwortlich bin, ſondern er. Drittens. Der innere Widerſpruch ſchwindet aus Peter's Erzählung auch dann nicht, wenn ſeine unpräciſen Ausdrücke ſämmtlich in präciſe umgeſetzt werden, denn daß die Plebejer 260 d. St. ſecediren, um die Tribunenwahlen in die Hände der Patricier zu legen, und letztere von 260 bis 282 d. St. alljährlich eifrige Vorkämpfer der plebejiſchen Intereſſen zu Tribunen ernennen, ſind ſo wie ſo Behauptungen, in denen die Geſetze des menſchlichen Denkens beſeitigt erſcheinen.

Da ich bei eingehender Beſprechung deſſen, was mehrere ſogleich anzuführende Vertreter der modernen Kritik über die Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St. erzählen, immer nur in anderen Wendungen das zu wiederholen hätte, was ich ſo eben bei Erörterung der peter'ſchen und der niebuhr'ſchen Anſicht geſagt habe, ſo begnüge ich mich zunächſt damit, aus den Werken jener Vertreter die Hauptſtellen faſt ohne allen Commentar folgen zu laſſen.

Mommſen erklärt in ſeiner römiſchen Geſchichte (Bd. I, zweite Aufl. 1856) S. 248: In Folge der Seceſſion ſtellte man „den zwei patriciſchen Conſuln fünf plebejiſche Tribunen zur Seite, die die“ (nach S. 77 nur aus Patriciern beſtehenden) „Curien zu wählen hatten“. S. 251: die Conſuln „ſind nothwendig Patricier, gewählt von den weſentlich plebejiſchen Centurien“; die Tribunen „nothwendig Plebejer, gewählt von den patriciſchen Curien“. S. 255: durch das voleroniſche Geſetz „ging die Wahl der Tribunen von den Curien über auf die Tribus und es ſchwand damit die letzte verſöhnliche Beſtimmung, welche die Verfaſſung noch enthielt“ *).

*) In ſeiner 1844 erſchienenen Schrift über die römiſchen Tribus, nimmt Mommſen S. 83, Anm. 42 an, daß „die urſprüngliche Wahl der Volkstribunen in Centuriatcomitien“ ſtattfand.

Lange behauptet in seinen römischen Alterthümern (Bd. I, 1856), S. 355, 356: die Patricier beherrschten .. die comitia centuriata"; S. 425, 426 „die Patricier hatten noch lange" nach 244 d. St. „in den comitiis centuriatis das Uebergewicht"; und nimmt daneben S. 440 an, es seien die Tribunen vor 282 d. St. „in den comitiis centuriatis gewählt" worden.

Becker meint in seinem Handbuch der römischen Alterthümer Theil II, Abth. I, S. 255—59, die Tribunen seien vor 282 d. St. in comitiis centuriis calatis ernannt: d. h. nach seiner eigenen Darstellung in Comitien, in denen die Abstimmung nach denselben Stimmgesetzen vor sich ging wie in den gewöhnlichen comitiis centuriatis. Die Frage, ob in den Centuriatversammlungen die plebejische oder die patricische Partei das Uebergewicht hatte, bespricht Becker so weit ich nachkommen kann, nirgends direct, obgleich dieselbe eine der allerwichtigsten für Den ist, der von der altrömischen Verfassungsgeschichte ein zusammenhängendes Bild haben oder geben will. Marquardt, der nach Beckers Tode die Fortsetzung des Handbuchs gearbeitet hat, sagt Theil II, Abth. 3, S. 5: es „erscheinen in der früheren Zeit der Republik auch in den Centuriatcomitien die Patricier und ihr Anhang im entschiedenen Uebergewicht". Er verweist dabei auf eine Stelle in einer noch von Becker selbst herausgegebenen Abtheilung des Handbuchs, und sowol aus dieser Stelle (Th. II, Abth. 1, S. 157, Anm. 341) als aus der gleichfalls noch von Becker selbst herrührenden Stelle Th. II, Abth. 1, S. 214 tritt allerdings das hervor, daß Becker stillschweigend, oder vielmehr wol unbewußt angenommen haben wird, in den gewöhnlichen comitiis centuriatis, und demgemäß auch in den comitiis centuriatis calatis hätte vor 282 d. St. die patricische Partei das Uebergewicht gehabt.

Walter schließt sich in seiner Geschichte des Römischen Rechts (vgl. besonders S. 85, 86, Text und Anmerkung 59) in den hier fraglichen Puncten so enge an Niebuhr an, daß wir uns damit begnügen können, seine Hauptabweichung von letzterem anzugeben. Sie besteht darin, daß er glaubt (S. 87), die „Bekräftigung" der Tribunenwahlen durch die Curien sei „wahrscheinlich" durch die valeronische Rogation „aufgehoben".

Schwegler sagt in seiner römischen Geschichte I, S. 740: „Die servische Centurienverfassung hatte .. eine conservative

Seite, ſofern die Patricier im Durchſchnitt auch die Vermöglicheren waren, ein gewiſſes Uebergewicht ihnen alſo immer geſichert blieb". Er beruft ſich ebend. S. 759 Anm. 2 „gegen Niebuhrs Annahme, ſämmtliche Patricier hätten, ohne Rückſicht auf ihr Vermögen, in den sex suffragiis geſtimmt", auf „die Thatſache, daß die Patricier in der früheren Zeit der Republik das entſchiedene Uebergewicht in den Centuriatcomitien gehabt haben", und citirt bei den letzten Worten Peter's Epochen u. ſ. w.: ein Werk, in dem ausführlich bewieſen wird, daß die Patricier das Uebergewicht in den Centuriatcomitien hatten. Es nimmt alſo Schwegler hier ganz entſchieden ein Uebergewicht der Patricier in den Centuriatcomitien an. Daneben aber ſpricht er im zweiten Band ſeiner römiſchen Geſchichte S. 155 von „den überwiegend plebejiſchen Centuriatcomitien", und ſetzt in demſelben zweiten Bande S. 633 u. ſ. w. auseinander, daß (S. 634) die Plebs „ſchon in der früheſten Zeit der Republik die entſcheidende Mehrheit in den Centuriatcomitien gehabt" hat; daß (S. 638) „in den Centuriatcomitien .. die Plebs das Uebergewicht gehabt hat".

Göttling nimmt in ſeiner Geſchichte der Römiſchen Staatsverfaſſung S. 289 an, daß vor 282 d. St. „die Tribunen ihre Nachfolger ſich ſelbſt ernannten ... daß aber die Patricier in den Curien dieſe Ernennung zu beſtätigen hatten".

Während die antiken Autoren mehr als fünfhundert Jahre lang eine und dieſelbe Anſicht über die Grundzüge der Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St. hatten, haben die Anhänger der modernen Kritik bis jetzt fünfzig und mehr einander ausſchließende Anſichten über jene Grundzüge aufgeſtellt. Wollte ich alle dieſe Anſichten der Reihe nach hier durchnehmen, ſo würde ich den Leſer und mich unnütz ermüden. Und überdieß haben wir in Niebuhr, Peter, Mommſen, Lange, Becker, Walter, Schwegler und Göttling bereits ſo viele anerkannte Häupter der modernen Kritik vor uns, daß wir nach ihren Leiſtungen ein Urtheil über die Leiſtungen der modernen Kritik überhaupt zu fällen berechtiget ſind. Dieſes Urtheil aber lautet in ſeiner mildeſten Form ſo:

Die antiken Autoren, die beinahe niemals von innerem Zuſammenhang reden, laſſen bei minder wichtigen Einzelheiten der Verfaſſungsgeſchichte von 244 bis 282 d. St. den inneren Zuſammenhang allerdings oft mehr als billig außer Acht, bewahren

ihn aber auf's Beste in den Grundzügen dieser Geschichte. Die Anhänger der modernen Kritik dagegen, die so viel von innerem Zusammenhang reden, beachten denselben betreffs der Verfassungsgeschichte von 244 bis 282 d. St. vielleicht im Kleinen, zerreißen ihn aber im Großen. Und nicht genug damit, zerreißen sie außerdem auch den inneren Zusammenhang der Geschichte der antiken Litteratur über Altrom, und den inneren Zusammenhang der Weltgeschichte überhaupt; denn es werden unter ihren Händen, ihnen selbst unbewußt, die Entstehung der antiken Litteratur über Altrom, die Entstehung der auf Politik begründeten römischen Weltherrschaft während des Alterthums, und die Entstehung der auf Litteratur begründeten römischen Weltherrschaft nach dem Alterthum, zu zufälligen Wundern.

Dritte Abhandlung.

Die Rechtsungleichheit zwiſchen den plebejiſchen und den patriciſchen Senatoren.

Einleitung.

Die Geſchichte des römiſchen Senats zerfällt nach den beſten Autoritäten des Alterthums in drei Perioden:

In der erſten, die vom Anfang hiſtoriſcher Kunde über Rom bis ſpäteſtens an das Ende der Königszeit geht, beſtand der Senat nur aus Patriciern, und es wurden in ihn geborne Plebejer unter keiner Bedingung aufgenommen.

In der zweiten Periode, die ſpäteſtens mit dem erſten Jahr der Republik, vielleicht aber ſchon früher beginnt, und bis in den Anfang des vierten Jahrhunderts d. St., um die Zeit der Decemviralgeſetzgebung reicht, beſtand der Senat gleichfalls nur aus Patriciern, jedoch geſchah es häufig, daß auch geborne Plebejer in den Senat in der Art aufgenommen wurden, daß ihrer Aufnahme in ihn eine Aufnahme unter die Patricier voranging, ſo daß alſo auch in dieſer Periode der Senat nur aus Patriciern, aber nicht mehr wie früher nur aus gebornen Patriciern beſtand *).

*) Die den Ereigniſſen dieſer zweiten Periode gleichzeitig niedergeſchriebenen Urquellen der römiſchen Geſchichte wurden von Autoren verfaßt, nach deren Anſichten es ſich von ſelbſt verſtand, daß ein geborner Plebejer nur dann Senator werden könne, wenn er zuvor unter die Patricier aufgenommen ſei. Es wurde daher von ihnen zwar öfter angegeben, die und die oder ſo und ſo viel Plebejer

In der dritten Periode, die vom Anfang des vierten Jahrhunderts d. St. bis tief in die Kaiſerzeit, vermuthlich ſogar bis an das Ende des Staats reicht, wurden in den Senat auch geborne Plebejer aufgenommen, ohne vorher zu Patriciern gemacht zu ſein. In dieſer Periode alſo beſtand der Senat aus patriciſchen und plebejiſchen Senatoren. Jedoch wurde durch die große Aenderung, die darnach um die Decemviralzeit mit der Zuſammenſetzung des Senats vorging, keineswegs etwa eine Verringerung in den Rechten des letzteren herbeigeführt, ſondern derſelbe blieb nach wie vor in Rom die höchſte weltliche und kirchliche Behörde.

Nun aber war in Rom, deſſen Politik weder auf einer Methode (der Begriff einer allein ſcheut machenden Methode war den Römern ebenſo fremd wie der einer allein ſelig machenden Kirche), noch auf einem Gewirre zahlreicher einander widerſprechender Grundſätze beruhte, ſondern ſich einfach aus der conſequenten Durchführung einiger wenigen in ſich zuſammenhängenden Grundſätze entwickelte, einer dieſer wenigen Grundſätze der: Das werdende Neue nicht als zerreißenden Keil in das Alte einzudrängen, ſondern nur als belebenden Keim neben daſſelbe zu legen, und deßhalb die Verfaſſung nicht ſprung- ſondern ſchrittweiſe zu ändern. Und als zu Anfang des vierten Jahrhunderts d. St. zuerſt Plebejer als ſolche in den Senat aufgenommen wurden, ſtanden in den wichtigſten übrigen Verhältniſſen die Plebejer den Patriciern noch keineswegs ſtaats- oder kirchen-rechtlich gleich. Es waren z. B. die ſtaats- und kirchen-rechtlichen Unterſchiede zwiſchen beiden Ständen noch ſo bedeutend,

---

ſeien in den Senat aufgenommen, jedoch ſelten einer ſolchen Angabe ausdrücklich hinzugefügt, es ſeien die fraglichen Plebejer vor ihrer Aufnahme in den Senat erſt noch in das Patriciat erhoben. Dieſe durch die Umſtände mindeſtens entſchuldbare oder eigentlich wol gar gerechtfertigte Kürze der Urquellen wurde von deren ſpäteren Bearbeitern nicht immer richtig aufgefaßt. Manche von ihnen legten Notizen der eben geſchilderten Art ſo aus, als wäre in ihnen geſagt, die und die oder ſo und ſo viel Plebejer ſeien als Plebejer in den Senat aufgenommen. Aus ſolchen Mißverſtändniſſen erwuchſen dann die in unſeren Quellen vorhandenen Widerſprüche darüber wann zuerſt Plebejer als Plebejer Zutritt zum Senate erhielten. Und es beweiſen daher dieſe Widerſprüche nicht, daß den nach 535 d. St. lebenden Autoren keine Urquellen über die ältere Geſchichte des Senats vorlagen, ſondern nur, daß dieſe Urquellen in einer bloß für das Publicum ihrer Zeit, nicht auch für Späterlebende unzweideutigen Schreibweiſe abgefaßt waren.

daß erſt lange nachher, reſpective erſt 344, 386, 416 und 453 d. St., den Plebejern der Zutritt zur Quäſtur, zum Conſulat, zur Cenſur, und zum Pontificat und Augurat eröffnet ward. Es iſt daher nach dem ganzen Gang der römiſchen Verfaſſungsgeſchichte wahrſcheinlich, daß die Plebejer mit dem Eintritt in den Senat nicht auch zugleich Antheil an den ſämmtlichen Befugniſſen der patriciſchen Senatoren erhalten haben. Vielmehr iſt zu vermuthen, daß der Senat ſeit ſeiner Eröffnung für die Plebejer, während er gegen Außen nach wie vor als ein geſchloſſenes Ganze daſtand, doch im Inneren aus zwei Abtheilungen beſtand, von denen die eine (die plebejiſche) der anderen (der patriciſchen) an Befugniſſen und Rechten weit nachſtand. Indeß kann dieſe Vermuthung natürlich nur dann für wiſſenſchaftlich begründet erachtet werden, wenn ſie mit ſpeciellen Zeugniſſen der Alten harmonirt, oder denſelben wenigſtens nicht widerſpricht.

---

§ 1.

Die Ehrenvorrechte der patricieiſchen Senatoren.

Aus einer dem Dio Caſſius entnommenen Stelle des Zonaras, die wir im folgenden Paragraphen wörtlich anführen werden, geht hervor, daß dem Dio Caſſius zufolge noch lange nach dem Eintritt von Plebejern in den Senat, noch um 980 d. St. die patriciſchen Senatoren vor den plebejiſchen das Ehrenvorrecht voraus hatten, eine Lunula am Schuh tragen zu dürfen.

Zu den im neunten Jahrhundert d. St. geſchriebenen Verſen Juvenals Sat. VII, 189–198: Quintilianus ... Appositam nigrae lunam subtexit alutae ... Si fortuna volet, fies de rhetore consul: Si volet haec eadem, fies de consule rhetor, bemerkt der alte Scholiaſt: Patricius senator est. Lunula nam adsuta calceis discernuntur Patricii a noviciis.

Iſidor ſagt: Origg. XIX, 34, § 4: Patricios calceos Romulus reperit IV corriginum, assutaque luna. Iis soli patricii utebantur. Luna autem in eis non sideris formam, sed notam centenarii numeri significabat, quod initio patricii senatores centum fuerint.

In Papias leſen wir v. Kaluna: Kaluna centenarum numerum notabat; quod initio patricii senatores centum fuerunt.

Da die eben mitgetheilten Angaben ſich zum größten Theil in ſchlechten Scribenten finden, und da von denjenigen Quellenſtellen die wir übrigens über die Fußbekleidung bei den Römern beſitzen, einige ſich beſonders gut mit der Annahme vertragen, die Lunula am Schuh ſei ein Vorrecht nicht ſpeciell der patriciſchen Senatoren vor den plebejiſchen, ſondern überhaupt der Patricier vor den Plebejern geweſen: ſo kann man allerdings aus den obigen vier Quellenzeugniſſen nicht mit unbeſtrittener Sicherheit den Schluß ziehen, es ſei die Lunula ein Vorrecht ſpeciell der patriciſchen Senatoren vor den plebejiſchen geweſen. Bedenkt man aber, daß Dio Caſſius, der ſelber Senator war, und nach Zonaras ausdrücklich die Lunula als ein Vorrecht ſpeciell der patricischen Senatoren vor den plebejiſchen bezeichnet hat, doch gewiß gewußt hat, Wem zu ſeiner Zeit die Lunula zukam; daß der Scholiaſt, Iſidor und Papias drei Autoren ſind, von denen offenbar jeder für ſeine Notiz eine andere Quelle gehabt hat, als einen der beiden übrigen, ſowie daß dieſe Quelle doch ſicherlich nicht Dio Caſſius geweſen ſein wird; nimmt man hinzu, daß in Juvenals Verſen das Wort Senator gar nicht vorkommt, alſo der Scholiaſt auch nicht durch den von ihm commentirten Autor auf die Idee gebracht ſein kann, von Senatoren zu reden; und daß es ſich bei der Frage, Wem in der Kaiſerzeit die Lunula zukam, denn doch um eine Sache handelt, die damals jedes Kind in Rom gewußt haben muß, ſo wird man ſich nur ſehr ſchwer der Ueberzeugung entziehen können, daß allerdings ſeit dem Eintritt von Plebejern in den Senat bis tief in die Kaiſerzeit hinein, das Recht, eine Lunula am Schuh zu tragen, ein Ehrenvorrecht ſpeciell der patriciſchen Senatoren vor den plebejiſchen war.

Der 817 d. St. geſtorbene Lucan ſchreibt Pharsal. 1, 485–87 in ſeiner Schilderung des Jahres 704 d. St.: Nec solum vulgus inani Percussum terrore pavet: sed curia, et ipsi Sedibus exsiluere patres. Er bezeichnet alſo ziemlich deutlich die patres als eine Abtheilung des Senats, und der alte Scholiaſt bemerkt zu dieſen Verſen: Quid vocet curiam, ostendit: ipsos scilicet patres et senatum. Patres vocabantur illi 24, qui scripti erant aureis litteris in tabula. Und dieſelbe Notiz, die der Scholiaſt in den letzten

Worten giebt, giebt auch Papias (wie ich aus früher von mir gemachten Excerpten aus Papias sehe, dessen überhaupt seltenes, aber zum Theil aus sehr guten Quellen geflossenes Werk*) mir jetzt nicht zur Hand ist) unter dem Worte patres, mit dem Zusatz: imo ab initio fuerunt 100, deinde plures. Es führen also auch diese Stellen zu der Ueberzeugung, daß die patricischen Senatoren noch in den spätesten Zeiten der Republik und sogar noch bis tief in die Kaiserzeit hinein ein Ehrenvorrecht vor den plebejischen Senatoren hatten, das der Natur der Sache nach ein Vorrecht nicht der Patricier vor den Plebejern, sondern speciell eben der patricischen Senatoren vor den plebejischen war.

Und bedenkt man dann endlich, daß es Festus v. Allecti (p. 7 ed. Müller) heißt: Allecti dicebantur apud Romanos, qui propter inopiam ex equestri ordine in senatorum sunt numero adsumpti. Nam patres dicuntur, qui sunt patricii generis; conscripti, qui in senatu sunt scriptis annotati, daß also der Ausdruck patres, neben seinen beiden staatsrechtlich technischen Bedeutungen „die Patricier“ und „der Senat“, bei den Römern selbst als dritte staatsrechtlich technische Bedeutung noch die „die patricischen Senatoren“ hatte, während er doch diese dritte schwerlich bekommen hätte, wenn die plebejischen und die patricischen Senatoren als Senatoren stets in jeder Beziehung vollkommen gleichberechtigt gewesen wären, so wird man, glaube ich, sich schließlich zu der Anerkenntniß gedrängt fühlen, daß seit dem Eintritt von Plebejern in den Senat bis mindestens tief in die Kaiserzeit hinein die patricischen Senatoren Ehrenvorrechte vor den plebejischen vorausgehabt haben, und daß zugleich sowol in dem Dasein als in dem langen Dasein dieser Ehrenvorrechte ein starker Wahrscheinlichkeitsbeweis dafür vorliegt, daß als zu Anfang des vierten Jahrhunderts d. St. die Plebejer als Plebejer in den Senat zugelassen wurden, gleichzeitig bestimmt ward, es sollten den patricischen Senatoren auch gewisse materielle, politisch und kirchlich wichtige Vorrechte vor den plebejischen verbleiben.

---

*) Vgl. meine Beiträge zur antiken Monatskunde, in Philologus, II Jahrg. 2, S. 246 u. ff.

§ 2.

Die Wahl der Interregen durch die patricii.

Unsere sämmtlichen, hierüber ziemlich zahlreichen Quellen geben in bekannten Stellen übereinstimmend an, in den ältesten Zeiten sei der Interrex vom Senat ernannt worden. Daneben ist aber aus gleichfalls mehreren und bekannten Stellen der Alten klar, daß in späterer Zeit die Ernennung des Interrex nicht vom Senat, sondern von einer Versammlung ausging, die von den Römern bald durch den Ausdruck patricii, bald durch den Ausdruck patres bezeichnet wird: durch patricii besonders in Geschichtserzählungen, in denen die larere Sprache des täglichen Lebens herrscht; durch patres besonders da, wo technische Ausdrücke des Staatsrechts gebraucht zu sein scheinen*). Und es drängen sich daher die beiden Fragen auf: bei welcher Gelegenheit wurde dem Senat das Recht der Interregenwahl entzogen? an Wen ging dieses Recht damals, als es dem Senat genommen ward, über?

Beide Fragen beantworten wir am Besten in einer gemeinschaftlichen Erörterung.

Zonaras sagt VII, 9 in einer offenbar aus Dio Cassius excerpirten Stelle, Servius Tullius sei durch Hülfe der Plebejer König geworden, und als König *αὐτοὺς ἀμειβόμενος ἄλλα τε ἐφιλοτιμήσατο καὶ ἐς τὸ συνέδριόν τινας αὐτῶν ἐνέγραψεν· οἱ πάλαι μὲν ἐν πλείστοις ἦττον ἔφερον τῶν εὐπατριδῶν, τοῦ χρόνου δὲ προϊόντος, πλὴν τῆς μεσοβασιλείας καί τινων ἱεροσυνῶν, τῶν ἴσων μετεῖχον τοῖς εὐπατρίδαις, καὶ διέφερον ἄνευ τῶν ὑποδημάτων οὐδέν. τοῖς γὰρ εὐπατρίδαις τὰ ὑποδήματα*

*) Cicero de lgg. III, 3, § 9. Auspicia patrum sunto: ollique ex se produnto, qui comitiatu creare Consules rite possint; 4, § 10 ius esto Consuli ... eique quem produnt patres Consulum rogandorum ergo; [ad Brut. 5: dum enim unus erit patricius magistratus, auspicia ad patres redire non possunt]. Livius VI, 41 in der Rede des Appius: Penes quos igitur sunt auspicia more majorum? nempe, penes Patres ... Nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum .. sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus.

Liv. XXII, 34: interreges proditi a Patribus; III, 40: patricios coire ad prodendum interregem.

ἀστυκὰ καὶ τῇ τε ἐπαλλαγῇ τῶν ἱμάντων καὶ τῷ τύπῳ τοῦ γράμματος ἐκεκόσμηντο, ἵν' ἐκ τούτων δοκοῖεν ἀπὸ τῶν ἑκατὸν ἀνδρῶν τῶν κατ' ἀρχὰς βουλευσάντων κατιέναι. τὸ γράμμα δὲ ῥῶ φασιν εἶναι, ἢ τοῦ ἀριθμοῦ τῶν ἑκατὸν ἐκείνων ἀνδρῶν δηλωτικὸν ὄν, ἢ ὡς τοῦ τῶν Ῥωμαίων κατάρχον ὀνόματος.

In dieſer Stelle, bei der wir etwas ausführlicher verweilen müſſen, da ſie für die ganze vorliegende Abhandlung von größter Wichtigkeit iſt, liegt ein beſtimmtes, auf Dio Caſſius (geſtorben bald nach 980 d. St.) zurückzuführendes Quellenzeugniß dafür vor, daß gleich bei dem erſten*) Eintritt von Plebejern als Plebejern in den Senat, letzterer in zwei Abtheilungen getrennt ward, von denen die eine (die plebejiſche) der anderen (der patricieiſchen) an Rechten verſchiedener Art weit nachſtand. Daneben heißt es in dieſer Stelle, die eben bezeichnete Scheidung des Senats ſei nie völlig aufgehoben worden, ſondern es hätten die patriciſchen Senatoren von den Vorrechten, die ihnen damals vor den plebejiſchen verblieben, einige beſtändig beibehalten, u. A. die *μεσοβασιλεία*, einige Prieſterthümer und die Lunula am Schuh. Nun aber war die *μεσοβασιλεία* ein Inſtitut, das in Rom ununterbrochen bis an das Ende der Republik in praetiſcher Wirkſamkeit war. Es wurden z. B. in der Zeit von 397 bis 454 d. St. allermindeſtens 46 Interregen ernannt; es wurden Interregen ernannt: 531, 536, 671, 676, 698 d. St.**); im Jahr 700 d. St. fand ein Interregnum von beinahe ſieben Monaten ſtatt, es gab alſo damals etwa 40 Interregen; das folgende Jahr 701 d. St. begann mit einem Interregnum von 55 Tagen, alſo von 11 Interregen. Von den Prieſterthümern ſodann erhielten ſich weitaus die meiſten bis tief in die Kaiſerzeit,

---

*) Ueber Tarquinius Priscus berichtet Zonaras VII, 8, offenbar gleichfalls nach Dio Caſſius: *τοὺς γὰρ φιλίως αὐτῷ ἐκ τοῦ δήμου διακειμένους περὶ διακοσίους ἐς τοὺς εὐπατρίδας ἐνέγραψε καὶ τοὺς βουλευτάς*, die damals zu Senatoren erhobenen Plebejer wurden alſo nach der ausdrücklichen Angabe des Dio Caſſius, bevor ſie in den Senat eintraten, zu Patriciern gemacht.

**) Ueber 531 d. St. ſ. Plut. Marc. 6; über 536 d. St. Liv. XXII, 33, 34; 671 d. St. fällt der bekannte Interrex L. Valerius Flaccus; über 676 d. St. ſ. Salluſt orat. Philippi (ed. Gerlach, 1852, p. 137); über 698 d. St. ſ. Dio Caſſ. XXXIX, 27, 31. Für die Zeit von 454 bis 676 d. St. würden wir gewiß noch viel mehr Interregenjahre als bloß die genannten vier nachweiſen können, wenn nicht unſere Quellen für jene 222 Jahre ſo ſehr lückenhaft wären.

bis noch lange nach Dio Caſſius, und die Lunula am Schuh endlich war gleichfalls noch bis tief in die Kaiſerzeit, bis mindeſtens in die Lebenszeit des Dio Caſſius hinein im praktiſchen Gebrauch. Man würde alſo, wenn man annehmen wollte, eine Scheidung des Senats in eine patriciſche und eine plebejiſche Abtheilung, von denen die erſtere der letzteren gegenüber gewiſſe Vorrechte beſaß, habe nie ſtattgefunden, nicht etwa das annehmen, Dio Caſſius habe ſich bloß über die altrömiſche Geſchichte geirrt, ſondern vielmehr das, er habe ſich außer über Zuſtände Altroms auch über Zuſtände geirrt, die ſich zum Theil bis an's Ende der Republik, zum Theil ſogar bis tief in die Kaiſerzeit, bis über ſeine eigne Lebenszeit hinaus erhielten. Dieſe Annahme aber würde, da die fraglichen Zuſtände Zuſtände des Senats waren, Dio Caſſius aber ſelbſt römiſcher Senator und Conſul war, und Jahrelang in Rom an den Senatsſitzungen Theil nahm, eine ſolche ſein, zu der Niemand ſich wird bekennen wollen. Und es ſteht alſo aus der bisher behandelten Stelle zunächſt jedenfalls das feſt, daß die zu Eingang dieſer Abhandlung aufgeſtellte Vermuthung eine vollkommen richtige war: daß nämlich wirklich von da an, wo zuerſt die Plebejer als Plebejer Zutritt zum Senat erhielten, letzterer in zwei Abtheilungen zerfiel, von denen die eine (die patriciſche) ſehr bedeutende Vorrechte vor der anderen (der plebejiſchen) voraus hatte.

Was ſodann ſpeciell die μεσοβασιλεία betrifft, ſo kann dieſer Ausdruck in der uns vorliegenden Stelle freilich verſchieden ausgelegt werden. Man kann darunter verſtehen, daß nach Dio Caſſius entweder nur ein patriciſcher Senator Interrex werden durfte, oder nur die patriciſchen Senatoren den Interrex ernannten, oder endlich nur die patriciſchen Senatoren den Interrex ernennen und zugleich zum Interrex nur einen patriciſchen Senator ernennen durften. Indeß iſt nach Allem, was wir von der Denkweiſe der Römer wiſſen, wahrſcheinlich, daß wenn die Wählbarkeit zum Interrex auf die patriciſchen Senatoren beſchränkt war, auch das Recht den Interrex zu ernennen nicht etwa allen Patriciern, ſondern nur den patriciſchen Senatoren zukam, und umgekehrt wiederum, wenn das Recht den Interrex zu ernennen, nur den patriciſchen Senatoren zuſtand, auch nicht jeder Patricier, ſondern nur ein patriciſcher Senator zum Interrex gemacht werden konnte. Und läßt man alsdann die verſchiedenen Arten, wie die zu Eingang dieſes Para-

graphen aufgeworfenen beiden Fragen beantwortet werden können, im Einzelnen an sich vorübergehen, so wird man sich meines Erachtens zuletzt zu der Ueberzeugung gedrängt fühlen, daß bei Weitem das Wahrscheinlichste ist: es sei damals, als die Plebejer als Plebejer zuerst Eintritt in den Senat erhielten, festgesetzt worden, fortan solle der Interrex statt vom ganzen Senat nur noch von den patricischen Senatoren, und zum Interrex nur ein patricischer Senator ernannt werden. *)

---

*) Dionys, der seiner ganzen Darstellung zufolge (vgl. besonders VII, 65) angenommen hat, daß es vor dem Anfang des vierten Jahrunderts d. St. keine plebejischen, sondern nur patricische Senatoren gab, und der von der Eröffnung des Senats für die Plebejer vermuthlich in den verloren gegangenen Theilen seines eilften Buches gesprochen hat, schreibt die Interregenernennungen, die er aus dem ersten, zweiten und dritten Jahrhundert d. St. berichtet, immer dem Senat zu (eine Interregenernennung aus der Zeit nach dem dritten Jahrhundert d. St. wird, soweit ich nachkommen kann, in den uns erhaltenen Theilen seines Werks nicht berichtet). Livius, der wahrscheinlich gleichfalls angenommen hat, der Senat sei den Plebejern erst zu Anfang des vierten Jahrhunderts d. St. zugänglich geworden, bezeichnet diejenige Versammlung, die bei ihm vor 300 d. St. Interregen ernennt, nicht als patricii, sondern als patres (I, 17, 32); dagegen sagt er III, 40 zum Jahre 304 d. St.: patricios coire ad prodendum interregem; IV, 7 zum Jahre 309 d. St.: Patricii .. coiere, et interregem creavere; IV, 43 zum Jahre 332 d. St.: interregnum .. coire patricios ... patricios coire ad prodendum interregem (weitere Stellen des Livius, in denen der Ausdruck patricii für die den Interrex wählende Versammlung vorkäme, sind mir nicht bekannt; Liv. XXII, 34 wird die Versammlung patres genannt; Liv. III, 8, 55, IV, 50, 51, V, 17, 31, VI, 1, 5, 36, VII, 17, 21, 22, 28, VIII, 3, 17, 23, IX, 7, X, 5, 11, XXII, 33, d. h. an allen denjenigen Stellen, in denen Livius abgesehen von I, 17, 32, III, 40, IV, 7, 43 und XXII, 34 über die Ernennung von Interregen berichtet, ist keiner von den Ausdrücken patres oder patricii gebraucht, sondern es stehen immer nur Wendungen wie res ad interregnum rediit, per interreges und dem Aehnliches). Alles das aber verträgt sich sehr gut mit der Annahme, es sei nach der übereinstimmenden Ansicht der antiken Autoren das Recht der Interregenwahl dem Senat damals entzogen worden, als zuerst Plebejer in ihn eintraten.

Darin, daß bei den Römern patricii die doppelte Bedeutung von „Patricier“ und „patricische Senatoren“ hatte, liegt um so weniger etwas Befremdliches, da patres gar die dreifache Bedeutung: „Patricier“ und „Senatoren“ und „patricische Senatoren“ hatte.

Um zu begreifen, wie es kam, daß neben der wahrscheinlich älteren Bezeichnung

§ 3.

Die patrum auctoritas.

Livius erzählt I, 17 von der Zeit des erſten Interregnums, und den Ereigniſſen, die der Wahl Numa's vorangingen: Patres .. Ita rem inter se centum patres decem decuriis factis, singulisque in singulas decurias creatis, qui summae rerum praeessent, consociant: decem imperitabant, unus cum insignibus imperii et lictoribus erat: quinque dierum spatio finiebatur imperium, ac per omnes in orbem ibat: annuumque intervallum regni fuit. Id ab re, quod nunc quoque tenet nomen, interregnum appellatum. Fremere deinde plebs; multiplicatam servitutem, centum pro uno dominos factos: nec ultra nisi regem, et ab ipsis creatum, videbantur passuri. Quum sensissent ea moveri patres, obferendum ultro rati, quod amissuri erant, ita gratiam ineunt, summa potestate populo permissa, ut non plus darent juris, quam detinerent. Decreverunt enim, ut, cum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si Patres auctores fierent: hodieque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius, vi ademta; priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum Patres auctores fiunt. Tum interrex, concione advocata: Quod bonum, faustum, felixque sit, inquit, Quirites, regem create, ita Patribus visum est; patres deinde, si dignum, qui secundus ab Romulo numeretur, crearitis, auctores fient. Adeo id gratum plebi fuit, ut, ne victi beneficio viderentur, id modo sciscerent, iuberentque, ut senatus decerneret, qui Romae

---

patres für „die patriciſchen Senatoren“ die wahrſcheinlich jüngere Bezeichnung patricii für dieſelben Senatoren aufkam, braucht man ſich nur daran zu erinnern, daß von den Ausdrücken curules magistratus und patricii magistratus, die gleichfalls zwei verſchiedene Bezeichnungen für ein und daſſelbe waren, der erſtere offenbar der ältere ganz objective war, der zweite dagegen (patricii magistratus) zur Zeit des patriciſch-plebejiſchen Parteikampfes entſtand, als es ſich darum handelte alle factiſchen Unterſchiede im Staat wo möglich auch ihren Namen nach zu Parteiunterſchieden zu ſtempeln.

Eine Analogie zu der Abkürzung patricii für patricii Senatores findet ſich endlich auch in ſolchen Stellen wie z. B. Cicero ad Attic. I, 19: Est enim illud senatusconsultum summa pedariorum (für pedariorum senatorum) voluntate .. factum. I, 20: a senatu .. Quum est actum ... raptim in eam sententiam pedarii (für pedarii senatores) cucurrerunt.

regnaret. Es erklärt alſo Livius ſo deutlich wie möglich, daß nach ſeiner Anſicht die patrum auctoritas in den älteſten Zeiten vom Senat ausging.

Dionys ſagt IV, 12 bei Erzählung von des Servius Wahl zum König: *συνελθόντος δὲ τοῦ δήμου, καλῶν τὰς φράτρας, ἀνεδίδου κατὰ μίαν τὰς ψήφους. ἁπάσαις δὲ ταῖς φράτραις κριθεὶς τῆς βασιλείας ἄξιος, πολλὰ χαίρειν τῇ βουλῇ φράσας, ἣ οὐκ ἠξίωσεν ἐπικυρῶσαι τὰ τοῦ δημοτικοῦ πλήθους, ὥσπερ αὐτῇ ποιεῖν ἔθος ἦν, κατέσχε τὴν ἀρχήν.* Er erklärt II, 14, indem er die von Romulus den Römern gegebene Verfaſſung ſchildert: Romulus habe dem *δημοτικῷ πλήθει* das Recht gegeben, Obrigkeiten zu wählen u. ſ. w., *οὐδὲ τούτων ἔχοντι τὴν ἐξουσίαν ἐπίληπτον, ἂν μὴ καὶ τῇ βουλῇ ταῦτα δοκῇ. ἔφερε δὲ τὴν ψῆφον οὐχ ἅμα πᾶς ὁ δῆμος, ἀλλὰ κατὰ τὰς φράτρας συγκαλούμενος· ὅ, τι δὲ ταῖς πλείοσι δόξειε φράτραις, τοῦτο ἐπὶ τὴν βουλὴν ἀνεφέρετο.* Er hat alſo offenbar ebenſo wie Livius geglaubt, die patrum auctoritas ſei in älteſter Zeit vom Senat ausgegangen.

Cicero ſpricht ſich, wie ich das in der Beilage zu dieſer Abhandlung näher erörtern werde, in ſeinem Werke de republica an zwei Stellen (da wo er die Königswahl des Numa, und da wo er die des Servius erzählt) ſo aus, daß es keinem Zweifel unterliegen kann, auch er habe geglaubt, die patrum auctoritas ſei in älteſter Zeit vom Senat ausgegangen.

Und wenn Servius zu den Worten Virgils (Aen. IX, 192, 193): Aenean acciri omnes, populusque patresque Exposcunt, bemerkt: transfert in Troianos romanam consuetudinem, ut solet plerumque. Prius enim jubebat aliquid populus: postea confirmabat senatus, ſo iſt dieſe Bemerkung wol kaum anders aufzufaſſen als ſo, daß Servius meint, Virgil denke ſich, es hätten in Troja ebenſo wie in Rom in den älteſten Zeiten die Beſchlüſſe der Volksverſammlung nur dann Geltung gehabt, wenn ſie vom Senat durch die patrum auctoritas beſtätigt waren.

Wir haben alſo vielleicht vier, jedenfalls aber mindeſtens drei antike Autoren, die übereinſtimmend berichten die patrum auctoritas ſei in älteſter Zeit in Rom vom Senat ertheilt worden. Dieſe drei Autoren ſind: Livius, Cicero, Dionys. Und während eine von ihnen dreien übereinſtimmend überlieferte Angabe, nicht über

ein einzelnes Factum, ſondern über eine Grundeinrichtung des römiſchen Staats, über eine offenbar noch lange nach der Zeit des Servius beſtehende Grundeinrichtung, natürlich im Alterthum mindeſtens ſehr allgemein für richtig gehalten ſein muß, findet ſich nirgends auch nur die leiſeſte Spur davon, daß irgend Wer im Alterthum jemals geglaubt habe, es ſei die patrum auctoritas in älterer Zeit von Jemand Anderem als vom Senat ertheilt worden. Wir dürfen alſo mit Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß alle, mit Beſtimmtheit, daß wenigſtens ſehr viele antike Autoren die patrum auctoritas für etwas in älteſter Zeit vom Senat Ausgegangenes hielten.

Daneben finden ſich unzweideutige Beweiſe dafür vor, daß im fünften Jahrhundert d. St. und ſelbſt ſchon früher die patrum auctoritas nicht vom Senat ertheilt ward. Livius erzählt VI, 42 zum Jahr 386 d. St.: quia patricii se auctores futuros negabant, prope secessionem plebis res .. venit .. sedatae discordiae sunt .. factum senatusconsultum, ut duo viros aediles ex patribus dictator populum rogaret: patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent. Unmöglich aber kann der Senat ſich ſelbſt vorgeſchrieben haben, er ſolle auctor werden. Außerdem nennt Livius die auctores hier patricios, während doch bei den Lateinern niemals patricii zur Bezeichnung des Senats ſteht, und ebenſo wie Livius nennt auch Licinius Macer bei Salluſt (p. 141, ed. Gerlach, 1852), indem er vom fünften Jahrhundert d. St. ſpricht, die auctores: patricios in den Worten: libera ab auctoribus patriciis suffragia maiores vestri paravere. Es entſtehen alſo auch hier, ähnlich wie bei der Unterſuchung des vorigen Paragraphen über die Interregenwahlen, die beiden Fragen: bei welcher Gelegenheit wurde dem Senat das Recht entzogen, die patrum auctoritas zu ertheilen? an Wen ging dieſes Recht damals als es dem Senat genommen ward, über?

Zur Beantwortung dieſer zwei Fragen, die wir am Beſten gemeinſchaftlich erörtern, können wir uns leider! auch nicht auf ein einziges directes Quellenzeugniß berufen, und ſind daher zunächſt ganz auf Rathen angewieſen. Indeß iſt der Kreis, innerhalb deſſen ſich unſer Rathen zu bewegen hat, glücklicherweiſe ein ſehr beſchränkter. Denn es findet ſich in unſeren Quellen neben dem (nur in den drei Stellen, Liv. VI. 42, Licinius Macer bei Salluſt, und Gajus Institt. I, 3 vorkommenden) Ausdruck patricii auctores der Ausdruck

patres auctores mehrfach als identiſch mit ihm für die Zeit von 386 d. St. und ſpäter gebraucht, z. B. Livius VI, 42 zum Jahr 386 d. St.: patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent, Livius VIII, 12 zum Jahr 414 d. St. Publilius leges .. tulit .. unam .. ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium Patres auctores fierent, Cicero Brut. 14 um's Jahr 454 d. St.: patres ante auctores fieri coëgit, quod fuit permagnum, nondum lege Maenia lata; und verbindet man damit, daß Livius in der früher erwähnten Stelle I, 17 ſagt: hodieque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius vi ademta; priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum Patres auctores fiunt, ſo iſt klar, daß diejenige Verſammlung, die 386 d. St. und ſpäter die auctoritas ertheilte, bei den Römern außer dem Namen patricii auch noch den Namen patres hatte, und dabei der Ausdruck patricii auctores allerdings häufig im täglichen Leben gebraucht werden mogte, der Ausdruck patres auctores aber wahrſcheinlich der ſtaatsrechtlich techniſche Ausdruck war. Eine Verſammlung aber, die ſowol patres als patricii genannt wird, kann natürlich nur eine Verſammlung entweder der patriciſchen Senatoren oder ſämmtlicher Patricier geweſen ſein.

Angenommen nun, man ſagte: als der Senat zuerſt den Plebejern geöffnet ward, wurde beſtimmt, es ſolle die Ertheilung der patrum auctoritas, die bisher von der Geſammtheit des Senats ausgegangen war, fortan von der Geſammtheit der Patricier ausgehen; und man verbände mit dieſer Annahme zugleich die, daß der Senat (wie das nach den beſten Autoritäten des Alterthums angenommen werden muß) den Plebejern im Anfang des vierten Jahrhunderts d. St. zugänglich wurde: wie hätte man ſich alsdann den Entwickelungsgang der römiſchen Verfaſſungsgeſchichte zu denken? Mit Rückſicht darauf, daß in Rom übrigens eine rechtlich anerkannte Verſammlung der Patricier mit ſtaatsrechtlichen Befugniſſen niemals beſtanden hat*), müßte man alsdann im Weſentlichen ſo ſagen:

*) Der auffallende Umſtand, daß es für plebeji die zuſammenfaſſende Singularbezeichnung plebs, für senatores die zuſammenfaſſende Singularbezeichnung senatus giebt, aber keine derartige Singularbezeichnung für patricii, hängt Allem nach eben damit zuſammen, daß das römiſche Staatsrecht nie Verſammlungen der Patricier mit ſtaatsrechtlich anerkannten Befugniſſen gekannt hat.

„Es gelang den Plebejern zu Anfang des vierten Jahrhunderts d. St., ſich Zutritt zum Senat zu ſchaffen, und damit der einzigen politiſchen Körperſchaft, die bisher ausſchließlich aus Patricіern beſtanden hatte, ihren rein patricіſchen Character zu nehmen, dieſem Sieg aber brachen ſie ſeine hauptſächliche Bedeutung ſogleich wieder ſelbſt dadurch ab, daß ſie zugaben, es ſolle eine neue rein patricіſche Körperſchaft geſchaffen und mit politiſchen Rechten ausgeſtattet werden, die aus ſämmtlichen Patriciern beſtehe, alſo vorausſichtlich das patriciſche Intereſſe noch viel rückſichtsloſer vertheidige als der Senat dieß bisher gethan hatte, da bei ihr von Vornherein zwei Umſtände wegfielen, die den patricіſchen Neigungen der Senatoren denn doch immer noch einen Zaum angelegt hatten: einmal der, daß die Senatoren meiſt ſchon bejahrtere, und deßhalb weniger leidenſchaftliche Männer waren; ſodann der, daß der Senat rechtlich die Aufgabe hatte, die Intereſſen nicht eines einzelnen Standes, ſondern des ganzen Staates zu ſchützen, und das Gefühl der ihm hieraus erwachſenden moraliſchen Verantwortlichkeit den Plebejern gegenüber am Ende denn doch bei nur wenigen ſeiner Mitglieder ganz fehlte, bei vielen ſchwach, bei einigen ſtark vorhanden war“. Ein ſolcher Verlauf der Dinge aber iſt ſehr unwahrſcheinlich.

Auf ähnliche und noch größere Schwierigkeiten wie bei der eben beſprochenen Annahme ſtößt man ferner bei jeder anderen Annahme über die Geſchichte der patrum auctoritas in den fraglichen Puncten, mit Ausnahme einer einzigen.

Dieſe einzige iſt die: es ſei damals, als im Anfange des vierten Jahrhunderts d. St. der Senat zuerſt den Plebejern als Plebejern zugänglich ward, feſtgeſetzt worden, die Ertheilung der patrum auctoritas, die bisher ein Recht des ganzen Senats geweſen, ſolle fortan ein Vorrecht der patricіſchen Senatoren bleiben.

Bei dieſer Annahme denkt man ſich den Verlauf der Dinge ſo, daß die Römer bei Eröffnung des Senats für die Plebejer mit derſelben großartigen Einfachheit verfuhren, die ſie überall ſonſt in politiſchen Dingen zeigten, indem ſie einerſeits nicht mehr und nicht weniger änderten als zur Lebensfähigkeit der neuen Einrichtung Noth that, andrerſeits als durchgreifende Norm für das Verhältniß des Neuen zum Alten einen einzigen Grundſatz aufſtellten, nämlich den: daß die Verleihung der patrum auctoritas, die Interregenernennung, gewiſſe Prieſterthümer und gewiſſe Ehrenvorrechte, die

bisher Vorrechte ſämmtlicher Senatoren geweſen waren, fortan nicht an verſchiedene Körperſchaften vertheilt werden, ſondern alle zuſammen Vorrechte der patrieiſchen Senatoren bleiben ſollten.

Nach Alle dem aber unterliegt es, wenigſtens für mich, keinem Zweifel, daß die Dinge ſich in Rom wirklich ſo verlaufen haben, wie es ſo eben in dieſer letzten Annahme vermuthet worden iſt.

Beilage
zur dritten Abhandlung.

Eine Gloſſe zur modernen Kritik.

§ 1.

Niebuhr, die patrum auctoritas und die lex curiata de imperio.

In den ſeit 1828 erſchienenen Auflagen ſeiner römiſchen Geſchichte ſtellt Niebuhr den Satz auf, es hätten in Altrom in den Curiatverſammlungen nur die Patricier geſtimmt *), und dieſer Satz iſt für ſeine Auffaſſung der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte von ſo organiſcher Wichtigkeit, daß wer ihn für falſch hält, conſequenterweiſe genöthigt iſt, ſo ziemlich Alles das was man die großen Entdeckungen Niebuhrs auf dem Gebiet der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte genannt hat, als Irrthum zu verwerfen. Von den Beweiſen aber, die Niebuhr dafür vorbringt, daß nur die Patricier (nicht auch die Clienten und die clientelfreien Plebejer) in den Curiatverſammlungen ſtimmten, beſteht derjenige, den er ſelbſt für den unumſtößlichſten und ganz entſcheidenden erklärt, in dem Satz: es werde bei den Wahlen der Könige u. ſ. w. ein und dasſelbe Stadium des Wahlactes von Cicero als Ertheilung der lex curiata de imperio, von Dionys als Beſtätigung der Wahl

*) In der erſten Auflage erklärt Niebuhr Bd. I, S. 234, 236, 385, die Clienten hätten urſprünglich „wohl gewiß“ nicht in den Curiatverſammlungen geſtimmt, aber im „Anfange der Republik“ ſtimmten „die Patricier, ihre Clienten und die Plebs“, alle „drey Stände ſämmtlich in den Curien“.

durch die Patricier, von Livius und Anderen als Ertheilung der patrum oder patriciorum auctoritas bezeichnet, dieſe Bezeichnung eines und deſſelben Stadiums des Wahlaetes durch die genannten verſchiedenen Ausdrücke aber beweiſe, daß in den Curiatverſammlungen bloß die Patricier geſtimmt hätten. Und es liegt daher mir, der ich faſt keine von den ſogenannten großen Entdeckungen Niebuhrs für etwas Anderes als für einen Irrthum halte, bei dem gegenwärtigen Stande der Wiſſenſchaft und bei der nach meiner bisherigen Erfahrung wolbegründeten Ueberzeugung, daß die Anhänger der modernen Kritik meine Anſichten über Altrom und über hiſtoriſche Kritik erſt dann beachten werden, wenn ich ſie durch eingehende directe Polemik dazu zwinge, gradezu die Pflicht ob, hier die Gründe zuſammenzuſtellen, um derentwillen ich den Satz, daß bei Wahlen die Ertheilung der patrum auctoritas und die der lex curiata de imperio ein und dasſelbe Stadium des Wahlaetes geweſen ſeien, für falſch halte.

Ich werde das möglichſt kurz, aber doch auch wiederum ſo ausführlich thun, wie es die Wichtigkeit dieſes Satzes für die Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte verlangt, und will zuerſt die Hauptſtelle Niebuhrs einfach abdrucken laſſen.

Nachdem Niebuhr röm. Geſch. (Bd. I, 1828) S. 370–372 verſchiedene Sätze aufgeſtellt hat, die nach ſeiner Anſicht zeigen, daß „nur die Patricier in den Curien erſchienen“, fährt er S. 372–375 fort:

„Um aber dieſen wichtigen Satz vollſtändig und ganz entſcheidend zu erweiſen, will ich hier einen Gegenſtand voraus nehmen, deſſen Ort eigentlich noch etwas entfernt liegt, wo ich wieder darauf werde zurückkommen müſſen.“

„Die wichtigſte Belehrung, welche die entdeckten Stücke der Bücher von der Republik über das römiſche Staatsrecht geben, iſt, daß, wenn die Curien die Könige erwählt hatten, dieſe dennoch von denſelben Curien das Imperium erbitten mußten, deſſen Verweigerung ihre Erwählung kraftlos gemacht haben würde [847]). Dieſes

---

„[847]) De rep. II, 13 (Numa) quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse iusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit. — 17 Tullum Hostilium populus regem comitiis curiatis creavit, isque de imperio suo populum consuluit curiatim. — 18 rex a populo est Ancus Marcius con-

konnte Cicero aus den Büchern der Pontifices und Augurn wiſſen, und je befremdlicher es lautet daß die nämliche Verſammlung zweimal entſchied, und durch die zweite Entſcheidung ihre eigene Wahl vernichten konnte: um ſo beſtimmter erklärt er daß dem ſo war. Schon für ſeine Zeit nicht überflüßig; denn Dionyſius und Livius alle beide haben angenommen, es müßten zwey verſchiedene Verſammlungen geweſen ſeyn, wie es ſeit Servius Tullius der Fall war" (ſeit Servius Tullius war, wie Niebuhr annimmt, bei Wahlen die erſte wählende, oder präeiſe geſprochen: vorſchlagende Verſammlung die der Centuriatcomitien, die zweite beſtätigende oder verwerfende die der Curien). „Die Wahlverſammlung denken beyde als Volk: die Beſtätigenden nennt der erſte Patricier, der zweyte Patres [848]), womit er wohl den Senat gemeynt haben mag; der freilich zu jedem Curienbeſchluß unzertrennlich gehörte: doch aber vielleicht auch hier, wie überhaupt häufiger als er ſo verſtanden wird, wenigſtens dunkel, die Patricier im Sinn hatte. Das ſieht jeder Leſer ohne daß es vieler Worte bedürfte, daß, was Cicero die lex curiata de imperio nennt, genau das nämliche ſey, was bey Livius die patrum auctoritas, bey Dionyſius die Beſtätigung der Patricier iſt."

„Und ſo iſt denn nun jetzt auch ausgemacht daß die zur Gültigkeit der Wahlen bis auf das mäniſche Geſetz" (das nach 454 d. St. erlaſſen ward) „nöthige patrum auctoritas, nichts anderes war als die lex curiata de imperio, welche ſelbſt die Dictatoren ſich bewilligen laſſen mußten. Aber jene Patres waren die Patricier;

---

stitutus; idemque de imperio suo legem curiatam tulit. — 20 rex est creatus L. Tarquinius — isque ut de suo imperio legem tulit etc. — Auch von Ser. Tullius — 21 pupulum de se ipso" (Dieß ipsu iſt, was Niebuhr wenigſtens hätte erwähnen ſollen, eine eigenmächtige Veränderung des ciceroniſchen Textes, die den Sinn des letzteren weſentlich ändert; die Handſchrift des Cicero giebt ipse) „consuluit, legem de imperio suo curiatam tulit."

[848]) Dion. II, 60, p. 121, c: τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει. Liv. I, 17 decreverunt, ut, cum pupulus regem iussisset, id sic ratum esset si patres auctores fierent. Hiernach wird Numa's Wahl gehalten. 22 Tullum — regem pupulus iussit, patres auctores facti. 32 Ancum Marcium regem pupulus creavit, patres fuerunt auctores. 51 Servius iniussu pupuli, vuluntate patrum regnavit."

werden auf das Allerbeſtimmteſte ſo genannt[849]): ein bündigerer Beweis iſt in der Geſchichte nicht möglich als dieſer für die Identität der Comitien der Curien und der Verſammlung der Patricier.“

Zu den eben mitgetheilten Worten Niebuhrs will ich jetzt einige Bemerkungen machen, die ich einfach der Reihe nach aufzähle.

1) Daraus, daß Livius VI, 42 und Licinius Macer bei Salluſt ſtatt des Ausdrucks patres auctores den Ausdruck patricii auctores gebrauchen, würde allerdings folgen, daß die patrum auctoritas von „den Patriciern“ ausging, wenn nur erſt zuvor bewieſen wäre, daß patricii bei den Römern nie etwas Anderes geheißen hat als „die Patricier“. Dieſer Beweis iſt aber nicht beizubringen. Es iſt im Gegentheil (ſ. oben S. 59, 63, 64) allermindeſtens wenigſtens möglich, daß ebenſo gut wie patres die drei Bedeutungen: „die Patricier, der Senat, die patriciſchen Senatoren“, ſo auch patricii die zwei Bedeutungen: „die Patricier, die patriciſchen Senatoren“ gehabt hat. Und wenn Niebuhr r. G. (Bd. II, 1830) S. 487 ſagt: „Doch hat es ſchon 334 d. St. einzelne plebejiſche Senatoren gegeben, weil damals die Patricier zuſammentraten um den Interrex zu ernennen[953]): zuverläßig nicht die Curien, ſondern die welche im Senat ſaßen: dieſes Zuſammentreten konnte erſt beginnen ſeitdem die Verſammlung nicht ausſchließlich patriciſch war“; und

---

„[849]) Liv. VI, 42 als L. Sextius zum Conſul erwählt war: ne is quidem finis certaminum fuit. Quia patricii ac auctores futuros negabant, prope secessionem plebis — res venit etc. Salluſt, Rede des Licinius Macer, p. 267, ed. Bip. viritia illa quo — libera ab auctoribus patriciis suffragia maiores vestri paravere. Hier hatte Salluſt gewiß eine würkliche Rede des alterthumsgelehrten Macer vor ſich. Dionyſius ſchreibt weſentlich über dieſelbe Sache einmal VI, 90, p. 411, a: τοὺς πατρικίους πείσαντες ἐπικυρῶσαι τὴν ἀρχὴν ψῆφον ἐπενέγκαντας, und X, 4, p. 630, b: αἱ φράτραι τὴν ψῆφον ἐπιφέρουσιν — wovon bey der Einſetzung des Volkstribunats wieder die Rede ſeyn wird. Hier ſchimmert ein römiſcher Schriftſteller durch; ich möchte wetten, eben Macer: denn Dionyſius ſelbſt hatte keinen Faden in dem Labyrinth. Auch in der Declamation pro domo 14 (38) iſt im ſtrengſten Sinn von den Patriciern die Rede: wenn dieſe ausgingen, ſo würden der Republik Flamines, Salier u. ſ. w. fehlen, und die auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum. Hier verräth ſich der halbunterrichtete Rhetor, der in Cicero von der Republik jene oben (ſ. Anm. 847) angeführten Stellen geleſen haben mochte, und nicht bedachte daß es in Ciceros Tagen keine andere Curiencomitien gab als die Scheinverſammlungen zur Beſtätigung.“

wenn ſich Niebuhr dabei in der Anmerkung 953 auf das ad interregnum . . coire patricios bei Livius IV, 43 beruft, ſo heißt das nichts Anderes als: nach Niebuhrs eigener Angabe bedeutet bei den Römern patricii nicht bloß „die Patricier“, ſondern auch „die patriciſchen Senatoren“ *).

2) Aus den Stellen des Dionys, die Niebuhr anführt, würde allerdings der Schluß zu ziehen ſein, den Niebuhr daraus zieht, ſo wie zuvor die drei Vorausſetzungen als begründet nachgewieſen wären: erſtens, daß Dion. VI, 90 und X, 4 zwei Stellen ſind, die der Sache nach dasſelbe behaupten; zweitens, daß nach Dionys in den φράτραι bloß die Patricier ſtimmten; drittens, daß Dionys unter πατρίκιοι immer nur „die Patricier“ verſteht. Von allen drei Vorausſetzungen aber läßt ſich nachweiſen, daß ſie falſch ſind.

Dion. VI, 90 wo vom Jahre 260 d. St. die Rede iſt, heißt das τοὺς πατρικίους πείσαντες ἐπικυρῶσαι τὴν ἀρχὴν dem ganzen Zuſammenhange nach, die πατρίκιοι wurden von der plebejiſchen Parthei gleich im erſten Augenblick nachdem die Secedirten nach Rom zurückgekehrt waren, dazu bewogen, die näheren Beſtimmungen, die auf dem heiligen Berg ohne Vorwiſſen oder doch ohne Zuſtimmung der in der Stadt Zurückgebliebenen (vgl. beſonders Dion. VI, 88 und 89), über die Unverletzlichkeit und die Wahlart der Tribunen getroffen waren, zu ἐπικυρῶσαι. Dion. X, 4 aber heißt das οὔτε αἱ φράτραι τὴν ψῆφον ὑπὲρ ὑμῶν ἐπιφέρουσιν, das in einer Aufzählung der Vorwürfe vorkommt, welche die Patricier 292 d. St. den Tribunen machten: „früher wurdet ihr von den Curien gewählt, jetzt werdet ihr ſeit dem voleroniſchen Geſetz“ (282 d. St.) „von den Tribus gewählt, und nach ſolcher von euch ſelbſt ausgegangenen Veränderung des

*) Diejenige Verſammlung, die die patrum auctoritas ertheilt, wird in unſeren Quellen an drei Stellen als Verſammlung der patricii, dagegen an mindeſtens ſechs ſich auf die Zeit nach dem Eintritt von Plebejern in den Senat beziehenden Stellen als Verſammlung der patres bezeichnet (ſ. oben S. 66, 67).

Diejenige Verſammlung, die den Interrex ernennt, wird in unſeren Quellen in mindeſtens fünf auf die Zeit nach dem Eintritt von Plebejern in den Senat bezüglichen Stellen (Liv. III, 40, IV, 7, 43 zweimal, Asconius in Milon. p. 32. ed. Or. zum Jahre 701 d. St.: de patriciis convocandis, qui interregem proderent) patricii; in vier auf dieſelbe Zeit bezüglichen Stellen (ſ. oben S. 63, 66) patres genannt.

260 d. St. Feſtgeſetzten könnt ihr euch auch nicht mehr ſo ohne Weiteres auf Letzteres als auf etwas noch in Kraft Stehendes berufen.“ Es heißt alſo das *ψῆφον ἐπιφέρειν* hier nicht beſtätigen, ſondern „abſtimmen, durch Abſtimmung ernennen“, wie denn auch *ψῆφον ἐπιφέρειν* an zahlreichen anderen Stellen von Dionys für „abſtimmen, eine Stimme abgeben“ gebraucht wird, z. B. IV, 34, 84, V, 2, VIII, 24 *αἱ γυναῖκες .. πολαν ἐπενέγκασαι .. ψῆφον*; VII, 39, 59, XI, 60.

Von den *φράτραι* ſodann erklärt Dionys, wie ich das zum Theil ſchon in Abhandlung II dieſes Buches nachgewieſen habe, zum Theil in Abhandlung IV und V noch weiter nachweiſen werde, daß in ihnen keineswegs bloß die Patricier, ſondern auch die Plebejer geſtimmt haben.

Der Ausdruck *πατρίκιοι* endlich wird (im Gegenſatz zum lateiniſchen Sprachgebrauch, der — ſoweit unſere Quellen reichen — mit patricii nie den Senat bezeichnet) von den Griechen, und ganz ſpeciell auch von Dionys für die Zeit, wo nach ihrer Anſicht der Senat nur aus patriciſchen Senatoren beſtand, mehrfach als gleichbedeutend mit „Senat“ und „Senatoren“ gebraucht; z. B. Plut. Numa 2: nach des Romulus Tode *ἔταξαν οἱ πατρίκιοι, πεντήκοντα καὶ ἑκατὸν ὄντων αὐτῶν*; Plut. Romulus 13 *πατρικίους δὲ τοὺς βουλευτὰς κληθῆναι λέγουσιν*; Dion. II, 62, IV, 38, V, 63 zum Jahre 255 d. St.: *οἱ πατρίκιοι .. συνελθόντες εἰς τὸ βουλευτήριον*; VI, 65 zum Jahre 260 d. St. heißt es von einer Senatsſitzung, die in den vorhergehenden Capiteln mehrmals als Sitzung der *βουλή* bezeichnet iſt: *τῶν συνέδρων .. καὶ σχεδὸν ἅπασα τῶν πατρικίων ἡ νεότης ταύτης εἴχετο τῆς προαιρέσεως*; VII, 27 zum Jahre 262 d. St.: .. *ἕως ἡ βουλὴ διαλυθείη. ἔτυχον γὰρ ὑπὲρ αὐτῶν τούτων συνεδρεύοντες οἱ πατρίκιοι*; VIII, 22 zum Jahre 265 d. St.: *τοὺς πατρικίους ἐκάλουν εἰς τὸ βουλευτήριον .. τότε δὴ συνελθόντες εἰς τὴν βουλὴν οἱ πατρίκιοι*, und ähnlich noch an einer Menge von anderen Stellen *).

*) Vgl. Dion. VII, 25, 38—58, 61, 63, VIII, 6, 30 unter einander; VIII, 21, IX, 42. Eine ganz eigenthümliche Notiz, deren Richtigkeit wir leider! nicht beurtheilen können, bietet Lydus de mgg. I, 16: *ἑκατὸν .. γέροντας .. οὕς αὐτὸς* (Romulus) *μὲν πατέρας, Ἰταλοὶ δὲ πατρικίους ἐκάλεσαν* (*ἀντὶ τοῦ, εὐπατρίδας*).

Darnach aber kann das πατρίκιοι in Dion. ſowol II, 60 als VI, 90 außer mit «die Patricier» auch mit «der Senat» überſetzt werden. Und es muß außerdem an beiden Stellen mit «der Senat» überſetzt werden, da Dionys nicht bloß II, 14 und IV, 12 in unzweideutigen Worten die βουλή als diejenige Verſammlung bezeichnet, welche die Schlüſſe der Volksverſammlung zu beſtätigen hatte (vgl. oben S. 65), ſondern auch dem ganzen Tenor ſeines Werks nach gar keine Ahnung davon hat, daß irgend Wer geglaubt habe oder glauben könne, es habe in Rom je eine mit ſtaatsrechtlichen Befugniſſen bekleidete Verſammlung «der Patricier» gegeben (vgl. Abh. V dieſes Buchs).

3) Wenn Niebuhr behauptet, Cicero de rep. lehre, daß die Verweigerung des Imperiums die Wahl «kraftlos» (d. h. wenn man nicht annehmen will, daß Niebuhr die Identität der lex curiata de imperio und der auctoritas patrum für Wahlen, zu gleicher Zeit behaupte und läugne: ungültig) gemacht hätte, ſo iſt das eine Behauptung, für die Niebuhr keinen Beweis beigebracht hat, und für die auch Niemand einen Beweis wird beibringen können. Wol aber laſſen ſich, wie ich das hier aus Mangel an Raum allerdings nur andeuten, nicht genauer ausführen kann, Beweiſe dafür liefern, daß Cicero geglaubt hat, die Verweigerung des Imperiums würde die vorhergegangene Königswahl nicht ungültig gemacht haben. Denn während aus zahlreichen bekannten Stellen der Alten das gewiß iſt, daß der Ausdruck imperium nur einen beſtimmten Kreis von Machtbefugniſſen bezeichnet hat, während Cicero de leg. agr. II, 20, § 30 bloß ſagt: Consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet; und während in den ſpäteren Zeiten der Republik ein Conſul nachweisbar Wochen, Monate, ja Vierteljahre lang das Conſulat bekleidete, ohne daß ihm die lex curiata de imperio ertheilt worden war (Liv. IX, 38, Dio Caſſ. XXXIX, 19, XLI, 43), ſagt Cicero de rep. II, 13: (Numa) qui ut huc venit, quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse iusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit; 17: Tullum Hostilium populus regem, interrege rogante, comitiis curiatis creavit: isque de imperio suo, exemplo Pompilii, populum consuluit curiatim; 18: rex a populo est Ancus Marcius constitutus: itemque de imperio suo legem curiatam tulit; 20: rex est creatus L. Tarquinius . . Isque ut de suo imperio

legem tulit; 21: Servius . . populum de se ipse consuluit; iussusque regnare, legem de imperio suo curiatam tulit. Gewiß aber würde Cicero, deſſen Claſſicität weſentlich in der Präciſion ſeines Styls und der dem präciſen Styl entſprechenden Klarheit der Gedanken beruht, nicht ſo die lex curiata immer als lex bloß de imperio bezeichnet, und nicht ſo die Ernennung zum rex immer ſo der Ertheilung jener Lex haben vorangehen laſſen, wenn er geglaubt hätte, die lex curiata habe mehr als bloß imperium ertheilt, und die Gültigkeit der Ernennung zum rex habe von der Ertheilung des imperium abgehangen *).

---

*) Eine ausführliche Darlegung und Begründung meiner Anſichten über den Inhalt und die Geſchichte der lex curiata de imperio, über die Begriffe imperium, potestas und andere mit dieſen Begriffen eng zuſammenhängende Dinge muß ich mir für ein anderes Buch vorbehalten. Einſtweilen indeß bemerke ich Folgendes:

Die Conſulartribunen werden von Livius niemals tribuni militum (oder militares) consulari imperio, dagegen 41 Mal tribuni militum (oder militares) consulari potestate genannt: IV, 6, 16, 25 (zweimal), 30, 31, 35 (zweimal), 42, 43, 44 (zweimal), 45, 47, 49 (zweimal), 56, 58, 60, 61; V, 1, 8, 10, 12, 13, 14, 16, 18, 24, 26, 31; VI, 1, 4, 5, 6, 11, 18, 21, 22, 30, 31. Die einzige Stelle, in der er den Ausdruck imperium in Verbindung mit den Conſulartribunen bringt, iſt IV, 7, wo er, um anzugeben, was einige (offenbar die Ereigniſſe mindeſtens des Jahres 308 d. St., in dem zuerſt Conſulartribunen eingeſetzt wurden, falſch berichtende) Schriftſteller behauptet hatten, ſagt: Sunt, qui propter adiectum Aequorum Volscorumque bello et Ardeatium defectioni Veiens bellum, quia duo consules obire tot simul bella aequirent, tribunos militum tres creatos dicant, sine mentione promulgatae legis de consulibus creandis ex plebe, et imperio et insignibus consularibus usos. Es ſcheint alſo nach den Anſichten von Livius und von zahlreichen ſeiner Vorgänger, d. h. von zahlreichen römiſchen Staatsmännern, die den Unterſchied zwiſchen imperium und potestas aus der practiſchen Anſchauung des Lebens gar wol kannten, nichts dem römiſchen Staatsrecht Widerſprechendes darin gelegen zu haben, daß die Conſulartribunen ohne imperium, bloß mit potestas, ſtatt der Conſuln regierten und Krieg führten.

Unter den Begriff der potestas fiel bei der patria potestas auch das Recht über Freiheit, Leben und Tod des Sohnes.

Die Cenſoren, die kein Imperium beſaßen, ſondern bloß Poteſtas, hatten das ius maletae dictionis und das ius auspiciorum, und es erklärte M. Meſſala (Gell. XIII, 15), der ſelbſt Augur war, in ſeinem Buch de auspiciis, die auspicia der Cenſoren ſeien ebenſo gut maxima wie die der Conſuln.

Nach demſelben Meſſala in demſelben Buch (Gell. l. l.) waren die auspicia der Patricier in potestates getheilt.

Der Ausdruck lex curiata de imperio oder lex curiata im Sinne von lex

4) Der Satz Niebuhrs, bis auf das mäniſche Geſetz ſei die auctoritas patrum „zur Gültigkeit der Wahlen nöthig geweſen“, iſt vollkommen richtig und wolbegründet. Er hat alle Zeugniſſe der Alten, (z. B. Cic. pro Planc. 8: apud maiores nostros .. magistratum non gerebat is, qui ceperat, si patres auctores non erant facti, Liv. I, 17, oben S. 64) für ſich, keines gegen ſich. Der natürliche Schluß daraus aber, daß die Verweigerung der patrum auctoritas die Wahl ungültig, die Verweigerung der lex curiato de imperio dagegen ſie nicht ungültig machte, iſt der, daß die Verleihung der patrum auctoritas und die der lex curiata, da ſie verſchiedene ſtaatsrechtliche Wirkungen nach ſich zogen, auch verſchiedene Acte waren.

5) Cicero ſagt de rep. II, 13 Numam .. praetermissis suis civibus regem alienigenam patribus auctoribus sibi ipse populus adscivit; eumque ad regnandum Sabinum hominem Romam Curibus accivit. Qui ut huc venit, quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse iusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem

---

curiata de imperio kommt bei Livius nur ein oder höchſtens zwei Mal vor (V, 46, IX, 38), außerdem findet er ſich in unſeren Quellen im Ganzen nur noch etwa 16 Mal.

Nach Salluſt Cat. 29 konnte die fehlende lex curiata de imperio durch einen Senatsbeſchluß erſetzt werden. Er ſagt zum Jahre 690 d. St.: Senatus decrevit, darent operam consules, ne quid respublica detrimentum caperet. Ea potestas (potestas, nicht imperium) per senatum more romano magistratui maxima permittitur: exercitum parare, bellum gerere, coërcere omnibus modis socios atque cives: domi militiaeque imperium atque iudicium summum habere; aliter sine populi iussu nulli (Var. nullius) earum rerum consuli ius est. (Liv. III, 4 erzählt zum Jahr 290 d. St., es ſei durch ein Senatusconſult der Conſul A. Poſtumius beauftragt worden: videret ne quid respublica detrimenti caperet).

Eine in mancher Beziehung ungemein treffende und lehrreiche Parallele zur Geſchichte der lex curiata de imperio bietet die Geſchichte der engliſchen Mutiny Bill. Dieſelbe wird alljährlich vom Parlament nur auf Ein Jahr bewilligt; würde ſie verworfen, ſo wäre damit ipso facto das Heer nach Ablauf des betreffenden vorhergehenden Jahres aufgelöſt. Indeß iſt ſeit dem Jahr 1689, in dem die Bill zuerſt aufkam, bis jetzt, ſelbſt in den Tagen der heftigſten parlamentariſchen Kämpfe von der Oppoſition die Verwerfung der Bill nie ernſtlich beantragt worden, und eine ſo große Rolle dieſe Bill auch bei den Schriftſtellern über engliſches Staatsrecht ſpielt, ſo iſt doch bei den Hiſtorikern über England von ihr (ausgenommen zum Jahr 1689, d. h. zum Jahre ihres Entſtehens) faſt nie die Rede.

tulit. Hiernach hat Cicero gemeint: die patrum auctoritas ſei der Wahl des Numa hinzugefügt, bevor letzterer nach Rom kam, die lex curiata de imperio dagegen erſt nachdem er nach Rom gekommen: er hat alſo die Verleihung der patrum auctoritas und die der lex curiata als zwei der Zeit nach verſchiedene Acte betrachtet. Und ſo wie dieſe Stelle, ſo führen auch noch andere bekannte Stellen der Alten zu der Ueberzeugung, daß der einſtimmigen Annahme des Alterthums gemäß die Verleihung der patrum auctoritas und die der lex curiata Acte waren, die zu ganz verſchiedener Zeit vorgenommen wurden, alſo auch ſchon deßhalb nicht identiſch geweſen ſein können.

6) Cicero hat, wie aus de rep. II, 17, 18, 20, 21, und ganz beſonders 13 hervorgeht, geglaubt, es habe ein jeder König ipse, in Perſon, auf die Ertheilung der lex curiata für ſich angetragen. Bei Livius IX, 38 leſen wir vom Dictator Papirius: ei, legem curiatam de imperio (für ſich) ferenti .., und auch noch andere bekannte Stellen der Alten führen darauf hin, daß man im Alterthum allgemein glaubte, regelmäßiger- und legaler-weiſe dürfe die lex curiata nur von dem beantragt werden, der das durch ſie zu ertheilende Imperium für ſich beanſpruche. Daneben aber ergiebt ſich aus Cicero de rep. II, 13 (ſ. o.), Brutus 14 (ſ. u.) faſt unmittelbar, aus anderen bekannten Stellen mehr mittelbar, daß nach der bei den Alten herrſchenden Anſicht, der auf Ertheilung der patrum auctoritas Antragende letztere nie für ſich, ſondern ſtets für einen dritten beantragte *). Haben aber die Alten einen ſolchen Unterſchied zwiſchen den Perſonen der auf die patrum auctoritas und der auf die lex curiata Antragenden gemacht, ſo haben ſie natürlich auch die Verleihung der lex curiata und die der patrum auctoritas bei Wahlen nicht für einen und denſelben Act gehalten.

7) Cicero ſagt de rep. II, 13: Numam .. praetermissis suis civibus regem alienigenam patribus auctoribus sibi ipse populus adscivit; eumque ad regnandum Sabinum hominem Romam Curibus accivit. Qui ut huc venit, quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse iusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem

*) Vgl. auch Paulus p. 50 ed. Müller: Cum imperio est, dicebatur apud antiquos, cui nominatim a populo dabatur imperium. Cum potestate est, dicebatur de eo, qui a populo alicui negotio praeficiebatur.

tulit. Ueberſetzen wir dieſe Stelle unter der Vorausſetzung, Cicero habe geglaubt, die patrum auctoritas ſei vom Senat ausgegangen, und die lex curiata de imperio habe dem König eine Erweiterung oder Vermehrung der ihm als König zuſtehenden Machtbefugniß verliehen, ſo iſt die Erzählung Cicero's klar, präciſe und eines claſſiſchen Schriftſtellers würdig. Ueberſetzen wir dagegen jene Worte unter der Vorausſetzung, Cicero habe ebenſo wie Niebuhr geglaubt, in den Curien hätten bloß Patricier geſtimmt, die patrum auctoritas ſei von den Patriciern in den Curien ertheilt, und die lex curiata de imperio ſei identiſch mit der patrum auctoritas geweſen: wie dann? Dann hat Cicero berichtet: „Die Patricier erwählten als populus in einer Curienverſammlung den Numa zum König; darauf beriethen ſie als patres in einer Curienverſammlung ob jene Erwählung gültig ſein ſolle oder nicht, und beſchloſſen ſie ſolle gültig ſein; und dann beriethen ſie wieder als populus in einer Curienverſammlung, ob die von ihnen erſt beſchloſſene, darauf beſtätigte Wahl gültig ſein ſolle oder nicht, und beſchloſſen ſie ſolle gültig ſein“. Eine ſolche Erzählung aber könnte man immerhin noch als klar, jedoch gewiß nicht als eines claſſiſchen Schriftſtellers würdig bezeichnen.

Einige Blätter weiter, de rep. II, 21 erzählt Cicero: Sed quum Tarquinius insidiis Anci filiorum interisset, Serviusque, ut ante dixi, regnare coepisset non iussu, sed voluntate atque concessu civium; quod, quum Tarquinius ex vulnere aeger fuisse et vivere falso diceretur, ille regio ornatu ius dixisset, obaeratosque pecunia sua liberavisset; multaque comitate usus, iussu Tarquinii se ius dicere probavisset; non commisit se patribus: sed Tarquinio sepulto, populum de se ipse consuluit; iussusque regnare, legem de imperio suo curiatam tulit. Et primum Etruscorum iniurias bello est ultus; ex quo quum ma ... Mit dem Wortanfange ma bricht die Handſchrift, in der uns Cicero de rep. erhalten iſt, ab; es tritt in ihr eine Lücke ein, die zwei paginas füllt, und da, wo die Lücke aufhört, ſteht Cicero mitten in einer Beſchreibung der Einſetzung der Centurienverfaſſung. Es hat alſo Cicero hier, da er den Servius als unmittelbar nach dem Begräbniß des Tarquinius zum König erwählt, die Centuriatverfaſſung aber als erſt nach dem Kriege mit Etrurien eingeſetzt darſtellt, die Ernennung auch nicht als von einer Centurien-, ſondern als von einer Curien-verſamm-

lung geſchehen gedacht. Und ſeine Erzählung iſt vollkommen in ſich zuſammenhängend, ſo wie man dieſelbe amplificirend ſo überſetzt: „Servius hatte ſich bei den Plebejern, beſonders den ärmeren, beliebt gemacht; die Patricier waren ihm feind; bisher war es Sitte geweſen, daß nach dem Tode des Königs der nur aus Patriciern beſtehende, und deßhalb das patricieſche Intereſſe vertretende Senat Interregen ernannte, und ein Interrex die Wahl eines neuen Königs durch die Curien leitete; Servius ſetzte ſich über dieſe Sitte hinweg, weil er in dem Senat und einem von dieſem zu ernennenden Interrex einen Gegner erblickte; er leitete ſelbſt (ipse) die Wahl eines neuen Königs durch die Curien; in den Curienverſammlungen hatten die Plebejer das Stimmenübergewicht über die Patricier; die Curien ernannten den Servius erſt zum König, und verliehen ihm ſpäter auch noch das Imperium.“ Vollkommen unzuſammenhängend und ſinnlos dagegen wird Cicero's Erzählung, ſobald man annimmt, er habe ebenſo wie Niebuhr die Curien für Verſammlungen bloß von Patriciern, und die lex curiata de imperio für identiſch mit der patrum auctoritas gehalten, denn alsdann würde er erzählt haben: „Servius war bei den Plebejern, beſonders den ärmeren beliebt; die Patricier waren ihm feind; da er das wußte, vertraute er ſich den das patricieſche Intereſſe vertretenden patres nicht an, ſondern berief ſelbſt die nur aus Patriciern beſtehende Curienverſammlung zur Königswahl; dieſe Verſammlung aber ernannte ihn zum König, und, nachdem er ſie dann zum zweiten Male berufen, beſtätigte ſie ihn als König.“

Nach dem eben Erörterten darf zunächſt das als ausgemacht gelten, daß Cicero Niebuhr's Anſichten über die Identität von lex curiata und patrum auctoritas nicht getheilt hat. Und nimmt man dazu hinzu, daß, wie bereits früher (ſ. S. 64—66) auseinandergeſetzt iſt, alle uns übrigens bekannten Quellen behaupten, die patrum auctoritas ſei in älteſter Zeit vom Senat ausgegangen, ſo hat Niebuhr's Behauptung, ſie ſei von den Patriciern verliehen, ſämmtliche Quellenzeugniſſe gegen ſich.

8) Wie in dieſem Buch zum Theil bereits nachgewieſen iſt, zum Theil noch weiter nachgewieſen werden wird, haben die Schriftſteller des Alterthums ſämmtlich geglaubt, in den Curiatverſammlungen hätten nicht bloß die Patricier, ſondern

auch die Plebejer gestimmt. Es widerspricht also Niebuhr, indem er das Gegentheil annimmt, dem Zeugniß des ganzen Alterthums.

Wenn es sich bei diesen Anmerkungen zu Niebuhrs Behauptung, „bei Wahlen seien die Verleihung der patrum auctoritas und die der lex curiata de imperio identische Acte gewesen, und in dieser Identität liege ein unwiderleglicher Beweis dafür, daß die Curiatversammlungen Versammlungen bloß von Patriciern waren", bloß darum handelte nachzuweisen, jene Behauptung sei falsch, so könnte ich hiermit die Anmerkungen schließen. Es handelt sich indeß um weit mehr. Darum, an einem hervorragenden Beispiele zu zeigen, in welchem kaum glaublichen Maaße dasjenige, was Niebuhr als Beweise für die meisten seiner sogenannten großen Entdeckungen auf dem Gebiet altrömischer Verfassungsgeschichte anführt, wissenschaftlich unhaltbar und bodenlos hohl ist. Und ich muß daher den bisherigen Anmerkungen noch einige weitere hinzufügen.

9) Bei Livius lesen wir VIII, 12 zum Jahr 414 d. St.: der Dictator Publilius leges secundissimas plebi .. tulit .. unam .. alteram, ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium Patres auctores fierent. Cicero sagt Brutus 14: M' Curium, quod is tribunus plebis (um 454 d. St.), interrege Appio Caeco, diserto homine, comitia contra leges habente, quum de plebe consulem non accipiebat, patres ante auctores fieri coëgit: quod fuit permagnum, nondum lege Maenia lata. In Aurel. Vict. heißt es vv. ill. 33: Manius Curius tribunus plebis patres auctores fieri coëgit comitiis, quibus plebeius magistratus creabatur. Sallust (p. 141, ed. Gerlach, 1852) läßt den bekannten, 687 d. St. gestorbenen Annalisten Licinius Macer als Volkstribunen in einer an das Volk gerichteten Rede sagen: ne vos ad virilia illa vocem, quo tribunos plebei (260 d. St.), modo patricium magistratum (das Consulat 386 d. St.), libera ab auctoribus patriciis suffragia (414 und nach 454 d. St.) maiores vestri paravere. Aus diesen, vortrefflich unter einander harmonirenden Stellen ergiebt sich, daß die patrum auctoritas im Anfang und in der Mitte des fünften Jahrhunderts d. St. ein practisch höchst wichtiger Bestandtheil des römischen Verfassungslebens war; ein so wichtiger, daß ihre schließliche Beseitigung als ein Ereigniß galt, das der Einführung des Tribunats und der Erlangung des Consulats durch die Plebejer an politischer Wichtigkeit gleichstehe; so wie daß um diese Beseitigung noch um und nach

454 d. St. heftige Kämpfe geführt wurden, und daß das Andenken an dieſe Kämpfe den Römern noch im achten Jahrhundert d. St. etwas Geläufiges war. Iſt aber das der Fall geweſen, ſo haben nach Niebuhr's Anſicht die Alten, indem ſie einſtimmig ſowol die reinpatriciſche Natur der Curienverſammlungen als die Identität der lex curiata mit der patrum auctoritas läugnen, einſtimmig über eines der wichtigſten, eingreifendſten und lärmendſten Verhältniſſe nicht der altrömiſchen Geſchichte, ſondern der römiſchen Geſchichte um und nach 454 d. St. geirrt.

10) Cicero ſagt in der 690 d. St. gehaltenen Rede de lege agrar. II, 10—12: Nullus lege curiata Decemviros ornat. Jam hoc inauditum, et plane novo more, uti curiata lege magistratus detur, qui nullis ante comitiis sit datus ... Maiores .. nunc .. comitia .. curiata tantum auspiciorum causa remanserunt ... Sint igitur Decemviri, neque veris comitiis, hoc est, populi suffragiis, neque illis ad speciem atque usurpationem vetustatis, per XXX lictores, auspiciorum caussa, adumbratis, constituti. Es war alſo damals die Verleihung der lex curiata eine Förmlichkeit, für die nicht die Mitglieder der Curien, ſondern nur die dreißig Lictoren der Curien zu einer Curienverſammlung zuſammentraten. Seit wann ſie dazu herabgeſunken war, wiſſen wir nicht, indeß ergiebt ſich theils aus der eben angeführten Stelle, theils aus anderen bekannten Stellen der Alten, daß ſie als Formalität bei Conſulwahlen, alljährlich bis nach 700 d. St. beobachtet ward.

Von der patrum auctoritas wiſſen wir aus Liv. I, 17, VIII, 42, Cic. Brut. 14 und anderen ſchon beſprochenen Stellen, daß ſie 414 und nach (vermuthlich bald nach) 454 d. St. zu einer bloßen Formalität herabſank; aber als ſolche noch bis nach 700 d. St. bei Conſulwahlen alljährlich beobachtet ward.

Es waren alſo in ſpäterer Zeit ſowol die Verleihung der patrum auctoritas als die der lex curiata zwar nur Formalitäten, aber doch Formalitäten, von denen zwiſchen 535 und etwa 750 d. St. jeder Römer aus der Praxis des Lebens wußte, ob ſie identiſch ſeien oder nicht. Man müßte alſo, wenn man mit Niebuhr behauptete, die Ertheilung der lex curiata und die der patrum auctoritas waren vor der Lex Mänia, d. h. ſo lange als ſie nicht bloße Formalitäten, ſondern Acte von realem Gehalt waren, durchaus identiſch, dieſer Behauptung nothgedrungen noch eine Vermuthung hinzufügen,

durch die man, ohne mit ihr gegen die Geſetze des menſchlichen Denkens gradezu anzulaufen erklärte, wie es trotz der Fortdauer der lex curiata und der auctoritas bis nach 700 d. St., gekommen ſei, daß die Alten in den Irrthum verfielen, die Ertheilung der lex curiata und die der patrum auctoritas für zwei nicht identiſche Acte zu halten. Eine ſolche Vermuthung aber läßt ſich, ſoviel ich ſehe, nicht ausfindig machen.

11) Ovid ſagt in ſeinen nach 760 d. St. geſchriebenen Fast. II, 525 u. ffe, über das Feſt der Fornacalia:

Curio legitimis nunc Fornacalia verbis
Maximus indicit: nec stata sacra facit:
Inque foro, multa circum pendente tabella,
Signatur certa Curia quaeque nota.
Stultaque pars populi, quae sit sua Curia, nescit:
Sed facit extrema sacra relata die.

Hiernach ſind im Weſentlichen nur zwei Fälle möglich: Entweder ſind die Curien vom Beginne Roms an bis um 760 d. St. ſtets eine Eintheilung bloß der Patricier, oder ſie ſind um 760 d. St. eine Eintheilung „des ganzen Volks, d. h. der Patricier und Plebejer“ geweſen. Im erſtern Fall haben die zwiſchen 535 und 750 d. St. lebenden römiſchen Autoren über Altrom, da ſie ſich ſämmtlich die Plebejer als einen Beſtandtheil der Curiatverſammlungen denken, ungefähr eben ſo wenig von den Zuſtänden ihrer Gegenwart gewußt, wie bei Göthe der kleine Berlichingen, der nicht weiß, wem Jaxthauſen gehört. Im zweiten Fall ſind entweder die Curien übrigens ſtets eine Eintheilung des ganzen Volks, aber wenn es zum Stimmen ging, immer nur eine Eintheilung bloß der Patricier geweſen; oder es wurden die Curien, nachdem ſie bis um 454 d. St. eine Eintheilung bloß der Patricier geweſen waren, ſpäter in eine Eintheilung des geſammten Volks verwandelt, und dieſe, der Natur der Sache nach gewiß nicht ohne heftige Kämpfe vor ſich gegangene Umbildung des Curienweſens iſt den nach 535 d. St. lebenden antiken Autoren völlig entgangen. Von allen dieſen Fällen iſt ein jeder im höchſten Grad unwahrſcheinlich *).

*) Livius erzählt XXVII, 8 zum Jahr 544 d. St.: certamen .. patricii .. tribuni .. senatum .. populi .. Ita primus ex plebe creatus maximus curio C. Mamilius Vitulus; XLI, 22 zum Jahr 578 d. St., an die Stelle des damals geſtorbenen C. Mamilius curio maximus C. Scribonius Curio sufficitur, der nachweislich gleichfalls Plebejer war. Darnach müſſen die Plebejer ſchon vor

12) Wie ich in der Beilage zu Abhandlung V dieſes Buchs genauer nachweiſen werde, waren die comitia curiata noch bis mindeſtens in die Zeiten Auguſt's hinein Verſammlungen, die allerdings betreffs Ertheilung der lex curiata de imperio bloß durch 30 Liktoren vertreten wurden, übrigens aber zum Zweck der Mitwirkung bei Arrogationen und wol auch noch für andere Fälle wirkliche Verſammlungen waren, d. h. Verſammlungen, zu denen die ſtimmberechtigten Mitglieder berufen wurden. Waren ſie aber das, ſo müßte man, um Niebuhr's Anſicht, es hätten in den Curiatverſammlungen ſtets nur die Patricier geſtimmt, feſthalten zu können, annehmen:

Entweder: die Curiatverſammlungen waren Verſammlungen, in denen vom Beginn hiſtoriſcher Kunde über Rom an bis in die Zeiten Auguſt's nur die Patricier ſtimmten, die zwiſchen 535 und 750 d. St. lebenden römiſchen Autoren aber, die faſt alle das römiſche Staatsrecht ihrer Zeit aus der Praxis des Lebens kannten, hielten trotz deſſen an dem Wahn feſt, die Plebejer ſeien in den Curiatverſammlungen ſtimmberechtigt.

---

544 d. St. an den Heiligthümern der Curien Antheil gehabt haben. — Niebuhr ſagt r. G. (Bd. I, 1828) S. 369 Text und Anm.: es ſei nicht „befremdlich, daß ein Scribonius, als die plebejiſche Notabilität die patriciſche weit überflügelt hatte, und ſehr viele Plebejer aus Urſachen, die weiterhin dargelegt werden ſollen, an den Heiligthümern in den Curien Antheil erhalten hatten, Curio Maximus ward.“ Daß er aber dieſe Urſachen irgendwo dargelegt habe, finde ich nicht.

Bei dem 569 d. St. geſtorbenen Plautus heißt es Aulul. I, 2, 29: Nam noster nostrae qui est magister curiae Dividere argenti numos dixit in viros. Darnach müſſen, wenn man nicht zu den abentheuerlichſten Hypotheſen greifen will, zu des Plautus Zeit die Curien eine Eintheilung geweſen ſein, die nicht bloß die Patricier, ſondern auch die Plebejer umfaßte. Und Niebuhr bemerkt r. G. (Bd. II, 1830), S. 178, Anm. 335 bei Beſprechung dieſer Stelle: „freilich war eine Curie gegen 550 d. St. ein ganz anders Weſen als dreihundert Jahre vorher; auch hätte ein Cuclio, den der Dichter wie alle ähnliche Perſonen römiſch gedacht nur als Aerarier nimmt, vor Alters gar nicht darin ſeyn können; — aber die Spenden können nicht in den umgebildeten Curien begonnen haben“. Verbindet man dieſe Stelle Niebuhrs mit ſeinen eben angeführten Worten über Scribonius, ſo haben nach ihm gegen 550 d. St. (alle) Plebejer in den Curien geſtanden, und 578 d. St. nur viele, nicht alle Plebejer an den Heiligthümern der Curien Antheil gehabt. Wie er ſich das gedacht, wann und wie er ſich die Umbildung der Curien gedacht — das ſind Puncte, über die er ſeinen Leſer weder in Bd. I noch in Bd. II in's Klare ſetzt; und auch ſonſt erinnere ich mich nicht, irgendwo hierüber bei ihm Aufſchluß gefunden zu haben.

Oder: die Curiatversammlungen waren bis nach 454 d. St. Versammlungen, in denen bloß die Patricier stimmten, dann aber wurden sie in Versammlungen umgewandelt, für die auch die Plebejer stimmberechtigt waren, und diese der Natur der Sache nach nicht ohne laute Kämpfe durchgeführte Umbildung der comitia curiata war ein Ereigniß, von dem keiner der nach 535 d. St. lebenden antiken Autoren eine Ahnung gehabt hat.

Von diesen beiden Annahmen aber ist die eine ebenso unmöglich wie die andere *).

Ich bin mit den einzelnen Anmerkungen zu den Eingangs dieser Beilage mitgetheilten Worten Niebuhrs zu Ende. Fasse ich aber das in ihnen Gesagte schließlich kurz in wenig Worte zusammen, so ist ihr Gesammtergebniß das: daß man nur dann mit Niebuhr die Identität der patrum auctoritas und der lex curiata de imperio bei Wahlen behaupten, und in dieser Identität einen Hauptbeweis für die reinpatricische Natur der Curien erblicken kann, wenn man sich entschließt, folgende Schlußfolgerungen als gültig anzuerkennen:

„Da bei den Lateinern patricii sowohl „„die Patricier““ als „„die patricischen Senatoren,““ und bei den Griechen πατρίκιοι sowol „„die Patricier““ als „„die Senatoren““ bedeutet, so darf man bei den Lateinern patricii und bei den Griechen πατρίκιοι nicht anders übersetzen als „„die Patricier.““ Da nach Angabe der Alten bei Wahlen die Verleihung der patrum auctoritas und die der lex curiata de imperio zwei nach Zeit, Wirkung und beantragender Person verschiedene Acte waren, so waren sie ein identischer Act. Da nach Angabe der Alten bei Wahlen ursprünglich die lex curiata de imperio von den Curien, und die patrum auctoritas vom Senat ertheilt ward, so wurden ursprünglich beide von einer und derselben Versammlung ertheilt. Da nach Angabe der Alten in den Curiatversammlungen Patricier und Plebejer stimmten, so waren die Curiatversammlungen Versammlungen reinpatricischer Natur. Und da man unter „„altrömischer Geschichte““ die Geschichte Roms vor etwa 363 d. St. versteht, so drückt man den Gedanken, die Alten

*) Niebuhr sagt r. G. (Bd. I, 1828) S. 189, Anm. 845 „... die Comitien der Curien erloschen schon nach der Mitte des fünften Jahrhunderts“ d. St. — Einen Beweis für diesen Satz bringt er aber nirgends bei.

hätten grobe Irrthümer über die Geschichte Rom's im fünften, sechsten, siebenten und achten Jahrhundert d. St. begangen, am Klarsten dadurch aus, daß man sagt: die altrömische Geschichte ist unglaubwürdig."

---

§ 2.

Die moderne Kritik, die patrum auctoritas und die lex curiata de imperio.

Ich bin nicht das was man heutzutage vorzugsweise eine kritische Natur nennt; ich verweile lieber bei dem Tüchtigen als dem Untüchtigen einer fremden Leistung, und erblicke überdieß in der modernen Kritik trotz aller ihrer Gebrechen doch einen großartigen Fortschritt gegen früher. Ich habe mich daher auch nur erst nach langen inneren Kämpfen dazu entschlossen, unmittelbar angreifend gegen die moderne Kritik vorzugehen; nur erst dann, als mir klar geworden war, daß ich ohne das Gefahr laufe, mit meinen Ueberzeugungen über Altrom und geschichtliche Kritik noch lange Zeit einfach ignorirt zu werden. In diesem Gefühl habe ich bisher die moderne Kritik unmittelbar bekämpft. In diesem Gefühl werde ich sie auch ferner so bekämpfen. Und die nächste Frage die ich demgemäß jetzt zu besprechen habe, ist die: wie verhalten sich — abgesehen von Niebuhr selbst — die Anhänger der modernen Kritik zu der von letzterem über die patrum auctoritas und die lex curiata de imperio aufgestellten Ansicht?

Bei Beantwortung dieser Frage gehen wir am Besten davon aus, daß die Behauptung Niebuhrs, es hätten in Altrom in den Curiatversammlungen nur die Patricier gestimmt, sich der — meines Wissens — vollkommen ungetheilten Zustimmung sämmtlicher Anhänger der modernen Kritik erfreut, und daß Niebuhrs Hauptbeweis für diese Behauptung, wie gesagt, in dem Satze besteht, bei Wahlen sei ein und derselbe Act von den Römern beliebig bald Ertheilung der patrum auctoritas, bald Ertheilung der lex curiata de imperio genannt worden, es seien mit andern Worten für Wahlen lex curiata de imperio und patrum auctoritas identisch gewesen.

Zählen wir dann das, was mit Rückſicht hierauf zu bemerken iſt, einfach der Reihe nach auf, ſo findet ſich:

1) Walter erklärt in ſeiner Geſch. d. r. R., 1840, S. 26 und 27, Anm. 31: „Der Beſchluß, wodurch die königliche Gewalt mit allen ihren Beſtandtheilen übertragen wurde, iſt die lex curiata de imperio, Cic. de rep. II. 13, 17, 18, 20, 21, die alſo doch nicht, wie Niebuhr I, 374 ſagt, mit der auctoritas patrum ganz gleichbedeutend iſt. Doch wurden beide von derſelben Verſammlung und gleich hinter einander ertheilt.“ Es ſtößt alſo Walter, indem er die Identität der patrum auctoritas und der lex curiata de imperio läugnet, den Hauptbeweis Niebuhrs für die reinpatriciſche Natur der Curiatverſammlungen um, betrachtet dabei aber doch den Satz, daß die Curiatverſammlungen Verſammlungen bloß von Patriciern waren, als einen wiſſenſchaftlich vollkommen begründeten.

In demſelben Buch ferner macht Walter S. 26, Anm. 30 als Beweis dafür, daß die patrum auctoritas von den Patriciern ausgegangen ſei, ebenſo wie Niebuhr diejenigen Stellen geltend, in denen ſtatt patres bei Lateinern patricii ſteht, und behauptet zugleich S. 99, Text und Anm. 59, die patricii oder patres, die Livius IV, 7 u. ſ. w. den Interrex wählen, ſeien „bloß die patriciſchen Senatoren“ geweſen, d. h. patricii bedeute bei den Lateinern ſowol „die Patricier“ als „die patriciſchen Senatoren“.

2) Mommſen ſagt r. G. Bd. I, erſte Auflage, 1854, S. 164 und 165 von der Verfaſſungsänderung, die bei Einſetzung der Republik ſtattfand: „Centurien . . in allen übrigen Fällen, bei den Wahlen wie bei den Abſtimmungen unterlag ihr Beſchluß dem Gutachten des Adels, der denſelben billigte oder caſſirte. An die Curienverſammlung zwar ging dieſe Begutachtung nicht; es ſchien eine ſtaatsrechtliche Unmöglichkeit den Beſchluß des Volkes abermals dem Volke vorzulegen. Allein nichts ſtand im Wege darüber das Gutachten (auctoritas) der adlichen Senatoren einzuziehen und die Magiſtrate an deſſen Befolgung zu binden. Seit der Zeit erſcheint der Senat in doppelter Stellung und Thätigkeit . . man unterſchied von nun an die allgemeinen Senatsverſammlungen, in denen der Senat (patres [et] conscripti) als Staatsrath fungirte und die einzubringenden Geſetze, die Candidatenliſten, die Verwaltungsfragen mit den Magiſtraten berieth, und die Sonderverſammlungen der patriciſchen Senatoren (patres), in denen der Adelsſenat ſeine ver-

fassungsmäßigen Rechte der Wahl des Interrex und der Bestätigung oder Verwerfung der von den Centurien beliebten Wahlen und Gesetze ausübte.“ Es erklärt also hier Mommsen, der meines Wissens die auctoritas patrum vor Einsetzung der Republik nicht bestimmt bespricht (auch nicht S. 55, 57; ob er S. 58 mit „Autorität des Senats“ die auctoritas patrum meint, lasse ich dahingestellt), den Ausdruck patres in dem patres auctores fieri ganz anders als Niebuhr, betrachtet in Folge davon die patrum auctoritas und die lex curiata de imperio als zwei ganz verschiedene Acte, verwirft damit den Hauptbeweis Niebuhrs für die reinpatricische Natur der Curien, nimmt aber dabei diese reinpatricische Natur doch als etwas wissenschaftlich Ausgemachtes an.

3) Mommsen sagt in seiner röm. G., Bd. I, zweite Aufl., 1856, S. 234 (vgl. S. 61, 64, 235) von der Verfassung, wie sie bei Einsetzung der Republik geordnet ward: „Der Curienversammlung dagegen, in der nach wie vor die Altbürger“ (d. h. die Patricier) „allein stimmten, ward jeder von den Centurien gefaßte Beschluß, mochte er einen Wahlvorschlag enthalten oder einen andern Gegenstand betreffen, zum zweiten Mal zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt *)“; und fügt dem in Anm. *) hinzu: „Patres auctores fiunt. Diese auf ernstliche Prüfung der Centurienbeschlüsse hin gefaßten Curienschlüsse sind also von dem formalen Curienbeschluß hinsichtlich der Huldigung (lex de imperio) durchaus zu unterscheiden.“ Es faßt also hier Mommsen den Ausdruck patres in dem patres auctores fieri ebenso auf wie Niebuhr, erklärt aber dabei doch die Verleihung der lex curiata de imperio und die der patrum auctoritas für zwei verschiedene Acte, weist also Niebuhrs Hauptbeweis für die Ausschließung der Plebejer von den Curiatversammlungen auch jetzt von sich, und hält nichtsdestoweniger diese Ausschließung für wissenschaftlich begründet.

4) Schwegler nimmt in seiner röm. Gesch. an, es hätten in den Curiatversammlungen nur die Patricier gestimmt. Er sagt Bd. I, 1853, S. 623 da, wo er seine Gründe für diese Annahme entwickelt: „Wie könnte, falls die Plebejer als integrirende Mitglieder in den Curien gewesen wären, ein bestätigender Beschluß der Curien auctoritas patrum oder patriciorum heißen ?,?“ Und bemerkt dazu in Anm. 2: „Ueber die Identität der lex curiata de imperio und der auctoritas patrum s. u.“ Er sagt I, 658: „Livius

und Dionyſius . . was die Letzteren auctoritas patrum nennen, heißt bei Cicero lex curiata de imperio: beide Ausdrücke beſagen daſſelbe, ſofern die Beſtätigung der Patres eben in der Ertheilung des Imperiums beſtand [4]),“ und fügt in Anm. 4 hinzu: „Die Identität der auctoritas patrum und der lex curiata de imperio hat Becker nachgewieſen .. Aus dieſer Identität .. folgt, daß die patres auctores . . die Patricier oder die Curien ſind.“ Es ſpricht alſo Schwegler in dieſen Stellen und außerdem auch noch Bd. II, 1856, S. 153—171 bei Beſprechung der patrum auctoritas, ganz entſchieden die Anſicht aus, es ſeien für Wahlen patrum auctoritas und lex curiata de imperio identiſch geweſen, und macht dieſe Identität als Beweis ſowol für die Verleihung der patrum auctoritas durch die Curiatcomitien, als für die rein patricieſche Natur letzterer geltend. Daneben aber beginnt er Bd. II, S. 171 ſeine Erörterungen über die lex curiata de imperio mit dem Satz: „Neben dem Recht, auctores der Beſchlüſſe der Volksverſammlungen zu ſein, haben die in Centuriatcomitien“ (wie aus dem Zuſammenhange unverkennbar hervorgeht, ein Druckfehler für: Curiatcomitien) „verſammelten Patricier noch ein zweites Recht ausgeübt: ſie haben den ernannten Magiſtraten durch ein eigenes Geſetz, eine lex curiata, das Imperium ertheilt.“ Er ſagt dann weiter S. 172 und 173: „Die Ertheilung der Lex Curiata an den Gewählten war natürlich die unmittelbare Conſequenz der von Seiten der Curien vorangegangenen Anerkennung der Wahl. Niebuhr und Becker haben beide Acte gradezu für identiſch erklärt: die auctoritas patrum, d. h. die Beſtätigung der Wahl durch die Patres, habe eben in der Ausfertigung der lex curiata de imperio beſtanden. Dieſe Annahme iſt jedoch nicht gerade nothwendig. Wohl ſtand die Lex Curiata im engſten Zuſammenhang mit der auctoritas patrum: beide waren ſo connex, daß ſie nie neben einander genannt werden, ſondern, wenn die Zuſtimmung der Curien bezeichnet werden ſoll, entweder der patres auctores, oder der lex curiata Erwähnung geſchieht: wie denn Livius, wo er den Hergang bei der Königswahl beſchreibt, ſich des Ausdrucks patres auctores facti bedient, Cicero dagegen ſtatt der Auctoritas die lex curiata de imperio beſchloſſen werden läßt. Dieß hindert jedoch nicht, anzunehmen, daß beide Beſchlüſſe, die der Sprachgebrauch einmal unterſcheidet, formell getrennte Acte geweſen ſind [2]).“ Und dieſe

Anm. 2 lautet: „Ebenſo Walter, Geſch. d. r. R. I, 23, Anm. 45 „„die lex curiata de imperio iſt nicht, wie Niebuhr will, mit der auctoritas patrum ganz gleichbedeutend. Doch wurden beide von derſelben Verſammlung und regelmäßig gleich hintereinander ertheilt.““ Hier alſo behauptet Schwegler, die lex curiata de imperio und die auctoritas patrum ſeien nicht identiſch geweſen, ſtößt ſomit den Hauptbeweis Niebuhrs für die reinpatriciſche Natur der Curien um, und läßt den Widerſpruch, in der er dadurch gegen die von ihm (Schwegler) ſelbſt Bd. I, S. 623, 658, II, S. 153—171 aufgeſtellte Behauptung tritt, vollkommen unbeachtet.

Bd. I, S. 625 Text und Anm. 3 erklärt Schwegler in ſeiner r. G., es ſeien „die Curien in alter Zeit eine Eintheilung nur der patriciſchen Bürgerſchaft“ geweſen, „Jahrhunderte ſpäter ... waren allerdings die Hinderniſſe nicht mehr vorhanden, die früher der Theilnahme der Plebejer an den Curien im Wege geſtanden hatten, und es kommen ſeit dieſer Zeit ſogar plebejiſche curiones maximi vor.“ Eine klare und präciſe Auseinanderſetzung darüber aber, wann dieſe „ſpätere Umgeſtaltung der Curien“ ſtattgefunden habe, finde ich nirgends bei ihm.

5) Göttling betrachtet in ſeiner Geſch. d. röm. Staatsv. die Curiatverſammlungen als Verſammlungen bloß von Patriciern, und denkt ſich ebend. nach S. 164, 261—63, 289, 369 die Verhältniſſe ſo, daß die auctoritas patrum bis auf Servius Tullius vom Senat ausging und ihre Ertheilung ein von Ertheilung der lex curiata de imperio vollkommen verſchiedener Act war, daß aber „ſpäter“ (offenbar ſeit Servius Tullius) auctoritas patrum und lex curiata de imperio ein identiſcher Act war, der von den Curien ausging. Zuerſt alſo verwirft er Niebuhrs Hauptbeweis für eine reinpatriciſche Natur der Curiatverſammlungen; nachher aber nimmt er ihn wieder an.

6) Die von Peter in ſeinen Epochen u. ſ. w., beſonders S. 14—17, 99—101 entwickelten Anſichten ſind mir nicht in allen Stücken ſo klar, daß ich ſie in Kürze darlegen könnte, jedoch ſcheint mir das aus ſeinen Erörterungen hervorzugehen, daß er trotz der doppelten patrum auctoritas von der er redet, doch die eigentliche patrum auctoritas, um die es ſich hier handelt, ebenſo wie Niebuhr, für identiſch mit der lex curiata de imperio hält.

7) Lange nimmt in ſeinen röm. Alt. Bd. I an, in den Curiatverſammlungen hätten nur die Patricier geſtimmt, S. 231—233 die patrum auctoritas und die lex curiata de imperio ſeien bis zur Lex Mänia identiſch geweſen, „in Folge der Lex Mänia“ ſei der durch ſie bezeichnete „Act in zwei Theile zerlegt, deren erſter, im engeren Sinne patrum auctoritas genannt, als eine ſelbſtverſtändliche Formalität bedeutungslos wurde, während der zweite, die eigentliche lex curiata de imperio, ſeine Bedeutung behielt“. Er bemerkt S. 295, 296: „Während bis dahin“ (bis zur Lex Maenia) „die lex curiata de imperio und die patrum auctoritas Ein Act geweſen waren, zerfiel dieſer Act nunmehr in zwei Momente, deren erſteres, die patrum auctoritas, vor der Wahl ſtattfinden ſollte, während das zweite, die lex curiata de imperio, erſt nach geſchehener Wahl ſtattfinden konnte, da das Imperium nur nominatim verliehen werden konnte . . . Das zweite Moment aber, die lex curiata de imperio, mußte ſchon um der darauf haftenden auspicia willen (Cic. de leg. agr. II, 11, 27) rite vollzogen werden, ſo ſehr es auch zu einer bedeutungsloſen Formalität herabgeſunken war;“ und erklärt S. 295: „Das Recht der comitia curiata, den gewählten Magiſtraten das Imperium zu verleihen, verlor ſeine politiſche Bedeutung . . durch die Lex Mänia.“ Ob nun das heißen ſoll, die übrigens ſo practiſchen Römer hätten einen politiſchen Act in dem Moment in dem ſie ihm alle ſeine Bedeutung nahmen, in zwei Acte geſpalten, die beide bedeutungslos waren; oder ob es heißen ſoll, die Lex Mänia habe die Bedeutung der lex curiata dadurch vernichtet, daß ſie dieſelbe in zwei Acte verwandelte, von denen der eine „ſeine Bedeutung behielt“ — ich weiß es nicht.

Er vermuthet ferner S. 296 „bis in die Zeit des zweiten puniſchen Krieges“ ſei die lex curiata de imperio wirklich von den Curiatverſammlungen ertheilt worden, „wenn auch die betreffenden Comitia curiata nur ſehr ſchwach beſucht geweſen ſein werden“. Er ſagt S. 298, 299: „Die Arrogatio . . wurde im Anfange der Kaiſerzeit mit aller Förmlichkeit in Comitiis curiatis vollzogen . . und es iſt kein Grund vorhanden anzunehmen, daß die zu ſolchen Zwecken veranſtalteten Comitia curiata bloße Scheinverſammlungen von 30 Lictores und 3 Augures geweſen ſein, was ebenſowenig die zum Zweck der Cooptatio und Tranſitio ad Plebem gehaltenen waren“.

Er denkt sich also, es haben bis in die Kaiserzeit hinein Curiatversammlungen stattgefunden, zu denen die Patricier, und nur die Patricier zusammentraten, muß mithin consequenterweise auch zugeben, daß die Alten, die einstimmig ein Stimmrecht der Plebejer in den Curiatversammlungen annehmen, nicht gewußt haben, Wer die Mitglieder der Curiatversammlungen zur Zeit des zweiten punischen Krieges und noch später bis in die Kaiserzeit hinein waren.

8) Marquardt sagt in der 1849 von ihm herausgegebenen dritten Abtheilung des zweiten Theiles von Beckers Handbuch der röm. Alt. S. 190: „Dagegen scheinen für die anderen oben bezeichneten Geschäfte, namentlich für den Zweck der Arrogationen, wirkliche Curiatcomitien bis in den Anfang der Kaiserzeit fortgedauert zu haben;“ und S. 195 „das Wahrscheinlichste ist, daß, so lange es überhaupt Curiatcomitien gab, diese ausschließlich patricisch gewesen sind“ (vgl. auch S. 195, Anm. 793 ebend.). Er muß also consequenterweise ebenso wie Lange zugeben, daß die Alten, die einstimmig ein Stimmrecht der Plebejer in den Curiatversammlungen annehmen, nicht gewußt haben, Wer die Mitglieder der Curiatversammlungen in den letzten Jahrhunderten der Republik bis in die Kaiserzeit hinein waren.

9) Becker erklärt in der noch von ihm selbst herausgegebenen ersten Abth. des zweiten Theiles seines Handbuchs der röm. Alt. S. 331, die lex curiata de imperio sei ursprünglich mit der patrum auctoritas „ganz gleichbedeutend“ gewesen, „aber seit der Lex Maenia mußten beide als getrennte Acte erscheinen“.

Er meint ebend. S. 316, wenn man sich die „Irrthümer“ erklären wolle, in welche die Alten über die patrum auctoritas, die Interregenwahlen u. s. w. verfallen seien, so dürfe „dabei nie aus den Augen gesetzt werden, daß die Benennung patres jederzeit nur der Corporation der Patricier in ihrer Gesammtheit galt, und verschwand, sobald diese aufhörte als Gegensatz zur Plebs politische Bedeutung zu haben; daß, nachdem seit Jahrhunderten der Ausdruck einzig und allein und allgemein übliche Ehrenbenennung des Senats geblieben war, nothwendig Mißverständnisse entstehen mußten, wenn man in den alten Quellen patres genannt fand, wo der Körper der Patricier gemeint war, während der stehende Gebrauch der späteren Zeit nur an den Senat denken und nicht zur Erkenntniß

der längst vergessenen alten Bedeutung des Worts kommen ließ". Zugleich behauptet er S. 141—43, in den zwölf Tafeln (302 und 303 d. St.) und in der 260 d. St. gegebenen Lex sacrata über die Tribunen sei patres für patricii gebraucht, und „überhaupt die ganze alte Zeit hindurch, bis das Patriciertum seine Bedeutung verliert und mit dem Verschwinden des Gegensatzes zur Plebs auch der Name der Gesammtheit abkömmt und nur noch hergebrachte Ehrenbenennung der Senatoren bleibt", sei es „allgemeiner Gebrauch" gewesen, „die Gesammtheit der Patricier mit diesem Namen" (patres) „zu benennen".

Kürzer drückt denselben Gedanken, den Becker hier ausführt, schon Niebuhr in seiner röm. G. (Bd. II, 1830) S. 254 mit den Worten aus: „Unläugbar hat Livius sich dies" (nämlich daß unter den patres, deren Veto das mänische Gesetz aufhob, der Senat zu verstehen sei) „so gedacht als er, ohne einige Bekanntschaft mit der Sprache des alten Staatsrechts, seine Geschichte zu schreiben begann: wie ihn aber damals der tägliche Redebrauch seiner Zeit beherrschte, welcher die Patricier, an deren Dasein man sehr selten erinnert ward, niemals mehr Patricier nannte, sondern nur den Senat; — so nahm er nachher, da er die Annalisten im Fortschreiten der Arbeit vor sich haben mußte, und kennen lernte, den ihrigen an: setzt unzweideutig (II, 42, 45, IV, 1) das Wort Patres für den patricischen Stand".

Derselben Ansicht wie Niebuhr und Becker, sind im Wesentlichen auch Schwegler r. G. II, S. 156, 157 Text und Anm. 2, und Lange a. a. O. S. 220. Jener sagt S. 156 u. s. w. „Die späteren römischen Historiker haben .., da sie die seit Jahrhunderten abgekommene Einrichtung nicht mehr aus der Praxis der Gegenwart, sondern nur aus Chroniken kannten, durch den Sprachgebrauch ihrer Zeit verführt, die patres auctores für den Senat gehalten, und sich vorgestellt, jene Bestätigung der Volksbeschlüsse sei durch den Senat erfolgt .. So namentlich Livius, der sich I, 17 bestimmt und unzweideutig in diesem Sinne äußert. Zu seiner Entschuldigung gereicht, daß er diese Aeußerung im Beginn seines Geschichtswerks niedergeschrieben hat, ehe er sich in die alten Annalen recht hineingelesen und sich einen deutlicheren Begriff von der ältesten Verfassung gebildet hatte. Er hielt damals, noch unbekannt mit

der Sprache des alten Staatsrechts, die patres ohne Weiteres für den Senat.“ Dieser (Lange) sagt S. 220, indem er vom Interregnum spricht: „Die Patres, .. die den Interrex bestellen, können .. nur die Gesammtheit der Patricii sein. Livius (I, 17) und die anderen Schriftsteller, welche bei Gelegenheit der Erzählung von der Wahl Numas ausführlichere Nachrichten über das Interregnum geben (Cic. de rep. II, 12, Dion. II, 57, Plut. Num. 2, Zon. VII, 5, vgl. auch Vopisc. Tac. 1, Appian b. civ. I, 98), denken freilich an den Senat. Indeß ist das ein Irrthum, zu dem sie, und wohl schon ihre nächsten Gewährsmänner, durch den Gebrauch des Wortes Patres verleitet waren, welches zu ihrer Zeit staatsrechtlich fast nur von Senatoren gebraucht wurde, während es früher nicht bloß die patricischen Senatoren, sondern auch, und zwar vorzugsweise den Stand der Patricier bezeichnete“.

Es begnügen sich also allerdings Niebuhr und andere Anhänger der modernen Kritik nicht damit, einen Irrthum der Alten darüber anzunehmen, Wer unter den Patres zu verstehen sei, die den Interrex ernannten und die patrum auctoritas ertheilten, sondern sie machen auch den Versuch, die Entstehung und Verbreitung dieses Irrthums zu erklären. Die Erklärung, die sie geben, wird von den Einzelnen im Einzelnen verschieden modificirt, im Wesentlichen kommt sie bei ihnen allen auf die Behauptung hinaus, die antiken Autoren hätten zu und vor Cicero's Zeit nicht gewußt oder nicht beachtet, daß Patres außer der Bedeutung „der Senat“ auch die Bedeutung „die Patricier“ habe. Diese Behauptung aber: ist sie eine wissenschaftlich haltbare?

Die Antwort auf diese Frage ist die:

„Die zwölf Tafeln waren nicht bloß den Römern ein in Cicero's Jugendzeit sehr bekanntes Document, da sie damals von den Knaben auswendig gelernt wurden (Cic. de lgg. II, 23, § 59; ebend. 4, § 9), sondern sie wurden auch seit dem sechsten Jahrhundert d. St. bis tief in die Kaiserzeit hinein von den bedeutendsten Juristen und Archäologen Roms vielfach commentirt. Die lex sacrata über die Tribunen war ein Gesetz, das den Alten, wie aus mehreren bekannten Stellen hervorgeht, noch in Cicero's Tagen durchaus geläufig war. Außerdem besaßen die Alten nach 535 d. St. noch eine ziemliche Anzahl von Gesetzen und anderen Urquellen über die römische Verfassungsgeschichte vor 363 d. St., die sie eifrig

ſtudirten und bearbeiteten. Es iſt daher zwar immerhin möglich, daß einzelne von ihnen in einzelnen minder wichtigen Fällen den Ausdruck Patres für die Zeit vor 363 d. St. falſch verſtanden: aber, wenn man nicht die römiſchen Forſcher insgeſammt für ebenſo gedankenlos wie z. B. einen Joannes Lydus hält, geradezu unmöglich, zu glauben, ſie alle, mit Einſchluß eines Aelius Stilo, Licinius Macer, Varro, Verrius u. ſ. w. hätten ſämmtlich den Ausdruck Patres betreffs der wichtigſten Verhältniſſe vor 363 d. St. falſch aufgefaßt.“

„Der Ausdruck Patres für „„die Patricier““ iſt ferner, wie die Anhänger der modernen Kritik ſelber zugeben, doch wenigſtens bis 454 d. St. ein ſtaatsrechtlich üblicher geweſen; ſie behaupten alſo in ihrer Erklärung indirect und ſtillſchweigend, die Alten hätten in Maſſe dieſen Ausdruck für die Geſchichte Roms nicht bloß vor 363, ſondern auch um 454 d. St. mißverſtanden: eine Behauptung, deren Unwahrſcheinlichkeit ich wol nicht erſt ausführlich darzulegen habe.“

„Es waren außerdem die Patricier ein Adel, der, wie Jedermann weiß, gewiſſe Vorrechte noch bis tief in die Kaiſerzeit hinein behielt, deſſen Gegenſatz zu den Plebejern alſo bis in die Kaiſerzeit hinein den Römern aus dem täglichen Leben geläufig war. Und es finden ſich zahlreiche Stellen der Alten, aus denen hervorgeht, daß es in Cicero's und Livius' Tagen allgemein bekannt war, Patres bedeute Patricier. Cicero z. B. — um von dieſen Stellen wenigſtens einige anzuführen — ſchreibt ad fam. IX, 21: .. Paete, qui tibi venit in mentem, negare, Papirium quemquam unquam, nisi plebeium fuisse? Fuerunt enim patricii minorum gentium, dann zählt er mehrere patriciſche Papirier auf, quorum quidem tu omnium patriciorum imagines habeas, volo. Darauf ſagt er, es habe auch plebejiſche Patricier gegeben, erzählt Einiges von dieſen, und ſchließt mit den Worten: Quare ad patres censeo revertare. Plebeii quam fuerint opportuni, vides. Livius ſagt II, 33, bei der Einſetzung der Tribunen 260 d. St. ſei feſtgeſetzt: neve cui Patrum capere eum magistratum liceret; II, 45 von einer Schlacht im Jahre 273 d. St.: Omnium illo die, qua plebis, qua Patrum, eximia virtus fuit; IV, 16 zum Jahre 314 d. St.: Hunc Minucium, apud quosdam auctores, transisse a Patribus ad plebem, undecimumque tribunum plebis cooptatum . . invenio. Ceterum vix cre-

dibile est, numerum tribunorum Patres augeri passos, idque potissimum exemplum a patricio homine introductum. Es wäre alſo der vorhin angegebene Erklärungsverſuch nur dann haltbar, wenn man zugleich behauptete: die Römer hatten zu Cicero's Zeit ein vollkommen klares Bewußtſein davon, daß Patres Patricier bedeutete, verloren aber dieſes Bewußtſein immer für ſo lange, als ſie über Ertheilung der patrum auctoritas und Ernennung des Interrex dachten oder ſchrieben. Die Annahme eines ſolchen intermittirenden Bewußtſeins aber wäre wiederum nur dann haltbar, wenn man den Römern ein Doppeldenken beimäße, wie es allerdings bei phantaſtiſch-unklaren Naturen häufig vorkommt, jedoch bei den verſtändig-klaren Römern ſich nicht findet.“ *)

„Die älteſten Annaliſten Fabius, Cincius, Cato u. ſ. w. lebten zu einer Zeit, wo der Gegenſatz zwiſchen Patriciern und Plebejern im Leben noch auffälliger war als zu Cicero's Zeiten, und dieſe älteſten Annaliſten wurden bis in Cicero's Tage hinein (vgl. Abh. VI) von den Römern nicht bloß fleißig geleſen, ſondern auch als unterſtützende Grundlage für Bearbeitungen der früheren römiſchen Geſchichte gebraucht. Es ſind alſo nur drei Fälle möglich: entweder haben jene älteſten Annaliſten ſich nicht klar darüber ausgeſprochen, Wen ſie unter den patres der patrum auctoritas und der Interregenwahlen verſtänden; oder ſie haben es gethan und darunter die Patricier verſtanden, oder endlich es gethan und darunter nicht die Patricier verſtanden. Welchen von dieſen drei Fällen ſie annehmen, geben weder Schwegler noch Lange noch Niebuhr noch Becker klar an, obſchon ſie das hätten thun ſollen. Aber welchen

*) Niebuhr ſetzt, meiſtentheils allerdings ſtillſchweigend, zuweilen aber auch mit beinahe durchſichtig klaren Worten, bei Cicero, Livius und andern antiken Schriftſtellern ein Doppeldenken voraus, vermöge deſſen letztere von dem was ſie klar ausſprechen das Gegentheil „dunkel im Sinn“ haben (vgl. Nieb. r. G. Bd. I, 1828, S. 374, und mehrere der aus ihm in meinen Briefen über moderne Kritik und altrömiſche Geſchichte, Heft I, S. 25, 35—39, angeführten Stellen). Und die meiſten und wichtigſten Beweiſe Niebuhrs für die Mehrzahl deſſen, was man ſeine großen Entdeckungen genannt hat, und was von den Anhängern der modernen Kritik zu den glänzendſten Errungenſchaften der Wiſſenſchaft gezählt wird, fallen für denjenigen, der nicht mit Niebuhr ein ſolches Doppeldenken der Alten vorausſetzt, gleich auf den erſten Blick in Nichts zuſammen. Der Beweis aber dafür, daß ein derartiges Doppeldenken bei den Alten geherrſcht hat, iſt weder von Niebuhr noch von einem ſeiner Anhänger geliefert.

von jenen drei Fällen man auch setze, man muß, wenn man damit die Voraussetzung verbindet, es hätten sich die Römer zu Cicero's Zeiten massenhaft über die Bedeutung des Ausdrucks patres für die patrum auctoritas und die Interregenernennungen früherer Zeit geirrt, einen Entwickelungsgang der antiken Litteratur über Altrom annehmen, der Allem widerspricht, was wir über letztere wissen."

„Unter diesen Umständen aber trägt der von Niebuhr und Andern gegebene Erklärungsversuch, so wie man denselben von dem Boden allgemeiner und dunkler Redensarten auf den eines klaren Denkens zurückführt, den Stempel wissenschaftlicher Unhaltbarkeit so entschieden an der Stirn, daß spätere Zeiten Mühe haben werden zu glauben, er sei im neunzehnten Jahrhundert n. Chr. nicht bloß von Einem Schriftsteller aufgestellt, sondern auch von Mehreren für richtig gehalten worden. Und er beweist zugleich, daß von den Anhängern der modernen Kritik mindestens Viele, indem sie von der Unglaubwürdigkeit der älteren römischen Geschichte sprechen, darunter verstehen, es hätten sich die Alten in Masse gröblich über die Geschichte Roms nicht bloß vor 363, sondern auch um 454 d. St. und noch lange nachher geirrt."

9) Niebuhr, Becker und Schwegler sind gestorben, ohne ihre bisher angeführten Werke über Rom so weit fortführen zu können, als sie es beabsichtigt haben. Marquardt ist bei Fortsetzung des beckerschen Werkes, eben weil er fortsetzt, an eine fremde Ansicht vielfach gebunden gewesen. Mommsen hat nach dem Plan seiner römischen Geschichte sich nicht auf eine Begründung seiner Ansichten über die altrömische Verfassung einlassen können. Peter hat in seinen Epochen u. s. w. bloß einzelne Partieen der altrömischen Verfassungsgeschichte zu beleuchten bezweckt. Walter, Göttling und Lange haben in ihren mehrfach genannten Schriften bloß Handbücher und kurze Uebersichten geliefert, in denen sie der Natur der Sache nach eine eingehende Darlegung und Begründung ihrer Ansichten nicht immer geben konnten. Mit Rücksicht hierauf also kann man allerdings einem Jeden, der diese neun Schriftsteller bekämpft, betreffs jedes einzelnen derselben entgegenhalten, derselbe sei bald aus diesem, bald aus jenem Grunde daran verhindert worden, seine Ansichten über Altrom in jedem Stück vollständig darzulegen und zu begründen, es sei daher auch eine Ungerechtigkeit, den einzelnen für etwaige Lücken seiner Erzählung und Beweisführung

verantwortlich zu machen. Und dieser Einwand ist allerdings, ehe man ein Endurtheil über jeden einzelnen jener Autoren abgiebt, in hohem Grad zu berücksichtigen, nicht aber auch dann, wenn man die Leistungen der modernen Kritik auf dem Gebiet der altrömischen Verfassungsgeschichte überhaupt beurtheilt, denn alsdann stellt sich die Sache einfach so, daß wenn man aus den Schriften der modernen Kritiker über Altrom die angeführten Werke von Niebuhr, Becker u. s. w. wegläßt, man damit die tonangebenden und einflußreichen Werke der modernen Kritik, die sich über größere Partieen der altrömischen Verfassungsgeschichte erstrecken, sämmtlich wegstreicht, und mithin zur Bekämpfung dieser Kritik gar kein faßbares Object mehr hat. Es ist also alsdann die Nichtberücksichtigung obigen Einwandes zwar immer noch eine Ungerechtigkeit: die Schuld dieser Ungerechtigkeit aber liegt nicht in dem, der die moderne Kritik angreift, sondern in letzterer selbst: darin, daß sie keine anderen tonangebenden und einflußreichen Schriften über Altrom aufzuweisen hat als eben die genannten von Niebuhr, Mommsen, Schwegler, Lange, Becker, Marquardt, Peter, Göttling und Walter.

Wenden wir uns nun denn endlich zum Schluß dieser Beilage. Die moderne Kritik besitzt in hohem Grad das, was ihre Anhänger mit dem Worte Entwicklungsfähigkeit bezeichnen, und was der Sache nach nichts Anderes ist als die Fähigkeit dieser Anhänger, die Sicherheit der modernen Wissenschaft zu rühmen, dabei aber doch, wenn es sich um Hauptresultate dieser Wissenschaft handelt, einander beständig zu widersprechen. Es sind demgemäß, obgleich die moderne Kritik noch keine zwei Menschenalter zählt, von ihren Anhängern doch schon über fünfzig von einander abweichende Behauptungen über die Grundzüge der altrömischen Verfassungsgeschichte aufgestellt worden. Und es hat außerdem sogar von ihren namhaften Vertretern ein jeder, der in verschiedenen Jahren Werke über altrömische Verfassungsgeschichte veröffentlicht hat, über Grundzüge letzterer verschiedene, einander ausschließende Ansichten aufgestellt. Unter diesen Umständen ist es, wenn man nicht Alles in Vorpostengefechte auflösen will, geradezu unmöglich, die moderne Kritik durch ganz specielles Eingehen auf jeden einzelnen, oder auch nur auf mehrere ihrer Vertreter zu bekämpfen. Man kann ihre Herrschaft auf dem Gebiet altrömischer Verfassungsgeschichte nur dadurch zu brechen

hoffen, daß man die Ansichten ihres Gründers ausführlich, die seiner Nachfolger bloß theilweise bespricht, dabei zugleich auf die allen ihren Anhängern gemeinsamen Gebrechen hinweist, und alles Uebrige dem eigenen Urtheil des Lesers und Mitforschers anheimstellt. Demgemäß habe ich auch in diesem zweiten Paragraphen bisher nicht von allen Vertretern der modernen Kritik gesprochen, sondern nur von mehreren, und auch von diesen nur Einzelheiten hervorgehoben. Indeß genügen diese Einzelheiten in Verbindung mit dem, was ich im ersten Paragraphen über Niebuhr gesagt habe, nach meiner Ueberzeugung vollkommen, um schließlich das Urtheil zu rechtfertigen, daß unter den Anhängern der modernen Kritik kein einziger ist, dessen Ansichten über die patrum auctoritas, die lex curiata de imperio und die reinpatricische Natur der Curien, nicht entweder offen oder stillschweigend, mittelbar oder unmittelbar in schneidendem Widerspruch zu den Gesetzen des menschlichen Denkens stehen. Und sollte dieß Urtheil nach der Ueberzeugung Dritter durch das bisher Gesagte noch nicht genügend begründet sein, so hoffe ich das Fehlende im weiteren Verlauf dieses Buches hinreichend nachzuholen.

Vierte Abhandlung.

Die Königswahl des Servius Tullius.

Der Bericht, den Dionys in seiner um 745 d. St. abgefaßten Geschichte IV, 3—13 über die Königswahl des Servius Tullius giebt, und der zu weitläuftig ist, als daß wir ihn wortgetreu mittheilen könnten, besagt im Wesentlichen Folgendes:

„Als Tarquinius Priscus, der 137 d. St. mit etwa 45 Jahren den Thron bestiegen hatte, alt ward, gewann sein Schwiegersohn Servius Tullius, der sich schon früher als Soldat und Feldherr ausgezeichnet hatte, einen immer größeren Einfluß auf die Regierung. Ohne den Titel eines Mitregenten zu führen, versah er doch factisch dessen Geschäfte, und wußte sich in dieser Stellung die Liebe der Plebejer zu erwerben. Dann, als Tarquinius Priscus 174 d. St. gestorben, nahm Servius Tullius zuerst durch Verheimlichung seines Todes, nachher durch anderweitige kluge Benutzung der Verhältnisse, auf einige Zeit die Regierung des Staats factisch an sich. In dieser Zeit trat er als Schützer und Vertreter der Plebejer, vorzugsweise der ärmeren unter ihnen auf; besonders vertheilte er ihnen Aecker aus den Staatsländereien, zahlte die Schulden vieler von ihnen aus seinem eigenen Vermögen, übte im plebejischen Interesse strenge Gerechtigkeit gegen die Patricier, und versprach den Plebejern, hauptsächlich den ärmeren unter ihnen, falls er König würde, sollten sie an ihm einen treuen Schützer gegen alle Ungerechtigkeiten und Bedrückungen der Mächtigen haben. Mit diesem Treiben des Servius waren die Patricier allerdings im höchsten Grade unzufrieden, indeß wagten sie nicht ihm offnen Wi-

derſtand zu leiſten, aus Furcht, es würden ihm durch ſolchen die Plebejer nur noch mehr in die Arme getrieben werden. Servius aber, nachdem er die Plebejer hinlänglich für ſich gewonnen glaubte, berief eine Curienverſammlung zur Ernennung eines Königs, und dieſe Curienverſammlung, in der die Plebejer, beſonders die ärmeren Plebejer das Stimmenübergewicht hatten, ernannte den Servius zum König (vgl. IV, 12: *συγκαλεῖν τὰς φράτρας . . ὁ δῆμος . . συνελθόντος δὲ τοῦ δήμου καλῶν τὰς φράτρας . . . ἁπάσαις δὲ ταῖς φράτραις κριθεὶς τῆς βασιλείας ἄξιος*.“

Die Einzelheiten dieſes Berichtes hängen, wie ich gewiß nicht erſt zu beweiſen nöthig habe, alle unter ſich trefflich zuſammen. Und zugleich iſt unter ihnen keine einzige, die nicht auf's Schönſte mit dem harmonirte, was Dionys übrigens über die Grundzüge der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte angiebt. Er ſpricht, um in dieſer Beziehung wenigſtens Einiges hervorzuheben, mehrfach die Ueberzeugung aus, es hätten in den Curienverſammlungen die Plebejer das Stimmenübergewicht gehabt; er ſchildert an zahlloſen Stellen die Plebejer als durchſchnittlich arm; er bezeichnet das Verlangen nach Vertheilung von Staatsländereien vielfach als ein nicht von den Patriciern, wol jedoch von den Plebejern geſtelltes Verlangen; er drückt an unendlich vielen Stellen die Anſicht aus, es ſeien in Altrom nicht die Patricier von den Plebejern, ſondern umgekehrt dieſe von jenen gedrückt worden, und ſo wie mit dieſen Einzelheiten ſteht es, wie geſagt, mit allen anderen Einzelheiten jenes Berichts, die ſich auf ein allgemeines Verhältniß in Altrom beziehen.

Außer der Darſtellung des Dionys beſitzen wir an einigermaßen ausführlichen Berichten der Alten über die Königswahl des Servius noch die Erzählung des Cicero, des Dio Caſſius und des Livius.

Die Erzählung des Cicero, die ſich in ſeinem um 700 d. St., alſo lange über ein Menſchenalter vor der Geſchichte des Dionyſius abgefaßten Werk de rep. findet, lautet (de rep. II, 21): post eum (sc. Tarquinium) Servius [Tul] lius primus (primum?) injussu populi regnavisse traditur: quem ferunt ex serva Tarquiniensi natum, quum esset ex quodam regis cliente conceptus. Qui quum famulorum numero educatus ad epulas regis assisteret, non latuit scintilla ingenii, quae iam elucebat in puero: sic erat in omni vel officio vel sermone sollers. Itaque Tarquinius, qui admodum par-

vos tum haberet liberos, sic Servium diligebat, ut is eius vulgo haberetur filius: atque eum summo studio omnibus iis artibus, quas ipse didicerat, ad exquisitissimam consuetudinem Graecorum erudiit. Sed quum Tarquinius insidiis Anci filiorum interisset, Serviusque, ut ante dixi, regnare coepisset non iussu, sed voluntate atque concessu civium, quod, quum Tarquinius ex vulnere aeger fuisse et vivere falso diceretur, ille regio ornatu ius dixisset, obaeratosque pecunia sua liberavisset; multaque comitate usus, iussu Tarquinii se ius dicere probavisset; non commisit se patribus: sed, Tarquinio sepulto, populum de se ipse consuluit; iussusque regnare, legem de imperio suo curiatam tulit.

In dieſer Erzählung ſind, wie ſchon oben S 80 und 81 gezeigt wurde, die Worte populum-regnare ſo auszulegen, daß Servius den populus in einer Curienverſammlung consuluit, in der die Plebejer das Stimmenübergewicht hatten, und daß er von dieſer Curienverſammlung beauftragt ward zu regnare. Die Einzelheiten dieſer Erzählung aber ſtimmen vollkommen überein ſowol unter ſich, als mit dem, was Cicero ſonſt über die Grundzüge der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte angiebt, als auch mit den Einzelheiten der vorhin mitgetheilten Erzählung des Dionys, denn in beiden Erzählungen wird Servius gegen den Willen der Patricier durch die Gunſt der Plebejer zum König ernannt, und hat ſich dieſe Gunſt beſonders auch durch ſeine Milde gegen die obaerati erworben.

Wenden wir uns jetzt zu Dio Caſſius.

Was dieſer, der etwa 220 Jahre nach Dionys und etwa 265 Jahre nach Cicero ſchrieb, über Servius ſagt, iſt uns nicht in ſeinen eigenen Worten, ſondern nur in dem Auszuge erhalten, den Zonaras daraus gemacht hat. Aus dieſem Auszuge aber, ſo ſchlecht er übrigens iſt, geht doch das deutlich hervor, daß auch Dio Caſſius berichtet hat, Servius ſei von einer Curiatverſammlung in der Plebejer das Stimmenübergewicht hatten, zum König ernannt; er ſei ernannt gegen den Willen der Patricier, durch die Gunſt der Plebejer, und habe dieſe Gunſt beſonders durch Milde gegen die ärmeren Plebejer gewonnen gehabt. Denn es heißt bei Zonaras VII, 9: Servius Tullius habe nach des Tarquinius Priscus Tode nach der Königswürde geſtrebt; *πρὸς θεραπείαν τοῦ δήμου ἐτράπετο, ὡς ῥᾷστα μᾶλλον τὸν ὅμιλον ἢ τοὺς εὐπατρίδας ὑποποιησόμενος, χρήματά τε αὐτοῖς ἐδίδου καὶ γῆν ἑκάστῳ προσέ-*

νειμε . . . ὡς δὲ χαλεπῶς εἶχον οἱ εὐπατρίδαι αὐτῷ, καὶ διεθρόουν ἄλλα τε καὶ ὅτι μηδενὸς αὐτὸν ἑλομένου τὴν ἀρχὴν ἔχει, συναγαγὼν τὸν δῆμον ἐδημηγόρησε· καὶ πολλὰ ἐπαγωγὰ διαλεχθεὶς αὐτῷ οὕτω διέθετο, ὡς αὐτίκα πᾶσαν αὐτῷ τὴν βασιλείαν ἐπιψηφίσασθαι. . . . Τὸν μὲν οὖν ὅμιλον οὕτως ὁ Τούλλιος ᾠκειώσατο, δείσας δὲ μή τις στάσις συμβῇ, τὰ πλεῖστα καὶ ἰσχυρότατα τῶν κοινῶν τοῖς δυνατωτέροις ἐπέτρεψε· καὶ οὕτω σφίσιν αὐτοῖς συνεφρόνησαν καὶ τὸ δημόσιον διήγαγον ἄριστα. Und es kann in dieſem Berichte unter der Volksverſammlung, die den Servius zum Könige wählt, aus zwei Gründen nur eine Curienverſammlung gemeint ſein. Einmal weil die Worte *τὰ πλεῖστα καὶ ἰσχυρότατα τῶν κοινῶν* u. ſ. w. ſich doch offenbar auf die Einſetzung der Centuriatverfaſſung beziehen, darnach alſo auch Dio Caſſius die Centuriatverfaſſung als erſt nach der Königswahl eingeſetzt dargeſtellt haben wird; zweitens, weil in den Centurienverſammlungen die Stimmen der Reichen, und nicht die der Armen den Ausſchlag gaben, alſo Dio Caſſius ſelbſt wenn er gemeint hätte, die Centurienverfaſſung ſei ſchon vor der Königswahl vorhanden geweſen, doch dieſe durch die Stimmen der Aermeren entſchiedene Königswahl nicht als in einer Centurienverſammlung geſchehen gedacht haben könnte.

Gehen wir jetzt zu der Schilderung des Livius.

Livius, der ſeine Geſchichte 20 Jahre nach Cicero, 25 Jahre vor Dionys, und etwa 200 Jahre vor Dio Caſſius abfaßte, und der bekanntlich in ſeinen chronologiſchen Daten verhältnißmäßig oft ſolchen Angaben folgt, die ſich zwar bei älteren Annaliſten vorfanden, aber von den tüchtigeren Forſchern und Hiſtorikern zu des Livius Zeit längſt als falſch nachgewieſen worden waren, weicht über das Chronologiſche bei des Servius' Wahl in Einer Beziehung ſehr bedeutend von den andern drei genannten Schriftſtellern ab. Er erzählt 1, 41—46, Servius habe nach des Tarquinius Priſcus Tode ſehr lange factiſch regiert, ohne zum König ernannt zu ſein; er habe einen Krieg gegen die Etrusker bis zur ſchließlichen Beſiegung letzterer geführt, ohne zum König ernannt zu ſein, dann die Centurienverfaſſung eingerichtet, darauf noch verſchiedenes Andere gethan, und erſt ganz ſpät, erſt nachdem der bei des Tarquinius Priſcus Tode noch ganz kleine Tarquinius bereits zum juvenis herangewachſen, eine Volksverſammlung berufen,

die ihn (den Servius) zum Könige wählte. Er denkt ſich alſo die Wahl des Servius Tullius nicht wie Dionys, Cicero und Dio Caſſius ſehr bald, ſondern erſt viele Jahre nach des Tarquinius Priscus Tode erfolgt*). Nichtsdeſtoweniger aber iſt auch

*) Aus Unterſuchungen, von denen ich hier nur das Reſultat mittheilen kann, ergiebt ſich, daß nach den beſten Autoritäten des Alterthums zwiſchen dem Tode des Tarquinius Priscus und der Einſetzung der Centurienverfaſſung durch Servius ein Zwiſchenraum von etwa 25 Jahren gelegen hat: Tarquinius Priscus iſt ihnen zufolge 174 d. St. geſtorben, die Centurienverfaſſung ungefähr 200 d. St. eingeführt. Außerdem iſt nach den beſten, oder vielmehr wol nach allen Autoritäten des Alterthums die Centurienverfaſſung erſt dann von Servius eingeſetzt, als nach gänzlicher Darniederwerfung Etruriens und engerer Vereinigung Latiums mit Rom letzteres ein Staat war, der bei Kriegen u. ſ. w. nicht bloß über ſeine eigenen Hülfsquellen an Mannſchaft u. ſ. w. verfügte, ſondern auch über die von Latium und Etrurien. Und dieſe beiden Umſtände ſind bei Unterſuchungen über die Glaubwürdigkeit deſſen, was die Alten von Einſetzung der Centurienverfaſſung erzählen, in erſter Linie in's Auge zu faſſen. Daneben hat man bei derartigen Unterſuchungen beſonders auch noch Folgendes zu beachten:

Servius hat nach dem, was die Alten über ihn berichten, in religiöſer und kirchlicher Beziehung in Rom auch nicht das Mindeſte geändert; und ebenſo nach den beſten Autoritäten des Alterthums auch die politiſchen Verhältniſſe der Patricier und Plebejer zu einander rechtlich vollkommen unangetaſtet gelaſſen. Die Angabe des Dio Caſſius, Servius habe in den Senat, der bis auf ihn nur aus Patriciern beſtand, Plebejer als ſolche eingeführt, iſt den übrigen beſten Autoritäten zufolge ein Irrthum (über den Urſprung dieſes Irrthums ſ. oben S. 55, 56 Anm.); ihnen zufolge hat es plebejiſche Senatoren erſt lange nach 260 d. St. gegeben.

Die Römer, denen der Begriff der égalité vollſtändig fremd war, und welche als Grundſatz, auf dem ein Staat aufgebaut werden könne, nur die Ungleichheit der einzelnen Claſſen ſeiner Mitglieder anerkannten, betrachteten als bleibende Urſache einer rechtlichen Ungleichheit zwiſchen den Menſchen nur zweierlei: die Ungleichheit der Geburt und die Ungleichheit des Vermögens. Und Servius hat, indem er zu der bereits vor ihm vorhandenen ſtaatsrechtlichen Anerkennung der Geburtsunterſchiede noch die bisher ganz oder doch faſt ganz fehlende ſtaatsrechtliche Anerkennung der Vermögensunterſchiede hinzufügte, mit bewunderungswürdigem Scharfblick ſeine Centurienverfaſſung auf eine bleibende Grundanſchauung des römiſchen Volkes gegründet. Grade darum aber hat ſeine Centurienverfaſſung auch ſo raſch ſo dauernde Wurzeln in der römiſchen Verfaſſungsgeſchichte geſchlagen.

Der Begriff der égalité war ein dem Alterthum überhaupt ſo fremder, daß bei allen Sclavenaufſtänden, die in ihm vorkamen, die ſich empörenden Sclaven nie an Abſchaffung der Sclaverei als ſolcher dachten, ſondern vielmehr die Empörung regelmäßig damit begannen, ihre früheren Herren zu Sclaven zu machen, d. h. die Sclaverei als etwas grundſätzlich vollkommen Berechtigtes anzuerkennen.

Wenn Cicero de rep. II, 22 die Centurienverfaſſung ſo darſtellt, als habe nach ihr gleich urſprünglich die erſte Claſſe 70, die zweite 8, die dritte, vierte und

Livius eben ſo wie Dio Caſſius, Cicero und Dionys der Anſicht, es ſei Servius gegen den Willen der Patricier durch die Gunſt der Plebejer zum König ernannt, er habe ſich dieſe Gunſt durch Freigebigkeit gegen die Plebejer erworben, und ſei zum König von einer Curienverſammlung erwählt, in der die Plebejer das Stimmenübergewicht hatten. Denn er ſagt I, 46: Servius, quamquam iam usu haud dubium regnum possederat, tamen, quia interdum iactari voces a iuvene Tarquinio audiebat, se iniussu populi regnare, conciliata prius voluntate plebis, agro capto ex hostibus viritim diviso, ausus est ferre ad populum, vellent, iuberentne, se regnare? tantoque consensu, quanto haud quisquam alius ante, rex est declaratus. Neque ea res Tarquinio spem affectandi regni minuit: immo eo impensius, quia de agro plebis adversa patrum voluntate senserat agi, criminandi Servii apud patres, crescendique in curia (d. h. bei dem ganz aus Patricіern beſtehenden, und deßhalb das patriciſche Intereſſe vertretenden Senat) sibi occasionem datam ratus est ..; und läßt I, 47 den Tarquinius dem Servius vorwerfen, er habe odio alienae honestatis ereptum primoribus agrum sordidissimo cuique divisisse. Darnach aber kann Livius ſich als diejenige Verſammlung, die dem Servius die Königswürde übertrug, nicht eine Centurienverſammlung (in der die patricіſche Partei das Uebergewicht hatte), ſondern nur eine Curienverſammlung gedacht haben.

Was aus den bisherigen Unterſuchungen dieſer Abhandlung hervorgeht, haben wir wol nur um der formellen Vollſtändigkeit wegen noch erſt ausdrücklich anzugeben. Es iſt das, daß Livius, Cicero, Dio Caſſius und Dionys in ihren Berichten über die Königswahl

---

fünfte je 31 Centurien gehabt, ſo iſt das ein Irrthum. Was er als urſprüngliche Centurienverfaſſung annimmt, iſt wahrſcheinlich die Centurienverfaſſung zur Zeit Polybs, die nach Scipios Tode verändert, darauf von Sulla wiederhergeſtellt ward, und ſich von Sulla bis um 700 d. St. dann wieder unverändert erhielt; vgl. meine Unterſuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte, S. 179, 180.

Beiläufig mache ich darauf aufmerkſam, daß eine der lehrreichſten und wichtigſten Vorarbeiten für eine bis jetzt noch fehlende Geſchichte der antiken Studien über Chronologie und Synchroniſtik, in einer Vergleichung der chronologiſchen Daten bei Oroſius mit den chronologiſch-ſynchroniſtiſchen Daten in Ekkehardi chronicon universale (in Pertz, Monum. Germ. hist. tom. VIII) beſtehen würde.

des Servius und die mit dieser unmittelbar zusammenhängenden nicht reinchronologischen Verhältnisse Altroms vollständig übereinstimmen, daß die von ihnen übereinstimmend abgegebene Erzählung in ihren Einzelheiten vollständig in sich zusammenhängt, und ebenso vollständig mit allem demjenigen harmonirt, was übrigens die genannten vier Schriftsteller über die Armuth der Plebejer, über die Vertheilung von Staatsländereien an Plebejer, über die Zusammensetzung der Curienversammlungen, kurzum über mehrere der wichtigsten Grundzüge der altrömischen Verfassungsgeschichte berichten.

Fügen wir dazu hinzu, daß sich in unseren Quellen nirgend ein Widerspruch gegen diese Erzählung findet*), daß vielmehr Alles darauf hindeutet, es sei dieselbe wie von Livius, Cicero, Dio Cassius und Dionys, so auch von sämmtlichen, oder doch mindestens von sämmtlichen bessern und bedeutenderen Autoren des Alterthums gegeben und für wahr gehalten worden, so entsteht natürlich die Frage: woher stammt diese Erzählung? woher kommt es, daß sie im Alterthum so allgemein als richtig anerkannt ward? Die Antwort hierauf aber kann, wenn man ein klares und zusammenhängendes Bild von dem Entwicklungsgange der antiken Litteratur über Altrom in sich trägt, keine andere sein als die: jene Erzählung entstand und wurde geglaubt, weil sie auf Wahrheit, auf wissenschaftlich ermittelter Wahrheit beruhte.

---

*) Ueber die Abweichungen die sich in den Quellen über die Jugendgeschichte des Servius finden, s. meine Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte, S. 309, 310 und Anm. 15 auf S. 344, 345.

Beilage
zur vierten Abhandlung.

Eine Gloſſe zur modernen Kritik.

Die Frage, woher die in der vorhergehenden Abhandlung dargelegte Erzählung der Alten über die Königswahl des Servius entſtanden ſei, und warum ſie im Alterthum eine ſo allgemeine Verbreitung gefunden, wird von den Anhängern der modernen Kritik in ihren Schriften über Altrom meines Wiſſens nie aufgeworfen, geſchweige denn beantwortet. Und überhaupt findet bei ihnen ein Eingehen auf dieſe Erzählung eigentlich von keiner Seite her ſtatt.

Mommſen, Becker, Peter (in ſeinen Epochen u. ſ. w.), Walter, gedenken ihrer, ſo viel ich ſehe, mit keiner Silbe. Lange ſagt betreffs ihrer nur (r. Alt. I, S. 340), es habe ſich „Servius bekanntlich die lex curiata de imperio bewilligen“ laſſen. Niebuhr gedenkt r. G. (Bd. I, 1828) ihrer bloß in dem Abſchnitt „Das Gedicht von L. Tarquinius Priscus und Servius Tullius“ mit den Worten (S. 405): „Servius .. als Tarquinius Tod bekannt war, verliehen ihm die Curien das Imperium; und nachher huldigte er zuerſt der Hoheit der Centurien, indem er auch ſie über ſeine Würde entſcheiden ließ“; Worte, nach denen man glauben ſollte, es hätten die Alten berichtet, Servius ſei von den Centurien zum König ernannt, während doch ein derartiger Bericht nirgends vorliegt. Göttling ſagt G. d. r. St. (S. 233 Text und Anm. 3 und 4) nichts weiter als das: „Wenn ſich S. Tullius, nach Tarquinius' Tode, welcher verheimlicht ward, als des Königs erwählter custos urbis gerirt, ſo iſt die Art ſeiner Wahl zum König

recht wohl erklärlich. Er ſelbſt nemlich hielt als custos urbis die Wahlcomitien, nicht ein Interrex, und ſo hat es einen Sinn, wenn es bei Cicero heißt [3]): non commisit se patribus (d. h. dem Vorſchlag des Senats und des Interrex): sed populum de se ipse consuluit iussusque regnare legem de imperio suo curiatam tulit [4])"; er fügt dem in Anm. 3 hinzu: „de rep. II, 21. Man muß dabei die Zeit vor der Bekanntwerdung des Todes des Tarquinius unterſcheiden .. und die Zeit nach derſelben, wo er allerdings lege curiata das Imperium erhielt, aber ohne daß ein Interrex vorher wegen ſeiner Wahl den populus befragt hätte, was er ſelbſt that ..", und in Anm. 4: „Nach Livius I, 46 ſcheint es ſogar, als ob S. Tullius ſich ſpäter durch die Comitia centuriata habe beſtätigen laſſen. Denn deren Einrichtung geht bei Livius der Darſtellung ſeiner Ernennung vorher. Dieß hat wohl Niebuhr (I, S. 405) gemeint".

Schwegler, der unter allen mir bekannten Anhängern der modernen Kritik am Ausführlichſten über die Königswahl des Servius ſpricht (r. G. I, 721—23), ſagt bloß: „Nach Ciceros Darſtellung tritt Servius Tullius ... unmittelbar vor dem Populus als Bewerber auf, wird von dieſem gewählt, und durch Ertheilung des Imperiums von den Curien beſtätigt ... Livius .. Erſt nachdem er ſeine Verfaſſung längſt eingeführt hat, tritt er — nach Livius Erzählung — mit der Frage vor die Bürgerſchaft, ob es ihr Wille ſey, daß er als König herrſche: und das Volk bejaht dieſe Frage mit großer Uebereinſtimmung. Nach Dionyſius ... weiß Servius Tullius die Plebs .. für ſich zu gewinnen, und mittelſt ihrer Stimmen, dem Widerſtande der Patricier zum Trotz, ſeine Erwählung zum Könige bei den Curien durchzuſetzen ... Dieſer Darſtellung des Dionyſius liegt die ſchon früher widerlegte irrige Vorausſetzung zu Grund, als ob auch die Plebs in den Curien begriffen, in den Curiatcomitien ſtimmberechtigt geweſen wäre. ... Aehnlich wie Dionyſius, ſtellt Dio Caſſius den Hergang dar. Auch nach ihm regierte Servius anfangs unter dem Namen eines Vormunds der tarquiniſchen Söhne, und als die Patricier ſchwierig werden und ihm vorwerfen, er ſey von Niemand gewählt, weiß er die Plebs ſo für ſich zu bearbeiten, daß ſie ihm durch Abſtimmung die Königswürde förmlich überträgt. In welcher Form dieſe Abſtimmung der Plebs vor ſich gegangen ſein ſoll, wird nicht aus-

drücklich gesagt«. Den Punct, daß Servius nach Dio Cassius, wenn die Plebs seine Ernennung durchsetzte, nicht in Centuriatcomitien ernannt sein kann, läßt Schwegler, der im ersten Band seiner röm. G. das Uebergewicht der Patricier in den Centuriatcomitien ausdrücklich anerkennt (vgl. oben S. 52, 53), ganz unberührt. Ebenso unberührt den, daß Servius nach des Livius Darstellung nicht in Centuriatcomitien, nach Cicero's Darstellung nicht in rein patricischen Curiatversammlungen ernannt sein kann.

Unter diesen Umständen ist es natürlich geradezu unmöglich, die Ansichten der modernen Kritik über die Königswahl des Servius im Einzelnen zu bekämpfen, um so nothwendiger aber auch, betreffs ihres Stillschweigens über diese Wahl wenigstens Einen Punct hervorzuheben. Nämlich den:

Seit dem Erscheinen der zweiten Ausgabe von Niebuhrs römischer Geschichte stimmen die Anhänger der modernen Kritik, so weit sie auch übrigens von einander abweichen, doch in vier Dingen völlig unter einander überein: sie erkennen an, daß Dionys der Ueberzeugung ist, es hätten in Altrom nicht bloß die Patricier, sondern auch die Plebejer in den Curiatversammlungen gestimmt; sie behaupten, indem sie diese Ansicht des Dionys für einen Irrthum erklären, von den Curiatversammlungen seien die Plebejer ausgeschlossen gewesen; sie suchen auf Grundlage einer reinpatricischen Natur der Curiatversammlungen eine altrömische Verfassungsgeschichte aufzubauen, welche in sich innern Zusammenhang zeige; und bei diesem Bestreben erklären sie theils ausdrücklich, theils stillschweigend, beinahe sämmtliche Ansichten des Dionys, Livius und Cicero über die Grundzüge der altrömischen Verfassungsgeschichte für Mißverständnisse und Irrthümer. Es dreht sich also offenbar diejenige Streitfrage, die man kurz als Frage der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömischen Verfassungsgeschichte bezeichnet, ganz wesentlich darum, ob Dionys mit seiner Behauptung, in den Curien hätten auch die Plebejer gestimmt, Recht habe oder nicht. Für die Beurtheilung dieser Frage nun ist u. A. doch gewiß auch der Umstand von größter Wichtigkeit, daß, wie ich in der vorhergehenden Abhandlung gezeigt habe, Dionys, Livius, Cicero und Dio Cassius, wenn sie nicht etwa bloß Worte ohne Sinn zusammengewürfelt haben sollen, übereinstimmend erzählen, Servius sei zum König von einer Curienversammlung ernannt, in welcher Ple-

bejer ſtimmten, und daß dieſe Erzählung der vier genannten Quellenſchriftſteller offenbar eine im Alterthum mindeſtens ſehr weit verbreitete geweſen iſt. Da aber nichtsdeſtoweniger die Anhänger der modernen Kritik dieſen Umſtand ganz unberückſichtigt laſſen, ſo ſind ihre Unterſuchungen über altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte grade in der Hauptſache ungründlich geführt.

Fünfte Abhandlung.

Haben die Plebejer vor 282 d. St. in den Curiatverſammlungen geſtimmt oder nicht?

Einleitung.

Eine der wichtigſten Fragen, die über die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte aufgeworfen werden können, iſt unſtreitig die, ob vor 282 d. St. die Plebejer vom Stimmrecht in den Curiatverſammlungen ausgeſchloſſen waren oder nicht?

Widmen wir ihr eine beſondere Abhandlung.

§ 1.

Die Angaben der Quellen.

Cicero erzählt, wie oben (S. 27, 28) nachgewieſen worden iſt, in ſeiner 688 d. St. gehaltenen Rede pro Corn. I, 13, es ſeien die Tribunen 260 d. St. in einer Curienverſammlung ernannt, von der die Plebejer nicht ausgeſchloſſen waren. Er berichtet außerdem in ſeinem um 700 d. St. abgefaßten Werk de rep. II, 21, wie gleichfalls ſchon gezeigt worden iſt (S. 103), es ſeie Servius um 174 d. St. von einer Curienverſammlung zum König erwählt, in der die Plebejer das Stimmenübergewicht hatten. Er erklärt alſo 688 d. St. in einer an das Volk gehaltenen Rede, und 12 Jahre darnach in einem für die Gebildeten geſchriebenen hiſtoriſch-wiſſenſchaftlichen Werk über Rom, beide Male vollkommen über-

einſtimmend, es hätten in den Curienverſammlungen Plebejer geſtimmt, und nirgends findet ſich eine Spur davon, daß er jemals im Widerſpruch hiermit geglaubt hat, die Curienverſammlungen ſeien zu irgend welcher Zeit Verſammlungen bloß von Patriciern geweſen.

Livius nimmt in ſeiner 729 d. St., alſo 41 Jahre nach Ciceros Rede pro Cornelio erſchienenen römiſchen Geſchichte, wie früher (S. 29) gezeigt worden iſt, II, 56 an, es ſeien die Tribunen in den Jahren 260—282 d. St. von Curiatverſammlungen gewählt, in denen Plebejer ſtimmten. Er nimmt I, 46, wie gleichfalls bereits nachgewieſen worden iſt (S. 106), an, es ſeie Servius nach 174 und vor 201 d. St. zum König von einer Curiatverſammlung ernannt worden, in der Plebejer das Stimmenübergewicht hatten. Er berichtet ferner da, wo er von der Einführung der Centurienverfaſſung durch Servius redet, zwar nicht unmittelbar, wol aber mittelbar deutlich und beſtimmt genug, es hätten die Plebejer ſchon vor Servius in den Curiatverſammlungen geſtimmt. Denn, während er von den Centuriatverſammlungen annimmt, daß in ihnen Patricier und Plebejer ſtimmten, giebt oder deutet er nirgends an, es hätten die Plebejer vor Servius kein Stimmrecht gehabt und die ſervianiſche Verfaſſung ſei weſentlich deßhalb eine ſo wichtige Neuerung geweſen, weil ſie den Plebejern ein ihnen bisher mangelndes Stimmrecht verlieh, ſondern er erzählt im Gegentheil, die durch die ſervianiſche Verfaſſung herbeigeführte Neuerung habe darin beſtanden, daß an die Stelle der früheren Stimmengleichheit für alle (omnibus) die Stimmenungleichheit geſetzt ward. Er ſagt I, 42, indem er zur Einführung der Centurienverfaſſung durch Servius übergeht: Aggrediturque (sc. Servius) inde ad pacis longe maximum opus: ut, quemadmodum Numa divini auctor iuris fuisset, ita Servium conditorem omnis in civitate discriminis ordinumque, quibus inter gradus dignitatis fortunaeque aliquid interlucet, posteri fama ferrent. Censum enim instituit, rem saluberrimam tanto futuro imperio: ex quo belli pacisque munia non viritim, ut ante, sed pro habitu pecuniarum fierent; I, 43, nachdem er die Centurienverfaſſung des Servius geſchildert: Haec omnia in dites a pauperibus inclinata onera. Deinde est honos additus: non enim (ut ab Romulo traditum ceteri servaverant reges) viritim suffragium eadem vi eodemque iure promiscue omnibus

datum est: sed gradus facti, ut neque exclusus quisquam suffragio videretur, et vis omnis penes primores civitatis esset. Es erklärt alſo Livius mehrfach, bei den allerverſchiedenſten Gelegenheiten, es wären die Curiatverſammlungen Verſammlungen geweſen, in denen die Plebejer ſtimmten, und nirgends in ſeiner römiſchen Geſchichte giebt es eine Stelle, die dahin ausgelegt werden könnte, daß er in ihr ein Stimmrecht der Plebejer in den Curiatverſammlungen läugne.

Dionys berichtet in ſeiner 745 d. St., alſo 57 Jahre nach Ciceros Rede pro Cornelio veröffentlichten römiſchen Geſchichte, II, 7—14 in der Schilderung der von Romulus dem römiſchen Staat gegebenen Grundeinrichtungen, es hätten nicht bloß die Patricier, ſondern auch die Plebejer von Romulus das Recht bekommen, in den Curiatverſammlungen zu ſtimmen. Er ſetzt IV, 15—22 den Unterſchied zwiſchen den Curiatverſammlungen und den um 200 d. St. von Servius eingeführten Centurienverſammlungen ausführlich auseinander, ohne auch nur mit Einer Sylbe anzudeuten, daß in den Centuriatverſammlungen andere Volksclaſſen als in den Curiatverſammlungen ſtimmberechtigt geweſen ſeien. Er geht vielmehr in dieſer Auseinanderſetzung, theils ſtillſchweigend, theils ausdrücklich von der Vorausſetzung aus, die Plebejer hätten vor 200 d. St. ſtets in den Curiatverſammlungen Stimmrecht beſeſſen. Ebenſo legt er IX, 41 zum Jahr 281 d. St. ausführlich die Unterſchiede zwiſchen den Curiat- und den Tribus-verſammlungen auseinander, ohne auch nur die leiſeſte Andeutung darüber fallen zu laſſen, daß ein Unterſchied (und zwar, wenn er nach ſeiner Anſicht beſtanden hätte, der wichtigſte von allen) beider Verſammlungen der geweſen ſei, daß in den Curiatverſammlungen nur die Patricier geſtimmt hätten, in den Tribusverſammlungen auch die Plebejer.

Es erzählt ferner Dionys zum Jahr 37 d. St. die Hergänge bei'm erſten Interregnum und der Wahl des Numa II, 57, 58, 60 (57: *εἰς ἐκκλησίαν τὸ πλῆθος .. κατὰ φυλάς τε καὶ φράτρας; ...* 60: *τὰς ψήφους αἱ φυλαὶ κατὰ φράτρας*); zum Jahr 174 d. St. die Ernennung des Servius Tullius zum König IV, 8—12 (ſ. oben S. 101, 102); zum Jahr 243 d. St. die Vertreibung des Tarquinius Superbus IV, 84 (*κατὰ φράτρας ψῆφον ἐπενέγκατε . . αἱ φράτραι κατεψηφίσαντο*); zu den Jahren 260 bis 282 d. St. die Ernennung der Volkstribunen VI, 89, IX, 41, 49, X, 4 (ſ. oben S. 29—31) ſo, daß er in den genannten Capiteln ausdrücklich

erklärt, es hätten bei der Wahl Numa's, bei der Wahl des Servius, bei der Ernennung der Volkstribunen in den Jahren 260 bis 282 d. St, und bei dem Beschluß über die Verbannung Tarquin's in den betreffenden Curiatversammlungen stets die Plebejer mitgestimmt.

Außerdem läßt Dionys IX, 46 zum Jahre 282 d. St. den Tribunen Lectorius eine Aenderung, durch welche eine Gattung von Beschlüssen, die früher von den Centuriatversammlungen gefaßt wurden, den Curiatversammlungen zur Entscheidung übergeben war (*ὡς οὐκ ἔτι τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν, ἀλλὰ τὴν κουριάτιν ἐποίει τῶν ψήφων κυρίαν*), als im plebejischen Interesse durchgesetzt darstellen. Er legt III, 29 zum Jahr 91 d. St. dem Tullus Hostilius die Aeußerung in den Mund, von den von ihm zur Uebersiedelung nach Rom gezwungenen Albanern sollten einige *τοῖς πατρικίοις* zugezählt werden, das übrige *πλῆθος* derselben *μετὰ τῶν παρ' ἡμῖν δημοτικῶν συντελεῖν εἰς φυλὰς καὶ φράτρας καταμερισθέν*; er erzählt III, 31, Tullus Hostilius die von Horatius nach Rom geführten Albaner *ταῖς Ῥωμαίων φυλαῖς καὶ φρατριαῖς ἐπιδιεῖλεν*; er läßt endlich II, 35, 47, 50, 55, III, 48 unter Romulus und unter dem von 114 bis 137 d. St. regierenden Ancus Marcius eine Menge Antemnaten, Cäninenser, Sabiner, Cameriner, Vejenter, Etrusker römisches Bürgerrecht erhalten und in die Curien vertheilt werden, indem er zugleich dem ganzen Zusammenhang seiner Darstellungen zufolge annimmt, von diesen in die Curien vertheilten Neubürgern seien allerdings einige zugleich auch Patricier, bei Weitem die meisten aber Plebejer geworden.

Es spricht also Dionys an den verschiedensten Stellen seines Werks, in den verschiedensten Formen: in Erzählungen, Reden und Reflexionen; mit Bezugnahme auf die allerverschiedensten Zeiten vor 282 d. St., überall gleichförmig die Ansicht aus, es hätten die Plebejer vor 282 d. St in den Curiatversammlungen gestimmt, und er bleibt sich dabei in dieser Ansicht so vollkommen consequent, daß er nirgends in seinem Werk, weder mittelbar noch unmittelbar, weder in einer Erzählung noch in einer Rede noch in einer Reflexion, noch zu irgend welchem Jahre, jemals angiebt oder auch nur andeutet, es seien die Plebejer vor 282 d. St. vom Stimmen in den Curiatversammlungen ausgeschlossen gewesen.

Plutarch, der das Leben des Publicola etwa 150 Jahre ſpäter geſchrieben hat, als Cicero die Rede pro Cornelio gehalten, berichtet Public. 7 in einer Erzählung, die weder bei Dionys noch bei Livius noch bei Cicero vorkommt, allerdings nur mittelbar aber ſehr klar und beſtimmt, es hätten 244 d. St. die Plebejer in den Curiatverſammlungen geſtimmt (ſ. oben S. 9).

Dio Caſſius giebt in ſeiner römiſchen Geſchichte, die er etwa 277 Jahre nach Cicero's Rede pro Cornelio abgefaßt hat, einen Bericht über die Königswahl des Servius, aus dem hervorgeht, daß er geglaubt hat, dieſe Königswahl ſei von einer Curienverſammlung ausgegangen, in der die Plebejer ſtimmten (ſ. oben S. 103, 104)

Spuren davon, daß Dio Caſſius oder Plutarch jemals geglaubt hätten, es ſeien die Curiatverſammlungen zu irgend welcher Zeit Verſammlungen geweſen, in denen nur Patricier Stimmrecht hatten, finden ſich nirgends.

Da Dio Caſſius, Plutarch, Dionys, Livius und Cicero fünf Schriftſteller ſind, von denen jeder einzelne in dem was er über Altrom erzählt, als Repräſentant einer in ſeiner Zeit und unter ſeinen Vorgängern weit verbreiteten Anſicht zu betrachten iſt, ſo muß die von ihnen allen fünf übereinſtimmend überlieferte Angabe, es hätten die Plebejer vor 282 d. St. in den Curiatverſammlungen Stimmrecht gehabt, eine im Alterthum ſehr weit verbreitete und ſehr allgemein für wahr gehaltene Angabe geweſen ſein.

Fragt man dann weiter, ob es wahrſcheinlich ſei, daß neben ihr auch die entgegengeſetzte Anſicht: nämlich die, es hätten vor 282 d. St. in den Curiatverſammlungen nur die Patricier geſtimmt, eine im Alterthum verbreitete und in weiteren Kreiſen für wahr gehaltene geweſen ſei, ſo haben wir zur Beantwortung dieſer Frage folgende ſechs Puncte in Betracht zu ziehen.

Erſtens. Wie bereits früher, in Abhandlung II nachgewieſen worden iſt, haben jedenfalls die beſten und einflußreichſten, wahrſcheinlich ſogar alle antiken Autoren geglaubt, die Tribunen ſeien von 260 bis 282 d. St. in Curiatverſammlungen ernannt worden, in denen Plebejer ſtimmten.

Zweitens. Wie gleichfalls früher gezeigt worden, in Abh. IV, haben mindeſtens die angeſehenſten und beſten Autoritäten des

Alterthums die Königswahl des Servius als in einer Curiatverſammlung geſchehen dargeſtellt, in welcher Plebejer ſtimmten.

Drittens. Während Cicero, Livius, Dionys, Plutarch und zahlreiche andere antike Autoren theils unmittelbar theils mittelbar von einer großen Menge von Puncten der altrömiſchen Geſchichte anführen, es habe über ſie bei den Alten Streit geherrſcht, findet ſich in ſämmtlichen uns erhaltenen antiken Schriftſtellern nirgends auch nur die leiſeſte Andeutung davon, daß irgend Wer im Alterthum jemals der Anſicht widerſprochen habe, daß in Altrom von den früheſten Tagen der Stadt an die Plebejer in den Curiatverſammlungen ſtimmten. Dieſes Stillſchweigen über einen derartigen Widerſpruch aber beweiſt um ſo mehr das Nichtvorhandenſein deſſelben, da die Frage, ob die Plebejer von den Curiatverſammlungen älterer Zeit ausgeſchloſſen waren oder nicht, zu den wichtigſten und tiefgreifendſten gehört, die über Altrom überhaupt aufgeworfen werden können.

Viertens. Wenn es im Alterthum Schriftſteller gegeben hätte, welche die Curiatverſammlungen vor 282 d. St. für Verſammlungen rein patricieſcher Natur gehalten hätten, ſo hätten dieſe Schriftſteller natürlich auch glauben müſſen, in derjenigen Zeit Altroms, in der es keine andere Volksverſammlungen als die curiaten gab, d. h. in der Zeit vor Servius, habe der Ausdruck populus nur „die Patricier“ bedeutet. Davon aber, daß irgend Wer im Alterthum den Ausdruck populus jemals für gleichbedeutend mit „die Patricier“ gehalten hat, begegnet uns gleichfalls nirgends auch nur die mindeſte Spur, obſchon uns z. B. ſelbſt von den Definitionen, welche die Archäologen und die meiſt antiquariſch gebildeten Juriſten von dem Worte populus gaben, noch mehrere erhalten ſind. Wir leſen bei Gellius X, 20: Atteius Capito, publici privatique iuris peritissimus .. „lex,“ inquit, „est generale iussum populi aut plebis, rogante magistratu“ ... Plebem autem Capito in eadem definitione seorsum a populo divisit: quoniam in populo omnis pars civitatis omnesque eius ordines contineantur, plebes vero ea dicitur, in qua gentes civium patriciae non insunt. Gajus, der ſich ſpeciell mit der Rechtsgeſchichte grade auch des älteſten Roms befaßt hat (vgl. oben S. 13, Anm. *)), ſagt Inſt. I, § 3: populi appellatione universi cives significantur, connumeratis etiam patriciis.

Und in den Inſtitt. heißt es I, § 4: appellatione populi universi cives significantur, connumeratis etiam patriciis et senatoribus.

Fünftens. Cicero ſagt de rep. II, 8: Romulus .. populum .. in tribus tres curiasque triginta descripserat. 13: Numam .. Qui ut huc venit, quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse iusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit. 17: Tullum Hostilium populus regem .. comitiis curiatis creavit: isque de imperio suo, exemplo Pompilii, populum consuluit curiatim. 18: Ancus Marcius .. de imperio suo legem curiatam tulit. 21: Servius .. legem de imperio suo curiatam tulit. Es ſpricht alſo Cicero de rep. mehrmals von den Curien in Altrom, er erzählt außerdem die Königswahl des Servius, wie oben erörtert worden iſt (ſ. S. 102, 103), ſo, daß ſeine Erzählung nur dann Sinn hat, wenn man ſie unter der Vorausſetzung lieſt, es hätten die Plebejer in den Curiatverſammlungen geſtimmt — trotz deſſen aber giebt er de rep. nirgends ausdrücklich mit dürren Worten an, Wen man ſich eigentlich als Mitglieder der Curiatverſammlungen zu denken habe; ob bloß die Patricier, oder bloß die Plebejer, oder die Patricier und die Plebejer.

Den Ausdruck populus ſodann gebraucht Cicero de rep. gleichfalls ſehr häufig. Er ſagt, abgeſehen von den ſo eben angeführten Stellen II, 8, 13, 17, noch II, 17: Tullus Hoſtilius ſah ein, tribuenda quaedam esse populo .. ne insignibus quidem Tullus, nisi iussu populi, est ausus uti; 18: rex a populo est Ancus Marcius constitutus; 20: cunctis populi suffragiis rex est creatus L. Tarquinius. Er erzählt II, 21, Servius Tullius ſei vom populus zum König ernannt, und meint dabei, wie aus den Nebenumſtänden ſeiner Erzählung hervorgeht: derſelbe ſei von einer Volksverſammlung ernannt, in der die Plebejer das Stimmenübergewicht hatten. Er ſagt II, 31: P. Valerius et fasces primus demitti iussit, quum .. suspicionem populi sensit moveri. Idemque .. legem ad populum tulit eam, quae centuriatis comitiis prima lata est .. (P. Valerius Publicola) modica libertate populo (d. h. doch gewiß nicht den Patriciern) data, facilius tenuit auctoritatem principum; 33: Sed id, quod fieri natura rerum ipsa cogebat, ut plusculum sibi iuris populus adsciscceret, liberatus a regibus .. sexto decimo fere anno (260 d. St. durch die erſte Seceſſion) consecutus est. 34: caussa populo nata est, duobus tribunis

plebis per seditionem creatis, ut potentia senatus atque auctoritas minueretur. Er wendet alſo den Ausdruck populus in zahlreichen Stellen ſo an, als habe man darunter auch ſchon für die älteſte Zeit Roms, keineswegs etwa bloß die Patricier allein, ſondern wie ſpäter auch entweder die Patricier und Plebejer zuſammen, oder die Plebejer allein zu verſtehen; und läßt ſich überdieß auf eine Erklärung des Worts „populus“ ebenſowenig ein wie auf eine Erklärung des Worts „Curiatverſammlungen“.

Es behandelt alſo mit Einem Wort Cicero die Ausdrücke „Curiatverſammlungen“ und „populus“ in der Schrift de rep. überall wie Ausdrücke, über deren Bedeutung in der älteſten Verfaſſung Roms ſeine Leſer von Vornherein vollkommen mit ihm einverſtanden ſind.

Es erörtert ferner Cicero überall ſonſt in ſeinen Schriften immer mit großer Klarheit und Gewandtheit dasjenige, was er ſeinem jedesmaligen Publicum auseinanderzuſetzen hat, um von ihm richtig verſtanden zu werden, und das Publicum endlich, für welches er das ſtyliſtiſch ungemein ſorgfältig *) abgefaßte Werk de republica geſchrieben hat, ſind die gebildeten Römer ſeiner Zeit.

Aus alle Dem aber folgt, daß Cicero de republica die Ausdrücke populus und curia nur deßhalb nicht ausdrücklich erklärt, ſie nur deßhalb ſo gebraucht haben kann wie er ſie braucht, weil zu ſeiner Zeit die gebildeten Römer, noch ehe ſie die Schrift de republica in die Hand nahmen, einſtimmig oder doch ſo gut wie einſtimmig der Anſicht waren, es hätten in den Curiatverſammlungen

---

*) Es gebraucht z. B. Cicero in dem Abriß der Verfaſſungsgeſchichte, den er de rep. II, 7 u. f. w. giebt, das Wort plebs zwar oft in der Geſchichte nach der Seceſſion von 259 d. St., d. h. nachdem die plebs als politiſche Körperſchaft conſtituirt war, vorher aber ſetzt er für „Volk“ immer nur populus, ausgenommen das Eine Mal in dem Satz (II, 9): Romulus .. habuit plebem in clientelas principum descriptam, wo er grade eben nur den plebejiſchen Theil des populus bezeichnen wollte. Ebenſo bedient ſich Cicero in der Geſchichte vor dem Decemvirat des Wortes patricii mit gutem Vorbedacht nur Ein Mal, bloß II, 12 in dem Satz, daß Romulus den Senatoren tantum tribuisset, ut eos patres vellet nominari patriciosque eorum liberos. Und in der Königsgeſchichte ſpricht Cicero (II, 20, 21, 25, 29, 30) nie von Tarquinius Priscus oder Tarquinius Superbus, ſondern immer nur von Tarquinius oder L. Tarquinius, weil er keinem der beiden Tarquinier während ſeiner Regierung einen Beinamen geben will, der demſelben erſt lange nach ſeiner Regierung ſtändig beigelegt worden iſt.

älteſter Zeit die Patricier und die Plebejer geſtimmt. Denn hätten ſie einſtimmig, oder hätten auch nur viele von ihnen die Curiatverſammlungen in Altrom für Verſammlungen reinpatriciſcher Natur gehalten, ſo würde ſelbſt ein ſehr mittelmäßiger Schriftſteller, geſchweige denn ein Cicero es nicht unterlaſſen haben, klar anzugeben, daß er dieſe Anſicht nicht theile *).

Sechstens. Livius, der die erſten Bücher ſeiner römiſchen Geſchichte um 729 d. St. herausgab, beſitzt die beiden weſentlichen Eigenſchaften eines claſſiſchen Schriftſtellers: ein in den Grundzügen zuſammenhängendes Denken und ein in den Grundzügen präciſes Ausſprechen des in ſich zuſammenhängend Gedachten, nicht in demſelben hohen Grade wie Cicero. Er wählt ſeine Worte minder ſorgfältig als dieſer, und iſt ſich weniger klar als dieſer deſſen bewußt, was er ſeinem Publicum auseinander ſetzen muß damit es ihn nicht mißverſtehe. Aber wenn man die hiermit angedeuteten Mängel des Livius auch noch ſo ſehr in Anſchlag bringt, wird man bei näherer Betrachtung der Art und Weiſe wie Livius mit den Worten curiae, populus und plebs verfährt, doch nicht umhin können, zu ſagen: So konnte Livius nur dann verfahren, wenn ſelbſt die zwiſchen 700 und 729 d. St. fallenden bedeutenden Forſchungen eines Varro, Verrius u. ſ. w. die vordem herrſchenden Anſichten über die Zuſammenſetzung der älteſten Curiatverſammlungen nicht geändert hatten, ſondern um 729 d. St. ſo gut wie um 700 d. St. die gebildeten Römer, auch ohne den Livius geleſen zu haben, einſtimmig oder doch ſo gut wie einſtimmig der Anſicht waren, es hätten in den Curiatverſammlungen älteſter Zeit außer den Patriciern auch die Plebejer geſtimmt. Denn während Livius, wie

*) Dafür, daß die gebildeten Römer um 700 d. St., auch ohne Ciceros Werk de republica geleſen zu haben, die Grundzüge der altrömiſchen Geſchichte kannten, brauche ich wol keinen Beweis anzuführen. Ich erinnere indeß an zweierlei: Cicero (geb. 647 d. St.) ſagt de lgg. II, 4, § 29; 23, § 59, es hätten in ſeiner Kindheit die Knaben die zwölf Tafeln (und wahrſcheinlich auch noch andere Geſetze) ut carmen necessarium auswendig gelernt. Und über den 604 d. St. geſtorbenen Cato Cenſorius theilt Plutarch Cat. cens. 20, da wo er von der Erziehung ſpricht, die derſelbe ſeinem Sohne angedeihen ließ, mit: καὶ τὰς ἱστορίας δὲ συγγράψαι φησὶν αὐτὸς (nämlich Cato) ἰδίᾳ χειρὶ καὶ μεγάλοις γράμμασιν, ὅπως οἴκοθεν ὑπάρχῃ τῷ παιδὶ πρὸς ἐμπειρίαν τῶν παλαιῶν καὶ πατρίων ὠφελεῖσθαι.

früher erörtert wurde, in ſeinem Bericht über die Einſetzung der Centurienverfaſſung, über die Königswahl des Servius und über die Wahl der Tribunen von 260 bis 282 d. St. annimmt, es hätten die Plebejer Stimmrecht in den Curienverſammlungen gehabt, und während er I, 13 die Einſetzung der Curien durch Romulus angiebt, unterläßt er jede unmittelbare Erklärung über die Zuſammenſetzung der Curienverſammlung. Zugleich aber bedient er ſich mit Bezug auf das älteſte Rom der Ausdrücke populus und plebs, ohne ſie zu erörtern, ſo, wie er ſich derſelben nur dann mit Fug und Recht bedienen kann, wenn er glaubt, es ſeie ſchon in älteſter Zeit eine aus Plebejern beſtehende plebs ein integrirender Beſtandtheil des populus geweſen. Er ſagt I, 13: Romulus .. quum populum in curias triginta divideret. Er ſtellt in der Geſchichte des erſten Interregnums I, 17 die plebs und den populus den patres gegenüber, mit den Worten: centum patres .. Fremere deinde plebs; multiplicatam servitutem, centum pro uno dominos factos: nec ultra nisi regem, et ab ipsis creatum, videbantur passuri. Quum sensissent ea moveri patres, obferendum ultro rati, quod amissuri erant, ita gratiam ineunt, summa potestate populo permissa, ut non plus darent iuris, quam detinerent: decreverunt enim, ut, cum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent ... Adeo id gratum plebi fuit, ut, ne victi beneficio viderentur, id modo sciscerent iuberentque, ut senatus decerneret, qui Romae regnaret. Er ſagt I, 22: Tullum Hostilium .. regem populus iussit. 26, als Horatius ſeine Schweſter getödtet: Atrox visum id facinus patribus plebique .. rex, ne ipse tam tristis ingratique ad vulgus iudicii .. auctor esset, concilio populi advocato .. de provocatione certatum ad populum est. 32: Ancum Marcium regem populus creavit .. 35: nach des Ancus Tode Tarquinius .. comitia regi creando .. orationem dicitur habuisse ad conciliandos plebis animos compositam .. eum .. populus romanus regnare iussit. Und vom Servius Tullius erzählt er I, 42, als dieſer, noch vor Einſetzung der Centurienverfaſſung, ſieggekrönt aus dem Krieg gegen Etrurien heimgekehrt ſei, haud dubius rex, seu patrum, seu plebis animos periclitaretur, rediit.

Genug nun.

Ich denke, das bisher in dieser Abhandlung Gesagte genügt zu einem wissenschaftlich unumstößlichen Belege dafür, daß von 535 d. St. an jedenfalls alle guten und einflußreichen, höchst wahrscheinlich sogar auch alle minder guten und minder einflußreichen Autoren des Alterthums einstimmig der Ueberzeugung waren, vor 282 d. St. seien die Curiatversammlungen nie Versammlungen rein patricischer Natur gewesen, sondern es hätten in ihnen stets die Plebejer Stimmrecht gehabt. Und ebenso genügt, wie ich denke, das bisher von mir zum Theil in dieser Abhandlung, zum Theil in Abhandlung I, II, III und IV Gesagte, zu einem wissenschaftlich unumstößlichen Beweise dafür, daß die Angabe der Alten, es hätten die Plebejer in den Curiatversammlungen vor 282 d. St. gestimmt, keineswegs außer aller Verbindung mit ihren übrigen Angaben über die römische Verfassungsgeschichte vor 282 d. St. stand, sondern vielmehr mit zahllosen von ihnen gemachten und für wahr gehaltenen Angaben über die Grundzüge letzterer in so enger Beziehung stand, daß sie mit ihnen zu einem in sich unauflöslich zusammenhängenden Ganzen verbunden war.

---

§ 2.

Die Glaubwürdigkeit dessen, was die Alten über das Stimmrecht der Plebejer in den Curiatversammlungen vor 282 d. St. angaben.

Die Curien hatten in Rom ursprünglich eine sehr große kirchliche, politische und militärische Bedeutung. Ihre militärische Bedeutung verloren sie allerdings, wie es scheint, fast ganz seit Einführung der servianischen Verfassung um 200 d. St., und büßten bei dieser Gelegenheit zugleich einen Theil ihrer politischen Bedeutung ein; indeß verblieb ihnen bis 282 d. St. immer noch eine sehr große politische Wichtigkeit, und ihre religiöse Bedeutung erhielt sich unverändert bis lange nach 282 d. St. Es war also auch das Institut der Curien mit seinen zahlreichen daran geknüpften Priestern und religiösen Acten nicht etwa eine beiläufige Nebenparthie der altrö-

miſchen Verfaſſung und Verfaſſungsgeſchichte vom Anfang hiſtoriſcher Kunde an bis 282 d. St., ſondern eine ihrer wichtigſten und eingreifendſten Hauptpartheien. Und von den Grundzügen dieſes Inſtituts war einer der wichtigſten natürlich der, welcher die Frage betraf, Wer in den Curiatverſammlungen ſtimmte: ob bloß die Patricier, ob bloß die Plebejer, oder die Plebejer und die Patricier. Es muß alſo auch in den den Begebenheiten gleichzeitig abgefaßten Urquellen der römiſchen Geſchichte vor 282 d. St., die einen vorherrſchend kirchlichen Character trugen, und in denen mithin das Curieninſtitut ſchon allein ſeines kirchlichen Characters wegen ſehr oft erwähnt werden mußte, vielfach von den Curien, den Mitgliedern der Curien und ihrer Verſammlungen die Rede geweſen ſein. Und da den Römern von 535 bis nach 754 d. St. zahlreiche glaubwürdige und gute Quellen für die Geſchichte Roms von mindeſtens lange vor 282 d. St. zu Gebot geſtanden haben müſſen, ſo haben ihnen in dieſen Quellen offenbar auch ſo viele directe und indirecte Anhaltspunete zur Beantwortung der Frage vorgelegen: ob die Plebejer vor 282 d. St. in den Curiatverſammlungen mitſtimmten oder nicht, daß ſie nur dann maſſenhaft in einen groben Irrthum über dieſe Frage verfallen konnten, wenn ſie bei ihrer Bearbeitung der altrömiſchen Geſchichte etwa auf gleicher Stufe der Kritik mit den verworrenſten Byzantinern ſtanden.

Es waren außerdem die Römer vor einem maſſenhaften Verfallen in einen groben Irrthum über die Mitglieder der Curiatverſammlungen vor 282 d. St. um ſo mehr geſchützt, weil ſie die Geſchichte des Curieninſtituts von ihrer Zeit an bis 282 d. St. rückwärts ſehr leicht an der Hand vollkommen glaubwürdiger und guter Quellen verfolgen konnten; und weil die Curien von früh herein ein auch außerhalb Roms in Italien vielfach vorkommendes Inſtitut waren, mithin die Römer in ihrer Kenntniß des urſprünglich nicht römiſchen Italiens ein äußerſt brauchbares Hülfsmittel zur Controlirung von Anſichten und Hypotheſen grade über die Grundzüge des Curieninſtituts in Altrom beſaßen: ähnlich wie neuere Forſcher in ihrer Kenntniß des Lehnsweſens, des Ritterthums und der mittelalterlichen Poeſie in Frankreich, England u. ſ. w. ein treffliches Hülfsmittel zur Controlirung von Anſichten und Hypotheſen über die Grundzüge des Lehens-

weſens, des Ritterthums und der mittelalterlichen Poeſie in Deutſchland beſitzen *).

Es wurde ſodann von den Römern von 535 bis 754 d. St., wie das allgemein bekannt iſt, die altrömiſche Geſchichte in allen ihren Theilen, beſonders auch in ihren mit dem Curieninſtitut ſo eng zuſammenhängenden kirchlichen Einrichtungen aufs Eifrigſte ſtudirt und betrieben. Und es waren endlich die Römer ein Volk, welches niemals in ſeinem Entwickelungsgange im Großen und Ganzen durch verworrene Genialität, durch Haſchen nach geiſtreichem Schein, durch philoſophiſche Syſtemſucht oder wol gar durch überſchwängliche romantiſche Unklarheit über die Grundlagen menſchlichen Denkens beirrt ward. Als Grundzug ihres Seins machte ſich im Gegentheil überall da, wo ſie nicht durch religiöſe Befangenheit oder durch Beſchränktheit des Wiſſens gehemmt ward, mit durchſchlagender Kraft eine ſcharfe und klare Auffaſſung aller rein thatſächlichen Verhältniſſe geltend: jener allerdings nüchterne aber durchweg geſunde Menſchenverſtand, der ihnen im Leben zur Herrſchaft über andere Völker verhalf, und in der Wiſſenſchaft ihnen einen beſonders bei Ermittelung von Verfaſſungsfragen ſicher führenden juriſtiſchen und politiſchen Tact gab.

---

*) Daß in den älteren Colonieen Roms das Curieninſtitut ſeinen Grundzügen nach — und nur um dieſe handelt es ſich hier — ebenſo wie in Rom beſtand, bedarf wol keines Beweiſes. Daß die Etrusker überall wo ſie Städte gründeten, Curien einſetzten, und in ihren Ritualbüchern Vorſchriften über die Einſetzung und Einrichtung von Curien hatten, erfahren wir durch Feſtus v. Rituales, Paulus v. Rituales, Servius ad Aen. X, 198—202, und die von Mai herausgegebenen interprr. Virgil. ad Aen. X, 198—202. Daß es in dem nichtetruskiſchen, ſondern lateiniſchen, und von Rom erſt lange nach dem galliſchen Brand, erſt 399 d. St. unterworfenen Tibur Curien gab, erſehen wir aus Servius ad Aen. I, 17 (Sic autem esse etiam in sacris Tiburtibus constat, ubi sic precantur: Juno curulis, tuo curru clypeoque tuere meos curiae vernulas sane), aus welcher Stelle zugleich hervorgeht, daß Juno, die in Rom unter dem Namen Juno Curitis Schutzgottheit des Curieninſtituts war (Dion. II, 50, Paulus v. Curiales mensae), auch in Tibur eine oder die Schutzgottheit des Curieninſtituts war.

Belege dafür, daß die Römer die ältere Geſchichte des nichtrömiſchen Italiens kannten, ſtudirten und bei Unterſuchungen über altrömiſche Einrichtungen mit in den Kreis ihrer Erörterungen hineinzogen, ſ. oben S. 16, Anm. *).

Haben nun ſo die Römer von 535 bis 754 d. St. innerlich und äußerlich die Mittel beſeſſen, um über die Grundzüge des Curieninſtituts vor 282 d. St. in's Reine zu kommen, ſo verſtößt man nach keiner Seite hin gegen die Geſetze des menſchlichen Denkens, wenn man die von ihnen für richtig gehaltene Anſicht, es hätten die Plebejer in den Curiatverſammlungen vor 282 d. St. geſtimmt, als wahr und glaubwürdig anerkennt, und zugleich die Entſtehung und Verbreitung dieſer Anſicht im Alterthum eben von ihrer Wahrheit und Glaubwürdigkeit herleitet. Thut man das aber nicht, ſondern betrachtet den Glauben der Alten an das Stimmrecht der Plebejer in den Curien vor 282 d. St. als einen Irrthum, ſo ſieht man ſich von dieſem Punct aus bei conſequentem Denken, Schritt um Schritt zu Vorausſetzungen und Anſichten fortgedrängt, die ſich von den Geſetzen des menſchlichen Denkens anfangs nur leicht und leiſe entfernen, dann aber ſtets lauter und kreiſchender ihnen widerſprechen, bis ſie zuletzt in gellendem, ſchreiendem Mißton ſich vollſtändig von ihnen ablöſen. Denn der Gedankengang deſſen, der das Stimmrecht der Plebejer in den Curiatverſammlungen vor 282 d. St. läugnet, kann, wenn wir ihm in der erforderlichen Ausführlichkeit nachgehen, folgerichtig nur der ſein:

„Die im Alterthum ſo weit verbreitete Anſicht von einem Stimmrecht der Plebejer in den Curiatverſammlungen vor 282 d. St. verdankt ihre Entſtehung und allgemeine Verbreitung entweder dem Zufall oder dem Irrthum oder der Dummheit oder dem Betrug oder einer Miſchung dieſer vier Elemente“.

„Die erwähnte Anſicht ſtand bei den Alten keineswegs vereinzelt da, ſondern bildete mit dem, was die meiſten und beſten, höchſt wahrſcheinlich ſogar alle Autoren des Alterthums über die wichtigſten Grundzüge der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte vor 282 d. St. einhellig als wahr geglaubt und als wahr erzählt haben, ein reiches in tauſend Einzelheiten ſich veräſtendes und doch auf ſeinen Hauptpuncten überall auf's Innigſte in ſich zuſammenhängendes Ganze. Es kann alſo auch dieſes Ganze — wenn man nicht gradezu ein Wunder annehmen will — ſeine Entſtehung und allgemeine Verbreitung im Alterthum der Hauptſache nach keinen andern Urſachen verdanken als entweder dem Zufall oder dem Irrthum oder der Dummheit oder dem Betrug oder einer Miſchung dieſer vier Elemente“.

„Angenommen nun, man erklärte dieſes in ſich zuſammenhängende reiche und faſt unermeßliche Ganze der antiken Litteratur über Altrom als im Alterthum entſtanden und verbreitet entweder durch Zufall oder Irrthum oder Dummheit oder Betrug oder durch eine Miſchung dieſer vier Elemente, und behauptete gleichzeitig, es ſeien übrigens in der Weltgeſchichte nicht Zufall, Dummheit, Irrthum und Trug, ſondern Wahrheit, Verſtand und geſetzmäßige Entwicklung die herrſchenden, ſchaffenden Kräfte, ſo wäre das eine wiſſenſchaftliche Halbheit. Für den, der als Hiſtoriker ein wiſſenſchaftliches Ganze zu denken verſteht, können die Entwicklungsgeſetze der Menſchheit in der Neuzeit, im Mittelalter und in demjenigen Theile des Alterthums, der nicht unmittelbar mit der antiken Litteratur über Roms Verfaſſungsgeſchichte vor 282 d. St. zuſammenhängt, ihren Grundzügen nach keine anderen Entwicklungsgeſetze ſein als diejenigen, die ſich in Entſtehung und Verbreitung der antiken Litteratur über Roms Verfaſſungsgeſchichte vor 282 d. St. offenbaren. Und es ſind mithin von demjenigen, der dieſe Litteratur als Werk des Zufalls, Irrthums, der Dummheit und des Betrugs betrachtet, ebenſo wie für ſie, ſo auch für die Weltgeſchichte überhaupt Zufall, Irrthum, Dummheit und Betrug als die herrſchenden, ſchaffenden Kräfte zu erklären“.

„Haben wir aber in Irrthum, Zufall, Dummheit und Trug die treibenden Grundkräfte der Weltgeſchichte überhaupt zu erblicken, ſo kann natürlich von dem Vorhandenſein einer ſittlichen Weltordnung auch weiter nicht geredet werden und es iſt der Glaube an das Daſein letzterer nur ein Irrwahn gutmüthiger Thoren. Die Welt iſt zufällig entſtanden durch das zufällige Zuſammentreten zufällig gewordener Atome und beſteht zufällig durch deren zufälliges Wirken. Und da die Wiſſenſchaft die Lehre nicht vom Zufall, ſondern vom Geſetz iſt, ſo iſt bei dieſer rein zufälligen Natur der Welt überhaupt auch das, was man wiſſenſchaftliches Begreifen, wiſſenſchaftliches Unterſuchen und wiſſenſchaftliches Beweiſen über die Gegenſtände menſchlichen Denkens nennt, gleichfalls nur ein Irrwahn ſchwachſinniger Thoren. Die dem menſchlichen Geiſt ſich irgendwie aufdrängenden Fragen können ſämmtlich nur als ſolche angeſehen werden, über die Alles zu glauben, aber nichts zu beweiſen vergönnt iſt“.

Wer ſich zu dieſen Conſequenzen der Annahme, es hätten die Plebejer in den Curiatverſammlungen vor 282 d. St. nicht geſtimmt, bekennt, gegen den iſt ein wiſſenſchaftlicher Beweis, daß er irrt, natürlich nicht weiter zu führen. Wer aber gleich mir dieß Ende nicht will, der muß auch den Anfang nicht wollen, ſondern gleich mir ſich zu der Ueberzeugung bekennen, es ſei die Angabe der Alten, daß die Plebejer in den Curiatverſammlungen vor 282 d. St. ſtimmten, vollkommen wahr und begründet.

Beilage

zur fünften Abhandlung.

Eine Gloſſe zur modernen Kritik.

In der zweiten Auflage ſeiner römiſchen Geſchichte ſtellt Niebuhr den in der erſten Auflage jenes Werks noch nicht vorkommenden Satz auf: es hätten in den Curiatverſammlungen Altroms nur die Patricier geſtimmt. Und ſeitdem gilt dieſer Satz ſämmtlichen Anhängern der modernen Kritik als ein unbeſtreitbar richtiger.

Machen wir zu dieſem Text einige Anmerkungen.

---

§ 1.

Daß Dionys behauptet, es hätten nicht bloß die Patricier, ſondern auch die Plebejer in den Curiatverſammlungen Altroms geſtimmt, liegt ſo klar zu Tage, daß nicht bloß keiner von den Vertretern der modernen Kritik es läugnet, ſondern vielmehr mehrere von ihnen, wie z. B. Niebuhr, Schwegler u. ſ. w. es ausdrücklich anerkennen. Und es entſteht daher zunächſt die Frage: wie denken ſich Niebuhr und ſeine Anhänger den Gang der antiken Litteratur über die Zuſammenſetzung der altrömiſchen Curiatverſammlungen? Nehmen ſie an, es hätten ſämmtliche antike Autoren eben ſo wie Dionys geglaubt, vom Stimmen in den Curiatverſammlungen ſeien die Plebejer nie ausgeſchloſſen geweſen? Oder nehmen ſie an,

es hätten mit Ausnahme des Dionys ſämmtliche antike Autoren gemeint, die Curiatverſammlungen ſeien immer nur Verſammlungen rein patricischer Natur geweſen? Oder nehmen ſie an, die antiken Autoren hätten, ausgenommen den Dionys, ſämmtlich gar keine Anſicht darüber gehabt, Wer Mitglieder der Curiatverſammlungen geweſen ſeien? Oder was ſonſt nehmen ſie an?

Man ſollte denken, dieſe Fragen, die bei wiſſenſchaftlich geführten Unterſuchungen über die Mitglieder der Curiatverſammlungen denn doch die wichtigſten und zu allererſt aufzuwerfenden ſein müßten, wären von den Anhängern der modernen Kritik ausführlich beantwortet worden.

Dem iſt indeß nicht ſo. Was wir betreffs ihrer bei ihnen finden, beſchränkt ſich auf Folgendes:

Niebuhr kümmert ſich um die eben bezeichneten Fragen ſo wenig, daß er ſie nirgends direct beantwortet oder auch nur direct aufwirft. Was er indirect darüber angiebt, beſteht in der (r. G., 1830, Bd. II, S. 13–15) von ihm abgegebenen Erklärung, Fabius, Junius Graechanus und Dio Caſſius hätten die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte im Weſentlichen ebenſo dargeſtellt wie er (Niebuhr) das thue. Darnach nämlich muß Niebuhr geglaubt haben, die drei genannten Autoren hätten ebenſo wie er die Curiatverſammlungen für Verſammlungen rein patricischer Natur gehalten. Einen Beweis für dieſen Glauben aber hat Niebuhr nirgends gebracht, ihn ſo weit ich ſehe auch nirgends zu bringen für nöthig erachtet und hätte überdieß, ſelbſt wenn er ihn bringen gewollt, ihn doch nicht bringen gekonnt. Denn unter den Fragmenten des Fabius und Junius Graechanus (vgl. die Beilage zur folgenden Abhandlung) iſt kein einziges, aus dem ſich mittelbar oder unmittelbar ergäbe, daß einer dieſer Schriftſteller die Curiatverſammlungen für Verſammlungen rein patricischer Natur gehalten habe, und was den Dio Caſſius betrifft, ſo hat dieſer, wie oben S. 103, 104 gezeigt worden iſt, die Curiatverſammlungen für Verſammlungen gehalten, in denen Plebejer ſtimmten.

Schwegler erklärt r. G. I, S. 627: „Nun iſt es aber eigentlich bloß Dionyſius, der mit beſtimmten und ausdrücklichen Worten angiebt, auch die Plebs ſei in den Curien geweſen, und habe in den Curiatcomitien Stimmrecht gehabt [1]) ... [1]) Außer ihm noch Aur. Vict, de vir. ill. 2, 12: (Romulus) plebem in

triginta curias distribuit". — eine Erklärung, bei der die Hauptfrage, um die es sich handelt, umgangen und dafür eine Nebenfrage, auf die nichts ankommt, in den Vordergrund geschoben ist. Denn die Hauptfrage ist: was glaubten die antiken Autoren über die Mitglieder der Curiatversammlungen? Ob von den uns erhaltenen antiken Autoren ein oder zwei oder mehrere ihre Ansicht über diese Mitglieder „mit bestimmten und ausdrücklichen Worten" oder bloß indirect kund thun, ist Nebensache.

Abgesehen von den eben aus Schwegler und Niebuhr angeführten Stellen findet man, so weit ich nachkommen kann, in sämmtlichen Schriften der Anhänger der modernen Kritik über Altrom nirgends die Frage behandelt oder auch nur aufgeworfen: ob die Ansicht, die Curiatversammlungen seien Versammlungen rein patricischer Natur gewesen, eine im Alterthum verbreitete war oder nicht. Und eben so auch nirgends die Frage: ob die entgegengesetzte Ansicht eine im Alterthum verbreitete war. Es sind also auch (wenn wir von Schwegler r. G. I, 627 und Niebuhr r. G. II, 13—15 absehen) die Ansichten der Anhänger der modernen Kritik über diejenigen Puncte, die bei einer wissenschaftlichen Untersuchung über die Mitglieder der Curiatversammlungen die allerwichtigsten sein müßten, allerdings unbestreitbar: aber unbestreitbar nicht weil sie richtig, sondern nur weil sie gar nicht vorhanden sind.

---

§ 2.

Eins der Hauptargumente, welches die Anhänger der modernen Kritik gegen die Theilnahme der Plebejer an den Curiatversammlungen geltend machen, ist das, welches sich am Klarsten und Schärfsten von Schwegler r. G. I, S. 623, 624 in den Worten formulirt findet: „Bei der Voraussetzung, daß die Curien eine Eintheilung der Gesammtnation gewesen sind, und die Plebs in sich begriffen haben, wird die Entwicklungsgeschichte der römischen Verfassung zu einem wahren Räthsel".

Dieses Argument wäre von entscheidender Wichtigkeit, so wie zuvor der Nachweis geliefert wäre, daß bei der Voraussetzung, es

hätten nur die Patricier in den Curien geſtimmt, die Entwicklungsgeſchichte der römiſchen Verfaſſung kein Räthſel ſei. Dieſen Nachweis aber hat die moderne Kritik nicht beigebracht. Im Gegentheil. Da von den funfzig und noch mehr verſchiedenen Anſichten, welche die Anhänger der modernen Kritik über den Entwicklungsgang der altrömiſchen Verfaſſung aufgeſtellt haben, keine ſich in weiteren Kreiſen für länger als einige Jahre hat behaupten können, und zwar deßhalb nicht hat behaupten können, weil ſich herausſtellte, daß ſo, wie er von ihr angegeben werde, der Entwicklungsgang der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte ein wahres Räthſel ſei, ſo hat die moderne Kritik ſelbſt einen handgreiflichen Beleg dafür geliefert, daß die Vorausſetzung einer reinpatricíſchen Natur der Curien das „Räthſel“ in jenem Entwicklungsgange nicht löſt.

§ 3.

Faſſen wir das im vorigen Paragraphen beſprochene Argument Niebuhr's und ſeiner Anhänger gegen die Theilnahme der Plebejer an den Curiatverſammlungen in etwas andere Worte als die ihm von Schwegler gegebenenen, ſo behaupten die Vertreter der modernen Kritik, es fehle der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte ſo wie ſie von Dionys, Cicero und Livius berichtet werde, an innerem Zuſammenhang. Der Beweis aber, daß dieſe Behauptung falſch iſt, läßt ſich aus den Werken der Vertreter der modernen Kritik ſelbſt führen, wie ich das hier mit wenig Worten zu zeigen gedenke.

In der zweiten, für die moderne Kritik maaßgebend gewordenen Auflage von Niebuhrs römiſcher Geſchichte iſt der Grundgedanke bekanntlich der, daß Dionys irrt, indem er die Curiatverſammlungen als Verſammlungen von Patriciern und Plebejern betrachtet, daß in Wahrheit nur die Patricier in dieſen Verſammlungen geſtimmt haben, und daß alle diejenigen Angaben des Dionys, die der Annahme einer reinpatricíſchen Natur der Curienverſammlungen widerſprechen, als falſch zu verwerfen ſind. Wie viele, wie gewichtige Angaben des Dionys demgemäß als falſch zu

verwerfen seien, das ist einer von den zahlreichen Kernpuncten der Untersuchung, über die sich Niebuhr niemals gründlich und durchsichtig ausläßt. Lichtet man aber das Dunkel, das bei ihm hierüber ruht, so findet man, daß er die wichtigsten Angaben des Dionys über die Clientel, die Plebs, die servianische Verfassung, die Centurien, die Tribunenwahlen, die Tribus, die Patres Auctores, die politischen Partheien u. s. w., mit einem Worte so ziemlich alle Angaben des Dionys über die Grundzüge der altrömischen Verfassungseinrichtungen und Verfassungskämpfe nicht bloß als Mißverständnisse und Irrthümer verwirft, sondern auch consequenterweise deßhalb gar nicht unterlassen kann, sie als Irrthümer und Mißverständnisse zu verwerfen, weil sie theils mittelbar theils unmittelbar sich nicht mit der Ansicht vertragen, es hätten in den Curien nur die Patricier gestimmt *).

Ebenso wie dem Dionys stellt sich Niebuhr auch dem Livius und Cicero entgegen. Er verwirft fast alle wichtigeren Angaben dieser Schriftsteller über die altrömische Verfassungsgeschichte als auf Irrthümern und Mißverständnissen beruhend, und muß sie consequenterweise als falsch und irrig deßhalb verwerfen, weil sie entweder mittelbar oder unmittelbar sich nicht mit der Annahme vertragen, es hätten in den Curiatversammlungen bloß die Patricier gestimmt **).

Und mit Niebuhr gehen dann endlich die übrigen Anhänger und Vertreter der modernen Kritik, so weit sie auch sonst im Einzelnen von ihm abweichen, doch in den drei Stücken vollständig Hand in Hand, daß sie im Gegensatz zu Dionys behaupten, es hätten in den Curiatversammlungen nur die Patricier gestimmt; daß sie nirgends gründlich und durchsichtig darlegen, wie viele und wie wichtige Angaben des Dionys und der übrigen antiken Autoren über die Verfassungsgeschichte Altroms sie deßhalb verwerfen, weil sie sich nicht mit der Annahme einer reinpatricischen Natur der Curiatversammlungen vertragen; und daß sie factisch so ziemlich alle wichtigen Angaben des Dionys und der übrigen antiken

*) Vgl. meine Briefe über moderne Kritik und altrömische Geschichte. Erstes Heft. S. 37—39.

**) Vgl. meine Briefe über moderne Kritik und altrömische Geschichte. Erstes Heft. S. 24 und 25. 35—37.

Autoren über die Verfaſſungsgeſchichte Altroms nicht bloß als irrig verwerfen, ſondern auch bei conſequentem Verfahren nothwendigerweiſe deßhalb verwerfen müſſen, weil ſich dieſelben theils mittelbar theils unmittelbar nicht mit der Annahme vertragen, es wären die Plebejer vom Stimmrecht in den Curiatverſammlungen Altroms ausgeſchloſſen geweſen.

Nun aber iſt ferner der weſentliche Unterſchied zwiſchen einer innerlich zuſammenhängenden und einer bloß äußerlich an einander gefügten Verfaſſungsgeſchichte Altroms doch eben darin zu ſuchen, daß man bei dieſer ſehr viele ihrer Beſtandtheile ſtreichen oder verwandeln kann, ohne daß darum die übrigen Beſtandtheile gleichfalls geſtrichen oder verwandelt werden müſſen, daß dagegen bei jener die Wegnahme oder Aenderung eines einzelnen Beſtandtheiles mit logiſcher Conſequenz die Wegnahme oder Aenderung eines zweiten, dritten, vierten u. ſ. w. Beſtandtheiles nothwendig macht. Und es liefert daher die moderne Kritik, indem ſie ſich durch die Annahme einer reinpatricifchen Natur der Curienverſammlungen genöthigt ſieht, die von Dionys, Cicero und Livius berichteten Angaben über die Grundzüge der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte eine nach der andern für falſch zu erklären, damit (allerdings ohne ihr Wiſſen und Wollen) den ſchlagendſten Beweis dafür, daß die mehrerwähnten Angaben des Dionys, Livius und Cicero ſo lange ein trefflich in ſich zuſammenhängendes Ganze bilden, als man mit Dionys annimmt, es hätten in den Curiatverſammlungen außer den Patriciern auch die Plebejer geſtimmt.

---

§ 4.

Als Hauptbeweis für die reinpatriciſche Natur der Curiatverſammlungen macht Niebuhr die „Identität der patrum auctoritas und der lex curiata de imperio“ geltend. Von dieſem Hauptbeweiſe habe ich oben S. 70–100 gezeigt, daß er ein formell richtiger letzter Schluß aus lauter materiell falſchen Vorausſetzungen iſt, und daß er außerdem von Walter, Mommſen, Schwegler und Göttling in-

direct verworfen wird, oder wenigſtens doch conſequenterweiſe verworfen werden muß, da dieſe alle vier die Identität der patrum auctoritas und der lex curiata de imperio läugnen.

Wie mit dieſem Hauptbeweiſe Niebuhrs, ſo ſteht es mit allen Argumenten, die von ihm und Andern gegen die Theilnahme der Plebejer an den Curiatverſammlungen vorgebracht werden. Sie beruhen auf falſchen Vorausſetzungen, und werden zwar von einem Theil der Anhänger der modernen Kritik als beweiskräftig betrachtet, von einem anderen Theil aber — wenn auch nicht immer direct, ſo doch mindeſtens indirect verworfen, wie ich das denn doch noch mindeſtens an Einem jener Argumente zeigen will.

Niebuhr, dem Lange, Walter und Becker hierbei in allem Weſentlichen beiſtimmen, argumentirt: „Gellius citirt XV, 27 aus Lälius Felix die Worte: Cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse; in dieſen Worten iſt hominum „„wohl gewiß ein unrichtiges Wort““; genus iſt gleichbedeutend mit gens; eine gens hatten in Rom urſprünglich nur die Patricier; folglich beweiſt die eben angeführte Stelle des Lälius, daß in den Curiatverſammlungen nur die Patricier geſtimmt haben *)."

*) Vgl. beſonders Niebuhr r. G. I (1828), S. 357, 369—72; Lange r. Alt. Bd. I, S. 216, 289, Walter r. G. S. 25, Becker Hdb. d. r. Alt. Th. II, Abth. 1, S. 373.

Aus der ganz eigenthümlichen Argumentationsweiſe, deren ſich Niebuhr hier (und analogerweiſe noch in zahlloſen andern Fällen) bedient, will ich mindeſtens denn doch noch drei Puncte hervorheben. Einmal: Niebuhr gebraucht S. 369 die Worte, es ſei „die Theilnahme der nicht ebenbürtigen Familien und der Clienten an den Curien nicht zu bezweifeln 841)" ſo, daß wenn ſie Sinn haben ſollen, er darunter nur das verſtanden haben kann, daß dieſe Theilnahme ſchon im allerälteſten Rom ſtattgefunden habe, giebt aber in der (allerdings ſehr unklar geſchriebenen) Anm. 841 hinreichend deutlich zu verſtehen, daß dieſe Theilnahme urſprünglich nicht vorhanden war, ſondern erſt viele Jahrhunderte nach Gründung d. St. eingeführt ward. Zweitens: Niebuhr ſagt S. 371—72, die Definition des Lälius zeigt „wenn ſie auch immerhin nicht beweiſen mag, daß nur die Patricier in den Curien erſchienen, gewiß entſchieden die Richtigkeit der Lehre, daß ſie ihr Weſen ausmachten". Was er ſich aber dabei denkt, iſt um ſo räthſelhafter, da ſeine Argumentirung aus der lälianiſchen Stelle nur dann Werth hat, wenn dieſe Stelle beweiſt daß wirklich „nur die Patricier in den Curien erſchienen". Drittens: Niebuhr behauptet S. 357—58, es hätten in den älteſten Zeiten nur

Der hierin geführte Beweis für die urſprünglich ausſchließlich patriciſche Natur der Curiatverſammlungen iſt allerdings unwiderleglich, ſo wie zuvor drei Puncte nachgewieſen worden ſind: Erſtens, daß das generibus hominum hier gleichbedeutend mit gentibus nicht bloß ſein kann, ſondern auch ſein muß; zweitens, daß urſprünglich in Rom nur die Patricier gentes hatten; drittens, daß das ex generibus des Lälius ſich auf die urſprünglichen Curiatverſammlungen bezieht. Fragen wir aber dann (indem wir, um den Leſer nicht zu ermüden, den zweiten und dritten Punct ganz unberückſichtigt laſſen), ob der Nachweis für den erſten Punct geliefert iſt oder geliefert werden kann, ſo lautet die Antwort:

1) Einen Grund, weshalb das genera hominum bei Lälius gleichbedeutend mit gentes ſein muß, giebt weder Niebuhr noch ſonſt ein Anhänger der modernen Kritik an, und ein ſolcher Grund kann auch gar nicht aufgetrieben werden.

2) Wenn Niebuhr meint, das hominum ſei zu ſtreichen, ſo iſt das eine Kritik, für die ich keinen anderen Ausdruck habe als den: das iſt eine Staatsſtreich-Kritik, mit der man aus den Alten Alles heraus beweiſen kann, was man will.

3) Der Ausdruck genus wird von den Alten zwar öfter als gleichbedeutend mit gens gebraucht, aber nur, wenn entweder die Rede eine poetiſche oder rhetoriſche oder feierliche Färbung hat, oder wenn die Rede iſt entweder von nichtrömiſchen Verhältniſſen oder von römiſchen Verhältniſſen, in deren Darſtellung es ſich nicht darum handelt, den techniſchen Ausdruck für die Gentilverhältniſſe zu gebrauchen. Als techniſcher Ausdruck für letztere tritt uns überall nur der Ausdruck gens oder ein von gens, und nicht von genus abgeleitetes Wort entgegen. Es heißt z. B.: patres minorum gentium, maiorum gentium, gentis enuptio, gentilis, gentilicia sacra; bei Feſtus leſen wir v. Publica sacra ... at privata, quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt; bei Tertullian, de anima 39: pro gentica, pro avita, pro publica, pro privata devotione; in den Reden des Canuleius u. ſ. w. bei Livius IV, 1, 2, VI, 40 über die Ehen zwiſchen Patriciern und Plebejern u. ſ. w. heißt

---

die Patricier Gentes gehabt, ſpäter hätten auch die Plebejer Gentes gehabt; aber die für ſeine ganze Argumentation ſo wichtige Frage: ſeit wann hatten auch die Plebejer Gentes? läßt er vollkommen unberührt.

es: confundi iura gentium, colluvionem gentium, Claudiae genti, maiestas earum gentium inter quas nos esse voluistis.

Der Ausdruck homines war wie es scheint, bei den Römern in kirchen- und staats-rechtlichen Formeln, stehender technischer Ausdruck für „Individuen“ im Gegensatz zur Gesammtheit, wie wir z. B. finden (Gell. XVI, 4, Liv. I, 32): cum populo Hermundulo hominibusque Hermundulis; populi priscorum Latinorum hominesque prisci Latini.

Die verbundenen Ausdrücke genus hominum oder genera hominum waren ein den Römern geläufiger technischer Ausdruck, der beim Censuswesen, und bei der Volkseintheilung für das Stimmen in Volksversammlungen gebraucht wurde, wie man aus Liv. XL, 51 sieht, wo es von den Censoren des Jahres 574 d. St. heißt: Mutarunt suffragia: regionatimque generibus hominum, causisque, et quaestibus, tribus descripserunt. Und es hat dieser Ausdruck, dessen Bedeutung genau zu ermitteln allerdings schwierig ist, jedenfalls nicht „die Patricier“ bedeutet, sondern etwas Aehnliches wie ordines, wie sich aus verschiedenen Stellen der Alten ergiebt, z. B. Cicero in Pison. XXII, 52: omnium generum, aetatum, ordinum. Derſ. ad Att. II, 19: peraeque omnibus generibus, ordinibus, aetatibus offensum. Derſ. ad fam. X, 12: Mirabiliter enim populus romanus universus et omnium generum ordinumque consensus. Festus v. Municeps, p. 142 ed. Müller: Municeps est, ut ait Aelius Gallus, qui in municipio liber natus est. Item qui ex alio genere hominum... Paulus v. Municipium, p. 127 ed. Müller: Municipium id genus hominum dicitur .. Lanuvini, Tusculani *) .. Alio modo, quum id genus hominum definitur .. Tertio, quum id genus hominum definitur. .. Sueton. Octav. 57: veterani, decuriae, tribus, atque etiam singillatim e cetero genere hominum. Cicero in Verr. II, 2, 55, § 137: Ordo aliquis censorum est collegium? genus aliquod hominum? Nam aut publice civitates (in Sicilien) istos honores habent; aut generatim homines, ut aratores, ut mercatores, ut navicularii.

*) Vgl. Cic. pro Balbo XIV, 31: Tusculani et Lanuvini .. et ex ceteris generibus.

Von Lälius Felix endlich, um deſſen Worte es ſich hier handelt, hat uns Gell. XV, 27 mehrere Bruchſtücke erhalten, und in allen dieſen Bruchſtücken zeigt ſich Lälius als ein Schriftſteller, der nicht bloß die römiſche Verfaſſung kennt, ſondern auch mit großer Klarheit des Denkens und nicht minder großer Präciſion des Ausdrucks die Verfaſſungsverhältniſſe erörtert; und bei dieſen Erörterungen ſtets die techniſchen Ausdrücke des Staatsrechts in ihrer techniſchen Bedeutung gebraucht.

Unter dieſen Umſtänden aber iſt es klar, daß Lälius in den Worten cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse, das generibus hominum nicht als gleichbedeutend mit gentibus gebraucht hat*).

4) Da Lälius, wie ſo eben auseinander geſetzt iſt, das ex generibus hominum in ſeiner ſtaatsrechtlich techniſchen Bedeutung gebraucht hat, und da genera hominum in dieſer ſtaatsrechtlich techniſchen Bedeutung offenbar Patricier und Plebejer umfaßt hat, ſo liegt in ſeinen Worten cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse, das, daß nach ſeiner Ueberzeugung in den Curiatcomitien Patricier und Plebejer ſtimmten. Und daß er die Curiatverſammlungen für Verſammlungen gehalten hat, in denen keineswegs etwa bloß die Patricier ſtimmten, ergiebt ſich außerdem auch noch aus einem anderen Umſtande. Er erklärt nämlich in einer von Gell. XV, 27 gleichfalls citirten Stelle ausdrücklich: Is qui non universum populum, sed partem aliquam adesse iubet, non comitia, sed concilium edicere debet. Er müßte alſo auch, wenn er die Curiatverſammlungen für Verſammlungen bloß der Patricier, d. h. bloß einer pars des populus gehalten hätte, geſchrieben haben: Cum ex generibus hominum suffragium feratur,

*) Marquardt in der von ihm beſorgten dritten Abtheilung des zweiten Theiles von Beckers Hdb. d. r. Alt. S. 46—48, Peter in ſeinen Epochen S. 62, 63, Mommſen in ſeiner Schrift: die römiſchen Tribus u. ſ. w. S. 94, und Schwegler r. G. I, 666, 667, Anm. 5, ſind alle vier der Anſicht, daß das ex generibus hominum des Lälius nicht gleichbedeutend mit ex gentibus ſei, müſſen alſo auch alle vier conſequenterweiſe den Beweis verwerfen, den Niebuhr, Lange u. ſ. w. aus dieſem ex generibus hominum für die reinpatriciſche Natur der Curien entnehmen.

curiatum concilium esse, das aber thut er nicht, ſondern ſagt: curiata comitia esse.

Ich denke, ich habe ſattſam gezeigt, daß Niebuhr und die Anhänger der modernen Kritik, wenn ſie aus dem cum ex generibus u. ſ. w. des Lälius einen Beweis für die reinpatricieſche Natur der Curien herleiten zu können meinen, vollſtändig irren.

Ich ſchließe dieſe Beilage mit folgender Bemerkung:

In den Bruchſtücken des Lälius bei Gell. XV, 27, die zu lang ſind, als daß ich ſie alle vollſtändig hier abdrucken laſſen könnte, heißt es: Item in eodem libro (Laelii Felicis) hoc scriptum est: Cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse; cum ex censu et aetate, centuriata; cum ex regionibus et locis, tributa. Beachtet man, daß hier in den allerdings nur in indirecter Redeweiſe gegebenen Definitionen des Lälius die Präſensformen feratur, esse ſtehen, daß aber übrigens in den Bruchſtücken des Lälius bei Gell. XV, 27 durch den Gebrauch der verſchiedenen Tempora in iubet, debet, tenebantur, tulit, statuisset u. ſ. w. Gegenwart und Vergangenheit ſcharf unterſchieden werden, ſo wird man nicht bezweifeln können, daß Lälius Felix von den curiaten Verſammlungen ebenſo wie von den centuriaten und tributen als von Verſammlungen geſprochen hat, in denen noch zu ſeiner Zeit abgeſtimmt ward. Es beweiſen alſo ſeine Worte, da er um die Zeit des Auguſtus geſchrieben hat, daß es in dieſer Zeit noch wirkliche Curiatverſammlungen (nicht bloß die Scheinverſammlungen der 30 Lictoren) gab *). Demnach aber ſind für denjenigen der die reinpatricieſche Natur der Curiatverſammlungen vor 282 d. St. behauptet, nur zwei Fälle möglich. Entweder er ſagt: Es ſtimmten noch um die Zeit des Auguſtus bloß Patricier in den Curiatverſammlungen und es haben folglich die Alten, indem ſie annehmen, es hätten Patricier und Plebejer in den Curiatverſammlungen geſtimmt, nicht gewußt, Wer die Mitglieder der Curiatverſammlungen im achten Jahrhundert d. St. waren. Oder: es

*) Weitere Beweiſe dafür, daß es noch bis in das achte Jahrhundert d. St. wirkliche Curiatverſammlungen gab, ſ. in Beckers Hdb. d. r. Alt. Th. II, Abth. 3, S. 190, Anm. 772; S. 191, Anm. 773; Th. IV, S. 398, 399.

haben in der Zeit des Augustus in den Curiatversammlungen Patricier und Plebejer gestimmt, und es haben mithin die Alten, indem sie annehmen, die Curiatversammlungen seien nie Versammlungen reinpatricischer Natur gewesen, die Aenderung, die darnach nach 282 d. St. im Wesen der Curiatversammlungen vor sich gegangen ist, vollständig übersehen.

Sechste Abhandlung.

Was ist die Aufgabe dessen, der die Glaubwürdigkeit, und was die Aufgabe dessen, der die Unglaubwürdigkeit der altrömischen Verfassungsgeschichte vertheidigt?

Die Ausdrücke Glaubwürdigkeit und Unglaubwürdigkeit einer Geschichte sind an sich ebenso inhaltslos wie das a und b einer mathematischen Formel. Nicht eine Geschichte selbst, sondern nur ein Bericht über sie erscheint glaubhaft oder nicht. Zugleich ist es bei der Gebrechlichkeit der menschlichen Natur unvermeidlich, daß ein jeder von Menschen abgefaßter Bericht einzelne Irrthümer enthält. Man würde also, wenn man einen Bericht bloß deßhalb für unglaubwürdig erklären wollte, weil einzelne Irrthümer in ihm vorkommen, damit mittelbar erklären, es gebe überhaupt auf Erden keine einzige glaubwürdige Geschichte. Und man muß daher, wenn man nicht mit den Ausdrücken Glaubwürdigkeit und Unglaubwürdigkeit spielen will, als Unterscheidungsmerkmal für dieselben das aufstellen, daß man sagt: Unglaubwürdig nennen wir denjenigen Bericht, der in seinen Grundzügen unglaubhaft oder nachweisbar falsch ist; glaubwürdig denjenigen, der zwar in Nebendingen Unwahrscheinliches oder Irriges angiebt, dagegen aber in seinen Hauptzügen Glaubwürdiges und nachweisbar Wahres erzählt.

Unter diesen Umständen hat man, um bei Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der altrömischen Verfassungsgeschichte, nicht mit unklaren Grundbegriffen zu operiren, seinen

Leſern und ſich vor allen Dingen in unzweideutigen, beſtimmten Worten zweierlei darzulegen: Erſtens, welchen Zeitraum der römiſchen Verfaſſungsgeſchichte man unter dem Ausdrucke „altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte“ verſteht; zweitens, welcher Bericht es iſt, deſſen Glaubwürdigkeit in den Grundzügen man angreift oder vertheidigt.

Was den erſten Punct betrifft, ſo wird man über die chronologiſchen Gränzen der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte allerdings leicht abweichender Anſicht ſein können. Bei dem gegenwärtigen Zuſtand der Wiſſenſchaft aber wird man, glaube ich, am Wiſſenſchaftlichſten verfahren, wenn man einerſeits die Frage der Glaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte vor dem Regierungsantritt des Tullus Hoſtilius (81 d. St.) einſtweilen noch ganz aus dem Spiel läßt, andrerſeits als äußerſte Gränze der altrömiſchen Geſchichte das Jahr des galliſchen Brandes (363 d. St.) annimmt, und demgemäß die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte als „die Verfaſſungsgeſchichte Roms in der Zeit von 81 bis 363 d. St.“ bezeichnet.

Was den zweiten Punct betrifft, nämlich die Frage: welcher Bericht es iſt, um deſſen Glaubwürdigkeit in den Grundzügen es ſich bei Unterſuchung der Glaubwürdigkeit der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte handelt, ſo ſind für deſſen Beantwortung drei Umſtände in Betracht zu ziehen, die wir zunächſt in einer gewiſſen Ausführlichkeit darlegen müſſen.

Erſtens.

Wenn wir die directen und indirecten Angaben der Alten über die römiſche Geſchichte von 81 bis 363 d. St. ſammeln und unter einander vergleichen, ſo ergiebt ſich, wie ich das zum Theil in dieſem Buch, zum Theil ſchon früher in meinen Unterſuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte nachgewieſen habe: daß in den fünf oder ſieben Jahrhunderten des Alterthums ſeit etwa 535 d. St. (der Zeit des älteſten Annaliſten) die meiſten und beſten, man könnte faſt ſagen, ſämmtliche griechiſche und römiſche Autoren über die Thatſachen, Namen und chronologiſchen Daten der altrömiſchen Geſchichte in allen weſentlichen Stücken daſſelbe erzählt und geglaubt haben, und in ihren Anſichten über dieſe Thatſachen, Namen und chronologiſchen Daten — verhältnißmäßig

ſehr wenig Ausnahmen abgerechnet — nur in untergeordneten Puncten von einander abgewichen ſind.

Zweitens.

Dionys behandelt in ſeiner römiſchen Geſchichte dasjenige, was wir als Grundthatſachen der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte bezeichnen können, wie ein Schriftſteller, der ſeinen Stoff dem Leſer mit Meiſterhand anſchaulich darzulegen verſteht. Wir können bezweifeln, ob er über die Zuſammenſetzung der Curiat-, Centuriat- und Tribus-Verſammlungen, über das Verhältniß dieſer drei Verſammlungsarten zu einander, über das Weſen der Clientel, über die Stellung des Senats zu den Volksverſammlungen, die Stellung der Patricier zu den Plebejern, die Verſchiedenheiten der Pontifen von den Augurn, der Fetialen von den Saliern u. ſ. w. u. ſ. w. richtige Anſichten gehabt hat; aber darüber, wie er ſich dieſe Zuſammenſetzungen, dieſe Verhältniſſe, dies Weſen, dieſe Verſchiedenheiten u. ſ. w. gedacht hat, bleiben wir keinen Augenblick im Dunkeln. Er erklärt es ſcharf und ausführlich, und giebt ſeine Erklärung im Einzelnen überall da, wo zuerſt in der Geſchichte Roms die betreffenden Verſammlungen auftreten oder die betreffenden Verhältniſſe von Wichtigkeit werden: alſo grade eben da, wo ſie bei richtiger Compoſition eines hiſtoriſchen Werkes über Rom hingehört.

Ganz anders als Dionys verfährt Cicero de republica mit den Grundthatſachen der altrömiſchen Verfaſſung.

Obgleich er in dieſer um 700 d. St. abgefaßten Schrift einen Abriß ſpeciell der Verfaſſungsgeſchichte von Rom geben will, obgleich er ſie mit unverkennbarer ſtyliſtiſcher Sorgfalt ausgearbeitet hat (vgl. o. S. 119), und obſchon er in ihr mit denjenigen Ausdrücken, die gewiſſermaßen den Knochenbau der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte bilden, wie z. B. patrum auctoritas, lex curiata de imperio, curiae, clientela, populus, plebs, senatus, augur u. ſ. w. auf die mannigfaltigſte Weiſe operirt, giebt er doch von allen dieſen Worten regelmäßig theils gar keine Erklärung theils bloß eine ſolche, die in ihrer kaum andeutenden Kürze den Sinn, den er mit ihnen verbindet, eher verhüllt als entdeckt.

Dieſer auffallende Unterſchied zwiſchen der Darſtellungsweiſe des Lateiners und des Griechen kann natürlich nicht durch Vermuthungen erklärt werden, die in ihren nächſten oder letzten Con-

ſequenzen darauf hinauskommen, daß Dionyſius ein claſſiſcher Autor ſei, Cicero, aber erſt noch das A B C der Schriftſtellerei hätte lernen ſollen, ſondern nur durch eine Annahme, bei welcher der nachhaltige Einfluß, den letzterer auf Zeit und Nachwelt grade als Schriftſteller ausgeübt hat, nicht zum Werk des Zufalls herabgewürdigt erſcheint. Darnach aber iſt die einzig zuläſſige Annahme die, daß man ſagt: die bemerkte Verſchiedenheit hat ihren Grund darin, daß Dionys für Griechen ſchrieb, die von der altrömiſchen Verfaſſung wenig oder nichts wußten, denen er alſo auch erſt die Grundbegriffe derſelben darlegen mußte, Cicero dagegen ſein Werk für um 700 d. St. lebende, gebildete Römer beſtimmte, die auch ohne ausdrückliche Erklärung ſeinerſeits wußten, was er bei Beſprechung Altroms unter den Ausdrücken auctoritas patrum, lex curiata de imperio, populus, plebs, curiae u. ſ. w. verſtehe. Und deren konnte es natürlich wiederum nur dann geben, wenn unabhängig von der Schrift de republica die um 700 d. St. lebenden gebildeten Römer nicht bloß — theils von der Schule (vgl. o. S. 120), theils von der Lectüre ſpäterer Jahre her — beſtimmte, ſondern auch im Weſentlichen dieſelben Anſichten über die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte hatten wie Cicero.

Gehen wir alsdann von der Compoſition des ciceronianiſchen Werks zu der des livianiſchen über, ſo können wir an dieſer den Horizont und den allgemeinen Umriß deſſen erkennen, was die gebildeten Römer um 729 d. St. (um welches Jahr die erſten Bücher des Livius erſchienen) über die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte geglaubt haben.

Allerdings nämlich ſteht Livius, während er den Cicero an Farbenpracht im Einzelnen übertrifft, an planvoller durchdachter Anlage des Ganzen weit hinter demſelben zurück: aber doch hätte auch er ſeinen Leſern unmöglich eine Geſchichte bieten können, die ſo ſelten wie die ſeine die Grundzüge und techniſchen Ausdrücke des altrömiſchen Staatsrechts erörtert, und doch ſo oft dieſe Ausdrücke gebraucht, dieſe Grundzüge als bekannt vorausſetzt, wenn er nicht eben gewußt hätte, daß das damals lebende gebildete Publicum Roms und Italiens ihm das Verſtändniß dieſer Ausdrücke und Grundzüge deßhalb bereits entgegentrage, weil es ſchon vor der Lectüre ſeines Buchs dieſelben eben ſo auffaſſe wie er.

Iſt aber demnach der Stand der Dinge um 729 d. St. ebenſo

wie um 700 d. St. der geweſen, daß bei dem gebildeten Publicum Roms im Ganzen eine und dieſelbe Anſicht über die Grundzüge der altrömiſchen Verfaſſung beſtand, ſo können die Forſchungen Varro's, deren Veröffentlichung größtentheils in die Zeit nach 700 d. St. und vor 729 d. St. fällt, die um 700 d. St. herrſchenden Anſichten über den Inhalt der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte auch nicht in ihren Grundveſten angegriffen, ſondern nur auf die Anſichten über Einzelheiten dieſer Geſchichte erläuternd und belehrend eingewirkt haben. Und iſt ſo von den bedeutendſten Unterſuchungen die im Alterthum jemals über Altrom gemacht worden ſind, kein durchgreifender Bruch zwiſchen älterer und neuerer Auffaſſung der Geſchichte vor dem galliſchen Brand eingeführt worden, ſo iſt ein ſolcher ſicherlich auch nicht von den Forſchungen anderer Gelehrten vor oder nach Varro herbeigeführt worden, ſondern es hat von den älteſten Annaliſten an bis zu Ende des Alterthums über den Gang der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte im Weſentlichen immer nur eine und dieſelbe Anſicht geherrſcht *).

Drittens.

Dionys hat als Quellen ſeiner römiſchen Geſchichte, die er nach zwei und zwanzig-jährigen Vorarbeiten um das Jahr 745 d. St. veröffentlichte, eine ſehr große Anzahl von römiſchen Schrift-

*) Wenn nicht Alles täuſcht, ſo haben die lateiniſch ſchreibenden Annaliſten von 535 bis nach 729 d. St. alle ebenſo wie Livius und Cicero, indem ſie die altrömiſche Geſchichte, reſpective Verfaſſungsgeſchichte erzählten, in ihrer Erzählung zahlloſe techniſche Ausdrücke der altrömiſchen Verfaſſung gebraucht, ohne je dieſe Ausdrücke oder die ihnen zu Grunde liegenden Begriffe zu erörtern: ſie ſind alſo alle bei der Compoſition ihrer Werke von der Vorausſetzung ausgegangen, das Publicum für welches ſie ſchrieben, faſſe unabhängig von ihnen jene Ausdrücke und die ihnen zu Grunde liegenden Begriffe ebenſo auf wie ſie.

Die beſſeren griechiſchen Hiſtoriker des Alterthums haben, wenn ſie die altrömiſche Geſchichte erzählten, Allem nach eben ſo verfahren wie Dionys: ſie haben, weil ſie eben für Griechen und nicht für Römer ſchrieben, die techniſchen Ausdrücke und Grundbegriffe der altrömiſchen Verfaſſung ihren Leſern klar auseinandergeſetzt, wie man das u. A. an den Bruchſtücken des Polyb, des Dio Caſſius, und ſelbſt noch an den Schriften des Plutarch und des Appian ſieht.

Die römiſchen Antiquare und Juriſten, die der Natur der Sache nach bei der Compoſition ihrer Werke über Altrom von ganz anderen Geſichtspuncten ausgingen als die römiſchen Annaliſten, ſetzten, ſo weit wir nachkommen können, ebenſo wie die beſſeren griechiſchen Hiſtoriker die Grundbegriffe der altrömiſchen Verfaſſung klar und beſtimmt auseinander.

ſtellern benutzt, die zwiſchen 535 und 745 d. St. lebten. Er nennt als ſolche I, 6, 7 den Q. Fabius (Pictor), L. Cincius, Porcius Cato, Fabius Maximus, Valerius Antias, Licinius Macer, die mehreren Aelier, die mehreren Gellier, die verſchiedenen Calpurnier *καὶ ἕτεροι πρὸς τούτοις συχνοὶ ἄνδρες οὐκ ἀφανεῖς*; er beruft ſich I, 14 bei ſeinen Angaben über die Städte der Aboriginer auf das was *Βάῤῥων Τερέντιος ἐν ἀρχαιολογίαις γράφει*; er erklärt II, 21 bei einer Angabe über altrömiſches Religionsweſen: *λέγω δὲ ἃ Τερέντιος Οὐάῤῥων ἐν ἀρχαιολογίαις ἔγραψεν, ἀνὴρ τῶν κατὰ τὴν αὐτὴν ἡλικίαν ἀκμασάντων πολυπειρότατος*; er citirt II, 47, indem er davon redet, wann und warum die einzelnen Curien ihre Namen erhalten haben, das was Varro hierüber geſagt hat; er ſchließt II, 48 eine Bemerkung über Cures mit den Worten: *ταῦτα μὲν οὖν Τερέντιος Οὐάῤῥων γράφει*; er beendet IV, 62 eine Auseinanderſetzung über die ſibylliniſchen Bücher mit dem Satz: *λέγω δὲ ἃ Τερέντιος Οὐάῤῥων ἱστόρηκεν ἐν τῇ θεολογικῇ πραγματείᾳ*; und erklärt I, 7, er habe ſich während ſeines zwei und zwanzigjährigen Aufenthaltes in Rom zur Abfaſſung ſeiner bis 489 d. St. gehenden Geſchichte Roms nicht bloß durch das Studium von Büchern vorbereitet, ſondern auch *τὰ μὲν παρὰ τῶν λογιωτάτων ἀνδρῶν, οἷς εἰς ὁμιλίαν ἦλθον, διδαχῇ παραλαβών*. Er hat alſo, wenn ſchon er natürlich nicht jede einzelne Behauptung aller ſeiner Vorgänger über Altrom jeden Augenblick im Gedächtniß gegenwärtig gehabt haben kann, doch jedenfalls, falls man ihn nur für einen Menſchen und nicht für eine Copirmaſchine hält, im Allgemeinen ein aus eigener, umfaſſender Lectüre geſchöpftes, lebendiges Bewußtſein davon gehabt, ob die bedeutendſten und einflußreichſten ſeiner zwiſchen 535 und 745 d. St. lebenden Vorgänger über die Grundzüge der altrömiſchen Geſchichte, reſpective Verfaſſungsgeſchichte von einander abwichen, oder einer und derſelben Anſicht über ſie waren.

Es bemerkt ferner Dionys, der in ſeinem Werk ſpeciell die Verfaſſungsgeſchichte ſehr ausführlich behandelt, an zahlreichen Stellen dieſes Werks, daß ſeine nach 535 d. St. lebenden Vorgänger mannichfach uneins über die altrömiſche Geſchichte ſeien; er macht an den erwähnten Stellen Widerſprüche, Irrthümer und Fehler jener Vorgänger im Einzelnen mannichfach namhaft, und ſucht mit

ſtarkem, ja eitlem Selbſtgefühl durch Hervorhebung dieſer Irrthümer und Fehler dem Leſer das klar zum Bewußtſein zu bringen, daß er (Dionys) ein ſcharfer kritiſcher Kopf ſei. Trotz Alles deſſen aber ſagt Dionys auch nicht ein einziges Mal, es fänden bei ſeinen Vorgängern Widerſprüche über den Character der Clientel, über die Beſtandtheile der Curienverſammlungen, über die Zeit der erſten Tribusverſammlungen, über die Wahlart der Tribunen von 260 bis 282 d. St., oder überhaupt über irgend eine der Grundthatſachen der altrömiſchen Verfaſſung ſtatt; er giebt nirgends auch nur einem einzigen jener Vorgänger einen Irrthum oder Fehler über einen Grundzug der altrömiſchen Verfaſſung Schuld. Es beſteht vielmehr Alles das, was er als Irrthümer, Fehler und Widerſprüche ſeiner Vorgänger rügt, aus Widerſprüchen, Irrthümern und Fehlern, die bloß die Außenwerke der altrömiſchen Geſchichte, reſpective Verfaſſungsgeſchichte betreffen. Es ſind immer nur Verſehen und Differenzen über minder wichtige Einzelheiten, über chronologiſche, genealogiſche und anderweitige untergeordnete Parthieen der altrömiſchen Geſchichte.

Im Weſentlichen daſſelbe ſodann wie von Dionys gilt von Livius (um 729 d. St.), Cicero (geb. 647 d. St.), Varro (geb. 637 d. St.), Verrius (geſt. 767 d. St.), Plinius (geſt. 831 d. St.), Aulus Gellius (um 899 d. St.), von den zwiſchen 535 und 729 d. St. lebenden Annaliſten Cincius, Cato, Piſo, Licinius Macer, Tubero, von Polyb (geſt. um 631 d. St.), Dio Caſſius (geſt. um 983 d. St.) — mit Einem Wort, ſoweit uns eine Controle in dieſer Beziehung zuſteht, von den beſten griechiſchen Hiſtorikern und von allen lateiniſchen Hiſtorikern, Archäologen, Juriſten und Philologen, die im Alterthum nach 535 d. St. irgend eingehend über Altrom ſchrieben. Ein jeder von ihnen hat, wenn ſchon er natürlich nicht jede einzelne Behauptung aller ſeiner Vorgänger über Altrom jeden Augenblick im Gedächtniß gegenwärtig gehabt hat, doch jedenfalls im Allgemeinen ein aus eigener umfaſſender Lectüre geſchöpftes lebendiges Bewußtſein davon gehabt, ob die bedeutendſten und einflußreichſten ſeiner nach 535 d. St. ſchreibenden Vorgänger über die Grundzüge der altrömiſchen Geſchichte, reſpective Verfaſſungsgeſchichte von einander abwichen oder einer und derſelben Anſicht über ſie waren. Daneben hat jeder von ihnen in ſeinen Schriften zahlreiche Widerſprüche, Irrthümer und Fehler ſeiner Vor-

gänger über die altrömiſche Geſchichte, reſpective Verfaſſungsgeſchichte hervorgehoben, aber dennoch ſo gut wie ausnahmslos, immer nur ſolche Verſehen und Widerſprüche gerügt, die nicht den Knochenbau und das Grundgerüſt der altrömiſchen Geſchichte, reſpective Verfaſſungsgeſchichte betreffen, ſondern nur untergeordnete Einzelheiten derſelben. Der Tadel, daß ein Autor über einen Grundzug der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte Falſches oder Anderen Widerſprechendes berichte, wird im ganzen Bereich der antiken Litteratur nur in ganz ungemein ſeltenen Fällen erhoben, und betrifft ſelbſt in dieſen Fällen kaum je etwas Anderes als Abweichungen z. B. über die Zeit wann die gentes minores eingeſetzt ſeien, über die Zeit wann Plebejer zuerſt Zutritt zum Senate erlangten, alſo im Grunde doch nur weſentlich chronologiſche Daten *).

Das Vorhandenſein der ebenangeführten Thatſachen nun aber: unter welchen Vorausſetzungen iſt es begreiflich? Unter der, daß in verſchiedenen Epochen des Alterthums grundverſchiedene Anſichten über die altrömiſche Geſchichte, reſpective Verfaſſungsgeſchichte, herrſchten? Unter der, daß in der Geſammtheit aller Jahrhunderte von 535 d. St. an bis an den Schluß des Alterthums in weiten Kreiſen neben einander die widerſprechendſten Meinungen über den weſentlichen Inhalt der altrömiſchen Geſchichte, reſpective Verfaſſungsgeſchichte herrſchten? Unter keiner von beiden. Es hört nur dann auf, ein Wunder zu ſein, wenn man annimmt, von 535 d. St. bis zum Schluß des Alterthums hätten — im großen Ganzen genommen — die lateiniſchen und die beſſeren griechiſchen Schriftſteller über altrömiſche Geſchichte alle zuſammen immer nur eine und dieſelbe Anſicht über die Grundzüge der altrömiſchen Geſchichte, reſpective Verfaſſungsgeſchichte gehabt **).

---

*) Ausführliche Beweiſe für die eben aufgeſtellten Behauptungen über Dionys, Livius, Cicero u. ſ. w. glaube ich nicht erſt geben zu müſſen, da dieſe Behauptungen wol von keinem Leſer werden beſtritten werden. Ich verweiſe übrigens u. A. auf Dion. I, 79, Gell. X, 24, Liv. IV, 23, Polyb. III, 9, und die in meiner Geſchichte des erſten puniſchen Kriegs, S. 160, Anm. 11 angeführten Stellen.

**) Aus einer Reihe von Stellen, die größtentheils allgemein bekannt ſind, ergiebt ſich, beiläufig bemerkt, auch das, daß in der Zeit von 535 bis lange nach

Führen wir aber dann endlich um unſerem Ideengang einen Abſchluß zu geben, den Grundgedanken der bisherigen Erörterung auf ſeine einfachſten Formen zurück, ſo iſt es der: die Unterſuchung darüber, welche Fehler und Irrthümer die antiken Autoren über Altrom einander vorwerfen; die Unterſuchung über die Compoſition von Cicero de republica und von des Livius römiſcher Geſchichte; und die von den Thatſachen der altrömiſchen Geſchichte ausgehende Unterſuchung über die Einzelangaben der antiken Schriftſteller über Altrom, ſind drei Unterſuchungen, von denen eine jede für ſich vollkommen ſelbſtändig, d. h. vollkommen unabhängig von den beiden anderen geführt, zu dem Reſultate gelangt, daß im Alterthum über die Grundzüge der altrömiſchen Verfaſſung ſo gut wie ausnahmslos immer nur eine und dieſelbe Anſicht geherrſcht hat. Wir können daher dieſes Reſultat als vollſtändig geſichert betrachten. Damit aber haben wir mittelbar dann auch die Frage gelöſt, was bei Unterſuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte, Standpunct und Aufgabe ſowol deſſen iſt, der dieſe Glaubwürdigkeit angreift als deſſen der ſie vertheidigt.

Der Gegner dieſer Glaubwürdigkeit nämlich erklärt die vom geſammten Alterthum ſo gut wie vollkommen übereinſtimmend angenommene Anſicht über die Grundzüge der altrömiſchen Ver-

---

750 d. St. die bedeutenderen von römiſchen Autoren abgefaßten hiſtoriſchen Werke über Altrom ſämmtlich oder doch faſt ſämmtlich von den gebildeten Römern nicht bloß unter den Zeitgenoſſen dieſer Autoren ſondern auch unter den Nachkommen dieſer Zeitgenoſſen ſo gut wie ununterbrochen geleſen wurden, ſo daß in den Jahrhunderten von Fabius (um 535 d. St.) bis nach Verrius (geſt. 767 d. St.) der gebildete Römer durchſchnittlich aus eigener umfaſſender Lectüre ein lebendiges Bewußtſein darüber hatte, ob die nach 535 d. St. ſchreibenden römiſchen Autoren über die Grundzüge der altrömiſchen Geſchichte, reſpective Verfaſſungsgeſchichte, einig oder uneinig ſeien. Es war mit andern Worten von 535 bis lange nach 750 d. St. der gebildete Römer durchſchnittlich aus eigener Lectüre mit dem geſchichtlichen Inhalt deſſen was die zwiſchen 535 d. St. und ſeiner Zeit lebenden Hauptgeſchichtsſchreiber über Altrom erzählten, ebenſo vertraut, wie der gebildete Italiener heutigen Tages es mit dem poetiſchen Inhalt der Schriften von Taſſo (geb. 1544) und Arioſt (geb. 1474), von Boccaz (geb. 1313), Petrarca (geb. 1304) und Dante (geb. 1265) iſt.

fassungsgeschichte (oder mit anderen Worten: den von dem Autoren des Alterthums so gut wie einstimmig überlieferten Bericht über die Grundzüge der altrömischen Verfassungsgeschichte) für einen Irrthum', und hat folglich nachzuweisen, wie dieser Irrthum nicht bloß entstand, sondern auch fünf Jahrhunderte hindurch eine zwingende Gewalt über Millionen von Menschen gewann. Der Vertheidiger dagegen hält jene Ansicht (mit andern Worten: jenen Bericht) für eine wahre, und hat mithin zu zeigen, wie es gekommen, daß diese Wahrheit nicht bloß enstand, sondern auch ein halbes Jahrtausend hindurch über die halbe Erde hin sich eine bleibende Stätte errang.

Beilage

zur sechsten Abhandlung.

Eine Gloſſe zur modernen Kritik.

Bei der Beſchäftigung mit den Schriften der modernen Kritiker über Altrom, habe ich mir oft die Frage geſtellt: was verſteht Niebuhr, was verſtehen die Anhänger Niebuhrs unter dem Ausdrucke: „Die ältere römiſche Geſchichte iſt unglaubwürdig?“ Immer aber bin ich zu keiner anderen Beantwortung dieſer Frage gelangt, als zu der, daß weder Niebuhr noch die übrigen Anhänger der modernen Kritik mit dieſem Ausdruck einen klaren Begriff verbinden. Es würde mir alſo, wenn ich die Bedeutung, die die modernen Kritik dem genannten Ausdrucke beilege, beſtreiten wollte, an einem faßbaren Objeet fehlen, denn nur das Klare iſt faßbar. Und ich werde mich daher in dieſer Beilage darauf beſchränken, dem Leſer einfach eine Reihe von Betrachtungen vorzuführen, aus deren Geſammtheit ſich ihm, wie ich hoffe, die Ueberzeugung aufdrängt, daß ich allerdings Grund dazu hatte, mir die erwähnte Frage zu ſtellen und die erwähnte Antwort zu geben.

---

§ 1.

Da die modernen Kritiker die Unglaubwürdigkeit der älteren römiſchen Geſchichte weſentlich mit der Zerſtörung römiſcher Urkunden durch den 363 d. St. erfolgten galliſchen Brand in Ver-

bindung setzen, so sollte man glauben, sie meinten, wenn sie von Unglaubwürdigkeit der älteren römischen Geschichte reden, unter den Worten „ältere römische Geschichte“ die Geschichte Roms nur vor, nicht auch nach 363 d. St. Das indeß thun sie nicht. Was sie als Beweise für die Unglaubwürdigkeit anführen, beruht gerade in Hauptstücken auf der Voraussetzung, die antiken Autoren hätten gröblich über die Geschichte Roms im fünften Jahrhundert d. St. und noch später geirrt, wie das oben S. 83—86, 93, 96, 98 gezeigt ist.

---

§ 2.

Niebuhr beginnt den zweiten Band seiner römischen Geschichte (1830), S. 1 mit den Worten: „Es war eine der wichtigsten Aufgaben des ersten Theils, darzuthun, daß die Geschichte der königlichen Zeit völlig unhistorisch sei. Ich habe die Sagen, welche dafür gelten, geläutert; was davon zersplittert und zerstreut ist gesammelt, um die mannichfaltigen Gestalten, welche sie einst trugen herzustellen: nicht als ob dies der historischen Kunde näher bringe: denn von der Herrlichkeit des Königreichs, dessen Sitz die sieben Hügel waren, zeugen die Denkmäler, welche es hinterließ; das Andenken seiner Geschichte ist absichtlich vertilgt, und um die Leere zu füllen sind Begebenheiten einer engen Sphäre, wie sie den Pontifices nach der gallischen Zeit gegenwärtig war, an die Stelle verschollener einer ungleich größeren gesetzt. Schon Fabius“ (um 535 d. St.) „kannte ohne allen Zweifel nichts als die auf uns gekommene Erzählung; und schwerlich hätte er anderswo als in den Schriften fremder Völker ächte Berichte finden können; mit jener nicht zu vereinen, und ihm unbrauchbar.“ Es behauptet also Niebuhr, wenn seine Worte Sinn haben sollen, es sei Alles was die Alten über die Königszeit erzählen, entweder sowol in den Einzelheiten als auch in den Grundzügen unwahr, oder doch mindestens in den Grundzügen unwahr, denn „eine völlig unhistorische Geschichte der Königszeit, die in den Grundzügen wahr ist,“ wäre ein Begriff, der wenigstens mein Fassungsvermögen übersteigt. Nichtsdestoweniger aber sucht er im ersten Band seiner römischen Geschichte ein wahres Bild von den wichtigsten Verfassungszuständen Roms und deren

Aenderung während der Königszeit herzuſtellen. Er erzählt, um von Vielem wenigſtens zweierlei hervorzuheben, S. 455: „Die Plebs als ein anerkannter freier, ſehr zahlreicher Theil der Nation, beſteht ſeit König Ancus; aber vor Servius iſt ſie nur noch aus zuſammengehäuften Theilen erwachſen, kein innerlich geordnetes Ganze;“ und S. 477: daß die ſervianiſche Geſetzgebung den Plebejern „Antheil an Wahlen und Geſetzgebung gewährte, iſt allgemein bekannt“.

Unter dieſen Umſtänden iſt die nächſtliegende Frage die: woher weiß Niebuhr das, was er über die Königsgeſchichte als wahr hinſtellt? Aus den Bd. II, S. 1 (ſ. o.) von ihm erwähnten Denkmälern gewiß nicht, denn von dieſen trägt kein einziges eine Inſchrift, durch die es auch nur als Denkmal eines römiſchen Königs überhaupt beglaubigt würde. Eben ſo wenig aus der antiken Litteratur über Altrom, denn dieſe iſt ja nach ſeinem eignen Zeugniß vollkommen unglaubwürdig. Alſo aus Intuition? aus Anſchauung?

Ich bin keineswegs geſonnen, den Unterſchied zwiſchen der genialen Perſon und dem bloß mit geſundem Menſchenverſtand begabten Individuum zu läugnen. Ich erkenne als unbedingt richtig an, daß der genialen Perſönlichkeit, — wie Niebuhr unbeſtreitbar eine war — häufig durch Intuition, durch Anſchauung und eine Art von innerm Geſicht richtige Einblicke in das Weſen der Dinge vergönnt ſind, die an Tiefe Alles das überragen, was der mit Fleiß verbundene Verſtand jemals erreicht. Aber nicht minder lebendig bin ich davon überzeugt, daß der Unterſchied zwiſchen dem wiſſenſchaftlichen Forſcher und dem Propheten darin beſteht, daß jener ſeine Hauptſätze auf wiſſenſchaftliche Beweisführung, dieſer ſie auf ein bloßes inneres Geſicht gründet. Es könnte daher Niebuhr, wenn man ihn als Propheten dächte, der ſich von andern Propheten dadurch unterſcheidet, daß er nicht über eine unbekannte Zukunft, ſondern über eine unbekannte Vergangenheit weiſſagt, möglicherweiſe allerdings durch bloße Intuition die Wahrheit über Altrom gefunden haben; aber den Beweis dafür, daß er ſie gefunden, könnte er immer nur als wiſſenſchaftlicher Forſcher führen: nur dadurch, daß er nachwieſe, nach welchen wiſſenſchaftlichen Grundſätzen es auch dem nicht mit Prophetenkraft, ſondern bloß mit Verſtand ausgerüſteten Menſchen möglich

sei, aus einer völlig unhistorischen Geschichte etwas Wahres herauszufinden, und diesen Nachweis hat er nirgends geliefert. Er kann ihn nicht liefern, weil wissenschaftlich kein anderer Pfad zur Erkenntniß historischer Thatsachen der Vergangenheit führt als der Weg durch glaubwürdige Quellenzeugnisse für diese Thatsachen, die Glaubwürdigkeit der Quellenzeugnisse für die Königszeit aber von ihm vollständig in Abrede gestellt wird. Es ist daher auch dem gegenüber was Niebuhr über die Königszeit für wahr hält, eine wissenschaftliche Debatte im Einzelnen gradezu unmöglich. Es giebt nur entweder gläubigen Gehorsam unter seine Anschauungen, oder ungläubige Bekämpfung seines ganzen Standpunctes *).

§ 3.

Schwegler sagt röm. Gesch. I, S. 40 und 41: „Die Geschichte der Königszeit ist nicht bloß Generationen, sondern Jahrhunderte lang nur in mündlicher Ueberlieferung fortgepflanzt worden"; S. 53 „Die vorstehende Untersuchung hat ergeben, daß die traditionelle Geschichte des ältesten Roms" (d. h. der Königszeit) „nicht auf urkundlicher Ueberlieferung beruht, sondern daß sie gemacht, ein Werk der Dichtung ist". Daneben erklärt er S. 67: „Vor Allem ist anzuerkennen, daß gewisse Grundthatsachen der traditionellen Königsgeschichte historisch und aus geschichtlicher Erinnerung geschöpft sind. Eine wenn gleich vielfach getrübte Erinnerung an die Hauptmomente der römischen Verfassungsentwickelung hat sich bis auf die Zeiten der Schriftstellerei erhalten. Daher darf man den staatsrechtlichen Traditionen einen gewissen Grad von Glaubwürdigkeit nicht absprechen". Er sagt S. 694: „Im Allgemeinen ist

*) Niebuhr r. G. Bd. I, (1828), S. 471, Anm. 993 heißt es: „Es lassen sich mit bloßem Durchblättern des Livius Beispiele in Menge zusammenbringen, wo er die Plebs Populus nennt: diese haben aber gar keine Bedeutung, wenn man unterscheidet, was bei ihm der aus den Annalen, die ihn noch beobachteten, übertragene strenge alte Sprachgebrauch — und was der schwankende ist, welchen er mit seiner Zeit theilte". Eine Erörterung darüber aber, an welchen wissenschaftlichen Merkmalen man das unterscheidet, giebt Niebuhr nirgends.

nicht zu verkennen, daß die Herrschaft der Tarquinier einen anderen politischen Character trägt, als die Epoche der früheren Könige; daß mit dem Aufkommen dieser Dynastie ein politischer Umschwung, eine neue Ordnung der Dinge eintritt". Er erklärt S. 733 „Ueber den ursächlichen Zusammenhang und die Beweggründe der servischen Verfassung läßt sich, wofern man die Grundthatsachen der Ueberlieferung festhält und pragmatisirend verknüpft, vermuthungsweise Folgendes aussagen"; und behandelt überhaupt die Königszeit als eine Zeit, über die sich mit Wahrscheinlichkeit noch ziemlich viel historisch Sicheres ermitteln läßt, meint aber zugleich S. 685, Anm. 2: „Ich rede hier und im Folgenden, der Kürze halber, von Tarquinius Priscus so, als ob er eine historische Person wäre. Damit soll nicht behauptet sein, er sei dieß nicht: nur ist andrerseits auch keine Gewähr dafür vorhanden, daß seine Individualität, wie sie in der Sage dasteht, vollkommen historisch ist. Möglicherweise ist er nur Collectivname einer ganzen Entwicklungs-Epoche".

Die nächste Frage, die sich hierbei aufdrängt, ist die: was ist denn das eigentlich für eine römische Königsgeschichte, die in den Grundthatsachen historisch, in der aber Tarquinius Priscus möglicherweise gar keine Individualität, sondern bloß Collectivname einer ganzen Entwicklungsepoche ist? Gehören etwa, wie das die Anhänger der modernen Kritik vielfach anzunehmen scheinen, die Persönlichkeiten der Könige nicht mit zu den Grundthatsachen einer Königsgeschichte? Und haben wir etwa den Begriff einer Verfassungsgeschichte so aufzufassen, daß sich in ihr Ideen ohne Menschen entwickeln? Es wäre das freilich ein passendes Correlat zu dem Begriff einer antiken Litteratur über Altrom, die von Menschen ohne Gedanken niedergeschrieben worden ist *).

Angenommen aber ferner, die von Schwegler in den angeführten Sätzen ausgesprochenen Ansichten über die Entstehung der „traditionellen" Königsgeschichte, die im Wesentlichen, so viel

*) Außer den Personen der Königszeit erklären die Anhänger der modernen Kritik nach Niebuhrs Vorgange bekanntlich auch die Chronologie und die meisten wichtigen Thatsachen der Königszeit für ersonnen: was verbindet man denn aber eigentlich für einen klaren Begriff mit einer Geschichte, in der die Personen, die meisten wichtigen Thatsachen, und die chronologischen Beziehungen der Thatsachen und Personen zu einander erfunden, zugleich aber die Grundthatsachen historisch sind?

ich ſehe, allen Bearbeitungen der römiſchen Königsgeſchichte durch Anhänger der modernen Kritik zu Grunde liegen, wären wahr, ſo fragt es ſich dann natürlich weiter: was ſind die wiſſenſchaftlichen Grundſätze, nach denen wir — nicht als Propheten, ſondern als wiſſenſchaftliche Forſcher, in der einerſeits Jahrhunderte lang bloß durch mündliche Tradition überlieferten, andrerſeits gemachten und erdichteten, dabei aber doch drittens in gewiſſen Grundthatſachen hiſtoriſchen Geſchichte der Königszeit, das Wahre oder Wahrſcheinliche vom Erſonnenen und Erdichteten zu unterſcheiden vermögen? Dieſe Frage meine ich, iſt denn doch die erſte und nothwendigſte, die ſich derjenige zu beantworten hat der die »traditionelle« Königsgeſchichte für unglaubwürdig erklärt, nichtsdeſtoweniger aber an die Stelle derſelben eine wahre oder wahrſcheinliche Königsgeſchichte ſetzen zu können meint. Die Antwort auf dieſe Frage ſind die Anhänger der modernen Kritik bis jetzt eben ſo wie deren Gründer ſchuldig geblieben. Sie werden ſie natürlich auch nicht eher geben können, als bis man einen wiſſenſchaftlichen Stoffwechſelproceß erfunden hat, vermöge deſſen Jemand aus dem Nibelungenliede, und zwar aus dieſem allein, ohne Beihülfe anderer Quellen, eine in den Grundzügen wahre Geſchichte des Hunnenkönigs Attila herſtellt. Bis dahin giebt es für eine Anſicht, der zufolge die Berichte der Alten über die Königszeit unglaubwürdig, d. h. wenn man nicht mit Worten ſpielen will, in den Grundzügen unglaubwürdig ſind, keinen andern conſequenten Schluß als den, daß Forſchungen über die Geſchichte der Königszeit ebenſo wenig einen wiſſenſchaftlichen Boden haben wie die aſtrologiſchen und alchemiſtiſchen Forſchungen früherer Jahrhunderte ihn hatten*).

*) Die Geſchichte der Aſtronomie und Aſtrologie, der Chemie und Alchemie, der Hexenproceſſe u. ſ. w. bietet ein ungemein reichhaltiges und belehrendes Material für das Studium der Theorie der hiſtoriſchen Kritik. Das uns zunächſt liegende, nicht minder reichhaltige und belehrende Material für dieſes Studium liefert aber jedenfalls die Geſchichte der Gegenwart und der jüngſten Vergangenheit. Der Reichthum letzterer an ſogenannten inneren Widerſprüchen, Unwahrſcheinlichkeiten und Unmöglichkeiten iſt ſo coloſſal, daß man in ihr mit Leichtigkeit ſogenannte innere Widerſprüche, Unwahrſcheinlichkeiten und Unmöglichkeiten nachweiſen kann, die ſowohl an Zahl als Bedeutung Alles das übertreffen, was die Vertheidiger der Unglaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte letzterer an inneren Widerſprüchen, Unwahrſcheinlichkeiten und Unmöglichkeiten vorwerfen. Wenn es

§ 4.

Wie ich in meinen Briefen über moderne Kritik und altrömiſche Geſchichte, Erſtes Heft, S. 7—42 nachgewieſen habe, behauptet Niebuhr, es hätten die zwiſchen etwa 535 und etwa 607 d. St. lebenden römiſchen Schriftſteller die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte vollkommen wol gekannt und richtig dargeſtellt; die zwiſchen ungefähr 607 und ungefähr 700 d. St. ſchreibenden römiſchen Autoren hätten (mit Ausnahme des um 650 d. St. ſchreibenden Junius Graechanus) dieſe Geſchichte durch Irrthümer, Lug und Betrug verfälſcht und demgemäß durchaus falſch dargeſtellt; und die nach etwa 700 d. St. lebenden antiken Autoren hätten (mit Ausnahme des um 983 d. St. geſtorbenen Dio Caſſius) dieſe Geſchichte gleichfalls vollkommen falſch dargeſtellt, weil ſie die Irrthümer, Lügen und Betrügereien der zwiſchen 607 und 700 d. St. ſchreibenden Autoren theils für wahr gehalten, theils durch neue Irrthümer vermehrt hätten.

Machen wir zu dieſem Text einige Anmerkungen.

1) Vom Junius Graechanus behauptet Niebuhr, derſelbe habe eine „unſchätzbare“ Arbeit über Altrom verfaßt, ſei „ein vorzüglicher Alterthumsforſcher“ geweſen, verdiene „unbedingtes Vertrauen“, und habe „unbedingt richtig über die alte Verfaſſung und deren

---

z. B. nach 4000 Jahren für die dann Lebenden mit den Quellen der franzöſiſchen Geſchichte von 1610 bis 1858 ähnlich ſtände, wie für uns Jetztlebende mit denen der altrömiſchen, ſo würden ſie es gewiß nicht wahrſcheinlich finden, daß Frankreich von 1788 an bis 1858 in ſiebenzig Jahren ein Mal ein abſolutes Königthum, zwei Mal ein conſtitutionelles Königthum, zwei Mal ein Kaiſerthum, und außerdem noch ein halbes Dutzend Mal verſchiedene Republikenthume bunt durcheinander gehabt hat. Sie würden es eben ſo wenig für wahrſcheinlich halten, daß in Frankreich von 1610—1774 drei auf einander folgende Könige zuſammen 164 Jahre regiert haben, und daß dann ſpäter ein Ludwig XVI und Ludwig XVIII, ein Napoleon I und ein Napoleon III, aber weder ein Napoleon II noch ein Ludwig XVII herrſchten. Sie würden, wenn ſie als entſcheidendes Maaß für die Glaubwürdigkeit hiſtoriſcher Angaben das hinſtellten, was die Anhänger der modernen Kritik inneren Zuſammenhang nennen (vgl. o. S. 47, 48), u. A. als wahre Geſchichte das ermitteln, daß in Frankreich vom 3. Mai 1814 bis 20. März 1815 nicht Ludwig XVIII, ſondern Ludwig XVII, und in den Hunderttagen nicht Napoleon I, ſondern Napoleon II regiert hat.

Veränderungen geſehen". Es fragt ſich daher: woher weiß Niebuhr das? Aus den uns erhaltenen Bruchſtücken des Junius Graechanus? Gewiß nicht. Denn dasjenige was Junius Graechanus über Verfaſſungsgeſchichte, Religionsgeſchichte, Militärgeſchichte, Chronologie u. ſ. w. von Rom vor 363 d. St. angegeben hat, beſteht, ſoweit wir darüber Etwas aus den von ihm erhaltenen Bruchſtücken und aus ſonſtigen Angaben der Alten erfahren (vgl. M. Hertz, De Luciis Cinciis, adjecta est de M. Junio Gracchano disputatio, p. 88—109), Alles in Allem in folgenden Sätzen: Die Luceres wurden a Lucumone benannt; das altrömiſche Jahr, wie es von Romulus eingeſetzt ward, hatte nur zehn Monate, und Romulus benannte Martium a Marte, Aprilem ab Aphrodite, Maium a maioribus natu, Junium a iunioribus; ceteros ab ordine quo singuli erant Quintilem usque ad Decembrem perinde a numero; Tarquinius ſetzte das zwölfmonatliche Jahr ein; der Februar iſt ab diis inferis appellatus; Servius Tullius war der erſte Römer, der intercalirte; Romulus und Numa hatten binos quaestores, quos ipsi non sua voce sed populi suffragio crearent; die quaestores erhielten ihren Namen a genere quaerendi; die equites endlich haben früher (vor etwa 650 d. St. ſeit wann iſt nicht einmal ausdrücklich geſagt) Trossuli geheißen. Wie man aber aus dieſen Notizen auf wiſſenſchaftlichem Wege herleiten und beweiſen könne, daß Junius Graechanus die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte richtiger dargeſtellt habe als Dionys, Cicero, Livius u. ſ. w., mit Einem Wort richtiger als ſämmtliche übrige nach 607 d. St. lebende römiſche, reſpective griechiſche Schriftſteller mit Ausnahme des Dio Caſſius — ich faſſe es nicht, und Niebuhr hat es offenbar auch nicht gefaßt, denn er hat nirgends auch nur den Verſuch gemacht, einen wiſſenſchaftlichen Beweis dafür zu liefern, daß Junius Graechanus wirklich unbedingt richtig über die alte Verfaſſung und deren Veränderungen geſehen habe.

2) Von Dio Caſſius behauptet Niebuhr, er habe die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte richtig erzählt, und zwar deßhalb richtig erzählt, weil er „zur ächteſten Ueberlieferung in Fabius" (dem um 535 d. St. lebenden älteſten Annaliſten) „zurückkehrte."

Hierzu iſt zu bemerken:

Erſtens. Einen Beweis dafür, daß Dio Caſſius über die Grundzüge jener Verfaſſungsgeſchichte mit Fabius übereingeſtimmt

habe, hat Niebuhr nirgends geführt und meines Wiſſens auch nirgends zu führen für nöthig erachtet.

Zweitens. Da Dio Caſſius (fgmm. vatt. 1) erklärt, er habe faſt Alles geleſen, was über römiſche Geſchichte geſchrieben worden ſei, ſo iſt allerdings anzunehmen, das er auch das Werk des Fabius geleſen habe, aber daraus folgt natürlich noch nicht, daß er mit den in dieſem Werke ausgeſprochenen Behauptungen übereinſtimmte.

Drittens. Da Dio Caſſius und Fabius offenbar alle beide glaubten, es habe in Rom ſieben Könige gegeben, auf die Monarchie ſei in Rom die Republik gefolgt, und ſpäter ſei die Stadt durch die Gallier erobert, ſo können ſie in ihren Angaben über Altrom natürlich nicht einander in jedem Punct widerſprochen haben. Daraus aber, daß ſie in ſolchen ganz allgemeinen Anſichten über Altrom mit einander harmonirten, folgt natürlich noch nicht, daß ſie über die Einzelheiten der altrömiſchen Verfaſſung mit einander übereinſtimmten.

Viertens. Da, wo wir den Dio Caſſius mit Cicero, Livius und Dionys vergleichen können — und das können wir für ſehr viele wichtige Puncte (vgl. u. A. oben S. 8–10, 103, 104, 116) — ergiebt ſich, daß er mit den genannten drei Schriftſtellern über die Grundzüge der altrömiſchen Geſchichte, reſpective Verfaſſungsgeſchichte faſt ohne Ausnahme übereinſtimmt, beinahe nur in Nebendingen von ihnen abweicht, daß alſo auch Dio Caſſius mit Fabius nur dann über die Grundzüge der Verfaſſungsgeſchichte harmonirt haben kann, wenn Fabius über dieſe Grundzüge mit Dionys, Livius und Cicero harmonirt hat.

Fünftens. Zonaras, der in ſo vielen Fällen den Dio Caſſius excerpirt hat, ſchließt ſich VII, 16 in ſeinem Bericht über Coriolan's Tod der Angabe des Fabius (Liv. II, 40) über dieſen Tod an, ohne zu erwähnen, daß dieſer Angabe von anderen Autoren widerſprochen werde. Wollte man aber daraus ſchließen, Dio Caſſius hätte dieſe Angabe des Fabius für richtig gehalten, ſo wäre das voreilig, denn aus einem leider! auch bloß in einem Excerpt erhaltenen Bericht des Dio Caſſius ergiebt ſich, daß dieſer der dem Fabius widerſprechenden Angabe allermindeſtens irgendwie Erwähnung gethan hat (fgmm. vatt. 18 ἐξ ἐπιβουλῆς ἢ καὶ γεράσας).

Sechstens. Unter den ſämmtlichen Bruchſtücken antiker Schriften, von denen es gewiß oder wahrſcheinlich iſt, daß ſie dem um 535 d. St. lebenden Fabius angehören, befinden ſich höchſtens zwei, die ſich auf die Verfaſſungsgeſchichte Altroms beziehen. Dieſe zwei, von Dion. IV, 15 und Liv. 1, 44 erhaltenen *) beziehen ſich beide auf die Zeit des Servius Tullius, beziehen ſich beide nur auf die Zeit des Servius Tullius, und betreffen beide Puncte der ſervianiſchen Zeit, von denen weder in den uns erhaltenen Bruchſtücken des Dio Caſſius noch in der Geſchichte des Zonaras die Rede iſt.

Siebentens. Daß Dio Caſſius und Fabius einander über die römiſche Geſchichte mehrfach widerſprochen haben, ergiebt ſich aus einem Vergleich zwiſchen den erhaltenen Reſten beider Schriftſteller mit voller Beſtimmtheit. Denn über die Gründung Albalonga's berichtet Dio Caſſius ganz anders als Fabius, über die Chronologie von Roms Gründungsjahr weicht Dio Caſſius weit von Fabius ab, während er über dieſe Chronologie entweder völlig oder doch faſt völlig mit Varro übereinſtimmt (vgl. meine Unterſuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömiſchen Geſchichte S. 476, 477, 534, 535, Anm. 16); und die Geſchichte des erſten und zweiten puniſchen Krieges hat Dio Caſſius, wie man aus ſeinen Bruchſtücken und aus ſeinem Excerptor Zonaras mit voller Sicherheit erſieht, vollkommen anders erzählt, als der für Rom ſo par-

---

*) Dion. IV, 15: *Διεῖλε* (Servius) *δὲ καὶ τὴν χώραν ἅπασαν, ὡς μὲν Φάβιός φησιν, εἰς μοίρας ἑξ καὶ εἴκοσιν, ἃς καὶ αὐτὰς καλεῖ φυλάς, καὶ τὰς ἀστικὰς προστιθεὶς αὐταῖς τέτταρας, καὶ τριάκοντα φυλὰς ἀμφοτέρων. Κάτων μὲν* ... Liv. I. 44: Millia octoginta eo lustro (in dem erſten von Servius Tullius abgehaltenen) civium censa dicuntur. Adiicit scriptorum antiquissimus Fabius Pictor, eorum qui ferre arma possent, eum numerum fuisse.

Niebuhr behauptet, Fabius habe „unbedingt richtig“ über die altrömiſche Verfaſſung geſehen. Einen Beweis aber dafür, daß Fabius dieſe Verfaſſung richtiger dargeſtellt habe als Dionys, Livius und Cicero ſie darſtellen, hat Niebuhr nirgends geliefert, und ich wüßte auch nicht, wie er ihn auf wiſſenſchaftlichem Wege hätte liefern können, zumal er von dieſen beiden einzigen Angaben des Fabius über die Verfaſſungsgeſchichte die letztere r. G. 1828, Bd. I, S. 495 als eine ſolche bezeichnet, die „übrigens wohl kaum“ einen „Anſpruch“ darauf machen könne „für hiſtoriſch zu gelten.“

theiliſche, und wegen dieſer Partheilichkeit von Polyb bekanntlich ſo ſcharf getadelte Fabius ſie erzählt haben kann.

Achtens. Von den uns erhaltenen Angaben des Dio Caſſius über Altrom verwirft Niebuhr in ſeiner r. G. im Verlauf ſeiner Unterſuchungen theils direct, theils indirect grade die wichtigſten als falſch (vgl. meine Briefe über moderne Kritik u. ſ. w., Erſtes Heft, S. 44). Da er aber nichts deſtoweniger behauptet, Dio Caſſius habe die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte richtig dargeſtellt, ſo iſt ſein Geſammturtheil über die Glaubwürdigkeit des Dio Caſſius offenbar kein anderes als das: „Dio Caſſius hat die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte abſtract genommen richtig, concret genommen falſch dargeſtellt“.

3) Bezeichnen wir dasjenige, was (mit Ausnahme der ciceroniſchen, in die Zeit von 667 bis 710 d. St. fallenden Schriften) im Alterthum vor etwa 704 d. St. über Altrom (d. h. wie ich dieſen Ausdruck hier und im Folgenden gebrauche, und in dieſer Beilage auch ſchon im Vorhergehenden einige Male gebraucht habe, Rom vor 363 d. St.) niedergeſchrieben wurde, als die vorvarroniſche Litteratur über Altrom; rechnen wir zu den uns erhaltenen Reſten dieſer vorvarroniſchen Litteratur über Altrom nicht bloß die eigentlichen römiſchen Hiſtoriker: die ſogenannten Annaliſten, ſondern auch die Archäologen, Philologen, Juriſten, Gloſſatoren, Commentatoren der Zwölftafeln und anderer Geſetze, die Verfaſſer von Büchern über Religion und Kirchenweſen, die Proſaiker und die Dichter aller Art, die Griechen und die Römer, die Werke Einzelner und die Geſammtwerke Mehrerer, die Inſchriften, Urkunden und Münzen — laſſen wir uns mit Einem Worte auch nicht eine Zeile von dem entgehen, was von dem vor 704 d. St. über Altrom Geſchriebenen auf uns gekommen iſt, ſo füllt dieſes Geſchriebene Alles zuſammen höchſtens etwa 100–200 Druckſeiten. Dieſe 100–200 Druckſeiten, die 40 und mehr verſchiedenen Autoren angehören, beſtehen aus mehreren hundert Bruchſtücken, von denen die wenigſten länger als drei bis acht Zeilen ſind, von denen eine unverhältnißmäßig große Anzahl nur über die Gründung Roms ſpricht, von denen ſehr viele ihrer Kürze und Abgeriſſenheit wegen vollkommen nutzlos für die Erkenntniß der altrömiſchen Geſchichte überhaupt ſind, und von denen nur unendlich wenige geeignet ſind, uns über die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte irgend welchen Aufſchluß zu geben.

Es findet sich z. B. — um in dieser Beziehung wenigstens etwas in's Detail einzugehen — unter jenen mehreren hundert Bruchstücken kein einziges, in dem einer der dem Clientelinstitut eigenthümlichen Ausdrücke cliens, patronus, clientela, patrocinium, patronatus, *πελάτης*, *πάτρων*. *προστάτης*, *πατρωνία* vorkommt; kein einziges, in welchem einer der dem Curieninstitut eigenthümlichen Ausdrücke curia, curiatim, curiales, curio, curionus, curionius, curionium, curionatus, comitia curiata, lex curiata, *φρατρία*, *φρατριακός*, *φρατρίαρχος*, *φρατριεῖς*, *φρατριασταί*, *κουρίων*, *κουριάτις ἐκκλησία*, *φρατριακὴ ψηφηφορία* gebraucht ist; nur eines, in dem ein Bezug auf die auctoritas patrum enthalten ist; mit Ausnahme von höchstens zweien, kein einziges in welchem das Wort patricii steht; und mit Ausnahme höchstens von dreien kein einziges, in dem der für die altrömische Verfassungsgeschichte unentbehrliche Ausdruck centuria gebraucht ist.

Es lassen sich ferner unter den Bruchstücken der Annalisten Fabius, Cincius, Acilius, Postumius Albinus, Cato, Cassius Hemina, C. Calpurnius Piso, Gellius, Fabius Maximus, Sempronius Tuditanus, Vennonius, Claudius Quadrigarius, Valerius Antias und Licinius Macer Alles in Allem höchstens etwa 20—40 Bruchstücke auftreiben, die sich auf die altrömische Verfassungsgeschichte beziehen. Diese für eine mehr als 300 Jahre umfassende Geschichte so unendlich geringe Anzahl läßt sich nur dann zusammenzubringen, wenn man als sich auf die Verfassungsgeschichte beziehend, auch solche Bruchstücke betrachtet, wie z. B. das fr. 21 des Cato (Roth, Histt. vett. rell. p. 273): Cato Qui urbem, inquit, novam condet, tauro et vacca aret; ubi araverit, murum faciat; ubi portam vult esse, aratrum sustollat et portet et ita portam vocet. Und es ist endlich unter diesen 20—40 Bruchstücken keines, welches mehr als eine oder einige wenige ganz vereinzelte Notizen über die Verfassungsgeschichte vor 363 d. St. enthielte.

Ebenso wie mit den Bruchstücken der römischen Annalisten, steht es in der hier fraglichen Beziehung mit den Fragmenten der griechischen Schriftsteller, der römischen Archäologen, Juristen u. s. w. Unter den 56 Bruchstücken des Aelius Stilo (vgl. van Heusde, Disquisitio de L. Aelio Stilone, p. 62—81) sind mindestens 52, in denen man selbst bei der microscopischesten Untersuchung nichts auf die Verfassungsgeschichte vor 363 d. St. Bezügliches entdecken kann,

und höchstens eines (die kurze Notiz des Cicero: Locuples est assiduus, ut ait Aelius, appellatus ab asse dando), von dem man unbedingt zugeben wird, es betreffe die altrömische Verfassungsgeschichte. Und derjenige vorvarronische, nicht zu den Annalisten gehörende Römer, der uns noch am Meisten Notizen über die Verfassungsgeschichte vor 363 d. St. bietet, ist Junius Graechanus, dessen inhaltsarme Bruchstücke wir bereits oben sämmtlich mitgetheilt haben.

So kümmerlich es nach dem eben Dargelegten mit den uns erhaltenen Resten der vorvarronischen Litteratur über die altrömische Verfassungsgeschichte steht, so können wir dennoch mit voller Sicherheit behaupten, daß mindestens die besseren Schriftsteller der vorvarronischen Zeit sämmtlich diese Geschichte in den Grundzügen ebenso darstellten wie die besseren nach 704 d. St. schreibenden antiken Autoren sie dargestellt haben. Denn einestheils enthalten die Bruchstücke der vorvarronischen Litteratur außer den so wenigen Notizen über die Verfassungsgeschichte doch noch gar viele Notizen über die mit der Verfassungsgeschichte zwar nicht zusammenfallende, wol jedoch eng mit ihr zusammenhängende politische, militärische und religiöse Geschichte Altroms, und in diesen Notizen spiegelt sich das Bild einer Geschichte Altroms sowohl unter den Königen als während der Republik, das in den Grundzügen durchaus mit demjenigen Bilde harmonirt, welches die nach 704 d. St. schreibenden besseren antiken Autoren von der altrömischen Geschichte geben; anderentheils ist es eine ausgemachte Sache, daß Dionys, Livius, Cicero und zahlreiche andere Autoren der varronischen Periode (der Zeit von etwa 704 d. St. bis etwa 754 d. St.) ihre Angaben über Altrom entweder ganz oder doch größtentheils aus den zwischen 535 und 704 d. St. schreibenden römischen Autoren geschöpft haben (vgl. besonders oben S. 144—147). Es kann also auch derjenige, der von Dionys, Cicero, Livius und den übrigen besseren nach 704 d. St. lebenden Autoren annimmt, sie hätten die altrömische Verfassungsgeschichte in den Grundzügen richtig dargestellt, darnach allerdings mit Fug und Recht behaupten, die zwischen 535 und 704 d. St. lebenden besseren römischen Schriftsteller hätten die Verfassungsgeschichte Altroms in den Grundzügen richtig erzählt. Wer aber wie Niebuhr erklärt, die nach 607 d. St. schreibenden antiken Autoren (Junius Graechanus und Dio Cassius

natürlich immer ausgenommen) hätten ſämmtlich die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte in den Grundzügen falſch berichtet, woher kann der wiſſen, daß die zwiſchen 535 und 607 d. St. lebenden Römer dieſe Geſchichte in den Grundzügen richtig dargeſtellt haben? Auf wiſſenſchaftlichem Wege kann ihm dieſe Kunde nicht geworden ſein; er kann alſo, wenn er ſie dennoch in Anſpruch nimmt, das nur als Prophet thun, und ſein letztes Argument kann demgemäß folgerichtig nur das ſein, daß er behauptet, es werde von ihm das Wahre über die zwiſchen 535 und 607 d. St. abgefaßte römiſche Litteratur über die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte, kraft einer höheren Offenbarung verkündet.

---

§ 5.

Wie ich in meinen Briefen über moderne Kritik u. ſ. w. S. 5—44 nachgewieſen habe, ſtellt Niebuhr den Entwicklungsgang der in den Jahren 363—754 d. St. abgefaßten antiken Litteratur über die Verfaſſungsgeſchiche Altroms, ſo dar, daß man, um dieſen Entwicklungsgang einigermaaßen begreiflich zu finden, u. A. vorausſetzen muß: den zwiſchen 535 und 607 d. St. lebenden älteſten Annaliſten ſei die richtige Kenntniß der altrömiſchen Verfaſſungsgeſchichte durch eine höhere Offenbarung zu Theil geworden. Man muß alſo, wenn man die Anſichten Niebuhrs über dieſen Entwicklungsgang theilt, conſequenterweiſe zwei Offenbarungen annehmen: eine, die Niebuhr'n ſelbſt über die römiſche Litteraturgeſchichte, und eine, die den zwiſchen 535 und 607 d. St. ſchreibenden Annaliſten über die römiſche Verfaſſungsgeſchichte zu Theil geworden iſt.

Außerdem ſtellt Niebuhr, wie ich a. a. O. gleichfalls nachgewieſen habe, den erwähnten Entwicklungsgang ſo dar, daß man, um denſelben nur einigermaßen begreiflich zu finden, u. A. vorausſetzen muß, durch den Fortſchritt von Wiſſenſchaft und Bildung komme die Menſchheit um Ehrlichkeit und Verſtand. Man muß alſo, wenn man die Anſichten Niebuhrs über jenen Entwicklungsgang theilt, conſequenterweiſe außer an die erwähnten zwei Offenbarungen auch an ein Rückſchreiten der Menſchheit durch Wiſſenſchaft und Bildung glauben.

Unter diesen Umständen fragt es sich natürlich: theilen die Anhänger der modernen Kritik die Ansichten Niebuhrs über den mehrbezeichneten Entwicklungsgang, oder theilen sie sie nicht?

Eine eingehende ausführliche Beantwortung dieser Frage muß ich mir allerdings für die Fortsetzung und den Schluß meiner Briefe über moderne Kritik und altrömische Geschichte vorbehalten, will indeß hier vorläufig wenigstens zweierlei bemerken.

Erstens. Niebuhrs Ansichten über die Grundzüge der altrömischen Verfassungsgeschichte und über die Grundzüge in dem Entwicklungsgange der zwischen 363 und 754 d. St. abgefaßten antiken Litteratur über diese Geschichte bilden ein unauflöslich zusammengehöriges Ganze. Sie lauten, kurz zusammengefaßt, in den Hauptstücken so: „Von den zwischen 363 und 535 d. St. lebenden antiken Autoren wurde die altrömische Verfassungsgeschichte falsch dargestellt; von den zwischen 535 und 607 d. St. lebenden richtig; von den nach 607 d. St. lebenden falsch. Die vor 607 d. St. über sie abgefaßten Werke sind allerdings fast ganz verloren gegangen. Da aber die nach 607 d. St. lebenden lateinischen und griechischen Autoren des Alterthums als Quellen für ihre Berichte über die altrömische Verfassungsgeschichte nur die nach 535 d. St. abgefaßten Werke benutzten, und zwar so benutzten, daß sie theils mittelbar, theils unmittelbar oftmals ganze Erzählungen, noch öfter einzelne Sätze aus den zwischen 535 und 607 d. St. abgefaßten Werken unverändert wörtlich (oder in getreuer Uebersetzung) in ihre Schriften aufnahmen, so sind in den Schriften des Livius, Dionys und anderer uns erhaltener nach 607 d. St. lebender antiker Autoren, obgleich dieselben die altrömische Verfassung falsch darstellen, doch immer noch in einzelnen Erzählungen und einzelnen Sätzen zahlreiche Spuren der wahren altrömischen Verfassungsgeschichte vorhanden. Ich (Niebuhr) unterscheide, da ich mich sehr lange mit diesem Gegenstande beschäftigt habe, sehr genau, welche Erzählungen und Sätze in Livius, Dionys u. s. w. den Werken der zwischen 535 und 607 d. St. schreibenden Autoren unverändert entnommen sind, welche nicht. Kraft dieser Unterscheidungsgabe stelle ich aus Livius, Dionys u. s. w. dasjenige Bild der altrömischen Verfassungsgeschichte, welches die zwischen 535 und 607 d. St. lebenden Schriftsteller hatten, wieder her, und dieses Bild ist dann eben deßhalb ein richtiges, weil, wie gesagt, die Ver-

faſſungsgeſchichte von den zwiſchen 535 und 607 d. St. lebenden Autoren richtig dargeſtellt wurde“ *). Es wurzelt alſo der Anſpruch, den Niebuhr darauf erhebt, daß er die wahre altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte liefere, ganz unabtrennbar in ſeinem Glauben daran, daß die zwiſchen 535 und 607 d. St. lebenden Autoren dieſe Geſchichte richtig, die nach 607 d. St. lebenden ſie falſch erzählt haben. Und Wer da meint, er könne bei klarem, conſequentem Denken zu gleicher Zeit die Anſichten Niebuhrs über die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte in den Hauptſtücken annehmen, und daneben Niebuhrs Anſichten über die Grundzüge in dem Entwicklungsgange der zwiſchen 535 und 754 d. St. abgefaßten antiken Litteratur über dieſe Geſchichte als falſch verwerfen, der beweiſt damit eben nur das, daß er den innern Organismus der niebuhrſchen Ideen nie begriffen hat.

Zweitens. Becker giebt in ſeinen r. A. Th. 1, S. 1—67 unter der Ueberſchrift „die Quellen“ eine Reihe von Notizen und Urtheilen über einzelne antike Autoren über Altrom; das Gleiche thut Lange in der „Einleitung“ zu ſeinen r. A. Th. 1, S. 1–30; das Gleiche Schwegler im erſten, zweiten und neunzehnten Buch ſeiner r. G. 1, S. 1—130, II, S. 1—32; aber welche Anſicht er über den Entwicklungsgang der zwiſchen 363 und 754 d. St. abgefaßten antiken Literatur über die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte habe, das ſpricht weder Schwegler noch Lange, noch Becker, noch (mit Ausnahme Niebuhrs) irgend ſonſt ein Anhänger der modernen Kritik jemals klar aus. Es iſt daher allerdings faſt unmöglich, von irgend Einem von ihnen nachzuweiſen, daß er wirklich Niebuhrs

*) Vgl. u. A. Niebuhr, R. G. II (1830), S. 14: „Das höchſte Ziel meiner Kritik“ iſt, „dem Begriff, welchen Fabius und Gracchanus von der Verfaſſung und ihren Veränderungen hatten, nahe zu kommen.“ S. 16 „der Forſcher vor deſſen jahrelanger, immer erneuter, unverwandter Beſchauung, die Geſchichte verkannter, entſtellter, verſchwundener Begebenheiten, aus Nebel und Nacht, Weſen und Bildung gewonnen hat, wie die kaum ſichtbare Luftgeſtalt der Nymphe im ſlaviſcher Mährchen durch das ſehnſüchtige Hinſchauen der Liebe zum irdiſchen Mädchen verkörpert wird ..... wer zu einer Stunde wo Benvenuto's Augen ſich nach Monaten gewöhnt hatten zu ſehen, in ſeinen Kerker getreten wäre, und behauptet hätte jener könne in der Finſterniß auch nichts unterſcheiden, der hätte ſich ſehr vermeſſen.“

Ansicht über jenen Entwicklungsgange theile, indeß läßt sich jedenfalls von einem Jeden von ihnen wenigstens das zeigen, daß er bei klarem, consequentem Denken Niebuhr's Ansicht über jenen Gang theilen müßte.

---

§ 6.

Niebuhr und die übrigen Anhänger der modernen Kritik, so sehr sie auch sonst einander widersprechen, sind doch darin alle mit einander einig, daß sie eine Verfassungsgeschichte Roms von — nun ich will sagen von 81 bis 282 d. St. herstellen wollen, die einerseits in den Grundzügen glaubwürdig und wahr sei, andererseits der von Cicero, Livius, Dionys und den übrigen besseren Autoren der varronischen Zeit (d. h. der Zeit von etwa 704 bis 754 d. St.) für glaubwürdig und wahr gehaltenen Verfassungsgeschichte jener zweihundert Jahre in den Grundzügen widerspreche.

Verfolgen sie bei diesem Streben ein erreichbares Ziel, oder jagen sie einem bloßem Schattenbilde nach?

Diese Frage zu beantworten, bedarf es meines Erachtens keiner großen Gelehrsamkeit, sondern außer einer klaren Einsicht in die Aufgabe der Geschichtsforschung überhaupt, nur noch einer klaren Einsicht in die Natur unserer Quellen für die Kenntniß der römischen Verfassungsgeschichte vor 363 d. St. Versuchen wir also zunächst uns einen Ueberblick über diese Quellen zu verschaffen.

Erstens. Unsere directen Quellen für die römische Verfassungsgeschichte vor 363 d. St. bestehen in denjenigen uns erhaltenen Stellen und Angaben der antiken Autoren, die unmittelbar die römische Verfassungsgeschichte vor 363 d. St. betreffen, mit anderen Worten in der uns erhaltenen vorvarronischen, varronischen und nachvarronischen Litteratur über die altrömische Verfassungsgeschichte.

Was die vorvarronische Litteratur betrifft, so habe ich von ihr im vorletzten Paragraphen nachgewiesen, daß es bei der geringen Zahl und dem noch geringeren Inhalt der aus ihr auf uns gekommenen Bruchstücke für uns unmöglich ist, auf wissenschaftlichem Wege aus ihr allein ein, wenn auch noch so kümmerliches Bild von der altrömischen Verfassungsgeschichte zu entwerfen.

Aus der varroniſchen Litteratur (d. h. der Litteratur der Zeit von etwa 704 bis etwa 754 d. St., mit Einſchluß der ciceronianiſchen Schriften) hat ſich für uns eine verhältnißmäßig ſehr große und ſehr inhaltsreiche Anzahl von directen Stellen und Angaben über die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte erhalten. Wir beſitzen aus ihr die Werke des Cicero, Livius und Dionys theils ganz, theils beinahe ganz vollſtändig, außerdem von denen des Varro, Verrius und anderer Zeitgenoſſen der varroniſchen Periode zahlreiche und inhaltsreiche Bruchſtücke.

Von den Autoren der nachvarroniſchen Zeit (d. h. der Zeit nach etwa 754 d. St.) ſind uns allerdings ſehr viele theils vollſtändig, theils in längeren Bruchſtücken erhalten, indeß ſind dieſelben an directen Stellen und Angaben über die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte verhältnißmäßig keineswegs reich zu nennen. Denn nehmen wir z. B. diejenigen ſechs von ihnen, in denen wir noch die meiſten directen Angaben über altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte und altrömiſche Geſchichte überhaupt finden, ſo ſteht es mit ihnen ſo:

Zonaras berichtet die Geſchichte Roms vor 363 d. St. in einer (bekanntlich größtentheils aus Dio Caſſius excerpirten) Erzählung, in der durchſchnittlich Kürze und Unvollſtändigkeit mit einander wetteifern. Es kommen in ihr die Ausdrücke curia, centuria, comitia curiata, centuriata, tributa, flamen und noch viele andere, ohne die eine klare Einſicht in Alttroms Einrichtungen gar nicht gewonnen werden kann, nicht ein einziges Mal vor, weder griechiſch noch lateiniſch; andere, nicht minder wichtige Ausdrücke, wie z. B. cliens (VII, 13) nur ganz beiläufig höchſtens ein oder zwei Mal. Die Geſchichte des Servius Tullius iſt (ed. bonn.) in 98 Zeilen in der Art abgemacht, daß etwa 40 Zeilen von der Geburt, Jugend und Throngelangung des Servius reden, ungefähr ebenſo viele von ſeinen Kriegen und von ſeiner Entthronung durch Tarquinius, und daß die ſervianiſche Centurienverfaſſung abgethan wird mit den Worten: *Τὸν μὲν οὖν ὅμιλον οὕτως ὁ Τούλλιος ᾠκειώσατο, δείσας δὲ μή τις στάσις συμβῇ, τὰ πλεῖστα καὶ ἰσχυρότατα τῶν κοινῶν τοῖς δυνατωτέροις ἐπέτρεψε· καὶ οὕτω σφίσιν αὐτοῖς συνεφρόνησαν καὶ τὸ δημόσιον διήγαγον ἄριστα.* Die Geſchichte Roms vom Abzug des Coriolan 266 d. St. bis zur Einſetzung der Decemvirn 302 d. St. iſt abgemacht

in 98 Zeilen, alſo mit drittehalb Zeilen per Jahr, und ſo, daß von den 75 Conſuln dieſer 36 Jahre nur 6 namhaft gemacht werden, über den Inhalt der Decemviralgeſetzgebung aber nichts weiter geſagt wird, als ſie habe *τὴν πολιτείαν ἰσωτέραν* machen ſollen. Die Geſchichte Roms von 315 d. St. bis zum Anfange des veſentiſchen Krieges 347 d. St. iſt in 17 Zeilen abgethan. Und es kann überhaupt Zonaras nur inſofern für eine wichtige Quelle für die altrömiſche Verfaſſungsgeſchichte gelten, als er in ſeinem Werke theils kürzere theils längere Excurſe über die Befugniſſe der Dictatoren ſeit 255, der Volkstribunen ſeit 260, der Conſulartribunen ſeit 309, und der Cenſoren ſeit 310 d. St. giebt: Excurſe, deren Werth freilich dadurch bedeutend verringert wird, daß ſie die urſprünglichen und die ſpäteren Befugniſſe dieſer Obrigkeiten ohne ſcharfe chronologiſche Unterſcheidnng der verſchiedenen Zeiten von einander angeben.

Von Appian beſitzen wir über die römiſche Geſchichte vor 363 d. St. Bruchſtücke, die alle zuſammen (ed. tauchn.) eilf Seiten füllen. Keines von ihnen bezieht ſich auf die Religions- und Kirchen-geſchichte Altroms, keines auf die Militärverfaſſung Altroms, keines erwähnt auch nur mit Einer Silbe des Daſeins von curiae, centuriae, comitia curiata, centuriata, tributa, clientes, patricii, tribuni plebis oder der erſten Seceſſion, des Daſeins der Decemvirn, des Daſeins der ſervianiſchen Verfaſſung u. ſ. w. Des Daſeins von tribus wird nur in einem einzigen Bruchſtücke gedacht (I, 11), in dem berichtet wird, daß die Römer den Sabiner Claudius in den Senat aufnahmen *καὶ φυλὴν ἐπώνυμον αὐτοῦ κατέστησαν*; und eben dieſes Bruchſtück iſt zugleich das einzige von allen, das ſich irgendwie auf die Verfaſſungsgeſchichte bezieht.

Was Plutarch über Altrom berichtet, findet ſich, abgeſehen von den quaestiones romanae faſt Alles in den Lebensbeſchreibungen des Romulus, Numa, Publicola, Coriolan und Camill, umfaßt alſo von den 362 Jahren vor der Eroberung Roms durch die Gallier nur ungefähr die Jahre 1—82, 244—52, 259—66, 350—363 d. St., zuſammen 109 Jahre. Die übrigen, zum Theil ſo hochwichtigen 253 Jahre läßt es ſo gut wie völlig unberührt, und berichtet überdieß betreffs der etwa 109 Jahre, auf die es

näher eingeht, bekanntlich verhältnißmäßig ſehr wenig über die Verfaſſungsgeſchichte nach dem Tode des Numa, d. h. nach dem Jahre 81 d. St.

Von Dio Caſſius ſind uns über die Geſchichte Roms vor 363 d. St. Bruchſtücke erhalten, die alle zuſammen (ed. bekker.) 21 Seiten füllen. Keines von ihnen (mit Ausnahme von fgm. V, 8) erwähnt das Daſein von curiae, centuriae, tribus, comitia curiata, centuriata, tributa, clientes, flamines, augures u. ſ. w. in Rom; keines das Daſein eines Königs Servius Tullius oder einer ſervianiſchen Verfaſſung oder der Decemviralzeit; keines gedenkt auch nur mit Einer Sylbe des von 296 bis 359 d. St. Vorgefallenen, ausgenommen höchſtens vielleicht 3 Bruchſtücke, die zuſammen 15 Zeilen betragen und chronologiſch vollkommen unbeſtimmbar ſind.

Plinius bietet über Rom vor 363 d. St. eine Reihe von Notizen, die zwar zum Theil ſehr ſchätzbar, aber äußerſt ſporadiſch und abgeriſſen ſind, und von denen ſich überdieß verhältnißmäßig nur ſehr wenige ſpeciell auf die Verfaſſungsgeſchichte beziehen.

Eutrop macht die ganze römiſche Geſchichte vor 363 d. St. auf fünf bis ſechs Seiten ab. Von den Einrichtungen des Romulus erwähnt er nur die Einſetzung des Senats. Die ſervianiſche Verfaſſung thut er mit den Worten ab: Servius Tullius ... Primus omnium censum ordinavit, qui adhuc per orbem terrarum incognitus erat. Sub eo Roma omnibus in censum delatis habuit capitum LXXXIII millia civium Romanorum cum iis qui in agro erant, und in ähnlicher oder vielmehr noch kürzerer Art behandelt er alle Verfaſſungsfragen. Von dem Daſein der curiae, centuriae (abgeſehen von der eben citirten Stelle über Servius Tullius), tribus, clientes, patricii, flamines, augures u. ſ. w. in Altrom erfahren wir durch Eutrop nichts.

Unter dieſen Umſtänden könnte für uns von Herſtellung einer einigermaßen zuſammenhängenden und in ihren Grundzügen klaren Verfaſſungsgeſchichte Altroms bloß mit Hülfe der vorvarroniſchen und nachvarroniſchen Litteratur natürlich keine Rede ſein. Durch dieſe beiden Litteraturen allein könnten wir höchſtens einzelne Partieen dieſer Geſchichte halbwegs genauer kennen lernen. Und es iſt daher die varroniſche Litteratur unſere einzige wahrhaft

reiche directe Quelle für die Kenntniß der Verfassungsgeschichte vor 363 d. St.

Zweitens. Wie oben (S. 160–163) gezeigt ist, können wir zu einem wissenschaftlich begründeten Urtheil darüber, ob die altrömische Verfassungsgeschichte von den vorvarronischen Autoren falsch oder richtig dargestellt sei, nur dann gelangen, wenn wir von der (allerdings richtigen) Voraussetzung ausgehen, es hätten von den zwischen 535 und 704 d. St. lebenden Autoren die besten und meisten die altrömische Verfassungsgeschichte in den Grundzügen ebenso dargestellt, wie Cicero, Livius, Dionys und die übrigen besseren Autoren der varronischen Zeit sie dargestellt haben.

Von den nachvarronischen Autoren sodann wie Plutarch, Eutrop u. s. w. ist es bekannt, daß sie in dem von ihnen über Altrom Gesagten kaum mehr sind als Absenker und Spiegelbilder von Werken der varronischen Zeit, indem ihre Angaben und Meinungen über Altrom wenn auch nicht ausschließlich, so doch weitaus zum größten Theil nur Angaben und Meinungen von Autoren der varronischen Litteraturperiode wiederholen.

Darnach aber können wir aus der vorvarronischen und nachvarronischen Litteratur höchstens minder wichtige Einzelheiten, keineswegs aber durchgreifende Grundzüge der altrömischen Verfassungsgeschichte entnehmen, die der Darstellung dieser Geschichte durch Cicero, Livius, Dionys und die übrigen bessern Autoren der varronischen Zeit widersprächen.

Drittens. Zu unseren indirecten Quellen für die römische Verfassungsgeschichte vor 363 d. St. gehört mit Ausschluß derjenigen uns erhaltenen Stellen und Angaben der antiken Autoren, die unmittelbar die römische Verfassungsgeschichte vor 363 d. St. betreffen, Alles und Jedes, was irgendwie dazu beiträgt, uns diese Geschichte kennen und begreifen zu lehren. Es ist daher die Zahl der indirecten Quellen für sie so groß, daß es Thorheit wäre, dieselben einzeln aufzählen zu wollen. Zugleich aber liegt das auf der Hand, daß z. B. die Geschichte des Grundeigenthums in Indien, die Geschichte der großbritannischen Constitution, die Geschichte der deutschen Städte im Mittelalter, die Geographie von Italien u. s. w., wenn schon sich aus ihnen immerhin Manches für das Verständniß der altrömischen Verfassungsgeschichte lernen läßt, doch natürlich nicht zu den wichtigsten indirecten Quellen

letzterer gehören. Als deren wichtigste indirecte Quellen haben wir vielmehr, abstract gefaßt, nur dreierlei zu betrachten: die Religions- und Militär-Geschichte Roms vor 363 d. St.; die Verfassungsgeschichte Roms in den nächsten Jahrhunderten nach 363 d. St.; und die Verfassungsgeschichte von Roms Nachbarvölkern vor etwa 535 d. St. Fragen wir aber dann, wie es mit diesen drei Quellen im Concreten steht, so ist die Antwort hierauf die:

Von der Militär- und Religions-Geschichte Roms vor 363 d. St. wissen wir verhältnißmäßig nur wenig, und das Wenige, was uns davon bekannt ist, erfahren wir fast Alles nicht aus der uns erhaltenen vorvarronischen, sondern bloß aus der uns erhaltenen varronischen und der von dieser abhängigen, aus dieser hervorgegangenen uns erhaltenen nachvarronischen Litteratur.

Ueber die Verfassungsgeschichte Roms von 461 d. St. (demjenigen Jahr, mit dem das zehnte Buch des Livius schließt) bis 535 d. St. (demjenigen Jahr, mit dem das ein und zwanzigste Buch des Livius beginnt) besitzen wir fast gar keine directe Quellen. Ueber die Verfassungsgeschichte Roms von 305 d. St. (d. h. dem Sturz der Decemvirn, mit dem das Werk des Dionys, soweit es uns zusammenhängend erhalten ist, abschließt) bis 461 d. St. fehlt es uns, abgesehen von den Büchern 4—10 des Livius und den Bruchstücken des Dionys gleichfalls fast ganz an directen Quellen.

Und was die Verfassungsgeschichte von Roms Nachbarvölkern vor etwa 535 d. St. betrifft, so besitzen wir über sie — wenn wir von den den Römern in ihren Verfassungseinrichtungen ziemlich fern stehenden Etruskern absehen — an directen Quellen nur lauter abgerissene und fragmentarische Notizen, es stammen diese Notizen mit sehr wenig Ausnahmen alle nur aus der Litteratur der varronischen und der von dieser abhängigen nachvarronischen Zeit, und Zahl und Bedeutung dieser sämmtlichen Notizen ist so gering, daß sie zusammengedruckt höchstens etwa 40—60 unendlich inhaltsleere Seiten ausfüllen würden.

Darnach aber kann natürlich auch davon keine Rede sein, daß wir in unseren indirecten Quellen für die altrömische Verfassungsgeschichte einen von den Ansichten der Autoren der varronischen Zeit unabhängigen und festen Haltpunct für die Erkenntniß der oft genannten Verfassungsgeschichte vor 363 d. St. besitzen.

Steht es aber — und damit kommen wir zur Beantwortung

der im Eingang dieſes Paragraphen aufgeworfenen Frage — mit unſeren Quellen für die römiſche Verfaſſungsgeſchichte vor 363 d. St. ſo wie es eben dargelegt worden iſt, ſo kann der natürliche, der nach den menſchlichen Denkgeſetzen nothwendige Schluß daraus — ſo weit meine Gedanken reichen — eben nur der ſein, daß ein Gelehrter, der eine klare Einſicht in die Aufgabe der Geſchichtsforſchung überhaupt hat, ſagen muß: „Wir Jetztlebenden können auf wiſſenſchaftlichem Wege eine in den Grundzügen glaubwürdige und wahre Verfaſſungsgeſchichte von Rom in den Jahren 81—282 d. St. nur dann ermitteln, wenn Cicero, Livius, Dionys und die übrigen beſſeren Autoren der varroniſchen Zeit dieſe Geſchichte in den Grundzügen glaubwürdig und wahr dargeſtellt haben. Haben ſie das nicht gethan, haben ſie dieſe Grundzüge falſch und unglaubwürdig berichtet, ſo kann der Verſuch, trotz deſſen eine in den Grundzügen glaubwürdige und wahre Verfaſſungsgeſchichte Roms von 81—282 d. St. herzuſtellen zwar immerhin noch von Propheten aller Art gemacht werden, aber eine wiſſenſchaftliche Grundlage hat er ſo wenig wie das Prophetenthum der Tiſch- und Geiſterklopfer ſie hat“.

817,863

J. B. Appel's Buchdruckerei.

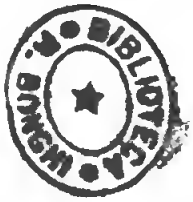
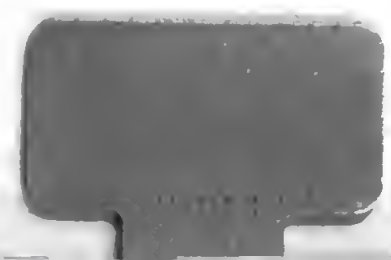
Digitized by Google